

Verkaufsprospekt und Anlagebedingungen

für den

Amundi DE

Eine richtlinienkonforme Umbrella-Konstruktion deutschen Rechts (OGAW) der

Amundi Luxembourg S.A.

5, Allée Scheffer, 2520 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
eingetragen im Handelsregister R.C.S. Luxemburg unter der Nummer B 57.255

Vorsitzender des Verwaltungsrates: David Joseph Harte

Vertriebsstellen:

Amundi Asset Management S.A.S., 91-93 boulevard Pasteur, 75015 Paris, Frankreich, ihre
Zweigniederlassungen und in Deutschland Amundi Deutschland GmbH, Arnulfstrasse 124-126,
80636 München

Vorsitzende des Vorstandes der Amundi Asset Management S.A.S.: Valérie Baudson

3. Juni 2026

Hinweis zum Verkaufsprospekt

Der Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen an dem jeweiligen Teilsondervermögen der Umbrella-Konstruktion Amundi DE (der „Fonds“) erfolgt auf der Basis des Verkaufsprospekts, des Basisinformationsblatts des jeweiligen Teilsondervermögens und der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ in Verbindung mit den „Besonderen Anlagebedingungen“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.

Dieser Verkaufsprospekt ist eine gesetzlich vorgeschriebene Verkaufsunterlage und ist dem am Erwerb eines Fondsanteils an dem jeweiligen Teilsondervermögen Interessierten zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daneben sind ihm das Basisinformationsblatt rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Von diesem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf und Verkauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Verkaufsprospekt bzw. in dem Basisinformationsblatt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.

Anlagebeschränkung für US-Personen

Die Verbreitung der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und das Angebot von in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anteilen im Rahmen eines öffentlichen Vertriebs sind nur in solchen Ländern zulässig, in denen eine Vertriebszulassung besteht.

Insbesondere sind die Anteile an dem jeweiligen Teilsondervermögen nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Bürger bestimmt. Die Amundi Luxembourg S.A. und/oder die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Teilsondervermögen des Amundi DE sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile der Teilsondervermögen sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile des/der Fonds dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen ggf. darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Die Anteile der Teilsondervermögen wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "SEC") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Gegenteilige Behauptungen sind strafbar.

Die United States Commodity Futures Trading Commission (US Warenerminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder diesen Verkaufsprospekt noch sonstige Verkaufsunterlagen für das Sondervermögen Amundi DE geprüft oder genehmigt. Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Verkaufsprospektes und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Der Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA"), der Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act ist, trat 2010 in den Vereinigten Staaten von Amerika in Kraft. Danach sind Finanzinstitute außerhalb der USA verpflichtet, der US-Steuerbehörde jährlich Angaben zu Finanzkonten spezifizierter US-Personen zu machen. Finanzinstitute, die diese Angaben nicht machen, unterliegen einem Quellensteuerabzug von 30% auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen.

Am 31. Mai 2013 haben die BRD und die USA das FATCA-Abkommen geschlossen („IGA“). Dieses Abkommen regelt den automatischen Austausch steuerlich relevanter Daten, die von Finanzinstituten erhoben werden, um die Steuerehrlichkeit auch in internationalen Sachverhalten zu erhöhen. Nach dessen Umsetzung in Deutschland muss der Fonds die Vorgaben des IGA erfüllen.

Gemäß dem IGA ist die Gesellschaft für den Fonds gegebenenfalls zur Erfassung von Informationen zur Identifizierung ihrer direkten und indirekten Anteilhaber, die für FATCA-Zwecke als spezifizierte US-Personen einzustufen sind, verpflichtet. In solchen Fällen wird die Gesellschaft ihr bereitgestellte Informationen zu meldepflichtigen Finanzkonten an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleiten, das diese Informationen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern auf Einkommen und Vermögen jährlich mit der US-Steuerbehörde („US Internal Revenue Service“) austauscht.

Wichtige rechtliche Auswirkungen der Vertragsbeziehungen

Durch den Erwerb der Anteile wird der Anleger Miteigentümer der vom jeweiligen Teilsondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Dem Vertragsverhältnis zwischen Amundi Luxembourg S.A. („Gesellschaft“ oder „Verwaltungsgesellschaft“) und Anleger sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Der Sitz der Amundi Luxembourg S.A. ist Gerichtsstand für Streitigkeiten des Anlegers gegen die Verwaltungsgesellschaft aus dem Vertragsverhältnis. Anleger, die Verbraucher sind und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben.

Verbraucher sind natürliche Personen, die in den Fonds zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die Amundi Luxembourg S.A. wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle. Bei Streitigkeiten, an denen Verbraucher beteiligt sind, können sich die Beteiligten an die behördliche Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Die Kontaktdaten lauten:

Schlichtungsstelle bei der
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Referat VB 12 -
Marie-Curie-Straße 24-28
60439 Frankfurt am Main
E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de
www.bafin.de/schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“) betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen ist dies die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Die Kontaktdaten lauten:

Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
<https://www.bundesbank.de/de/service/schlichtungsstelle>

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Schiedsverfahren unberührt.

Der in deutscher Sprache erstellte Verkaufsprospekt wird in eine oder mehrere Sprachen übersetzt. Rechtlich bindend ist allein die deutsche Fassung.

Soweit nicht im Einzelfall etwas anders geregelt ist, entsprechen sämtliche Begriffe, die in diesem Verkaufsprospekt verwendet werden, denen des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“).

Belehrung über das Widerrufsrecht nach § 305 KAGB

Widerrufsrecht

Kommt der Kauf von Anteilen an OGAW-Sondervermögen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen zustande, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so ist der Käufer berechtigt, seine Käuferklärung schriftlich und ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widerrufen (z.B. Brief, Fax, E-Mail). Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

Über das Recht zum Widerruf wird der Käufer belehrt. Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass (i) entweder der Käufer keine natürliche Person ist, die das Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der nicht ihrer beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher), oder (ii) es zur Verhandlung auf Initiative des Käufers gekommen ist, d.h. er den Käufer zu den Verhandlungen aufgrund vorhergehender Bestellung des Käufers aufgesucht hat. Bei Verträgen, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel (z.B. Briefe, Telefonanrufe, E-Mails) zustande gekommen sind (Fernabsatzverträge), besteht kein Widerrufsrecht.

Die Frist zum Widerruf beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikels 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer. Der Widerruf ist in Textform im Sinne des § 126b BGB unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Der Widerruf ist zu richten an

Amundi Deutschland GmbH
Arnulfstrasse 124-126
80636 München
Deutschland
E-Mail: info_de@amundi.com

Widerrufsfolgen

Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat. Bei Verträgen, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel (z.B. Briefe, Telefonanrufe, E-Mails) zustande gekommen sind (Fernabsatzverträge), besteht kein Widerrufsrecht.

Ist der Widerruf wirksam erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Gesellschaft gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf der Anteile durch den Anleger.

Inhaltsverzeichnis

Hinweis zum Verkaufsprospekt	2
Anlagebeschränkung für US-Personen.....	2
Wichtige rechtliche Auswirkungen der Vertragsbeziehungen	3
Belehrung über das Widerrufsrecht nach § 305 KAGB	4
Allgemeiner Teil.....	11
1 Grundlagen	11
1.1 Die Teilsondervermögen.....	11
1.2 Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen	11
1.3 Anlagebedingungen und deren Änderungen.....	12
1.4 Vertriebsvorschriften	12
1.5 Verantwortung für den Verkaufsprospekt.....	12
1.6 Datum.....	12
2 Verwaltungsgesellschaft.....	13
2.1 Firma, Rechtsform und Sitz	13
2.2 Verwaltungsrat und Geschäftsführung.....	13
2.3 Eigenkapital und Geschäftsführung.....	13
3 Verwahrstelle.....	13
3.1 Allgemeines	13
3.2 Firma, Rechtsform, Sitz und Haupttätigkeit der Verwahrstelle	14
3.3 Interessenkonflikte.....	14
3.4 Unterverwahrung	15
3.5 Haftung der Verwahrstelle	15
3.6 Zusätzliche Informationen	15
4 Notierung an einer Börse.....	15
5 Lizenzen	16
6 Risikohinweise	17
6.1 Risiken einer Fondsanlage	17
6.1.1 Schwankung des Fondsanteilwerts.....	17
6.1.2 Reduzierung des Fondsanteilwerts durch Zuführung aus dem Fonds	17
6.1.3 Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte	17
6.1.4 Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen.....	17
6.1.5 Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	17
6.1.6 Auflösung des Teilfonds.....	18

6.1.7	Übertragung aller Vermögensgegenstände des Teilfonds auf ein anderes offenes Publikums-Investmentvermögen (Verschmelzung)	18
6.1.8	Übertragung des Fonds oder einer der Teilfonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft	18
6.1.9	Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers	18
6.2	Spezifische Risiken bei Wertpapierindex-OGAW (Indexrisiken)	19
6.2.1	Verfügbarkeit von Wertpapieren	19
6.2.2	Berechnung und Ersetzung des Index	19
6.2.3	Keine Nachforschungen oder Überprüfungen in Bezug auf den Index bzw. die Indizes	19
6.2.4	Abweichungsrisiko	19
6.3	Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)	20
6.3.1	Wertveränderungsrisiken	20
6.3.2	Kapitalmarktrisiko	20
6.3.3	Kursänderungsrisiko von Aktien	20
6.3.4	Risiko von negativen Habenzinsen	20
6.3.5	Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften	20
6.3.6	Risiken bei Pensionsgeschäften	21
6.3.7	Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften	21
6.3.8	Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten	21
6.3.9	Inflationsrisiko	21
6.3.10	Währungsrisiko	22
6.3.11	Konzentrationsrisiko	22
6.3.12	Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile	22
6.3.13	Risiken aus dem Anlagespektrum	22
6.4	Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität eines Teilfonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Ausgaben oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)	22
6.4.1	Beschränkung der Anteilrücknahme	23
6.4.2	Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände	23
6.4.3	Risiko durch Kreditaufnahme	23
6.4.4	Risiken durch vermehrte Ausgaben oder Rückgaben	23
6.4.5	Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern	23
6.5	Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko	24
6.5.1	Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)	24
6.5.2	Risiko durch zentrale Kontrahenten	24
6.5.3	Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften	24

6.5.4	Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften	24
6.6	Operationelle und sonstige Risiken des Teilfonds	24
6.6.1	Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen	24
6.6.2	Länder- oder Transferrisiko.....	25
6.6.3	Rechtliche und politische Risiken	25
6.6.4	Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko.....	25
6.6.5	Schlüsselpersonenrisiko	25
6.6.6	Verwahrrisiko	25
6.6.7	Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)	26
7	Nachhaltigkeitsbezogene Angaben	26
8	Taxonomie-Verordnung	27
9	Leitlinien zu Fondnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen verwenden	27
10	Erhöhte Volatilität	28
11	Risikoprofiltypologie.....	28
12	Erläuterung des Risikoprofils der Teilfonds.....	29
13	Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen	29
13.1	Allgemeines	29
13.2	Vermögensgegenstände	31
13.2.1	Wertpapiere	31
13.2.2	Geldmarktinstrumente	32
13.2.3	Bankguthaben.....	33
13.2.4	Sonstige Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen	34
13.2.5	Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben.....	35
13.2.5.1	Allgemeine Anlagegrenzen	35
13.2.5.2	Anlagegrenze für Schuldverschreibungen mit besonderer Deckungsmasse	35
13.2.5.3	Anlagegrenzen für öffentliche Emittenten	35
13.2.5.4	Anlagegrenzen für Bankguthaben	35
13.2.5.5	Kombination von Anlagegrenzen.....	36
13.2.5.6	Anlagegrenzen unter Einsatz von Derivaten	36
13.2.6	Investmentanteile und deren Anlagegrenzen.....	36
13.2.7	Derivate	36
13.2.7.1	Terminkontrakte	37
13.2.7.2	Over-the-counter (OTC)-Geschäfte.....	37
13.3	Sicherheitenstrategie	37

13.3.1	Art der zulässigen Sicherheiten	38
13.3.2	Umfang der Besicherung	38
13.3.3	Strategie für Abschläge der Bewertung	38
13.3.4	Anlage von Barsicherheiten	38
13.3.5	Verwahrung von Wertpapieren als Sicherheit.....	38
13.4	Voraussichtlicher Tracking Error.....	39
13.5	Anlagegrenzen aus steuerlichen Gründen.....	39
13.6	Kreditaufnahme.....	39
13.7	Leverage.....	39
13.8	Bewertung.....	40
13.8.1	Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung	40
13.8.1.1	An der Börse zugelassene / an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände.....	40
13.8.1.2	Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs.....	40
13.8.2	Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände	40
13.8.2.1	Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen.....	40
13.8.2.2	Optionsrechte und Terminkontrakte.....	40
13.8.2.3	Bankguthaben, Festgelder, Anteile an Investmentvermögen und Darlehen.....	40
13.8.2.4	Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände	40
14	Anteile	41
14.1	Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	41
14.1.1	Ausgabe von Anteilen	41
14.1.2	Rücknahme von Anteilen	42
14.1.3	Beschränkung der Anteilrücknahme	42
14.1.4	Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme.....	43
14.1.5	Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	43
14.2	Liquiditätsmanagement.....	44
14.3	Börsen und Märkte.....	45
14.3.1	Indikativer Nettoinventarwert (iNAV).....	45
14.3.2	Funktion der Designated Sponsors.....	45
14.3.3	Risiken des Börsenhandels	45
14.3.4	Ausgabe und Rücknahme von Anteilen über die Börse	45
14.4	Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen	46
14.5	Abspaltung illiquider Anlagen.....	46

14.6	Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie des Nettoinventarwertes	47
14.7	Aussetzung der Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises.....	47
14.8	Ausgabeaufschlag	47
14.9	Rücknahmeabschlag	48
14.10	Verwässerungsschutzgebühr	48
14.11	Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise	49
15	Kosten.....	49
15.1	Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile.....	49
15.2	Verwaltungs- und sonstige Kosten	49
15.2.1	Kostenpauschale	49
15.2.2	Angabe einer Gesamtkostenquote	50
15.2.3	Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen	50
15.2.4	Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen	50
16	Vergütungspolitik.....	51
17	Wertentwicklung, Ermittlung und Verwendung der Erträge, Geschäftsjahr.....	51
17.1	Wertentwicklung.....	51
17.2	Ermittlung und Verwendung der Erträge; Geschäftsjahr.....	51
18	Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Teilfonds	52
18.1	Voraussetzungen für die Auflösung eines Teilfonds	52
18.2	Verfahren bei Auflösung eines Teilfonds	52
18.3	Übertragung des Fonds oder eines der Teilfonds.....	52
18.4	Voraussetzungen für die Verschmelzung eines Teilfonds	53
18.5	Rechte der Anleger bei Verschmelzung eines Teilfonds	53
19	Auslagerung.....	53
20	Interessenskonflikte.....	54
21	Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften	55
21.1	Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)	56
21.2	Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)	58
21.3	Steuerausländer	62
21.4	Solidaritätszuschlag	63
21.5	Kirchensteuer	63
21.6	Ausländische Quellensteuer	63
21.7	Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds.....	63
21.8	Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen.....	63
21.9	Allgemeiner Hinweis	64

21.10	EU-Zinsrichtlinie/Zinsinformationsverordnung	64
21.11	Übersicht der steuerlichen Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des Fonds bzw. der Teilfonds.....	65
22	Wirtschaftsprüfer.....	65
23	Dienstleister.....	65
24	Zahlungen an die Anleger / Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen.....	65
24.1	Zahlungen an die Anleger.....	65
24.2	Verbreitung der Berichte.....	65
24.3	Sonstige Informationen.....	66
25	Weitere von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen	66
26	Zusätzliche Informationen für Anleger im Großherzogtum Luxemburg	67
27	Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich.....	68
	Besonderer Teil	70
28	Besonderer Teil - Amundi MDAX ESG II UCITS ETF	70
29	Besonderer Teil - Amundi DivDax II UCITS ETF	80
30	Besonderer Teil - Amundi TecDAX UCITS ETF.....	88
31	Besonderer Teil - Amundi STOXX Europe 600 ESG II UCITS ETF	96
32	Besonderer Teil - Amundi DAX 50 ESG II UCITS ETF.....	106
33	Namen und Adressen.....	116
34	Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten.....	118
35	Allgemeine Anlagebedingungen	151
36	Besondere Anlagebedingungen - Amundi MDAX ESG II UCITS ETF.....	166
37	Besondere Anlagebedingungen - Amundi DivDax II UCITS ETF.....	175
38	Besondere Anlagebedingungen - Amundi TecDAX UCITS ETF	181
39	Besondere Anlagebedingungen - Amundi STOXX Europe 600 ESG II UCITS ETF	187
40	Besondere Anlagebedingungen - Amundi DAX 50 ESG II UCITS ETF	196

Allgemeiner Teil

Dieser Verkaufsprospekt besteht aus einem Allgemeinen und einem Besonderen Teil sowie den Anlagebedingungen. Im Allgemeinen Teil werden allgemeine Regelungen zu den in diesem Verkaufsprospekt behandelten Teilsongendvermögen getroffen. Sie gelten für alle von diesem Verkaufsprospekt umfassten Teilsongendvermögen gleichermaßen, auch wenn in diesem Teil nur von dem Teilsongendvermögen und nicht von den Teilsongendvermögen oder dem jeweiligen Teilsongendvermögen gesprochen wird. Im Besonderen Teil werden darüberhinausgehende, davon abweichende oder spezifische Regelungen aufgeführt. Beide Teile zusammen enthalten die gemäß § 165 des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“) vorgeschriebenen Angaben, die zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile eines jeden Teilsongendvermögens von wesentlicher Bedeutung sind. Anschließend werden die für alle behandelten Teilsongendvermögen gültigen Allgemeinen Anlagebedingungen und die speziell für jedes einzelne Teilsongendvermögen konzipierten Besonderen Anlagebedingungen wiedergegeben.

1 Grundlagen

1.1 Die Teilsongendvermögen

Die Teilsongendvermögen

Amundi DivDax II UCITS ETF	
Amundi MDAX ESG II UCITS ETF	Amundi TecDAX UCITS ETF
Amundi STOXX Europe 600 ESG II UCITS ETF	Amundi DAX 50 ESG II UCITS ETF

(zusammen die „Teilfonds“ oder einzeln der „Teilfonds“) sind die Bestandteile einer Umbrella-Konstruktion – Amundi DE – unter der mehrere Teilfonds gem. § 96 Absatz 2 KAGB zusammengefasst sind. Bei den jeweiligen Teilfonds handelt es sich um Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (die „OGAW-Richtlinie“) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuch (das „KAGB“). Die unter der Umbrella-Konstruktion zusammengefassten Teilfonds werden von der Amundi Luxembourg S.A. verwaltet.

Die Verwaltung der Teilfonds besteht vor allem darin, das von den Anlegern eingelegte Geld unter Beachtung des Grundsatzes der Risikomischung in verschiedenen, nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom Vermögen der Gesellschaft anzulegen.

In welchen Vermögensgegenständen die Teilfonds das Geld anlegen dürfen und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten haben, ergibt sich aus dem KAGB, den dazugehörigen Verordnungen und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und den Teilfonds regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen allgemeinen und einen besonderen Teil („Allgemeine Anlagebedingungen“ oder „AABen“ und „Besondere Anlagebedingungen“ oder „BABen“). Die Verwendung der Anlagebedingungen für einen Teilfonds unterliegt der vorherigen Genehmigungspflicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“). Die Teilfonds gehören nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

1.2 Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Anlagebedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Gesellschaft und den Vertriebsstellen kostenlos erhältlich.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements der Teilfonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind in elektronischer oder schriftlicher Form bei der Gesellschaft und den Vertriebsstellen sowie auf der Internetseite www.amundiETF.com erhältlich. Sofern die Gesellschaft einzelnen Anlegern weitere Informationen über die Zusammensetzung der Teilfondsportfolios oder deren Wertentwicklung übermittelt, wird sie diese Informationen zeitgleich allen Anlegern der Teilfonds zur Verfügung stellen.

1.3 Anlagebedingungen und deren Änderungen

Die Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt. Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze der Teilfonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile entweder ohne weitere Kosten zurückzunehmen oder ihre Anteile gegen Anteile an Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Investmentvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Internetseite www.amundieftf.com bekannt gemacht. Wenn die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus dem jeweiligen Teilfonds entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des jeweiligen Teilfonds oder wesentliche Anlegerrechte betreffen, werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen mittels eines sogenannten dauerhaften Datenträgers (z.B. in Papierform oder in elektronischer Form) informiert. Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendungserstattungen treten frühestens vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze der Teilfonds treten ebenfalls frühestens vier Wochen nach Bekanntmachung in Kraft.

1.4 Vertriebsvorschriften

Zeichnungsanträge werden nur auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung des vorliegenden Verkaufsprospektes entgegengenommen. Der Verkaufsprospekt ist nur dann gültig, wenn ihm ein Exemplar des aktuellen Geschäftsberichts der Gesellschaft (der "Jahresbericht") mit dem geprüften Rechnungsabschluss bzw. ein Exemplar des Halbjahresberichts (der "Halbjahresbericht") und (sofern gesetzlich bzw. nach den geltenden Notierungsvorschriften einer Börse vorgeschrieben) des Quartalsberichts (der "Quartalsbericht") beiliegt, sofern diese Berichte nach dem aktuellsten Jahresbericht veröffentlicht werden bzw. wurden. Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht sind Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Potenzielle Anleger sollten diesen Verkaufsprospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und sich im Hinblick auf:

- a) die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen, die in den Ländern gelten, in denen sie ihren Wohnsitz haben bzw. deren Staatsangehörige sie sind,
- b) Devisenbeschränkungen, denen sie in ihren jeweiligen Ländern im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Erwerb, dem Besitz, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen unterworfen sind,
- c) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen, sowie
- d) sonstige Folgen dieser Handlungen, an ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater wenden. Anleger, die sich über den Inhalt dieses Verkaufsprospektes in irgendeinem Punkt nicht im Klaren sind, sollten sich an ihren Börsenmakler, Bankbetreuer, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder sonstige Berater wenden.

Niemand ist befugt, Angaben zu machen bzw. Erklärungen oder Zusicherungen im Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile abzugeben, die nicht im vorliegenden Verkaufsprospekt und den Berichten enthalten sind, auf die vorstehend verwiesen wird; sollten dennoch Angaben gemacht bzw. Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben werden, so kann nicht darauf vertraut werden, dass dies von der Gesellschaft genehmigt wurde. Zur Berücksichtigung wesentlicher Änderungen kann dieser Verkaufsprospekt von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, und die Anleger sollten sich erkundigen, ob eine aktuellere Fassung des Verkaufsprospektes verfügbar ist.

1.5 Verantwortung für den Verkaufsprospekt

Die Gesellschaft hat mit aller gebotenen Sorgfalt sichergestellt, dass die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen am Tag seiner Veröffentlichung in allen wesentlichen Punkten richtig und vollständig sind. Die Gesellschaft übernimmt hierfür entsprechend die Verantwortung.

1.6 Datum

Datum des Verkaufsprospektes: 3. Juni 2026

2 Verwaltungsgesellschaft

2.1 Firma, Rechtsform und Sitz

Die Teilfonds werden von Amundi Luxembourg S.A. mit Sitz in Luxemburg verwaltet.

Die Gesellschaft wurde bestellt, um die Teilfonds zu verwalten. In dieser Eigenschaft erbringt sie Anlageverwaltungs-, Verwaltungs-, Vertriebs- und Marketingleistungen für die einzelnen Teilfonds, sofern im entsprechenden Besonderen Teil keine anders lautenden Bestimmungen enthalten sind. Amundi Luxembourg S.A. wurde am 20. Dezember 1996 nach Maßgabe von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 als Luxemburger "*société de gestion*" gegründet.

Die Gesellschaft ist eine EU-Verwaltungsgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 17 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB), die nach Kapitel 15 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) die Erlaubnis zur Verwaltung von OGAW, die der OGAW-Richtlinie entsprechen, erhalten hat. Die kollektive Vermögensverwaltung des Fonds in Deutschland erfolgt auf der Grundlage des grenzüberschreitenden freien Dienstleistungsverkehrs gemäß § 51 und § 52 KAGB.

Des Weiteren erhielt die Gesellschaft im Oktober 2015 die Lizenz für die Verwaltung bestimmter alternativer Investmentfonds. Der Gesellschaftszweck der Gesellschaft ist die Errichtung und Verwaltung von i) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW") gemäß der EU-Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie ii) alternativer Investmentfonds („AIF“) gemäß der EU-Richtlinie 2011/61/EU in ihrer jeweils gültigen Fassung und andere Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht von den erwähnten Richtlinien umfasst sind. Die von den Teilfonds eingenommenen Gelder sind für den Kauf von Wertpapieren und anderen gesetzlich zugelassenen Vermögenswerten in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik, die in diesem Verkaufsprospekt und den Anlagebedingungen niedergelegt ist, eingesetzt.

Die Gesellschaft entspricht demnach auch den Anforderungen der EU-Richtlinie 2009/65/EG, die mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 umgesetzt wurde, sowie mit der EU-Richtlinie 2011/61/EU in Bezug auf die Verwalter alternativer Investmentfonds, die mit dem Gesetz vom 12. Juli 2013 umgesetzt wurde.

Die Satzung der Gesellschaft, die erstmals am 20. Dezember 1996 in Kraft getreten ist, wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und im Mémorial vom 28. Januar 1997 veröffentlicht., zuletzt geändert am 1. Januar 2018 und im RESA vom 8. Januar 2018 veröffentlicht. Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter Nummer B-57.255 eingetragen. Das gezeichnete und eingezahlte Kapital beträgt EUR 17,785,525,00.

Die Gesellschaft ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Amundi Asset Management S.A.S.

2.2 Verwaltungsrat und Geschäftsführung

Nähere Angaben über die Geschäftsführung sowie die Zusammensetzung des Verwaltungsrates finden Sie im Abschnitt „Namen und Adressen“ des Verkaufsprospekts.

2.3 Eigenkapital und Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat ein Grundkapital in Höhe von EUR 17.785.525,00. Dieser Betrag wurde vollständig eingezahlt. Zur Deckung von potenziellen Haftungsrisiken aufgrund von Verletzungen beruflicher Sorgfaltspflichten hält die Verwaltungsgesellschaft Eigenmittel wie im Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 zur Umsetzung der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (Richtlinie 2011/61/EU) und insbesondere der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der EU-Kommission vom 19. Dezember 2012, vorgesehen.

Die Eigenmittel betragen wenigstens 0,01 Prozent des Werts der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem eingezahlten Kapital umfasst.

3 Verwahrstelle

3.1 Allgemeines

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung des Fonds vor. Mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände der Teilfonds hat die Gesellschaft ein Kreditinstitut als Verwahrstelle beauftragt.

Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob die Gesellschaft Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. Sie überwacht, ob die Verfügungen der Gesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen entsprechen. Die Anlage von Vermögensgegenständen in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut ist nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage mit den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist.

Die Verwahrstelle übernimmt insbesondere die Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Fonds, sie stellt sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Anteilwertermittlung den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilfonds entsprechen, sie stellt sicher, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt, sie stellt sicher, dass die Erträge des Teilfonds nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen verwendet werden, sie überwacht bzw. erteilt ihre Zustimmung zur Aufnahme von Krediten für Rechnung des Teilfonds durch die Gesellschaft und sie hat sicher zu stellen, dass die Sicherheiten für Wertpapierdarlehen wirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

3.2 Firma, Rechtsform, Sitz und Haupttätigkeit der Verwahrstelle

Für die Teilfonds hat die BNP Paribas S.A., Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, die Funktion der Verwahrstelle übernommen. Die BNP Paribas S.A., Niederlassung Deutschland ist ein Kreditinstitut nach französischem Recht und betreibt die Verwahrstellentätigkeit in Deutschland nach § 53b KWG. Ihre Haupttätigkeit besteht in der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen.

3.3 Interessenkonflikte

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Übernahme der Verwahrstellenfunktion für den Fonds ergeben:

Ein Interessenkonflikt ist eine Situation, in der die Interessen der Verwahrstelle, der mit ihr verbundenen Unternehmen und/oder ihrer jeweiligen Organe oder Mitarbeiter oder Dienstleister bei der Wahrnehmung ihrer Funktion mit den Interessen des Fonds mittelbar oder unmittelbar kollidieren.

Ein Interessenkonflikt für die Verwahrstelle kann sich z.B. daraus ergeben, dass

- die Erzielung eines finanziellen Vorteils oder die Vermeidung eines Nachteils zu Lasten des Fonds geht;
- am Ergebnis einer für den Fonds erbrachten Dienstleistung oder Tätigkeit oder eines für den Fonds getätigten Geschäfts ein Interesse besteht, welches sich nicht mit dem Interesse des Fonds an dem Ergebnis deckt;
- ein finanzieller oder sonstiger Anreiz besteht, die Interessen des Fonds über die Interessen eines anderen von der Gesellschaft verwalteten OGAW-Sondervermögens zu stellen;
- eine vergleichbare Leistung für einen anderen Kunden erbracht wird, oder
- die Verwahrstelle gegenwärtig und künftig für eine Dienstleistung, die für die Gesellschaft oder in Bezug auf ein von der Gesellschaft verwaltetes Vermögen erbracht wird, ein Entgelt erhält.

Die Verwahrstelle hat deshalb die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um zu vermeiden, dass die Interessen ihrer Kunden dadurch in missbräuchlicher Weise beeinträchtigt werden. Wenn sie im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktion als Verwahrstelle Sachverhalte feststellt, die ein nicht unerhebliches Risiko der Beeinträchtigung der Interessen eines oder mehrerer Kunden hervorrufen können, wird eine Lösung möglicher Interessenkonflikte versucht. Hierzu kann die Verwahrstelle

- die Transaktion ablehnen, die einen Interessenkonflikt hervorruft;
- die Transaktion in Kenntnis des Interessenkonflikts durchführen und gleichzeitig Mechanismen vorsehen, die es ermöglichen, mit der Situation so umzugehen, dass eine mehr als nur unwesentliche Schädigung der Kundeninteressen vermieden wird;
- den Fonds informieren: Bestimmte Interessenkonflikte können im Rahmen der beiden vorgenannten Handlungsalternativen nicht sachgerecht gelöst werden. In diesem Fall informiert die Verwahrstelle die Gesellschaft über Art und Ursprung dieses Interessenkonflikts, so dass die Gesellschaft in Kenntnis des Sachverhalts seine Entscheidung treffen kann.

Die Verwahrstelle löst mögliche oder tatsächlich vorhandene Interessenkonflikte stets unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Die Mitarbeiter der Verwahrstelle haben die Prinzipien von Integrität, Gerechtigkeit, Unparteilichkeit und Beachtung des Bankgeheimnisses zu beachten und den Interessen des Kunden stets Vorrang vor den Interessen der Bank oder eigenen Interessen einzuräumen;
- Einrichtung einer Kontrollinstanz über alle Geschäftsbereiche hinweg, um Interessenkonflikten vorzubeugen und geeignete Korrektivmaßnahmen zu ergreifen;
- Trennung von Geschäftsbereichen zur Gewährleistung unabhängigen Handelns: Die Verwahrstelle hat solche Geschäftsbereiche voneinander getrennt, bei denen durch eine Verbindung die Gefahr des Auftretens von Interessenkonflikten besteht, um auf diese Weise Transaktionen unabhängig von anderen Transaktionen, mit denen derartige Interessenkonflikte bestehen, durchführen lassen zu können;
- interne Verfahren als Rahmenbedingungen für die vorgenannten Maßnahmen.

3.4 Unterverwahrung

Die Verwahrstelle hat die folgenden Verwahraufgaben auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) übertragen:

- Die Verwahrung der für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände erfolgt durch vertraglich an die Verwahrstelle angebundene Unterverwahrstellen, abhängig vom Sitz der jeweiligen Lagerstelle. Die Liste der Unterverwahrstellen kann bei der Verwahrstelle und der Gesellschaft eingesehen werden sowie auf folgender Internetseite aufgerufen werden: <https://securities.cib.bnpparibas/app/uploads/sites/3/2023/11/list-of-delegates-and-sub-delegates-of-bnp-paribas-s-a-appointed-depositary-of-ucits-funds.pdf>.

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus dieser Übertragung ergeben:

- Unterverwahrstellen können mit der Verwahrstelle verbundene Unternehmen sein.

Die Verwahrstelle hat angemessene Maßnahmen getroffen, um Interessenskonflikte zu vermeiden oder im Falle bestehender Interessenskonflikte, diese zugunsten des Fonds zu lösen.

3.5 Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Teilfonds und dessen Anlegern, es sei denn der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Verwahrfunktion unberührt.

3.6 Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

4 Notierung an einer Börse

Es ist beabsichtigt, die jeweiligen Anteile der Teilfonds zum Handel an einer oder mehreren Börsen zuzulassen. Diese Zulassung zum Handel beinhaltet auch die Verpflichtung eines oder mehrerer Mitglieder der entsprechenden Börse, als Market Maker aufzutreten und Kurse zu stellen, zu denen die Anteile von Anlegern erworben oder verkauft werden können. Die Spanne zwischen diesen Ankaufs- und Verkaufskursen kann von der entsprechenden Börsenaufsicht überwacht und reguliert werden. Es wird beabsichtigt, die Zulassung bestimmter Anteilklassen zur Notierung an folgenden Börsen zu beantragen:

Frankfurter Wertpapierbörse

Deutsche Börse AG
60485 Frankfurt am Main, Deutschland

XETRA

Deutsche Börse AG
60485 Frankfurt am Main, Deutschland

Baden-Württembergische Wertpapierbörse

Börse Stuttgart
Börsenstraße 4
70174 Stuttgart, Deutschland

SIX Swiss Exchange

SIX Swiss Exchange AG
Selnaustraße 30
CH-8021 Zürich, Schweiz

Möglicherweise werden weitere Anteilklassen der jeweiligen Teilfonds eingeführt, die an anderen als den oben dargestellten Börsen notiert werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Die Genehmigung der zur Notierung erforderlichen Unterlagen gemäß den Notierungsvorschriften der Notierungsbörse stellt keine Gewährleistung bzw. Zusicherung seitens dieser Börse in Bezug auf die Fachkompetenz der Dienstleister bzw. die Angemessenheit der Informationen, die in den Börsenprospekten enthalten sind, oder in Bezug auf die Eignung der Anteile für Anlage- oder sonstige Zwecke dar.

5 Lizenzen

MDAX[®] ESG+, DivDAX[®], TecDAX[®] und DAX[®] 50 ESG sind Marken der Qontigo Index GmbH. Der STOXX[®] Europe 600 ESG Broad Market ist eine Marke der STOXX Ltd. Die Gesellschaft hat mit den Lizenzgebern Lizenzverträge abgeschlossen, durch die die Gesellschaft für die jeweiligen Teilfonds das Recht zur Nutzung des ihnen jeweils zugrunde liegenden Index erhalten hat. Mit Wirkung zum August 2019 hat die Deutsche Börse AG die Verwaltung der DAX-Aktienindizes, früher bekannt als Aktienindizes der Deutschen Börse AG an ihre Tochtergesellschaft STOXX Ltd. übertragen. Qontigo wurde im Jahr 2019 durch den Zusammenschluss von STOXX, DAX und Axioma gegründet und ist Teil der Gruppe Deutsche Börse.

Die Teilfonds werden von den Markeninhabern (die „Lizenzgeber“) weder gesponsert, gefördert, verkauft oder vermarktet. Der Lizenzgeber ist mit den jeweiligen Teilfonds abgesehen von der Lizenzierung des zugrunde liegenden Index und der gestatteten Verwendung der Marke in Zusammenhang mit der Namensnennung des jeweiligen Teilfonds in keiner Weise verbunden.

Der Lizenzgeber garantiert weder für die Richtigkeit noch die Vollständigkeit des zugrunde liegenden Index und der darin enthaltenen Daten. Er lehnt jede Haftung für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen, die den zugrunde liegenden Index betreffen, ab.

Der Lizenzgeber garantiert weder direkt noch indirekt die Ergebnisse, welche durch Verwendung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten erzielt. Er übernimmt keine direkte oder indirekte Garantie bzw. keine Haftung bezüglich der Vermarktbarkeit, Eignung oder Nutzung des zugrunde liegenden Index oder der darin enthaltenen Daten zu bestimmten Zwecken.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen haftet der Lizenzgeber unter keinen Umständen für etwaige Schäden, die aufgrund des zugrunde liegenden Index oder des darauf beruhenden Fonds oder im Zusammenhang hiermit entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für indirekte Verluste, außerordentliche Verluste oder Folgeverluste (einschließlich entgangener Gewinne), die sich auf den zugrunde liegenden Index oder den darauf beruhenden Teilfonds beziehen, selbst wenn der Lizenzgeber über die Geltendmachung eines solchen Schadensersatzanspruches in Kenntnis gesetzt worden ist.

Etwaige Vereinbarungen oder Absprachen zwischen dem Lizenzgeber und der Gesellschaft kommen keiner Drittpartei zugute.

6 Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem jeweiligen Teilfonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds bzw. der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem jeweiligen Teilfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem jeweiligen Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den jeweiligen Teilfonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den jeweiligen Teilfonds investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung der Teilfonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

6.1 Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen OGAW typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der jeweiligen Fondsanlage auswirken.

6.1.1 Schwankung des Fondsanteilwerts

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des jeweiligen Teilfonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des jeweiligen Teilfonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im jeweiligen Teilfondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds. Der jeweilige Teilfondsanteilwert ist daher von dem Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der jeweilige Teilfondsanteilwert.

6.1.2 Reduzierung des Fondsanteilwerts durch Zuführung aus dem Fonds

Zuführungen aus einem Teilfonds reduzieren das Teilfondsvermögen über die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge hinaus. Die Ausschüttung kann also auch dann erfolgen, wenn keine Gewinne generiert werden.

6.1.3 Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

6.1.4 Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Durch eine Änderung der Anlagebedingungen können auch den Anleger betreffende Regelungen geändert werden. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ändern oder sie kann die dem jeweiligen Teilfonds zu belastenden Kosten erhöhen. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern. Hierdurch kann sich das mit dem jeweiligen Teilfonds verbundene Risiko verändern.

6.1.5 Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft darf die Ausgabe und Rücknahme der Anteile eines oder mehrerer Teilfonds zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger

erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z. B. sein: Schwierigkeiten bei der Bewertung von Vermögenswerten; schwerwiegende Liquiditätsprobleme (z. B. Nachschusspflichten im Wertpapierhandel, erhebliche Rücknahmen der Anleger), bei denen der Verkauf von Vermögenswerten eines Teilfonds durchgeführt werden muss und zu Liquiditätsproblemen für den Teilfonds führen könnte (z. B. große Abschläge beim Verkauf von Vermögenswerten, erhebliche Verwässerungseffekte); ein kritischer Cybervorfall, der den Fonds, die Gesellschaft und/oder die Betriebsfähigkeit eines Dienstleisters der Gesellschaft beeinträchtigt; unvorhergesehene Marktschließungen; Handelsbeschränkungen; Schließung von Handelsplätzen; eine schwere finanzielle und/oder politische Krise; Aufdeckung erheblicher krimineller Aktivitäten; eine Naturkatastrophe. Daneben kann die BaFin nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft die Ausgabe und Rücknahme der Anteile eines Teilfonds auszusetzen oder wiederaufzunehmen hat, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Ausgaben und Rücknahmen erforderlich machen. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Neuanleger können während dieses Zeitraums keine Anteile erwerben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteausage und -rücknahme eines Teilfonds kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteausage und -rücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor der Aussetzung. Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des betroffenen Teilfonds folgen, z. B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des betroffenen Teilfonds kündigt, um den Teilfonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen

6.1.6 Auflösung des Teilfonds

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung eines Teilfonds durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht zu kündigen. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung ist die Gesellschaft verpflichtet, den jeweiligen Teilfonds abzuwickeln und die Erlöse aus der Veräußerung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung zu verteilen. Endet das Verwaltungsrecht der Gesellschaft in anderen Fällen als durch Kündigung und Auflösung eines Teilfonds, beispielsweise wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet wird, wickelt die Verwahrstelle den betroffenen Teilfonds ab. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Wenn die Anteile des jeweiligen Teilfonds nach Abwicklung aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

6.1.7 Übertragung aller Vermögensgegenstände des Teilfonds auf ein anderes offenes Publikums-Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds auf einen anderen OGAW übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden OGAW wird, (iii) oder gegen Anteile an einem offenen Publikums-Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Gesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens auf den jeweiligen Teilfonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa, wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

6.1.8 Übertragung des Fonds oder einer der Teilfonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann den Fonds/Teilfonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Der (Teil-) Fonds bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den (Teil-) Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

6.1.9 Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des jeweiligen Teilfonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder hinsichtlich eines bestimmten

Anlageerfolgs des jeweiligen Teilfonds. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Anleger könnten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

6.2 Spezifische Risiken bei Wertpapierindex-OGAW (Indexrisiken)

Der Anleger unterliegt bei einer negativen Entwicklung des zugrunde liegenden Index mit seinem jeweiligen Teilfondsanteil uneingeschränkt einem entsprechenden Verlustrisiko. Die Gesellschaft wird den Wertverlust nicht mittels Absicherungsgeschäften begrenzen (kein aktives Management).

6.2.1 Verfügbarkeit von Wertpapieren

Eine vorübergehende Nichtverfügbarkeit bestimmter Wertpapiere am Markt oder andere außerordentliche Umstände können zu einer Abweichung von der genauen Index-Wertentwicklung führen. Darüber hinaus entstehen dem jeweiligen Teilfonds bei Nachbildung des zugrunde liegenden Index Transaktionskosten und sonstige Kosten, Gebühren oder Steuern und Abgaben, die bei Berechnung des Index keine Berücksichtigung finden. Dies führt dazu, dass der jeweilige Teilfonds die Entwicklung des zugrunde liegenden Index nicht vollständig abbilden kann. Ferner kann sich Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index mit der Zeit verändern. Es gibt keine Gewähr dafür, dass der zugrunde liegende Index weiterhin auf der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Grundlage berechnet und veröffentlicht wird oder dass keine wesentlichen Veränderungen daran vorgenommen werden.

6.2.2 Berechnung und Ersetzung des Index

Unter bestimmten Umständen kann die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweils zugrunde liegenden Index ausgesetzt oder sogar eingestellt werden. Ferner können die Indexkomponenten geändert oder der zugrunde liegende Index durch einen anderen Index ersetzt werden. Die regelmäßige Anpassung der Indexkomponenten durch den Indexadministrator kann Kosten verursachen, die sich negativ auf den Indexwert auswirken können. Unter bestimmten Umständen, wie der Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Index oder der Aussetzung des Handels der Indexkomponenten, kann dies die Aussetzung des Handels der Anteile oder die Aussetzung der Verpflichtung der Market Maker, Geld- und Briefkurse an den maßgeblichen Börsen zustellen, zur Folge haben.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein Index für einen unbeschränkten Zeitraum in der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Weise berechnet und veröffentlicht wird oder dass er nicht erheblich geändert wird. Die Wertentwicklung eines Index in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse für eine künftig positive Wertentwicklung des Index zu. Ein Indexadministrator ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse der Gesellschaft oder der Anteilinhaber bei der Ermittlung, Zusammensetzung oder Berechnung eines Index zu berücksichtigen. Ein Indexadministrator ist weder verantwortlich für, noch beteiligt an der Festlegung des Auflegungszeitpunkts eines Teilfonds oder der Preise und der Mengen der ausgegebenen Anteile. Ebenso wenig hat er Einfluss auf die Rücknahmemodalitäten.

6.2.3 Keine Nachforschungen oder Überprüfungen in Bezug auf den Index bzw. die Indizes

Weder die Gesellschaft, der Fondsmanager noch deren verbundene Unternehmen haben für die Anteilinhaber Nachforschungen oder Überprüfungen in Bezug auf den Index angestellt bzw. durchgeführt und werden dies auch zukünftig nicht tun. Nachforschungen oder Überprüfungen durch oder für die Gesellschaft, den Fondsmanager oder deren verbundene Unternehmen erfolgen ausschließlich zu Anlagezwecken. Besondere Risiken, die mit einer Anlage in bestimmte Indizes bzw. in die jeweiligen Indexkomponenten verbunden sind, werden nachstehend aufgeführt.

6.2.4 Abweichungsrisiko

Eine vorübergehende Nichtverfügbarkeit bestimmter Wertpapiere am Markt, die Beachtung rechtlich verbindlicher Ausstellergrenzen, das Re-Investment von Dividenden auf Indexebene, die mit dem Erwerb von Indexkomponenten oder mit dem Einsatz von Derivaten unter Umständen verbundenen Transaktionskosten, Steuern, Indexanpassungen oder andere außerordentliche Umstände können zu einer Abweichung von der Index-Wertentwicklung (Tracking Error) führen. Darüber hinaus entstehen dem jeweiligen Teilfonds bei Nachbildung des zugrunde liegenden Index Transaktionskosten und sonstige Kosten, Gebühren oder Steuern und Abgaben, die bei Berechnung des Index keine Berücksichtigung finden. Dies führt dazu, dass der jeweilige Teilfonds die Entwicklung des zugrunde liegenden Index nicht vollständig abbilden kann. Der im entsprechenden Besonderen Teil der Teilfonds angegebene, unter normalen Marktumständen erwartete Tracking Error beruht auf einer Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft auf Grundlage der Standardabweichung der Differenz zwischen der Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds und der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index in den vergangenen Monaten. Aufgrund des Eintretens unerwarteter Umstände kann der tatsächliche Tracking Error vom erwarteten Tracking Error abweichen.

6.3 Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Marktrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus Schwankungen beim Marktwert von Positionen im Portfolio des Investmentvermögens resultiert, die auf Veränderungen bei Marktvariablen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind.

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den jeweiligen Teilfonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds bzw. der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

6.3.1 Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

6.3.2 Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

6.3.3 Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

6.3.4 Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des jeweiligen Teilfonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des jeweiligen Teilfonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der der Euro Short-Term Rate (€STR) plus 8,5 bps plus einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt €STR unter 8,5 bps plus die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

6.3.5 Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Die Gesellschaft darf für den jeweiligen Teilfonds Derivatgeschäfte bis zur in Abschnitt 13.1 erwähnten Höhe und zum genannten Zweck abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Derivats vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.

- Durch die Hebelwirkung von Derivatgeschäften kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom jeweiligen Teilfonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der jeweilige Teilfonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Der jeweilige Teilfonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der jeweilige Teilfonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannte over-the-counter (OTC)–Geschäfte, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des jeweiligen Teilfonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

6.3.6 Risiken bei Pensionsgeschäften

Die Gesellschaft wird im Zusammenhang mit der Verwaltung der jeweiligen Teilfonds keine Pensionsgeschäfte vornehmen. Es bestehen keine Risiken im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften.

6.3.7 Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Die Gesellschaft wird im Zusammenhang mit der Verwaltung der jeweiligen Teilfonds keine Wertpapier-Darlehensgeschäfte vornehmen. Es bestehen keine Risiken im Zusammenhang mit Wertpapier-Darlehensgeschäften.

6.3.8 Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält für Derivatgeschäfte Sicherheiten. Derivate können im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für den jeweiligen Teilfonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Die Gesellschaft kann dann verpflichtet sein, für Rechnung des jeweiligen Teilfonds die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen.

6.3.9 Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des jeweiligen Teilfonds liegen.

6.3.10 Währungsrisiko

Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds können in einer anderen Währung als der jeweiligen Teilfondswährung angelegt sein. Der jeweilige Teilfonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der jeweiligen Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens.

6.3.11 Konzentrationsrisiko

Der den jeweiligen Teilfonds zugrunde liegende Index konzentriert die Anlage der Vermögensgegenstände auf einen bestimmten Markt. Dadurch sind die jeweiligen Teilfonds ausschließlich von der Entwicklung der jeweils zu Grunde liegenden Märkte und nicht von dem Gesamtmarkt abhängig.

6.3.12 Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Investmentvermögen, deren Anteile für den jeweiligen Teilfonds erworben werden können (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen jeweiligen Teilfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen Zielfonds verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der jeweiligen Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der jeweiligen Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der jeweilige Teilfonds Anteile erwerben kann, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile beschränken oder aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem jeweiligen Zielfonds zu veräußern, indem sie diese Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des jeweiligen Zielfonds zurückgibt.

6.3.13 Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das KAGB und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den jeweiligen Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die **tatsächliche** Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z. B. Marktengte, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

6.4 Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität eines Teilfonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Ausgaben oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Investmentvermögens nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann und dass dies die Fähigkeit des Investmentvermögens beeinträchtigt, den Anforderungen zur Erfüllung des Rückgabeverlangens nach dem KAGB oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen können. Solche Liquiditätsrisiken können dazu führen, dass die Gesellschaft Verfahren aktiviert, mit denen die Gesellschaft bei Anteilausgaben und/oder Anteilrückgaben das Risiko einer Verwässerung für die im jeweiligen Teilfonds verbleibenden Anleger reduziert oder dass der jeweilige Teilfonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger kann gegebenenfalls nur zu einem erhöhten Ausgabepreis Anteile erwerben und/oder erhält gegebenenfalls bei der Rückgabe von Anteilen nur einen reduzierten Rücknahmepreis. Zudem kann der Anleger unter Umständen die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den jeweiligen Teilfonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Beschränkung der Anteilrücknahme oder Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie im Extremfall zur anschließenden Auflösung des jeweiligen Teilfonds führen.

6.4.1 Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile eines Teilfonds vorübergehend und teilweise beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstag einen zuvor festgelegten Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Teilfonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Wird der Schwellenwert erreicht, entscheidet die Gesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und er die noch offene Restorder erneut platzieren muss. Diese Maßnahme dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderer Mittel anzusehen.

6.4.2 Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den jeweiligen Teilfonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur unter Realisierung von Verlusten veräußert werden können.

6.4.3 Risiko durch Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds kurzfristige Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das jeweilige Teilfondsvermögen auswirken. Muss die Gesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im jeweiligen Teilfonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

6.4.4 Risiken durch vermehrte Ausgaben oder Rückgaben

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem jeweiligen Teilfondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des jeweiligen Teilfonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den jeweiligen Teilfonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem jeweiligen Teilfonds belastet und können die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Liquidität im Fonds belastend auf die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

Zur Steuerung von Liquiditätsrisiken kann die Gesellschaft Verfahren einsetzen, mit denen die durch Anteilausgaben und/oder Anteilrückgaben entstehenden Kosten in einem Teilfonds (z. B. Transaktionskosten durch den notwendigen Verkauf oder Kauf von Teilfondsvermögenswerten) verursachergerecht auf die Neuanleger oder rückgebenden Anleger verteilt werden und sich damit das Risiko vor einer Verwässerung für die im Teilfonds verbleibenden Anleger reduziert. Für die rückgebenden Anleger besteht das Risiko, dass bei Anwendung dieser Verfahren vom Anteilwert eine Gebühr abgezogen wird und sich damit der Rücknahmepreis entsprechend reduziert. Für Neuanleger besteht ebenfalls das Risiko, dass bei Anwendung dieser Verfahren der Anteilwert um eine Gebühr erhöht wird und sich damit der Ausgabepreis entsprechend erhöht.

6.4.5 Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Nach der Anlagestrategie sollen Investitionen für den jeweiligen Teilfonds insbesondere in bestimmten Regionen/Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des jeweiligen Teilfonds kommen. Der jeweilige Teilfonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der jeweilige

Teilfonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des jeweiligen Teilfonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

6.5 Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Kontrahentenrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen kann.

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den jeweiligen Teilfonds im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

6.5.1 Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den jeweiligen Teilfonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des jeweiligen Teilfonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des jeweiligen Teilfonds geschlossen werden.

6.5.2 Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den jeweiligen Teilfonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z.B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den jeweiligen Teilfonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den jeweiligen Teilfonds entstehen.

6.5.3 Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften

Die Gesellschaft wird im Zusammenhang mit der Verwaltung des jeweiligen Teilfonds keine Pensionsgeschäfte vornehmen. Es bestehen keine Adressenausfallrisiken im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften.

6.5.4 Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Die Gesellschaft wird im Zusammenhang mit der Verwaltung des jeweiligen Teilfonds keine Wertpapier-Darlehensgeschäfte vornehmen. Es bestehen keine Adressenausfallrisiken im Zusammenhang mit Wertpapier-Darlehensgeschäften.

6.6 Operationelle und sonstige Risiken des Teilfonds

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem Versagen oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschließt, die aus den für ein Investmentvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

6.6.1 Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der jeweilige Teilfonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse, wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien, geschädigt werden.

6.6.2 Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung oder -bereitschaft seines Sitzlandes, oder aus anderen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

6.6.3 Rechtliche und politische Risiken

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds können von denen in Deutschland zum Nachteil des jeweiligen Teilfonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds in Deutschland ändern.

Bezugsgrundlage für die Teilfonds sind Indizes im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Benchmark Verordnung). Die Verordnung sieht vor, dass Indizes, die Bezugsgrundlage für die Wertentwicklung eines Fonds sind und deren Indexadministratoren bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen. Wenn der Index von einem Indexadministrator bereitgestellt wird, der in der Europäischen Union angesiedelt ist, ist dieser nach Zulassung in ein von der European Securities and Markets Authority (ESMA) geführtes Register einzutragen. Referenzwerte und Indexadministratoren von Drittstaaten werden in einem gesonderten Register geführt. Zum Zeitpunkt der Aktualisierung des Verkaufsprospektes waren die von den Teilfonds verwendeten Indizes und Indexadministratoren im nach Artikel 36 der Benchmark Verordnung eingerichteten Register registriert.

6.6.4 Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z. B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem jeweiligen Teilfonds beteiligt war, nicht mehr zu Gute kommt, weil er seine Anteile vor Umsetzung der Korrektur zurückgegeben oder veräußert hat.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

6.6.5 Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

6.6.6 Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

6.6.7 Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften über ein elektronisches System besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert.

7 Nachhaltigkeitsbezogene Angaben

Gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Angaben im Finanzdienstleistungssektor (die "**Offenlegungs-Verordnung**") ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die Art und Weise, in der Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachstehend definiert) in ihre Investmententscheidungen einbezogen werden, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Teilfonds offenzulegen.

Die Auswirkungen nach dem Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos können zahlreich sein und variieren je nach einem spezifischen anderen Risiko, einer Region und/oder einer Anlageklasse. Im Allgemeinen hat der Eintritt eines Nachhaltigkeitsrisikos für einen Vermögenswert negative Auswirkungen und möglicherweise einen Totalverlust seines Wertes und somit negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds zur Folge.

Eine solche Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen muss daher auf jeder Teilfondsebene durchgeführt werden; weitere Einzelheiten und spezifische Informationen sind im Besonderen Teil des jeweiligen Teilfonds enthalten.

"**Nachhaltigkeitsfaktoren**" bezeichnen Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

"**Nachhaltigkeitsrisiko**" bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG), das, wenn es eintritt, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Investitionen des betreffenden Teilfonds haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können entweder ein eigenes Risiko darstellen oder sich auf andere Risiken auswirken und diese erheblich verstärken, wie z. B. unter anderem, aber nicht ausschließlich Marktrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken. Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und kann auf ESG-Daten beruhen, die schwer zu beschaffen, unvollständig, geschätzt, veraltet und/oder anderweitig in wesentlichen Punkten ungenau sind. Selbst wenn diese Daten identifiziert werden, gibt es keine Garantie, dass sie korrekt bewertet werden.

Nachhaltigkeitsrisiken stehen unter anderem, aber nicht ausschließlich, im Zusammenhang mit klimabedingten Ereignissen, die aus dem Klimawandel resultieren (auch bekannt als physische Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (auch bekannt als Übergangsrisiken), was zu unerwarteten Verlusten führen kann, die sich auf die Investitionen und die finanzielle Lage des betreffenden Teilfonds auswirken können. Soziale Verhältnisse (z. B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsverhältnisse, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Mängel in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Bestechungsfälle, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Durch die Umsetzung einer Ausschlusspolitik in Bezug auf Emittenten, deren Umwelt- und/oder Sozial- und/oder Unternehmensführungspraktiken bei bestimmten Strategien umstritten sind, versucht die Verwaltungsgesellschaft, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern. Zusätzlich kann bei einem Teilfonds mit einer ESG-Ausrichtung (nicht finanziell ausgerichtet) durch Umsetzung des ESG-Investmentprozesses, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Auswahl, Themen oder Auswirkungen, das Nachhaltigkeitsrisiko zusätzlich gemindert werden. In beiden Fällen ist zu beachten, dass keine Zusicherung gegeben werden kann, dass Nachhaltigkeitsrisiken vollständig beseitigt werden. Weitere Informationen über die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Investmententscheidungen finden Sie auf der Internetseite: <https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents>.

In Bezug auf Teilfonds, bei denen die Anlagepolitik eines bestimmten Teilfonds darin besteht, den zugrundeliegenden Index nachzubilden, können Nachhaltigkeitsrisiken die Entscheidung, ob dieser Teilfonds in ein bestimmtes Wertpapier investiert, nicht beeinflussen, da dies letztlich von den Bestandteilen des zugrundeliegenden Index bestimmt wird.

Sofern nicht im Besonderen Teil des jeweiligen Teilfonds unter „Anlageziel“ **abweichend** angegeben, fallen die Teilfonds nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungs-Verordnung, sondern in den Anwendungsbereich von Artikel 6 der Offenlegungs-Verordnung, da sie keine Nachhaltigkeitsfaktoren bewerben und

sie die Ausrichtung der Portfolien nicht auf Nachhaltigkeitsfaktoren maximieren. Die Teilfonds sind jedoch weiterhin Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt.

Im Hinblick auf Atomenergie und Erdgas kann die Gesellschaft im Rahmen des jeweils abzubildenden Indexes eines Teilfonds Vermögensgegenstände von Emittenten bzw. Portfoliounternehmen, die ihren Umsatz durch Aktivitäten im Zusammenhang mit der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz aus/von Atomenergie und Erdgas sowie Förderung von Uran oder Erdgas generieren, erwerben. Einzelheiten hierzu sind im Besonderen Teil des jeweiligen Teilfonds unter „Beschreibung des zugrunde liegenden Index des Teilfonds“ beschrieben.

8 Taxonomie-Verordnung

Die Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (die "**Taxonomie-Verordnung**") legt Kriterien fest, anhand derer bestimmt wird, welche Wirtschaftstätigkeiten auf Unionsebene als ökologisch nachhaltig eingestuft werden.

Gemäß der Taxonomie-Verordnung gilt eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der sechs in der Taxonomie-Verordnung definierten Umweltziele leistet (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, und Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme).

Darüber hinaus darf eine solche Wirtschaftstätigkeit die genannten Umweltziele nicht erheblich beeinträchtigen (Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“) und muss unter Einhaltung des in Artikel 18 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Mindestschutzes durchgeführt werden.

Für die Teilfonds, die in den Anwendungsbereich von Artikel 6 der Offenlegungs-Verordnung fallen, gilt: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Für die Teilfonds, die in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung fallen, finden Sie weitere Informationen zur Taxonomie-Verordnung im Abschnitt "Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten".

9 Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen verwenden

Am 14. Mai 2024 veröffentlichte die ESMA die Leitlinien für Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden (die „Leitlinien“). Sie traten am 21. November 2024 für neue Teilfonds in Kraft und werden am 21. Mai 2025 für Teilfonds in Kraft treten, die am oder vor dem 21. November 2024 aufgelegt wurden. Ihr Ziel ist es, Anleger vor irreführenden Namen von Teilfonds zu schützen, die möglicherweise ungenaue Nachhaltigkeitsangaben enthalten, und Fondsmanagern eine Orientierungshilfe zu geben, welche ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Namen sie in ihren Fonds verwenden können.

Teilfonds, die in den Geltungsbereich der Leitlinien fallen, müssen die beiden folgenden Regeln einhalten:

- Mindestens 80 % ihrer Investitionen werden zur Erfüllung ökologischer oder sozialer Merkmale im Falle von Art. 8-Teilfonds oder nachhaltiger Anlageziele im Falle von Art. 9-Teilfonds verwendet.
- Einhaltung der Ausschlüsse gemäß den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten („PAB“) oder den EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel („CTB“).

Zusätzliche Verpflichtungen sind in den Leitlinien festgelegt, je nachdem, ob die Namen der Teilfonds „transformationsbezogene“, „auswirkungsbezogene“, „nachhaltigkeitsbezogene“ oder davon abgeleitete Begriffe oder eine Kombination daraus enthalten.

Die PAB-Ausschlüsse gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte sind:

- a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- b) Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c) Unternehmen, die nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- d) Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e) Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Die CTB-Ausschlüsse gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte sind:

- a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- b) Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c) Unternehmen, die nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.

Wenn ein Teilfonds die PAB-Ausschlüsse einhält, wird dies im Besonderen Teil des jeweiligen Teilfonds im Abschnitt „Beschreibung des zugrunde liegenden Index des Teilfonds“ sowie im entsprechenden Abschnitt „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des jeweiligen Teilfonds offengelegt.

Wenn ein Teilfonds die CTB-Ausschlüsse einhält, wird dies im entsprechenden Abschnitt „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des jeweiligen Teilfonds offengelegt.

10 Erhöhte Volatilität

Die Teilfonds weisen aufgrund ihrer Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität auf, d.h. die Anteilwerte können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Eine Volatilität von beispielsweise 30 Prozent innerhalb eines Jahres bedeutet, dass der Preis des Fondsanteils in diesem Zeitraum durchschnittlich zwischen 70 und 130 Prozent des aktuellen Preises geschwankt hat. Je höher die Volatilität, desto größeren Schwankungen unterlag der Anteil am Teilfonds in der Vergangenheit – und desto riskanter ist eine Investition.

Anleger sollten deshalb beachten, dass der jeweilige Teilfonds je nach Risikoeinstufung aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität aufweisen kann.

11 Risikoprofilytypologie

Sofern im entsprechenden Besonderen Teil nicht anders festgelegt, stehen die Teilfonds als Anlage für institutionelle und private Anleger zur Verfügung. Der Anleger sollte über Kenntnisse zu den eingesetzten Instrumenten verfügen. Grundsätzlich sollte der Anleger bereit sein, Risiken im Hinblick auf das eingesetzte Kapital und die Erträge

einzugehen. Das mit einer Anlage in die verschiedenen Teilfonds verbundene Risiko kann, wie nachfolgend beschrieben, gering, mittel oder hoch sein:

- die Einstufung "niedriges Risiko" gilt für Teilfonds, bei denen sich das Risiko von Kapitalverlusten aus der geringen Volatilität der in den Teilfonds enthaltenen Anlageklasse(n) und/oder dem Einsatz von Kapitalschutzstrategien (gegebenenfalls einschließlich einer Bankgarantie, die -wie im entsprechenden Besonderen Teil festgelegt- im Hinblick auf einen oder mehrere Termine gilt) ergibt. Die Anteile können Wertschwankungen unterliegen, die unter Umständen dazu führen, dass die Anteilwerte unter die Einstandswerte sinken und der Anleger dadurch nicht unerhebliche Kapitalverluste erleidet;
- die Einstufung "mittleres Risiko" gilt für Teilfonds, bei denen sich das Risiko von Kapitalverlusten aus der mittleren Volatilität der jeweiligen Anlageklassen und/oder aus dem teilweisen Kapitalschutz des Teilfonds ergibt. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen; und
- die Einstufung "hohes Risiko" gilt für Teilfonds, die in Anlageklassen mit hoher Volatilität und/oder beschränkter Liquidität investieren und die keine Kapitalschutzstrategien beinhalten. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen.

Die obige Unterteilung zeigt das mit jedem Teilfonds verbundene Risikoniveau und stellt keine Gewähr für mögliche Erträge dar. Sie dient lediglich dem Vergleich mit anderen Teilfonds, die von der Gesellschaft oder Dritten öffentlich angeboten werden. Bei Zweifeln in Bezug auf das angemessene Risikoniveau sollten Anleger sich von ihrem persönlichen Anlageverwalter beraten lassen.

Potenzielle Anleger sollten sich insbesondere über Anlagen und Instrumente, die im Rahmen der vorgesehenen Anlagepolitik eingesetzt werden können, informieren. Auch sollten sich Anleger über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über (i) die Eignung und Angemessenheit einer Anlage in die Anteile unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw. Steuersituation und sonstiger Umstände, (ii) die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und (iii) die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds haben beraten lassen.

12 Erläuterung des Risikoprofils der Teilfonds

Unter Berücksichtigung der in Abschnitt 13 genannten Anlagegrundsätze ergeben sich für die Teilfonds im Wesentlichen solche Risiken, die mit der Anlage in Aktien verbunden sind.

Hierbei sind zu nennen, das allgemeine Marktrisiko sowie unternehmensspezifische Risiken und das Liquiditätsrisiko.

Die jeweiligen Teilfonds sind börsengehandelte Indexfonds (Exchange Traded Fund). Ziel des Fondsmanagements ist die möglichst exakte Abbildung der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Indizes (so genannte voll replizierende ETFs). Hierzu wird eine möglichst hohe Investitionsquote in die Wertpapiere des Index angestrebt. Grundlage hierfür ist, dass die Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie deren Gewichtung im jeweiligen Teilfonds vom zugrunde liegenden Index abhängig sind. Im Falle einer negativen Marktbewegung werden von der Gesellschaft keine Vorkehrungen getroffen, um mögliche Verluste zu minimieren.

In Bezug auf weitere potenzielle Risiken, die sich für die jeweiligen Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze ergeben können, wird auf den vorherigen Abschnitt „Risikohinweise“ verwiesen.

13 Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

13.1 Allgemeines

Im Folgenden werden die für die jeweiligen Teilfonds allgemein erwerbbaaren Vermögensgegenstände und allgemein geltenden Anlagegrenzen aufgeführt. Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts werden darüberhinausgehende und/oder spezifische Regelungen für die jeweiligen Teilfonds beschrieben.

Die Gesellschaft wird für ihre Teilfonds die Anlagepolitik verfolgen, die Zusammensetzung eines bestimmten anerkannten Finanzindex abzubilden.

Die Teilfonds verfolgen eine passive Anlagestrategie und werden daher nicht aktiv verwaltet.

Die Gesellschaft darf für Rechnung der jeweiligen Teilfonds nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- c) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- d) Derivate gemäß § 197 KAGB,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB,
- f) Investmentanteile gemäß § 196 KAGB,

wenn diese darauf ausgerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den zugrunde liegenden Index nachzubilden. Die Gesellschaft darf diese Vermögensgegenstände innerhalb der insbesondere in den Abschnitten „Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben“ sowie **Error! Reference source not found.**“ dargestellten Anlagegrenzen erwerben. Einzelheiten zu diesen Vermögensgegenständen und den hierfür geltenden Anlagegrenzen sind weiter unten dargestellt.

Sofern nicht im Besonderen Teil des jeweiligen Teilfonds unter „Anlageziel“ **abweichend** angegeben, fallen die Teilfonds nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungs-Verordnung, sondern in den Anwendungsbereich von Artikel 6 der Offenlegungs-Verordnung, da sie keine Nachhaltigkeitsfaktoren bewerten und sie die Ausrichtung der Portfolien nicht auf Nachhaltigkeitsfaktoren maximieren. Die Teilfonds sind jedoch weiterhin Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Nähere Informationen dazu sind im Besonderen Teil der jeweiligen Teilfonds und im Abschnitt „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Die Gesellschaft hat einen Notfallplan erstellt, in dem sie Maßnahmen für den Fall formuliert hat, dass sich ein Index wesentlich ändert oder eingestellt wird und orientiert sich in der Vertragsbeziehung mit ihren Kunden an diesen Plänen. Sofern vergleichbare Indizes als Referenzwert verwendet werden können, kann ein Austausch des Index die Folge sein. Den Notfallplan können die Anleger bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zum Einsehen anfragen.

Bei den Teilfonds mit einer Einstufung nach Artikel 6 der Offenlegungs-Verordnung berücksichtigt die Gesellschaft eine Auswahl der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („Principal Adverse Impacts“ oder „PAI“) im Rahmen ihrer normativen Ausschlusspolitik. Für diese Teilfonds wird nur der Indikator Nummer 14 „Engagement in umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“ des Anhangs 1, Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 berücksichtigt.

Weitere Informationen zu den PAIs können dem Jahresbericht entnommen werden.

Die Benchmark Verordnung sieht vor, dass Indexadministratoren und Indizes in ein von der European Securities and Markets Authority (ESMA) geführtes Register einzutragen sind. Zum Zeitpunkt der Aktualisierung des Verkaufsprospektes waren die von den Teilfonds verwendeten Indizes und Indexadministratoren im nach Artikel 36 der Benchmark Verordnung eingerichteten Register registriert.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist nur in Sondersituationen, wie z.B. Liquiditätseingpässen bei einzelnen Werten, spezielle Kapitalmaßnahmen, effizienteres Cash Management, genauere Abbildung des zugrunde liegenden Index oder ähnliches, im Interesse der Investoren möglich. Der Wert der derivativen Finanzinstrumente darf 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Die den jeweiligen Teilfonds zugrunde liegenden und im Besonderen Teil beschriebenen Indizes sind von der BaFin anerkannt und erfüllen die im Folgenden genannten Voraussetzungen des KAGB:

- Die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert,
- Der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, dar,
- Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Vorbehaltlich anderer anwendbarer Beschränkungen kann die Gesellschaft bis zu 20% ihres Vermögens in Komponente dieser Indizes in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten anlegen.

Sofern außergewöhnliche Marktbedingungen dies rechtfertigen, kann diese Grenze auf bis zu 35% angehoben werden. Außergewöhnliche Marktbedingungen können zum Beispiel Marktkonzentration auf bestimmte Unternehmen oder

Branchen, verstärkte Marktvolatilität oder Marktverwerfungen sein. Dies gilt insbesondere für geregelte Märkte, an denen vorwiegend übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente gehandelt werden. Eine Anlage in Höhe von bis zu dieser Obergrenze von 35% ist nur für einen einzigen Emittenten zulässig. Liegen außergewöhnliche Marktbedingungen vor, wird die Gesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Aufgrund der Bindung an den jeweils zugrunde liegenden Index und der dadurch möglichen Überschreitung bestimmter Aussteller- und Anlagegrenzen gilt der Grundsatz der Risikomischung daher für diesen Fonds nur eingeschränkt.

13.2 Vermögensgegenstände

13.2.1 Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Wertpapiere in- und ausländischer Emittenten erwerben,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. wenn sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes zugelassen hat.

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung an oder Einbeziehung in eine der unter 1. und 2. genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss, und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.

Als Wertpapiere in diesem Sinne gelten auch

- Anteile an geschlossenen Investmentvermögen in Vertrags- oder Gesellschaftsform, die einer Kontrolle durch die Anteilseigner unterliegen (sog. Unternehmenskontrolle), d.h. die Anteilseigner müssen Stimmrechte in Bezug auf wesentliche Entscheidungen haben, sowie das Recht die Anlagepolitik mittels angemessener Mechanismen zu kontrollieren. Das Investmentvermögen muss zudem von einem Rechtsträger verwaltet werden, der den Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegt, es sei denn das Investmentvermögen ist in Gesellschaftsform aufgelegt und die Tätigkeit der Vermögensverwaltung wird nicht von einem anderen Rechtsträger wahrgenommen.
- Finanzinstrumente, die durch andere Vermögenswerte besichert oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte gekoppelt sind. Soweit in solche Finanzinstrumente Komponenten von Derivaten eingebettet sind, gelten weitere Anforderungen, damit die Gesellschaft diese als Wertpapiere erwerben darf.

Die Wertpapiere dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- Der potenzielle Verlust, der dem jeweiligen Teilfonds entstehen kann, darf den Kaufpreis des Wertpapiers nicht übersteigen. Eine Nachschusspflicht darf nicht bestehen.
- Eine mangelnde Liquidität des vom jeweiligen Teilfonds erworbenen Wertpapiers darf nicht dazu führen, dass der jeweilige Teilfonds den gesetzlichen Vorgaben über die Rücknahme von Anteilen nicht mehr nachkommen kann. Dies gilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeit, in besonderen Fällen die Anteilrücknahme beschränken oder aussetzen zu können (vgl. den Abschnitt „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie – Beschränkung der Anteilrücknahme bzw. Aussetzung der Anteilrücknahme“).
- Eine verlässliche Bewertung des Wertpapiers durch exakte, verlässliche und gängige Preise muss verfügbar sein; diese müssen entweder Marktpreise sein oder von einem Bewertungssystem gestellt worden sein, das von dem Emittenten des Wertpapiers unabhängig ist.
- Über das Wertpapier müssen angemessene Informationen verfügbar sein, in Form von regelmäßigen, exakten und umfassenden Informationen des Marktes über das Wertpapier oder ein gegebenenfalls dazugehöriges, d.h. in dem Wertpapier verbrieftes Portfolio.
- Das Wertpapier ist handelbar.
- Der Erwerb des Wertpapiers steht im Einklang mit den Anlagezielen bzw. der Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds.
- Die Risiken des Wertpapiers werden durch das Risikomanagement des jeweiligen Teilfonds in angemessener Weise erfasst.

Wertpapiere dürfen zudem in folgender Form erworben werden:

- Aktien, die dem jeweiligen Teilfonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen.
- Wertpapiere, die in Ausübung von zum Teilfonds gehörenden Bezugsrechten erworben werden.

Als Wertpapiere in diesem Sinn dürfen für den jeweiligen Teilfonds auch Bezugsrechte erworben werden, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im jeweiligen Teilfonds befinden können.

13.2.2 Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds in Geldmarktinstrumente investieren, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie in verzinsliche Wertpapiere, die alternativ

- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den jeweiligen Teilfonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben.
- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den jeweiligen Teilfonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit haben, die länger als 397 Tage ist, deren Verzinsung aber nach den Emissionsbedingungen regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen marktgerecht angepasst werden muss.
- deren Risikoprofil dem Risikoprofil von Wertpapieren entspricht, die das Kriterium der Restlaufzeit oder das der Zinsanpassung erfüllen.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes zugelassen hat,
3. von der EU, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden,
4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
5. von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert werden, das nach dem Recht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, oder
6. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach der Europäischen Richtlinie über den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften erstellt und veröffentlicht, oder
 - b) um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 - c) um einen Rechtsträger handelt, der Geldmarktinstrumente emittiert, die durch Verbindlichkeiten unterlegt sind, durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie. Dies sind Produkte, bei denen Kreditforderungen von Banken in Wertpapieren verbrieft werden (sogenannte Asset Backed Securities).

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am jeweiligen Teilfonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht oder auf Marktdaten basiert oder Bewertungsmodellen (einschließlich Systemen, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschaft Hinweise vorliegen, die gegen die hinreichende Liquidität der Geldmarktinstrumente sprechen.

Für Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nr. 3 bis 6), muss zudem die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen. So müssen für diese Geldmarktinstrumente angemessene Informationen vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit den Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen und die Geldmarktinstrumente müssen frei übertragbar sein. Die Kreditrisiken können etwa durch eine Kreditwürdigkeitsprüfung einer Rating-Agentur bewertet werden.

Für diese Geldmarktinstrumente gelten weiterhin die folgenden Anforderungen, es sei denn, sie sind von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU begeben oder garantiert worden:

- Werden sie von folgenden (oben unter Nr. 3 genannten) Einrichtungen begeben oder garantiert:
 - der EU,
 - dem Bund,
 - einem Sondervermögen des Bundes,
 - einem Land,
 - einem anderen Mitgliedstaat,
 - einer anderen zentralstaatlichen Gebietskörperschaft,
 - der Europäischen Investitionsbank,
 - einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates
 - einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört,müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen.
- Werden sie von einem im EWR beaufsichtigten Kreditinstitut begeben oder garantiert (s.o. unter Nr. 5), so müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.
- Werden sie von einem Kreditinstitut begeben, das außerhalb des EWR Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der BaFin den Anforderungen innerhalb des EWR an ein Kreditinstitut gleichwertig sind, so ist eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Das Kreditinstitut unterhält einen Sitz in einem sogenannten Zehnergruppe (Zusammenschluss der wichtigsten führenden Industrieländer – G10) gehörenden Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (nachfolgend „OECD“).
 - Das Kreditinstitut verfügt mindestens über ein Rating mit einer Benotung, die als sogenanntes „Investment-Grade“ qualifiziert. Als „Investment-Grade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB“ bzw. „Baa“ bzw. einer gleichwertigen Benotung oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur.
 - Mittels einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für das Kreditinstitut geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Rechts der EU.
- Für die übrigen Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nr. 4 und 6 sowie die übrigen unter Nr. 3 genannten), müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm sowie über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert und durch qualifizierte, vom Emittenten weisungsunabhängige Dritte geprüft werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

13.2.3 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung der jeweiligen Teilfonds nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben.

Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu führen. Sie können auch bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind.

13.2.4 Sonstige Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen

Bis zu 10 Prozent des Wertes des Teilfonds darf die Gesellschaft insgesamt in folgende sonstige Vermögensgegenstände anlegen:

- Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, jedoch grundsätzlich die Kriterien für Wertpapiere erfüllen. Abweichend von den gehandelten bzw. zugelassenen Wertpapieren muss die verlässliche Bewertung für diese Wertpapiere in Form einer in regelmäßigen Abständen durchgeführten Bewertung verfügbar sein, die aus Informationen des Emittenten oder aus einer kompetenten Finanzanalyse abgeleitet wird. Angemessene Information über das nicht zugelassene bzw. nicht einbezogene Wertpapier oder gegebenenfalls das zugehörige, d.h. in dem Wertpapier verbriefte Portfolio muss in Form einer regelmäßigen und exakten Information für den Teilfonds verfügbar sein.
- Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den oben genannten Anforderungen genügen, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Teilfonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten basiert oder auf Bewertungsmodellen (einschließlich Systeme, die auf fortführen Anschaffungskostenberuhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat.
- Aktien aus Neuemissionen, wenn nach deren Ausgabebedingungen,
 - deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu beantragen ist, oder
 - deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt.
- Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für den Teilfonds mindestens zweimal abgetreten werden können und von einer der folgenden Einrichtungen gewährt wurden:
 - a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, der EU oder einem Mitgliedstaat der OECD,
 - b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der EU oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den EWR, sofern die Forderung nach der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,
 - c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR,
 - d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zum Handel zugelassen sind oder die an einem sonstigen geregelten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder
 - e) anderen Schuldner, sofern eine der in Buchstabe a) bis c) bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

13.2.5 Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben

13.2.5.1 Allgemeine Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf höchstens 10% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten (Schuldner) anlegen. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten (Schuldner), in denen der jeweilige Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Netto-Teilfondsvermögens anlegt, darf 40% des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

Abweichend hiervon darf die Gesellschaft bis zu 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds in Wertpapiere eines Emittenten anlegen, wenn nach den Anlagebedingungen die Auswahl der für den Teilfonds zu erwerbenden Wertpapiere darauf gerichtet ist, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der BaFin anerkannten Wertpapierindex nachzubilden. Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn

- seine Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist,
- er eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,
- er in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Voraussetzungen sind für die den jeweiligen Teilfonds zugrunde liegenden Indizes erfüllt.

Soweit die Auswahl der für den Teilfonds zu erwerbenden Wertpapiere nach den Anlagebedingungen darauf gerichtet ist, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung, einen bestimmten von der BaFin anerkannten Wertpapierindex nachzubilden, darf die Gesellschaft bis zu 35 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds in Wertpapiere anlegen. Eine Anlage bis zur Grenze von 35 Prozent ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.

Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im jeweiligen Teilfonds enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.

Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Teilfonds in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.

13.2.5.2 Anlagegrenze für Schuldverschreibungen mit besonderer Deckungsmasse

Die Gesellschaft darf je Emittent bis zu 25 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds anlegen in

- a) Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben hat. Voraussetzung ist, dass die mit den Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel so angelegt werden, dass sie die Verbindlichkeiten der Schuldverschreibungen über deren ganze Laufzeit decken und vorrangig für die Rückzahlungen und die Zinsen bestimmt sind, wenn der Emittent der Schuldverschreibungen ausfällt,
- b) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen, die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Sofern in solche Schuldverschreibungen nach Buchstaben a) und b) desselben Emittenten mehr als 5 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds angelegt werden, darf der Gesamtwert solcher Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

13.2.5.3 Anlagegrenzen für öffentliche Emittenten

In Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente besonderer nationaler und supranationaler öffentlicher Emittenten darf die Gesellschaft jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilsondervermögens anlegen. Zu diesen öffentlichen Emittenten zählen der Bund, die Bundesländer, Mitgliedstaaten der EU oder deren Gebietskörperschaften, Drittstaaten sowie supranationale öffentliche Einrichtungen denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört.

13.2.5.4 Anlagegrenzen für Bankguthaben

Das jeweilige Teilsondervermögen darf in Bankguthaben angelegt werden, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder des Abkommens über den EWR zu unterhalten. Nach Maßgabe der Allgemeinen Anlagebedingungen können sie auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden.

13.2.5.5 Kombination von Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf höchstens 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilsondervermögens in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

- von ein und derselben Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- Einlagen bei dieser Einrichtung, d. h. Bankguthaben,
- Anrechnungsbeträge für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten.

Bei besonderen öffentlichen Emittenten darf eine Kombination der vorgenannten Vermögensgegenstände 35 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilsondervermögens nicht übersteigen.

Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

13.2.5.6 Anlagegrenzen unter Einsatz von Derivaten

Die Beträge von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten, die auf die vorstehend genannten Grenzen angerechnet werden, können durch den Einsatz von marktgegenläufigen Derivaten reduziert werden, welche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten zum Basiswert haben. Für Rechnung des jeweiligen Teilsondervermögens dürfen also über die vorgenannten Grenzen hinaus Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten erworben werden, wenn das dadurch gesteigerte Emittentenrisiko durch Absicherungsgeschäfte wieder gesenkt wird.

13.2.6 Investmentanteile und deren Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf bis zu 10 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds in Anteile an Zielfonds anlegen, sofern diese offene in- und ausländische Investmentvermögen sind.

Die Zielfonds dürfen nach ihren Anlagebedingungen oder ihrer Satzung höchstens bis zu 10 Prozent in Anteile an anderen offenen Investmentvermögen investieren. Für Anteile an AIF gelten darüber hinaus folgende Anforderungen:

- Der Zielfonds muss nach Rechtsvorschriften zugelassen worden sein, die ihn einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und es muss eine ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der BaFin und der Aufsichtsbehörde des Zielfonds bestehen.
- Das Schutzniveau der Anleger muss gleichwertig zu dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen OGAW sein, insbesondere im Hinblick auf Trennung von Verwaltung und Verwahrung der Vermögensgegenstände, für die Kreditaufnahme und -gewährung sowie für Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten.
- Die Geschäftstätigkeit des Zielfonds muss Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten sein und den Anlegern erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
- Der Zielfonds muss ein Publikumsfonds sein, bei dem die Anzahl der Anteile nicht zahlenmäßig begrenzt ist und die Anleger ein Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

In Anteile an einem einzigen Zielfonds dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds angelegt werden. In AIF dürfen insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des Teilfonds angelegt werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilfonds nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines Zielfonds erwerben.

13.2.7 Derivate

Die Gesellschaft darf für den jeweiligen Teilfonds als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten zum Zwecke der effizienten Portfoliosteuerung im Umfang gemäß Abschnitt 12.1 tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des jeweiligen Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen.

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände (Basiswert) abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate“).

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko des jeweiligen Teilfonds höchstens verdoppeln (Marktrisikogrenze). Marktrisiko ist das Verlustrisiko, das aus Schwankungen beim Marktwert von im Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultiert, die auf Veränderungen von variablen Preisen bzw. Kursen des Marktes wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder auf Veränderungen bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft hat die Marktrisikogrenze laufend einzuhalten. Die Auslastung der Marktrisikogrenze hat sie täglich nach gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln; diese ergeben sich aus der Derivateverordnung („DerivateV“).

Für Rechnung des jeweiligen Teilfonds dürfen keine Geschäfte zu Absicherungszwecken getätigt werden. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke einer effizienten Nachbildung des zugrunde liegenden Index einsetzen, wenn und soweit dies vertraglich geboten ist und im Interesse der Anleger liegt. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkategorie ist zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente sind nur Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures-, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps sowie sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte, soweit sie den Derivaten im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB entsprechen, zulässig. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungskurssicherungsgeschäftes werden ausschließlich der betreffenden Währungsanteilkategorie zugeordnet.

Zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze wendet die Gesellschaft den sogenannten einfachen Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an. Sie summiert die Anrechnungsbeträge aller Derivate auf, die zur Steigerung des Investitionsgrades führen. Als Anrechnungsbetrag für Derivate und Finanzinstrumente mit derivativen Komponenten wird grundsätzlich der Marktwert des Basiswerts zugrunde gelegt. Die Summe der Anrechnungsbeträge für das Marktrisiko durch den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativen Komponenten darf den Wert des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Die Gesellschaft darf regelmäßig nur Derivate erwerben, wenn sie für Rechnung des jeweiligen Teilfonds die Basiswerte dieser Derivate erwerben dürfte oder wenn die Risiken, die diese Basiswerte repräsentieren, auch durch Vermögensgegenstände im Investmentvermögen hätten entstehen können, die die Gesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds erwerben darf. Die Gesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds erwerben:

- Grundformen von Derivaten gem. §10 der AABen
- Kombinationen aus diesen Derivaten
- Kombinationen aus diesen Derivaten mit anderen Vermögensgegenständen, die für den jeweiligen Teilfonds erworben werden dürfen

Die Gesellschaft kann alle im Teilfonds enthaltenen Marktrisiken, die auf dem Einsatz von Derivaten beruhen, hinreichend genau erfassen und messen.

13.2.7.1 Terminkontrakte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für den Teilfonds erwerbbar Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen abschließen.

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

13.2.7.2 Over-the-counter (OTC)-Geschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte.

Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen.

Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5% Prozent des Wertes des Teilfonds beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichts-niveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des jeweiligen Teilfonds gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

13.3 Sicherheitenstrategie

Im Rahmen von Derivatgeschäften nimmt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

13.3.1 Art der zulässigen Sicherheiten

Soweit für den Fonds Derivatgeschäfte abgeschlossen werden dürfen, akzeptiert die Gesellschaft ausschließlich Sicherheiten, die folgende, gemäß § 27 Absatz 7 DerivateV festgelegte Kriterien erfüllen:

- Vermögensgegenstände, die für den Fonds nach Maßgabe des KAGB erworben werden dürfen,
- hochliquide sind,
- einer zumindest bankarbeitstäglichen Bewertung unterliegen,
- von Emittenten mit hoher Kreditqualität ausgegeben werden,
- nicht von Emittenten ausgegeben werden, die selbst Vertragspartner oder ein konzernangehöriges Unternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs sind,
- in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen risikodiversifiziert sind,
- keinen wesentlichen operationellen Risiken oder Rechtsrisiken im Hinblick auf ihre Verwaltung und Verwahrung unterliegen,
- bei einer Verwahrstelle verwahrt werden, die der wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist oder vor einem Ausfall eines Beteiligten rechtlich geschützt sind, sofern sie nicht übertragen wurden,
- durch die Gesellschaft ohne Zustimmung des Sicherungsgebers überprüft werden können,
- für den Fonds unverzüglich verwertet werden können und
- rechtlichen Vorkehrungen für den Fall der Insolvenz des Sicherungsgebers unterliegen.

Die Gesellschaft überwacht regelmäßig die Angemessenheit der akzeptierten Sicherheiten. Abhängig von den Ergebnissen dieser Analysen können Staatsanleihen anderer Länder oder Aktien anderer als der hier aufgeführten Indizes ebenfalls akzeptiert werden.

13.3.2 Umfang der Besicherung

Derivatgeschäfte müssen in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners fünf Prozent des Wertes des Fonds nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko zehn Prozent des Wertes des Fonds betragen.

13.3.3 Strategie für Abschläge der Bewertung

Die Gesellschaft hat eine so genannte „Haircut“-Strategie für jeden Vermögensgegenstand eingeführt, den sie als Sicherheit entgegennimmt. Ein „Haircut“ ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die „Haircut“-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften des jeweiligen Vermögensgegenstands, einschließlich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von Stresstests, die im Rahmen der Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden können. Vorbehaltlich der bestehenden Vereinbarungen mit dem jeweiligen Kontrahenten, die Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können, beabsichtigt die Gesellschaft, dass jede erhaltene Sicherheit gemäß der „Haircut“-Strategie um einen Bewertungsabschlag angepasst wird, der mindestens dem Kontrahentenrisiko entspricht.

Die vorgenommenen „Haircuts“, die bei entgegengenommenen Sicherheiten angewendet werden, folgen den Vorgaben der internen Richtlinie der Gesellschaft für die Behandlung von Sicherheiten.

13.3.4 Anlage von Barsicherheiten

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

13.3.5 Verwahrung von Wertpapieren als Sicherheit

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds im Rahmen von Derivatgeschäften Wertpapiere als Sicherheit entgegennehmen. Diese Wertpapiere müssen bei der Verwahrstelle oder mit deren Zustimmung bei einem anderen geeigneten Kreditinstitut verwahrt werden. Hat die Gesellschaft die Wertpapiere im Wege der Verpfändung als Sicherheit erhalten, können diese auch bei einem anderen geeigneten Kreditinstitut verwahrt werden.

13.4 Voraussichtlicher Tracking Error

Die Gesellschaft errechnet einen prognostizierten Tracking Error unter normalen Marktbedingungen. Der Tracking Error wird definiert als die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den Renditen eines Teilfonds und des zugrunde liegenden Index. Der erwartete Tracking Error des Teilfonds bezieht sich auf die täglichen Nettogesamtrenditen des Teilfonds und des zugrunde liegenden Index über einen Zeitraum von 3 Jahren.

Anleger, die regelmäßig mit Index-Investmentvermögen handeln und Anteile an solchen Investmentvermögen nur wenige Tage oder Wochen halten, haben häufig ein besonderes Interesse an dieser Kennzahl. Für langfristige Anleger mit einem längeren Anlagehorizont ist meist die Trackingdifferenz zwischen dem Teilfonds und dem zugrunde liegenden Index über den angestrebten Anlagezeitraum wichtiger. Die Trackingdifferenz misst die tatsächliche Differenz zwischen den Renditen eines Teilfonds und den Renditen des Index (d.h., wie exakt ein Teilfonds seinen zugrunde liegenden Index nachbildet). Der Tracking Error misst hingegen die Zu- und Abnahme der Trackingdifferenz (d. h. die Volatilität der Trackingdifferenz). Anleger sollten bei der Bewertung eines Index-Investmentvermögens beide Kennzahlen in Erwägung zu ziehen.

Der voraussichtliche Tracking Error basiert auf der voraussichtlichen Volatilität der Abweichungen zwischen den Renditen des Teilfonds und den Renditen des zugrunde liegenden Index. Das Liquiditätsmanagement, die Transaktionskosten bei Indexanpassungen sowie Unterschiede hinsichtlich der Bewertungsmethodik und des Bewertungszeitpunkts zwischen Teilfonds und zugrunde liegendem Index können sich ebenfalls auf den Tracking Error sowie auf die Differenz zwischen den Renditen des Teilfonds und des zugrunde liegenden Index auswirken. Die Auswirkungen können abhängig von den zugrunde liegenden Umständen positiv oder negativ sein.

Ferner kann der Teilfonds auch aufgrund von Quellensteuern, die vom Teilfonds auf Anlageerträge zu zahlen sind, einen Tracking Error aufweisen. Das Ausmaß des aufgrund von Quellensteuern entstehenden Tracking Errors hängt von verschiedenen Faktoren ab wie z. B. vom Teilfonds bei verschiedenen Steuerbehörden gestellten Rückerstattungsanträgen, Steuererleichterungen des Teilfonds im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens oder aufgrund von getätigten Wertpapier-Darlehensgeschäften.

Ein niedriger Tracking Error steht für eine sehr ähnliche Wertentwicklung. Der Tracking Error ist höher, je größer die durchschnittliche Abweichung der Fondsentwicklung von der Wertentwicklung der Benchmark ist.

Der voraussichtliche Tracking Error für die jeweiligen Teilfonds wird im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts angegeben.

13.5 Anlagegrenzen aus steuerlichen Gründen

Vorbehaltlich der in den vorstehend festgelegten Anlagegrenzen gelten die im Abschnitt „Spezifische Anlagebeschränkungen“ des Besonderen Teils des jeweiligen Teilfonds angegebenen Anlagegrenzen.

13.6 Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

13.7 Leverage

Leverage ist jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des jeweiligen Teilfonds erhöht (Hebelwirkung). Dies kann durch den Abschluss von in Derivate eingebettete Hebelfinanzierung oder auf andere Weise erfolgen. Die Gesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds maximal bis zu 10% Derivate-Grenze Leverage einsetzen. Der Leverage wird berechnet, indem das Gesamtexposure des jeweiligen Teilfonds durch dessen Nettoinventarwert dividiert wird. Zur Berechnung des Gesamtexposures wird der Nettoinventarwert des Fonds mit allen Nominalbeträgen der im jeweiligen Teilfonds eingesetzten Derivatgeschäfte aufsummiert. Abhängig von den Marktbedingungen kann die Hebelwirkung jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann. Derivate können von der Gesellschaft mit unterschiedlicher Zielsetzung eingesetzt werden, etwa zur Absicherung oder zur Optimierung der Rendite. Die Berechnung des Gesamtexposures unterscheidet jedoch nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateeinsatzes. Aus diesem Grund ist die Summe der Nominalbeträge kein Indikator für den Risikogehalt des Fonds.

13.8 Bewertung

13.8.1 Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

13.8.1.1 *An der Börse zugelassene / an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände*

Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für den jeweiligen Teilfonds werden grundsätzlich zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern im Folgenden unter „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nichts anderes angegeben wird.

13.8.1.2 *Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs*

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern im Folgenden nichts anderes angegeben wird.

13.8.2 Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

13.8.2.1 *Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen*

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Emittenten mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung herangezogen, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit.

13.8.2.2 *Optionsrechte und Terminkontrakte*

Die zu dem Fonds gehörenden Optionsrechte und Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Fonds verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Fonds geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Fonds hinzugerechnet.

13.8.2.3 *Bankguthaben, Festgelder, Anteile an Investmentvermögen und Darlehen*

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Anteile an Investmentvermögen werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Anteile an Investmentvermögen zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Für Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

13.8.2.4 *Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände*

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden grundsätzlich unter Zugrundelegung des zuletzt verfügbaren WM-Fixings am Bewertungstag der „The WM Company“ der Währung in Euro umgerechnet.

14 Anteile

Ausgegebene Inhaberanteile werden durch eine oder mehrere Sammelurkunde verbrieft, soweit im Folgenden bzw. in den BABen der jeweiligen Teilfonds keine abweichende Regelung getroffen wird.

Diese Sammelurkunden werden auf den Namen der Gesellschaft ausgestellt und bei der Clearingstelle hinterlegt. Die Übertragbarkeit der durch eine Sammelurkunde verbrieften Inhaberanteile unterliegt den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Verfahren der mit der Übertragung befassten Clearingstelle. Anleger erhalten die durch eine Sammelurkunde verbrieften Inhaberanteile durch Einbuchung in die Depots ihres Finanzvermittlers, die direkt oder indirekt bei den Clearingstellen geführt werden. Solche durch eine Sammelurkunde verbrieften Inhaberanteile sind gemäß und in Übereinstimmung mit den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bestimmungen, den an der jeweiligen Börse geltenden Regelungen und/oder den Regelungen der jeweiligen Clearingstelle frei übertragbar. Anteilinhaber, die nicht an einem solchen System teilnehmen, können durch eine Sammelurkunde verbrieften Inhaberanteile nur über einen am Abwicklungssystem der entsprechenden Clearingstelle teilnehmenden Finanzvermittler erwerben bzw. übertragen.

Nähere Auskünfte über durch Sammelurkunden verbrieften Inhaberanteile sowie deren jeweilige Bearbeitungsverfahren sind am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Anteile einzelner Anteilklassen der jeweiligen Teilfonds können als Namensanteile ausgegeben werden. Die Ausgabe von Namensanteilen erfolgt grundsätzlich ohne Anteilschein. Auf eine Verbriefung in Form einer oder mehreren Sammelurkunden wird in diesen Fällen verzichtet. Anteile werden in diesem Fall lediglich in elektronisch stückeloser Form verwahrt (sog. Book-Entry-Verfahren).

14.1 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

14.1.1 Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil („Anteilwert“) zuzüglich einer Verwässerungsschutzgebühr und/oder eines Ausgabeaufschlags entspricht. Die Ausgabe kann vorübergehend oder dauerhaft, teilweise oder vollständig eingestellt werden.

Grundsätzlich können lediglich sogenannte Berechtigte Teilnehmer direkt bei der Gesellschaft Anteile zeichnen. Als Berechtigter Teilnehmer gilt jedes erstklassige Kreditinstitut oder jeder Finanzdienstleister, der durch eine anerkannte Behörde in einem Mitgliedstaat der Financial Action Task Force on Money Laundering ("FATF") zur Erbringung von Finanzdienstleistungen zugelassen und beaufsichtigt ist und

- der Market Maker an einer Notierungsbörse sein kann und
- der mit der Gesellschaft einen Teilnahmevertrag über die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen abgeschlossen hat.

Die Gesellschaft nimmt Zeichnungen also ausschließlich von Berechtigten Teilnehmern entgegen. Eine Ausnahme besteht insofern, als Barzeichnungen auch von anderen Anlegern angenommen werden, wenn die anwendbaren Gesetze eines Landes, in dem die Gesellschaft zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist, dies zwingend vorschreiben. Solche Ausnahmeregelungen werden im entsprechenden länderspezifischen Teil dieses Verkaufsprospektes beschrieben.

Die Gesellschaft sowie bestimmte Finanzinstitute (die "Berechtigten Teilnehmer") haben Verträge abgeschlossen (die "Teilnahmeverträge"), in welchen die Vorschriften und Bedingungen festgelegt sind, unter denen die Berechtigten Teilnehmer Anteile zeichnen dürfen. Gemäß den Bestimmungen der Teilnahmeverträge können die Zeichnungen von Anteilen durch Berechtigte Teilnehmer ganz oder teilweise gegen Wertschriften (Ausgabe oder Empfang) durchgeführt werden, solange die entsprechenden Gesetze und Vorschriften eingehalten werden. Zeichnungen von Anteilen durch Berechtigte Teilnehmer werden gewöhnlich in Stückelungen durchgeführt, die – für jeden Teilfonds und für jede Anteilklasse – eine vorher festgelegte Anzahl von Anteilen umfassen. Die Teilnahmeverträge enthalten zudem detaillierte Vorschriften zur Regelung und Durchführung der Zeichnung von Anteilen durch Berechtigte Teilnehmer. Diese Regeln umfassen Grenzwerte für die Mindestzeichnung.

Der Ausgabepreis für Anteile aller Teilfonds und Anteilklassen basiert auf dem Nettoinventarwert des entsprechenden Bewertungstages der Anteile des/der entsprechenden Teilfonds/Anteilklasse. Dieser Wert wird um den im Teilnahmevertrag festgeschriebenen Ausgabeaufschlag erhöht. Dieser Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann entweder ganz oder teilweise auf den

Ausgabeaufschlag verzichten. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen gemäß den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften weitergeben.

Die Gesellschaft kann das Rechtsverhältnis mit dem Anleger ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Anleger die in den Anlagebedingungen genannten Voraussetzungen, wer Anteile erwerben und halten darf, nicht oder nicht mehr erfüllt. Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des jeweiligen Teilfonds zurückzunehmen.

14.1.2 Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen verlangen, sofern die Gesellschaft die Anteilrücknahme nicht beschränkt (siehe Abschnitt „Beschränkung der Rücknahme“) und/oder die Ausgabe und Rücknahme der Anteile nicht vorübergehend ausgesetzt (siehe Abschnitt „Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“) hat. Rücknahmeaufträge sind bei der Verwahrstelle, der Gesellschaft selbst oder gegenüber einem vermittelnden Dritten (z.B. depotführende Stelle) zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Anteilwert an diesem Tag – gegebenenfalls abzüglich einer Verwässerungsschutzgebühr und/oder eines Rücknahmeabschlages – entspricht zurückzunehmen. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. durch die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

Die Gesellschaft sowie bestimmte Finanzinstitute (die "Berechtigten Teilnehmer") haben Verträge abgeschlossen (die "Teilnahmeverträge"), in welchen die Vorschriften und Bedingungen festgelegt sind, unter denen die Berechtigten Teilnehmer Anteile zurückgeben dürfen. Gemäß den Bestimmungen der Teilnahmeverträge können die Rückgaben von Anteilen durch Berechtigte Teilnehmer ganz oder teilweise gegen Wertschriften (Ausgabe oder Empfang) durchgeführt werden, solange die entsprechenden Gesetze und Vorschriften eingehalten werden. Rückgaben von Anteilen durch Berechtigte Teilnehmer werden gewöhnlich in Stückelungen durchgeführt, die – für jeden Teilfonds und für jede Anteilklasse – eine im Teilnahmevertrag festgelegte Anzahl von Anteilen umfassen. Die Teilnahmeverträge enthalten zudem detaillierte Vorschriften zur Regelung und Durchführung der Rückgabe von Anteilen durch Berechtigte Teilnehmer. Diese Regeln umfassen Grenzwerte für die Mindestrückgabe und für die Größe von Positionen und sehen die Möglichkeit vor, Rücknahmen, die einen bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds überschreiten, aufzuschieben.

Der Rücknahmepreis für Anteile aller Teilfonds und Anteilklassen basiert auf dem Nettoinventarwert des entsprechenden Bewertungstages der Anteile des/der entsprechenden Teilfonds/Anteilklasse. Der Rücknahmeabschlag, der vom Berechtigten Teilnehmer entrichtet wird, steht dem jeweiligen Teilfonds, ansonsten steht der Rücknahmeabschlag der Gesellschaft zu. Bei Rückgaben von Anteilen durch Berechtigte Teilnehmer wird derzeit zulasten der Berechtigten Teilnehmer ein Rücknahmeabschlag in Höhe von bis zu 2% erhoben. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu erheben. Angaben zu eventuell erhobenen Rücknahmeabschlägen sind im Besonderen Teil enthalten.

Für Anleger, die keine Berechtigten Teilnehmer sind, berechnet sich der Rücknahmebetrag aus dem Nettoinventarwert des entsprechenden Bewertungstages abzüglich des Rücknahmeabschlages. Näheres regeln die jeweiligen besonderen Anlagebedingungen.

14.1.3 Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen für einen Teilfonds vorübergehend (d.h. für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage) und teilweise beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds erreichen („Schwellenwert“). Wird der Schwellenwert erreicht, entscheidet die Gesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstag die Rücknahme für den jeweiligen Teilfonds beschränkt. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des jeweiligen Teilfonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstag vollständig zu bedienen oder aufgrund der Anlegerstruktur des Teilfonds Rücknahmen in erheblichen Umfang zu Liquiditätsproblemen führen. Die Rücknahmebeschränkung dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderer Mittel anzusehen. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme bleibt unberührt.

Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile des jeweiligen Teilfonds zu dem am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurückzunehmen. Der Rücknahmepreis entspricht dem am jeweiligen Abrechnungstag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich einer Verwässerungsschutzgebühr und/oder eines Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z. B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

Am Tag der Aktivierung der Beschränkung müssen die Rücknahmeaufträge aller Anleger anteilig mindestens in Höhe des Schwellenwertes ausgeführt werden. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft zu ermittelnden Quote für den jeweiligen Teilfonds ausgeführt wird. Die Gesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abrechnungstag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) des betroffenen Teilfonds wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile eines Teilfonds sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

14.1.4 Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme

Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Die Abrechnung von Ausgabe- und Rücknahmeorders, die bis zum Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft eingehen, erfolgt spätestens an dem auf den Eingang der Order folgenden Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert.

Kauf- und Verkauforder, die nach dem Annahmeschluss eingehen, werden erst am übernächsten Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Sofern die Anteilrücknahme ausgesetzt ist, werden Order erst an dem Wertermittlungstag, der auf die Wiederaufnahme der Anteilrücknahme folgt (=Abrechnungstag), zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Sofern die Anteilausgabe ausgesetzt ist, werden Order erst an dem Wertermittlungstag, der auf die Wiederaufnahme der Anteilausgabe folgt (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Der Orderannahmeschluss kann von der Gesellschaft jederzeit geändert werden.

Wenn an einem Order-Abrechnungstag eine der Börsen, die für die Berechnung des Anteilpreises herangezogen werden, den Handel für ein Wertpapier im jeweiligen Teilfonds ausgesetzt hat, verschiebt sich die Abrechnung auf den nächsten Arbeitstag an dem alle Wertpapiere im Teilfonds an den Börsen, die zur Berechnung des Anteilpreises herangezogen werden, gehandelt werden können.

Die Belastung des Gegenwertes bzw. der Gutschrift erfolgt drei Bankgeschäftstage nach Anteilausgabe.

Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z. B. die depotführende Stelle. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

14.1.5 Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft kann die Ausgabe und Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen etwa vor, wenn

- eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere eines Teilfonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen oder der Handel beschränkt ist,
- die Vermögensgegenstände eines Teilfonds nicht bewertet werden können,
- schwerwiegende Liquiditätsprobleme eines Teilfonds auftreten (z. B. infolge erhöhter Rücknahmen), bei denen der Verkauf von Vermögenswerten des betroffenen Teilfonds durchgeführt werden muss und dies zu weiteren Liquiditätsproblemen für den Teilfonds führen könnte (z. B. infolge großer Abschläge beim Verkauf von Vermögenswerten, Auslösen von zusätzlichen Transaktionskosten),
- ein kritischer Cybervorfall eintritt, der sich auf einen Teilfonds und/oder die Gesellschaft auswirkt und/oder die Betriebsfähigkeit von Dienstleistern der Gesellschaft beeinträchtigt;

- eine schwere finanzielle und/oder politische Krise vorliegt,
- sich erhebliche kriminelle Aktivitäten realisieren,
- eine Naturkatastrophe vorliegt.

Daneben kann die BaFin nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft die Ausgabe und Rücknahme der Anteile auszusetzen oder wiederaufzunehmen hat, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erforderlich machen. Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreis auszugeben bzw. zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Teilfonds veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Ausgabe- und Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des betroffenen Teilfonds folgen.

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitungen bzw. den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien, über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Ausgabe- und Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen per dauerhaften Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert.

14.2 Liquiditätsmanagement

Die Gesellschaft hat folgende Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken zu überwachen:

Die Gesellschaft legt unter Berücksichtigung des Liquiditätsprofils und insbesondere der Anlagestrategie eine angemessene Liquiditätshöhe des jeweiligen Fondsvermögens fest. Die Angemessenheit der Liquiditätshöhe wird regelmäßig überprüft.

Die Liquidität des Investmentvermögens sowie seiner Anlagen wird durch die von der Gesellschaft festgelegten Liquiditätsmessvorkehrungen regelmäßig überprüft. Die Liquiditätsmessvorkehrungen beinhalten die Betrachtung von sowohl quantitativen als auch qualitativen Informationen der Anlagen des jeweiligen Teilfondsvermögens. Um die angemessene Liquiditätshöhe des jeweiligen Fondsvermögens sicherzustellen, führt die Gesellschaft ein regelmäßiges Monitoring unter Anwendung eines Limitsystems in Verbindung mit geeigneten Eskalationsmaßnahmen durch. Die Gesellschaft legt zu diesem Zweck für das jeweilige Fondsvermögen adäquate Warnschwellen für die Liquidität und Illiquidität fest. Die Verfahren zur Steuerung berücksichtigen und minimieren durch Einschaltung von Market Makern auch die Risiken, die aus Anteilscheinrückgaben entstehen können.

Die Gesellschaft führt zudem regelmäßig Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilfonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten und Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Teilfonds sowie in Anzahl und Umfang atypische Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Teilfonds in einer der Art des Teilfonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Die Gesellschaft prüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Ausgabe- und Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Beschränkung der Anteilrücknahme, die Aussetzung der Ausgabe- und Rücknahme sind im Abschnitt „Anteile“ - „Ausgabe von Anteilen und Anteilzeichnung“ und „Rücknahme von Anteilen“ – „Beschränkung der Rücknahme“ bzw. „Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“ sowie der Einsatz von Verfahren zur Verhinderung von Verwässerungseffekten eines Teilfonds wie die Erhebung einer Verwässerungsschutzgebühr sind im Abschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreise“ dargestellt. Die hiermit verbundenen Risiken sind unter „Risikohinweise“ – „Risiken einer Fondsanlage“ – „Beschränkung der Anteilrücknahme“ bzw. „Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“ sowie – „Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität eines Teilfonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)“ erläutert.

14.3 Börsen und Märkte

Vorbehaltlich deren Zulassung, können die Anteile der jeweiligen Teilfonds auch über die in Abschnitt „Notierung an einer Börse“ genannten Börsen erworben und veräußert werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Gesellschaft an Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Gesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle ermittelten Anteilpreis abweichen.

14.3.1 Indikativer Nettoinventarwert (iNAV)

Die Solactive AG, Platz der Einheit 1, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland ist Berechnungsstelle des indikativen Nettoinventarwertes.

Es ist vorgesehen, dass der indikative Nettoinventarwert je Anteil an jedem Bewertungstag während der regulären Handelszeiten der Notierungsbörsen für jede Anteilklasse eines Teilfonds in der Basiswährung von der Berechnungsstelle berechnet und auf der Internetseite www.boerse-frankfurt.de/etf/ und von anderen Zulieferern von Finanzdaten (z.B. Bloomberg, Reuters, Telekurs) während des betreffenden Handelszeitraums der Anteile des betreffenden Teilfonds zur Verfügung gestellt wird.

Der indikative Nettoinventarwert kann auch auf anderen Internetseiten veröffentlicht werden. Die Berechnungsstelle wendet eine ähnliche Methode an, wie sie von der Gesellschaft bei der Berechnung des täglichen Nettoinventarwerts je Anteil angewandt wird. Es kann aber nicht gewährleistet werden, dass die Berechnungsmethode der Berechnungsstelle dieselbe sein wird, und jeder Unterschied in den Berechnungsmethoden wird einen unterschiedlichen indikativen Nettoinventarwert je Anteil gegenüber dem tatsächlichen täglichen Nettoinventarwert je Anteil zur Folge haben. Die Berechnungsstelle entnimmt die zur Berechnung des indikativen Nettoinventarwerts benötigten Kurse dem organisierten Markt, an dem die Wertpapiere gehandelt werden. Voraussetzung dafür ist, dass diese Kurse unter bestimmten Umständen notfalls auch einem anderen organisierten Markt entnommen werden können, an dem die Wertpapiere gehandelt werden.

Wichtige Information

Alle an einem Bewertungstag veröffentlichten indikativen Nettoinventarwerte je Anteil stellen lediglich eine indikative Schätzung des Nettoinventarwerts je Anteil dar, die unabhängig von der Gesellschaft und dem Administrator ermittelt wird. Eine indikative Schätzung des Nettoinventarwertes eines Anteils stellt nicht den Wert dieses Anteils oder dessen Preis dar und ist nicht als der Preis zu verstehen, zu dem Anteile gezeichnet oder zurückgenommen oder in einem Sekundärmarkt gekauft oder verkauft werden können.

14.3.2 Funktion der Designated Sponsors

Die Designated Sponsors – auch Market Maker bzw. Permanent Liquidity Provider genannt – sorgen sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite für ausreichende Liquidität. Ein Designated Sponsor stellt jeweils einen Kaufkurs (Geldkurs) und einen Verkaufskurs (Briefkurs), zu dem der Anleger jederzeit Anteile erwerben bzw. veräußern kann.

14.3.3 Risiken des Börsenhandels

Die Verpflichtung der Designated Sponsors, Liquidität bereitzuhalten, ist auf bestimmte Mengen (Mindestquotierungsvolumen) zu maximalen Preisspannen begrenzt. Die minimale Einstelldauer von Nachfrage- und Angebotspreisen erstreckt sich in der Regel nicht über die gesamte effektive Handelszeit der jeweiligen Börse. Dies kann für kurze Zeit zu einer Unterbrechung der Kurseinstellung führen. Dadurch kann es zu Orderausführungen kommen, die nicht den festgelegten Qualitätskriterien der jeweiligen Börse entsprechen.

14.3.4 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen über die Börse

Zum Erwerb oder Verkauf eines Anteils des Teilfonds können Anleger über ihre Bank bzw. ihren Broker Orders an der jeweiligen Wertpapierbörse platzieren. Hierdurch entstehen dem Anleger in der Regel Kosten, auf welche die Gesellschaft keinen Einfluss hat.

Bei Erwerb oder Verkauf von Anteilen über die Börse fallen weder ein Ausgabeaufschlag noch ein Rücknahmeabschlag an. Die üblichen Spesen und Gebühren im Rahmen des Börsenhandels und der Depotverwahrung bleiben davon unberührt.

14.4 Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen

Der Teilfonds kann aus verschiedenen Anteilklassen bestehen, das heißt die ausgegebenen Anteile haben unterschiedliche Ausgestaltungsmerkmale, je nachdem zu welcher Klasse sie gehören. Die bestehenden Anteilklassen sind in dem Besonderen Teil zum jeweiligen Teilfonds näher beschrieben.

Die jeweiligen Teilfonds, sowie die gegebenenfalls vorhandenen Anteilklassen, können sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung (vgl. Abschnitt 19.2.1 zur Definition der „Pauschalgebühr“), der Mindestanlagesumme, der Währung des Anteilwerts, der Höhe des Anteilwerts, des Abschlusses von Währungskurssicherungsgeschäften oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment in den jeweiligen Teilfonds und/oder Anlageklassen erzielt, variieren, je nachdem, zu welchem Teilfonds oder Anteilklasse die von ihm erworbenen Anteile gehören.

Das gilt sowohl für die Rendite, die der Anleger vor einer Besteuerung der Erträge erzielt, als auch für die Rendite nach einer Besteuerung der Erträge. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für den ganzen Teilfonds zulässig, er kann nicht für eine einzelne Anteilklasse oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen. Werden weitere Anteilklassen gebildet, bleiben die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben davon jedoch unberührt.

Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden. Unter Beachtung der möglichen Unterscheidungsmerkmale der gegebenenfalls geführten Anteilklassen, hat die Gesellschaft die Anleger der jeweiligen Teilfonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung ihres Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.

Die Gesellschaft hat die Anleger der Teilfonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.

Zu den Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, siehe Abschnitt „Abrechnung bei Anteilausgabe und –rücknahme“ sowie „Liquiditätsmanagement“.

14.5 Abspaltung illiquider Anlagen

Die Gesellschaft darf im Interesse der Anleger bestimmte illiquide Vermögenswerte von einem Teilfonds abspalten, um den Teilfonds weiterhin liquide zu halten. Die Abspaltung betrifft solche Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, beispielsweise durch erhebliche Bewertungsunsicherheiten und/oder weil ein bestimmter Teil des Portfolios des Teilfonds illiquide geworden ist, für den es keinen aktiven Markt gibt und/oder der Handel verboten ist (z. B. aufgrund von Sanktionen) und/oder für den eine faire Bewertung vorübergehend nicht möglich ist. Solch außergewöhnliche Umstände können auch durch kriminelle Aktivitäten, Finanzkrise oder Krieg entstehen.

Entscheidet sich die Gesellschaft für die Abspaltung illiquider Vermögenswerte eines Teilfonds, liegt es in ihrem Ermessen im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anleger festzulegen, die illiquiden Vermögenswerte innerhalb der bestehenden Fondsstruktur durch buchmäßige Trennung zu belassen oder sie physisch von der bestehenden Teilfondsstruktur zu trennen.

Belässt die Gesellschaft die illiquiden Vermögenswerte innerhalb der bestehenden Teilfondsstruktur, bildet sie für die illiquiden Vermögenswerte eine besondere Anteilklasse des betroffenen Teilfonds (buchhalterische Trennung). Anleger, die am Abrechnungstag der Abspaltung im betroffenen Teilfonds investiert sind, erhalten in diesem Fall Anteile an der besonderen Anteilklasse mit den abgespaltenen illiquiden Vermögenswerten des Teilfonds, wobei für diese Anteile keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig sind. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte aus der besonderen Anteilklasse zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten. Ausgaben und Rücknahmen von

Anteilen im Hinblick auf die nicht abgespaltenen Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds erfolgen auf Grundlage des Anteilwertes, aus dem die Vermögenswerte der besonderen Anteilklasse ausgeschlossen sind.

Entscheidet sich die Gesellschaft, die illiquiden Vermögenswerte physisch zu trennen, verbleiben die illiquiden Vermögenswerte im bestehenden Teilfonds, während die Gesellschaft die nicht betroffenen Vermögenswerte des Teilfonds auf einen neuen Teilfonds überträgt oder auf einen anderen bestehenden Fonds verschmilzt. Anleger, die am Abrechnungstag der Abspaltung im betroffenen Teilfonds investiert sind, erhalten in diesem Fall Anteile an dem neuen Teilfonds im Verhältnis zu ihren Anteilen an dem bestehenden Teilfonds. Sie behalten ihre Anteile an dem bestehenden Teilfonds mit den illiquiden Vermögenswerten, wobei für diese keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig sind. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten.

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Abspaltung illiquider Vermögenswerte unverzüglich auf ihrer Internetseite.

14.6 Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie des Nettoinventarwertes

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Verwahrstelle unter Mitwirkung der Gesellschaft bewertungstäglich den Wert der zum jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten („Nettoinventarwert“). Die Division des Nettoinventarwertes durch die Zahl der ausgegebenen Anteilscheine ergibt den „Anteilwert“. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen und die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV).

Bewertungstag für die Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises für die Anteile jeder Anteilklasse eines Teilfonds sowie für die Ermittlung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds ist jeder Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und in Luxemburg, an dem die maßgeblichen Börsen an allen im Besonderen Teil des betreffenden Teilfonds aufgeführten Finanzplätzen geöffnet sind, und an dem der entsprechende Indexschlusskurs festgestellt wird, auf dessen Grundlage der Nettoinventarwert berechnet wird.

Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem Geschäftsbanken, maßgebliche Börsen, Devisenmärkte und Clearingsysteme für den allgemeinen Geschäftsbetrieb am jeweiligen Finanzplatz geöffnet sind. Samstage und Sonntage sind keine Bankarbeitstage.

Von einer Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Nettoinventarwerte der Teilfonds wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Europatag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Luxemburgischer Nationalfeiertag, Mariä Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie Silvester abgesehen.

Sofern in einem der genannten Länder/Regionen bei einem auf einen Samstag oder Sonntag fallenden festen Feiertag die Banken und/oder Börsen aus diesem Grund an dem nächstfolgenden Werktag nicht ganztägig geöffnet sind, findet auch an diesem Tag keine Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und des Nettoinventarwertes statt.

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Tagen kann es weitere Tage geben, an den in den für den Fonds maßgeblichen Ländern/Regionen die Banken und/oder Börsen nicht ganztägig geöffnet sind. Die Schließung von Banken und/oder Börsen kann z.B. durch ein unerwartetes und/oder nicht vorhersehbares Ereignis oder die kurzfristige Einführung eines neuen oder einmaligen Feiertages bedingt sein. Auch an solchen Tagen kann von einer Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und des Nettoinventarwertes abgesehen werden.

Berechnungs- und Veröffentlichungstag ist der dem Bewertungstag folgende Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und Luxemburg, an dem der Nettoinventarwert berechnet und veröffentlicht wird.

14.7 Aussetzung der Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind im Abschnitt „Anteile – Aussetzung der Anteilrücknahme“ näher erläutert.

14.8 Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden.

Dieser Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Teilfonds dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben. Bei Erwerb von Anteilen über die Börse fällt kein Ausgabeaufschlag an.

Der Ausgabeaufschlag für die jeweiligen Teilfonds und deren Anteilklassen wird im Besonderen Teil angegeben.

14.9 Rücknahmeabschlag

Bei Festsetzung eines Rücknahmepreises kann vom Anteilwert ein Rücknahmeabschlag abgezogen werden.

Dieser Rücknahmeabschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu.

Der Rücknahmeabschlag für die jeweiligen Teilfonds und deren Anteilklassen wird im Besonderen Teil angegeben.

14.10 Verwässerungsschutzgebühr

Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die dem jeweiligen Teilfonds zusteht und dazu dient, die verbleibenden Anleger vor einer Verwässerung durch potenziell große Ausgabe- und Rücknahmeaufträge unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten zu schützen.

Die Gesellschaft kann die Verwässerungsschutzgebühr nur erheben, wenn zwischen Ausgaben und Rücknahmen am Abrechnungstag jeweils eine Differenz besteht und die Nettoausgaben oder Nettorücknahmen der Anleger an einem Abrechnungstag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes überschreiten (Schwellenwert). Nettoausgaben ergeben sich, wenn an einem Abrechnungstag der Gesamtbetrag der Ausgabeaufträge jenen der Rücknahmeaufträge übersteigt. Nettorücknahmen ergeben sich, wenn an einem Abrechnungstag der Gesamtbetrag der Rücknahmeaufträge jenen der Ausgabeaufträge übersteigt.

Die Gesellschaft überprüft den Schwellenwert regelmäßig anhand der Anlagestrategie und des Liquiditätsprofils des jeweiligen Teilfonds, um wesentliche Verwässerungseffekte für die im jeweiligen Teilfonds verbleibenden Anleger zu vermeiden. Wird der Schwellenwert überschritten, entscheidet die Gesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der Marktbedingungen, ob sie an diesem Abrechnungstag die Verwässerungsschutzgebühr erhebt.

Entschließt sich die Gesellschaft zur Erhebung der Verwässerungsschutzgebühr, wendet sie diese bei Vorliegen von Nettorückgaben auf die rückgebenden Anleger und bei Vorliegen von Nettoausgaben auf die Ausgaben an.

Die Verwässerungsschutzgebühr kann bis zu 3 Prozent der jeweiligen Nettorücknahmen oder Nettoausgaben betragen. Bei der Bemessung der Höhe der Verwässerungsschutzgebühr berücksichtigt die Gesellschaft die folgenden geschätzten Liquiditätskosten:

- die geschätzten expliziten Transaktionskosten, die dem jeweiligen Teilfonds beim Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten direkt entstehen, deren Betrag stabil ist und die im Vorfeld der Transaktion quantifizierbar sind (z. B. Maklergebühren, Handelsabgaben, Steuern und Abwicklungsgebühren);
- die bestmöglich geschätzten impliziten Transaktionskosten, die dem jeweiligen Teilfonds beim Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten indirekt entstehen, sich in erster Linie aus dem Spread zwischen Geld- und Briefkurs sowie aus erheblichen Auswirkungen des zur Erfüllung der Rücknahmeaufträge erfolgten Verkaufs von Vermögenswerten auf den Markt ergeben; sie können je nach Art der zugrunde liegenden Vermögenswerte und Marktbedingungen variieren.

Die Gesellschaft überprüft die Kalibrierung der Gebühr in Bezug auf sich ändernde Marktbedingungen, um ihre Wirksamkeit unter Erhaltung der Liquidität des jeweiligen Teilfonds sicherzustellen.

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Erhebung einer Verwässerungsschutzgebühr sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Die Verwässerungsschutzgebühr hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwertes des betroffenen Teilfonds und dessen Anteilwerts. Bei Vorliegen von Nettorücknahmen wird die

Verwässerungsschutzgebühr vom Anteilwert abgezogen; der Rücknahmepreis ergibt sich daher in diesen Fällen aus dem Anteilwert abzüglich Verwässerungsschutzgebühr und ggf. eines Rücknahmeabschlags. Bei Vorliegen von Nettoausgaben wird die Gebühr dem Anteilwert hinzugerechnet; der Ausgabepreis ergibt sich daher in diesen Fällen aus dem Anteilwert zuzüglich Verwässerungsschutzgebühr und ggf. eines Ausgabeaufschlags.

14.11 Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden bewertungstäglich auf der Internetseite www.amundietf.com veröffentlicht.

15 Kosten

15.1 Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Verwahrstelle erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert ggf. zuzüglich des Ausgabeaufschlags) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert ggf. abzüglich Rücknahmeabschlag) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Erwirbt der Anleger Anteile durch Vermittlung Dritter, können diese höhere Kosten als den Ausgabeaufschlag berechnen. Gibt der Anleger Anteile über Dritte zurück, so können diese bei der Rücknahme der Anteile eigene Kosten berechnen.

15.2 Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die Gesellschaft erhält aus dem jeweiligen Teilfonds eine tägliche Kostenpauschale (die „Pauschalgebühr“), die für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedlich sein kann. Einzelheiten zu den Vergütungen und Aufwendererstattungen, mit denen das jeweilige Teilsondervermögen belastet werden, können dem Verkaufsprospektes, sowie den AABen und jeweiligen BABen entnommen werden.

15.2.1 Kostenpauschale

Die Pauschalgebühr wird täglich in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) auf Basis des nach § 21 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds berechnet. Die täglich berechnete Pauschalgebühr wird von dem letzten verfügbaren gemäß § 21 der AABen ermittelten Nettoinventarwert abgegrenzt. Tägliche Abgrenzung vom Nettoinventarwert im vorgenannten Sinne bedeutet, dass die bereits ermittelte Pauschalgebühr bis zu deren Entnahme aus dem jeweiligen Teilfonds als Verbindlichkeit für die Ermittlung des Nettoinventarwerts gemäß § 21 der AABen berücksichtigt wird. Die Gesellschaft entnimmt dem jeweiligen Teilfonds die bereits abgegrenzte Vergütung vierteljährlich. Der Entnahmzeitpunkt hat aufgrund der täglichen Abgrenzung keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und den ermittelten Nettoinventarwert.

Mit der Pauschalgebühr sind alle Leistungen der Gesellschaft und Dritter (z.B. Verwahrstelle, Abschlussprüfer, usw.) abgegolten, soweit nicht im Folgenden etwas Abweichendes geregelt ist. Dabei sind von der Pauschalgebühr insbesondere folgende Kosten erfasst:

- Vergütung für die Verwaltung der Teilfonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten);
- Vergütung der Verwahrstelle;
- bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Basisinformationsblatt);
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- Kosten für die Prüfung der Teilfonds durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf die Teilfonds erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Teilfonds;
- Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen;
- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- Kosten für die Analyse des Anlageerfolges der Teilfonds durch Dritte;
- Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt;
- Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend genannten und von den Teilfonds zu ersetzenden Aufwendungen.

Nicht durch die Pauschalgebühr abgegolten sind Kosten, ggfs. zuzüglich Umsatzsteuer, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen („Transaktionskosten“) sowie Aufwendungen, ggfs. zuzüglich Umsatzsteuer, für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen.

15.2.2 Angabe einer Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten der jeweiligen Teilfonds angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen (die „Gesamtkostenquote“). Die Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus:

- Kostenpauschale für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds,
- Lieferspesen bei Indexanpassungen sowie
- den Aufwendungen, die dem Fonds zusätzlich belastet werden können (siehe Abschnitt „Kosten – Verwaltungs- und sonstige Kosten“ sowie „Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen“).

Ausgenommen sind die Nebenkosten und die Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (die „Transaktionskosten“).

15.2.3 Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte (insbesondere Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen wie beispielsweise Kreditinstitute oder andere Vertriebsstellen), beraten oder vermitteln diese den Erwerb von Anteilen, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt des jeweiligen Teilfonds deckungsgleich sind und die die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Der Grund hierfür können insbesondere regulatorische Vorgaben für die Ermittlung, Berechnung und den Ausweis von Kosten durch die zuvor genannten Dritten sein, die sich im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU für diese ergeben. Abweichungen können sich zum einen daraus ergeben, dass diese Dritten die Kosten ihrer eigenen Dienstleistung (z.B. ein Aufgeld oder ggf. auch laufende Provisionen für die Vermittlungs- oder Beratungstätigkeit, Entgelte für Depotführung, etc.) zusätzlich berücksichtigen. Darüber hinaus bestehen für diese Dritten teilweise abweichende Vorgaben für die Berechnung der auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, sodass beispielsweise die Transaktionskosten der Teilfonds vom Kostenausweis des Dritten mit umfasst werden, obwohl sie nach den aktuell für die Verwaltungsgesellschaft geltenden Vorgaben nicht Teil der o.g. Gesamtkostenquote sind. Abweichungen im Kostenausweis können sich nicht nur bei der Kosteninformation vor Vertragsschluss, sondern auch im Falle einer etwaigen regelmäßigen Kosteninformation des Dritten über die aktuelle Anlage des Anlegers in die Investmentgesellschaft im Rahmen einer dauerhaften Geschäftsbeziehung mit seinem Kunden ergeben.

15.2.4 Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung der Teilfonds wird eine Verwaltungsvergütung für die im Teilfonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet. Diese Verwaltungsvergütung kann, muss aber nicht die genannten Kostenbestandteile umfassen. Daneben sind sonstige nicht von der Verwaltungsvergütung erfasste Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen von den Anlegern des Teilfonds gesondert zu tragen. Neben den vorstehend genannten Aufwendungen können auch Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen und

im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung entstehende Steuern für die Zielfondsanteile geltend gemacht werden. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass ein wesentlicher Teil der geleisteten Vergütung als Bestandsprovision an die Vermittler der Zielfondsanteile weitergegeben wird.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind.

Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Fonds von der Gesellschaft selbst, von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

16 Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungsrichtlinie entwickelt und implementiert, die ein solides und effektives Risikomanagement unterstützt, indem sie ein Geschäftsmodell betreibt, das kein übermäßiges Eingehen von Risiken fördert und dem Risikoprofil der Teilfonds entspricht. Die Verwaltungsgesellschaft hat diejenigen Mitarbeiter identifiziert, deren berufliche Aktivitäten wesentliche Auswirkungen auf die Risikoprofile der Teilfonds haben, und stellt sicher, dass diese Mitarbeiter die Vergütungsrichtlinie einhalten. Die Vergütungsrichtlinie beinhaltet Regeln zur Unternehmensführung, zur ausgewogenen Bezahlstruktur zwischen festen und variablen Komponenten sowie zur Risikoausrichtung und Ausrichtung der langfristigen Performance. Die Regeln zur Ausrichtung sollen in Bezug auf Geschäftsstrategie, Ziele, Werte und Bedeutung mit den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der Anteilinhaber übereinstimmen und beinhalten Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Berechnung einer leistungsbezogenen Vergütung auf den entsprechenden geschäftsjahresübergreifenden Erfolgswerten des Fonds basiert und dass die tatsächliche Auszahlung der Vergütung über den gleichen Zeitraum verteilt wird. Einzelheiten zur aktuellen Vergütungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft, unter anderem eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen und Angaben zu den für die Gewährung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, stehen unter <https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents> zur Verfügung. Ein gedrucktes Exemplar ist für Anleger auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

17 Wertentwicklung, Ermittlung und Verwendung der Erträge, Geschäftsjahr

17.1 Wertentwicklung

Zum Zweck der langfristigen Darstellung der zugrunde liegenden Indizes sind die entsprechenden Daten im Besonderen Teil dargestellt. Aktuelle Angaben werden im jeweils aktuellen Jahres- und Halbjahresbericht aufgenommen. Die historische Wertentwicklung des Fonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

17.2 Ermittlung und Verwendung der Erträge; Geschäftsjahr

Der Teilfonds erzielt Erträge aus den während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Die Gesellschaft wendet für den Fonds ein so genanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilnehmer als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Nettoinventarwert des Fonds verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der im Jahresbericht ausgewiesene Ertrag je Anteil nicht durch die Anzahl der umlaufenden Anteile beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Thesaurierungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises versteuern müssen, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Das Geschäftsjahr der jeweiligen Teilfonds beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

18 Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Teilfonds

18.1 Voraussetzungen für die Auflösung eines Teilfonds

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung eines Teilfonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Verwaltung eines Teilfonds durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Außerdem werden die Anleger über ihre inländischen depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form über die Kündigung informiert. Die Verpflichtung der Gesellschaft zur Verwaltung eines Teilfonds endet in diesen Fällen erst, wenn die Gesellschaft den Teilfonds abgewickelt hat.

Das Recht der Gesellschaft, einen Teilfonds zu verwalten, erlischt, wenn das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

18.2 Verfahren bei Auflösung eines Teilfonds

Mit der Bekanntmachung der Kündigung durch die Gesellschaft wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des jeweiligen Teilfonds eingestellt. Die Gesellschaft ist ab Bekanntmachung der Kündigung verpflichtet, den betroffenen Teilfonds abzuwickeln und die Erlöse aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Teilfonds abzüglich der noch durch den Teilfonds zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung zu verteilen. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur Verwaltung des Teilfonds endet erst, wenn die Gesellschaft den Teilfonds abgewickelt hat.

Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie den Teilfonds abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

In den Fällen, in denen das Recht der Gesellschaft, einen Teilfonds zu verwalten, erlischt, geht das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den jeweiligen Teilfonds auf die Verwahrstelle über, die den betroffenen Teilfonds unter Wahrung der Interessen der Anleger abwickelt und den Erlös an die Anleger auszahlt oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung überträgt. Die Verwahrstelle hat jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

18.3 Übertragung des Fonds oder eines der Teilfonds

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über einen Teilfonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht des Fonds/Teilfonds sowie den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf den Teilfonds gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

18.4 Voraussetzungen für die Verschmelzung eines Teilfonds

Alle Vermögensgegenstände eines Teilfonds dürfen mit Genehmigung der BaFin auf ein anderes bestehendes oder durch die Verschmelzung neu gegründetes Investmentvermögen übertragen werden, welches die Anforderungen an einen OGAW erfüllen muss, der in Deutschland oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde.

Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende des Teilfonds (Übertragungstichtag) wirksam, sofern kein anderer Übertragungstichtag bestimmt wird.

18.5 Rechte der Anleger bei Verschmelzung eines Teilfonds

Die depotführenden Stellen der Anleger eines jeweiligen Teilfonds übermitteln diesen spätestens 37 Tage vor dem geplanten Übertragungstichtag in Papierform oder in elektronischer Form Informationen zu den Gründen für die Verschmelzung, den potenziellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie zu maßgeblichen Verfahrensaspekten. Die Anleger erhalten zudem das Basisinformationsblatt für das Investmentvermögen, auf den die Vermögensgegenstände des Fonds übertragen werden.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne weitere Kosten, mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Auflösung des Teilfonds, zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögen umzutauschen, das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und dessen Anlagegrundsätze mit denen des Fonds vergleichbar sind.

Am Übertragungstichtag werden die Nettoinventarwerte des Teilfonds und des übernehmenden Investmentvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Umtauschvorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte je Anteil des Teilfonds und des übernehmenden Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem übernehmenden Investmentvermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem Teilfonds entspricht.

Sofern die Anleger von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht keinen Gebrauch machen, werden sie am Übertragungstichtag Anleger des übernehmenden Investmentvermögens. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls auch mit der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Investmentvermögens festlegen, dass den Anlegern des Teilfonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Mit der Übertragung aller Vermögenswerte erlischt der Teilfonds. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des Teilfonds statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und darüber hinaus in den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt, wenn der Teilfonds auf ein anderes von der Gesellschaft verwaltetes Investmentvermögen verschmolzen wurde und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der Teilfonds auf ein Investmentvermögen verschmolzen werden, das nicht von der Gesellschaft verwaltet wird, so übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung des Wirksamwerdens der Verschmelzung, die das aufnehmende oder neu gegründete Investmentvermögen verwaltet.

19 Auslagerung

Die Gesellschaft hat die folgenden Tätigkeiten ausgelagert:

- Das Fondsmanagement für die Teilfonds wurde an die Amundi Asset Management S.A.S., 91-93 boulevard Pasteur, 75015 Paris, Frankreich ausgelagert.
- Die Fondsbuchhaltung, die Ex-Post Anlagegrenzprüfung und das Fondsreporting wurden an die BNP Paribas S.A., Niederlassung Deutschland (der „Administrator“), Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main ausgelagert. Einige Tätigkeiten der Fondsbuchhaltung sind ausgelagert an BNP Paribas India Solutions Private Limited, Block B3, 9th Floor, Nirlon Knowledge Park, Village Pahadi, Goregoan East, Mumbai, Maharashtra - 400063, India.
- Der Vertrieb wurde an die Amundi Asset Management S.A.S., 91-93 boulevard Pasteur, 75015 Paris, Frankreich, ihre Zweigniederlassungen und in Deutschland an die Amundi Deutschland GmbH, Arnulfstrasse 124-126, 80636 München ausgelagert.

Folgende Interessenskonflikte könnten sich aus der Auslagerung ergeben:

- Die Amundi Asset Management S.A.S., die die Aufgaben des Fondsmanagers übernommen hat, ist ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen. Die Amundi Asset Management S.A.S. hat für weitere Fonds der Gesellschaft und für Fonds anderer Gesellschaften die Aufgaben des Fondsmanagers übernommen.
- Die Verwahrstelle und der Administrator gehören demselben Konzern an. Es handelt sich jedoch um funktional und hierarchisch getrennte Bereiche.
- Der Fondsmanager und die Vertriebsstellen gehören demselben Konzern an.

20 Interessenskonflikte

Bei der Gesellschaft können die Interessen des Anlegers mit folgenden Interessen kollidieren (sog. Interessenskonflikte):

- Interessen der Gesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen,
- Interessen der Mitarbeiter der Gesellschaft oder
- Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Fonds.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Umschichtungen im Fonds,
- stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“),
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw.
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits absehbaren Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading.
- Wenn nach einer Überzeichnung im Rahmen einer Aktienemission die Gesellschaft die Papiere für mehrere Investmentvermögen oder Individualportfolios gezeichnet hat („IPO-Zuteilung“).

Die Gesellschaft wird im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung der Teilfonds keine geldwerten Vorteile (Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) vereinnahmen oder den Teilfonds in Rechnung stellen.

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus den Teilfonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Gesellschaft kann an Vermittler, z. B. Kreditinstitute, wiederkehrend – meist jährlich – Vermittlungsentgelte als so genannte “Vermittlungsfolgeprovisionen“ gewähren.

Potenzielle Interessenskonflikte können sich aus dem Umstand ergeben, dass verbundene Unternehmen der Gesellschaft für die jeweiligen Teilfonds als Vertriebsstelle tätig werden. Die verbundenen Unternehmen in der vorstehend aufgeführten Funktion können jeweils Aktivitäten verfolgen, die möglicherweise zu Interessenkonflikten führen, u.a. Finanz- oder Banktransaktionen mit der Gesellschaft oder die Anlage und der Handel mit Anteilen, sonstigen Wertpapieren oder Vermögenswerten, die im Vermögen des Teilfonds gehalten werden oder die Indexkomponenten sind (einschließlich dem Verkauf an die und dem Kauf von der Gesellschaft).

Potenzielle Interessenskonflikte können sich insbesondere aus dem Umstand ergeben, dass die Crédit Agricole S.A. und/oder verbundene Unternehmen für die jeweiligen Teilfonds als Market Maker bzw. Designated Sponsor tätig werden. Die Crédit Agricole S.A. oder das verbundene Unternehmen in einer der vorstehend aufgeführten Funktionen, der Verwaltungsrat, die Verwahrstelle, der Administrator, die Anteilinhaber, der Fondsmanager, der Berater, sonstige Anlageverwalter, der Indexadministrator, die Indexberechnungsstelle, der Kontrahent oder ein Market Maker können jeweils Aktivitäten verfolgen, die möglicherweise zu Interessenkonflikten führen, u.a. Finanz- oder Banktransaktionen mit der Gesellschaft oder die Anlage und der Handel mit Anteilen, sonstigen Wertpapieren oder Vermögenswerten,

die im Vermögen der Teilfonds gehalten werden oder die Indexkomponenten sind (einschließlich dem Verkauf an die und dem Kauf von der Gesellschaft).

Der Verwaltungsrat ist sich bewusst, dass aufgrund der Funktionen, die Konzernangehörige der Crédit Agricole S.A. sowie der Amundi Asset Management S.A.S. im Zusammenhang mit dem Fonds erfüllen, Interessenkonflikte entstehen können. Für solche Fälle hat sich jeder Konzernangehörige der Crédit Agricole S.A. sowie der Amundi Asset Management S.A.S. im Hinblick auf seine jeweiligen Pflichten und Aufgaben verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte im Hinblick auf ihre jeweiligen Pflichten und Aufgaben sowie darum zu bemühen, dass die Interessen des Fonds und der Anteilhaber nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass Interessenabweichungen oder -konflikte angemessen gehandhabt werden können und hat Maßnahmen getroffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Gesellschaft geht davon aus, dass der jeweilige Vertragspartner bzw. Kontrahent die Eignung und Kompetenz zur Erbringung dieser Dienstleistungen besitzt und für diese Dienstleistungen nur marktübliche Kosten für die Gesellschaft entstehen, die auch entstehen würden, wenn für die Erbringung dieser Dienstleistungen die Dienste Dritter in Anspruch genommen würden.

Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird die Gesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten der Teilfonds zu lösen.

Zum Umgang mit Interessenskonflikten setzt die Gesellschaft folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenskonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenskonflikten gemeldet werden müssen;
- Pflichten zur Offenlegung;
- Organisatorische Maßnahmen wie
 - die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen,
 - Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern und
 - die Trennung von Eigenhandel und Kundenhandel;
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts;
- Beachtung von Vergütungssystemen;
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen und zur anleger- und anlagegerechten Beratung bzw. Beachtung der vereinbarten Anlagerichtlinien;
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. Veräußerung von Finanzinstrumenten;
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-off Zeiten).

21 Kurzanlagen über steuerrechtliche Vorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen (aus deutscher steuerrechtlicher Sicht) inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht, wobei Gewinne mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften grundsätzlich ausgenommen sind; Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Anteilswert unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent auf inländischem unbeweglichem Vermögen beruht, können unter gewissen Voraussetzungen auf Ebene des Fonds körperschaftsteuerpflichtig sein. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 2.000,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

21.1 Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen der Teilfonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt ein Teilfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt ein Teilfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt ein Teilfonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des jeweiligen Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Teilfonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt ein Teilfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt ein Teilfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt ein Teilfonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an den Teilfonds veräußert, ist ein Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt ein Teilfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt ein Teilfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe des jeweils anzuwendenden Teilfreistellungssatzes auf Anlegerebene steuerlich nicht abzugsfähig.

Erfüllt ein Teilfonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

Wegzugsbesteuerung

Die Fondsanteile gelten steuerlich als veräußert, sofern die unbeschränkte Steuerpflicht eines Anlegers durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland endet oder die Anteile unentgeltlich auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen werden oder es aus anderen Gründen zum Ausschluss oder zur Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Fondsanteile kommt. In diesen Fällen kommt es zu einer Besteuerung des bis dahin angefallenen Wertzuwachses. Die sogenannte Wegzugsbesteuerung ist nur dann anzuwenden, wenn der Anleger in den letzten fünf Jahren vor der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar mindestens 1 Prozent der ausgegebenen Anteile des jeweiligen Fonds gehalten hat oder wenn der Anleger im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar Fondsanteile hält, deren Anschaffungskosten mindestens 500.000 EUR betragen haben, wobei die Beteiligungen an verschiedenen Investmentfonds jeweils getrennt zu betrachten und hinsichtlich der Anschaffungskosten nicht zusammenzurechnen sind, und die Summe der steuerpflichtigen Gewinne aus allen Fondsanteilen insgesamt positiv ist. Die Besteuerung hat in der Veranlagung zu erfolgen.

21.2 Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer eines Teilfonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der

Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Des Weiteren darf kein Nießbrauch an den Investmenterträgen eingeräumt worden sein und keine sonstige Verpflichtung bestanden haben, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen der Teilfonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt ein Teilfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt ein Teilfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt ein Teilfonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des jeweiligen Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Teilfonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt ein Teilfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt ein Teilfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt ein Teilfonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des jeweiligen Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt ein Teilfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der

Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt ein Teilfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe des jeweils anzuwendenden Teilfreistellungssatzes auf Anlegerebene steuerlich nicht abzugsfähig.

Erfüllt ein Teilfonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des jeweiligen Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist für Anteile, die dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzurechnen sind, gesondert festzustellen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung eines Teilfonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuer-gesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

21.3 Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung¹ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt. Soweit ein Steuerausländer einem inländischen Anleger vergleichbar ist, für den eine Erstattung der auf Fondsebene angefallenen Körperschaftsteuer möglich ist, ist grundsätzlich auch eine Erstattung möglich. Auf die obigen Ausführungen zu Steuerinländern wird verwiesen. Voraussetzung ist zudem,

¹ § 37 Abs. 2 AO.

dass der Steuerausländer seinen Sitz und seine Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat hat.

21.4 Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

21.5 Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

21.6 Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

21.7 Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Investmentfonds auf einen anderen inländischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung,² ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird oder in bestimmten Fällen als veräußert gilt.

21.8 Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute und Wertpapierinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermitteln die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer oder -nummern; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Finanzinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Finanzinstitute Informationen über

² § 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB.

Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Finanzinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Finanzinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

21.9 Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

21.10 EU-Zinsrichtlinie/Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (nachfolgend „ZIV“), mit der die Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der EU bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften. Unter anderem das Großherzogtum Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer in Höhe von 35 Prozent einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Gesellschaft für jedes in- und ausländische Investmentvermögen anzugeben, ob es der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope). Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagengrenzen.

- Wenn das Vermögen eines Investmentvermögens aus höchstens 15 Prozent Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztlich auf die von der Gesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15 Prozent-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.
- Bei Überschreiten der 25 Prozent -Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um ein ausschüttendes Investmentvermögen, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um ein thesaurierendes Investmentvermögen, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

21.11 Übersicht der steuerlichen Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des Fonds bzw. der Teilfonds

WKN	ISIN	Name des Teilfonds	Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen i.S.d. InvStG	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
ETF903	DE000ETF9033	Amundi DivDax II UCITS ETF	94%	Aktienfonds
ETF907	DE000ETF9074	Amundi MDAX ESG II UCITS ETF	94%	Aktienfonds
ETF908	DE000ETF9082	Amundi TecDAX UCITS ETF	94%	Aktienfonds
ETF909	DE000ETF9090	Amundi DAX 50 ESG II UCITS ETF	92%	Aktienfonds
ETF960	DE000ETF9603	Amundi STOXX Europe 600 ESG II UCITS ETF	92%	Aktienfonds

22 Wirtschaftsprüfer

Mit der Prüfung der Teilfonds und des Jahresberichtes ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn, Deutschland beauftragt.

Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht der Teilfonds. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung der Teilfonds die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung der Teilfonds der BaFin unverzüglich nach Beendigung der Prüfung einzureichen.

23 Dienstleister

Die Gesellschaft kann für Handelsaktivitäten sowie damit verbundene Trade Matching und Settlement-Leistungen die Dienstleistungen von Amundi Intermediation S.A., 91, boulevard Pasteur, 75015 Paris, Frankreich, in Anspruch nehmen.

24 Zahlungen an die Anleger / Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen

24.1 Zahlungen an die Anleger

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Anleger eventuelle Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden.

24.2 Verbreitung der Berichte

Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können auf dem im Abschnitt „Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen“ angegebenen Wege bezogen werden. Der jeweils letzte Jahresbericht und gegebenenfalls der Halbjahresbericht, der aktuelle Verkaufsprospekt mit der geltenden Fassung der Anlagebedingungen sowie die Basisinformationsblätter der jeweiligen Teilfonds werden von der Gesellschaft auf Anforderung kostenfrei zugeleitet. Diese Unterlagen sind auch bei der Verwahrstelle sowie im Internet unter www.amundiETF.com erhältlich.

24.3 Sonstige Informationen

Wichtige Informationen an die Anleger werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder im Internet unter www.amundi.fund.com bekannt gemacht.

Informationen zu dem prozentualen Anteil der schwer liquidierbaren Vermögensgegenstände, neuen Regelungen zum Liquiditätsmanagement, zum jeweils aktuellen Risikoprofil und zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsystemen, Änderungen des maximalen Umfangs des Leverage und zur Gesamthöhe des Leverage enthält der Jahresbericht.

25 Weitere von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen

Von der Gesellschaft werden noch die folgenden Publikums-Investmentvermögen verwaltet, die nicht Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind: Amundi S.F., Amundi SIF, Amundi Total Return, CAMCA Lux Finance, Amundi Unicredit Premium Portfolio, Innovative Investment Funds Solutions, Amundi Asia Funds sowie alle Teilfonds des LFS SICAV.

Darüber hinaus erbringt die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs die kollektive Vermögensverwaltung und verwaltet das deutsche richtlinienkonforme Sondervermögen Amundi Multi-Asset Portfolio.

26 Zusätzliche Informationen für Anleger im Großherzogtum Luxemburg

Die Fondsanteile an Teilfonds des Sondervermögens Amundi DE dürfen im Großherzogtum Luxemburg vertrieben werden. Jedoch dürfen keine Haustürgeschäfte im Großherzogtum Luxemburg getätigt werden.

Kontakt- und Informationsstelle für das Großherzogtum Luxemburg

Amundi Deutschland GmbH, Arnulfstrasse 124-126, 80636 München, Deutschland bestätigt, dass sie die Anforderungen an eine Kontakt- und Informationsstelle für das Großherzogtum Luxemburg gemäß EU-Richtlinie 2019/1160 Artikel 92 erfüllt und folgende Aufgaben ausführen wird:

- a) Information der Anleger darüber, wie die Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge und Leistung weiterer Zahlungen an die Anteilseigner für Anteile des OGAW erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- b) Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen, die gewährleisten, dass die Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß mit Anlegerbeschwerden umgeht und dass es für Anleger keine Einschränkungen in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Rechte gibt. Weitere Informationen zur Beschwerderichtlinie der Verwaltungsgesellschaft sind auf der Internetseite <https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents> zu finden;
- c) Versorgung der Anleger mit dem Verkaufsprospekt, dem Basisinformationsblatt des jeweiligen Teilfonds, den Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen, den aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise. Vorstehende Unterlagen sind bei der Kontakt- und Informationsstelle kostenlos und auf Wunsch in Papierform erhältlich. Die vorgenannten Unterlagen sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auch auf der Internetseite unter www.amundietf.lu veröffentlicht und sind dort kostenlos einsehbar. Weiterhin können Anleger die nachstehenden Unterlagen kostenlos an Geschäftstagen am Geschäftssitz der Kontakt- und Informationsstelle einsehen:
 - die Satzung der Verwaltungsgesellschaft,
 - den Vertrag mit der Verwahrstelle,
 - den Vertrag mit der Verwaltungsstelle,
 - den Vertrag oder die Verträge zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem oder den Anlageverwaltern und
 - sonstige Angaben und Unterlagen, wie z.B. Einzelheiten zur Vergütungspolitik oder Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten, die im Großherzogtum Luxemburg zu veröffentlichen sind, werden auf der Internetseite unter <https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents> veröffentlicht;
- d) Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt, auf einem dauerhaften Datenträger, und
- e) Fungieren als Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden.

Mitteilungen an die Anleger werden ebenfalls auf der Internetseite www.amundietf.lu und, falls erforderlich, in weiteren Veröffentlichungsmedien veröffentlicht.

27 Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich

Dieser Abschnitt enthält zusätzliche Informationen für österreichische Anleger betreffend das Sondervermögen Amundi DE (der "Fonds"). Diese Informationen sind Bestandteil von und sollten im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt des Fonds gelesen werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle definierten Begriffe in diesen Informationen dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

Allgemeine Angaben

Der Fonds hat die Absicht, Anteile der im Verkaufsprospekt angeführten Teilfonds des Fonds in Österreich öffentlich zu vertreiben. Der Vertrieb der Anteile der Teilfonds ist der Finanzmarktaufsicht gemäß § 140 Investmentfondsgesetz ("InvFG 2011") angezeigt worden.

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Österreich wurde von dem Fonds als seine Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäß EU-Richtlinie 2019/1160 Artikel 92 bestellt.

Das vorgenannte Kreditinstitut hat bestätigt, dass es die Anforderungen an eine Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäß EU-Richtlinie 2019/1160 Artikel 92 erfüllt und folgende Aufgaben ausführen wird:

- a) Verarbeitung der Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge und Leistung weiterer Zahlungen an die Anteilseigner für Anteile des OGAW nach Maßgabe der in den gemäß Kapitel IX vorgeschriebenen Unterlagen festgelegten Voraussetzungen;
- b) Information der Anleger darüber, wie die unter Buchstabe a genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- c) Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 15 in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in OGAW in dem Mitgliedstaat, in dem der OGAW vertrieben wird;
- d) Versorgung der Anleger mit den in Kapitel IX vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen gemäß den Bedingungen nach Artikel 94 zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien;
- e) Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt, auf einem dauerhaften Datenträger, und
- f) Fungieren als Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden.

Der Verkaufsprospekt, die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen, das Basisinformationsblatt des jeweiligen Teilfonds, der letzte Jahresbericht und, wenn anschließend veröffentlicht, Halbjahresbericht sind bei der österreichischen Kontakt- und Informationsstelle kostenlos unter obiger Anschrift zu normalen Geschäftszeiten erhältlich oder können dort eingesehen werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile der Teilfonds des Fonds sowie die vorgenannten Unterlagen werden auf der Internetseite des Fonds unter www.amundiETF.at veröffentlicht.

Mitteilungen an die Anleger werden ebenfalls auf der Internetseite www.amundiETF.at und, falls erforderlich, in weiteren Veröffentlichungsmedien veröffentlicht.

Sonstige Angaben und Unterlagen, wie z.B. Einzelheiten zur Vergütungspolitik oder Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten, die im Großherzogtum Luxemburg zu veröffentlichen sind, werden auf der Internetseite <https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents> veröffentlicht.

Steuerlicher Vertreter

Inländischer steuerlicher Vertreter im Sinne des § 186 Absatz 2 Z 2 InvFG 2011 i.V.m. § 188 InvFG 2011 ist KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Österreich.

Weitere Angaben

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Verkaufsprospektes in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienen geprüften Jahresbericht des Fonds oder (ii) dem zuletzt erschienen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Dieser Verkaufsprospekt gilt nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es für Personen gegen das Gesetz verstößt, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu erhalten.

Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt entsprechen dem aktuellen Recht und den Usancen der Bundesrepublik Deutschland und können deshalb Änderungen unterworfen sein.

Potenzielle Käufer von Anteilen sind angehalten, sich selbst über die für sie relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen zu informieren.

Hinweis gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

1. Hat ein Verbraucher eine Vertragserklärung zu Anteilen dieses Investmentfonds weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten.
2. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieses Verkaufsprospekts zu laufen.
3. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmens enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten der an der Vertragsverhandlung mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.
4. Gemäß § 63 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2007) kommt beim Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagefonds das Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG auch zur Anwendung, wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat.

Besonderer Teil

28 Besonderer Teil - Amundi MDAX ESG II UCITS ETF

Allgemeines

Das Teilsondervermögen wurde am 30. Oktober 2015 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die Anleger sind Miteigentümer der vom Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Sie können über die Vermögensgegenstände nicht verfügen.

Faire Behandlung der Anleger nach Anteilklassen

Das Teilsondervermögen Amundi MDAX ESG II UCITS ETF besteht derzeit aus folgender Anteilklasse:

- Amundi MDAX ESG II UCITS ETF Dist, denominated in Euro.

Gemäß § 17 Abs. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen der Umbrella-Konstruktion können künftig noch weitere Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwerts einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalgebühr, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale, etc. von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Teilsondervermögens fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung ihres Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen. Die Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes in den Abschnitten „Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen“, „Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme“ sowie „Liquiditätsmanagement“ aufgeführt.

Anlageziel	<p>Der Teilfonds ist ein passiv gemanagter, indexnachbildender OGAW. Das Anlageziel des Teilfonds Amundi MDAX ESG II UCITS ETF besteht darin, den Anlegern einen Ertrag zukommen zu lassen, der an die Wertentwicklung des MDAX® ESG+ (NR) EUR (Net Total Return Index) (ISIN DE000A3DMSJ4) (der "Index" dieses Teilfonds) anknüpft.</p> <p>Mit diesem Teilfonds werden ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne des Artikels 8 der Offenlegungs-Verordnung beworben.</p> <p>Es wird nur in solche Unternehmen investiert, die bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte beachten.</p> <p>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel des Teilfonds tatsächlich erreicht wird.</p> <p>Bei der Anknüpfung an die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index kann es zu einem voraussichtlichen Tracking Error kommen.</p>
Voraussichtlicher Tracking Error nach Anteilklasse:	<p>Amundi MDAX ESG II UCITS ETF Dist: Bis zu 1%</p>
Beschreibung des zugrunde liegenden Index des Teilfonds	<p>Der von STOXX Ltd. berechnete Index bildet die Wertentwicklung des MDAX® Index ab unter Verwendung von ESG-Ausschlussfiltern und Bewertungsmethoden aus dem ESG-Bereichs des Datenanbieters International Shareholder Services Inc. („ISS-ESG“) sowie Berücksichtigung der Ausschlüsse, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 in der jeweils geltenden Fassung genannt sind. Wenn weniger als 20 % der Unternehmen im MDAX® ausgeschlossen werden, wird ein zusätzlicher Filter auf der Grundlage des ESG-Ergebnisse angewendet, um die Unternehmen mit den niedrigsten ESG-Ergebnissen auszuschließen. Es gelten folgende Bewertungsmethoden und Ausschlusskriterien für die Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ESG Ratings: Das Rating für Unternehmen basiert auf einem Best-in-Class-Ansatz, der die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen einschließlich deren ESG-Risiken, -Chancen und -Auswirkungen entlang der Wertschöpfungskette eines Unternehmens bewertet. Die Bewertung als nachhaltig erfolgt anhand von allgemeinen sowie branchenspezifischen Indikatoren im Hinblick auf die Bereiche Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung (ESG-Bereiche). <p>Ein Standardsatz von Indikatoren für übergreifende ESG-Themen wird auf alle Unternehmen angewandt (z.B. Energiemanagement, Klimastrategie, Chancengleichheit, Mitarbeiterangelegenheiten, Unternehmensethik, Corporate Governance usw.). Zusätzlich wird eine überwiegende Anzahl von branchenspezifischen Indikatoren zur Bewertung der wesentlichen branchenspezifischen ESG-Themen herangezogen (z.B. für die Automobilbranche: Strategie bezüglich neuer Mobilitätskonzepte, CO2-Emissionen, alternative Antriebe und Kraftstoffe, usw.), um auf Branchenebene die besten Praktiken von den schlechtesten Praktiken zu unterscheiden.</p> <p>Differenzierte Gewichtungsszenarien, bei denen für jede Branche vier bis fünf Schlüsselthemen identifiziert werden, die mehr als 50 Prozent des Gesamtgewichts in der Unternehmensbewertung ausmachen, sollen sicherstellen, dass die für eine bestimmte Branche wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen berücksichtigt werden.</p> <p>Das Ergebnis dieser Unternehmensanalyse mündet in einer Gesamtbewertung, dem ESG-Rating, das aus einem mehrstufigen Bewertungssystem von A+ bis D- besteht. Unternehmen mit dem schlechtesten ESG-Rating von D- werden ausgeschlossen.</p> <p>Die Daten für die ESG-Unternehmensratings werden zum Beispiel aus öffentlich zugänglichen Informationen bezogen, wie unternehmenseigene Offenlegungs- und Berichtsunterlagen, öffentliche Publikationen, staatliche und internationale Institutionen, anerkannte internationale oder lokale Nichtregierungsorganisationen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Normenbasierte Ausschlusskriterien: Die Unternehmen werden auf ihre Einhaltung der internationalen Normen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsverhältnisse, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung geprüft, die im Rahmen des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze festgelegt wurden.

Unternehmen, die als „rot“ eingestuft werden, sind ausgeschlossen. Die ISS-ESG stuft Unternehmen als „rot“ ein, wenn sie etablierte Normen nicht einhalten und Probleme nicht angegangen werden.

• **Umstrittene Waffen:** Unternehmen dürfen nicht an Aktivitäten im Bereich umstrittener Waffen beteiligt sein, wie von der ISS-ESG festgestellt. Folgende Waffen gelten als umstritten: Antipersonenminen, biologische Waffen, chemische Waffen, Streumunition, Programme für angereichertes Uran, weiße Phosphorwaffen und Kernwaffen (einschließlich dem Atomwaffensperrvertrag unterliegende Waffen). Mit der ISS-ESG-Recherche zu umstrittenen Waffen sollen alle Unternehmen in einer Unternehmensstruktur ermittelt werden, die die Kontrolle über die betreffenden Geschäftsaktivitäten haben, d. h. alle unmittelbaren Muttergesellschaften bis hin zur obersten Muttergesellschaft. Die als „rot“ gekennzeichneten Unternehmen sind ausgeschlossen.

• **Geschäftsaktivitäten:** Keine Produktbeteiligung in den folgenden Bereichen. Die von ISS ESG verwendeten Umsatzbeteiligungen sind die maximalen Umsatzbeteiligungsfaktoren, die den geschätzten oder vom Unternehmen gemeldeten maximalen Umsatz aus der Beteiligung an einer Geschäftstätigkeit als Prozentsatz des jährlichen Gesamtumsatzes des Emittenten angeben, und die geschätzte Wertspanne ist nicht inklusive. STOXX schließt Unternehmen aus, die laut ISS-ESG:

Tabakwaren:

- mehr als 0% der Einnahmen aus der Produktion von Tabakwaren erzielen.
- mehr als 5% Einnahmen aus dem Groß- oder Einzelhandel mit Tabakwaren erzielen.
- mehr als 5% Einnahmen aus Dienstleistungen im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen erzielen.

Thermische Kohle:

- mehr als 1 % ihrer Einnahmen aus der Kohleexploration und dem Kohleabbau, der Koksproduktion, der Kohleverflüssigung, der Kohlevergasung (Synthesegas für die thermische Nutzung) und der Vermarktung von Kohle erzielen.

Ausbau des thermischen Kohlebergbaus:

- Beteiligungen an der Erschließung, dem Betrieb oder der Planung von Kohlebergwerken für Kraftwerkskohle haben.

Thermische Kohleverstromung:

- mehr als 5 % der Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kohle haben. Die für den maximalen Prozentsatz der Einnahmen verwendeten Werte basieren auf den besten verfügbaren Daten zu denen gemeldete Einnahmen, gemeldete prozentuale Anteile an den Einnahmen oder geschätzte Einnahmen auf der Grundlage verfügbarer Informationen gehören können.

Ausbau der thermischen Kohleverstromung:

- Beteiligungen am Ausbau von Kohlekraftwerken oder entsprechende Pläne haben.

Fossile Brennstoffe:

- mehr als 10% ihrer Einnahmen aus der Gewinnung von Öl (einschließlich Rohöl, Kondensat, Schieferöl, Bitumen, synthetisches Rohöl aus Öl-/Teersanden und Schweröle), der Raffination von Öl (einschließlich Flüssiggas, Naphtha, Benzin, Kerosin, Diesel, Heizöl und andere brennbare Ölprodukte) und dem Vertrieb fossiler Brennstoffe erzielen.
- mehr als 50% ihrer Einnahmen aus der Gewinnung von Erdgas (einschließlich Methan aus Kohleflözen/-lagern), der Erdgasverarbeitung und der Gasverflüssigung sowie dem Vertrieb fossiler Brennstoffe erzielen.
- mehr als 50% ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh (Kohle, Öl, Erdgas und Biomasse) erzielen.

Ölsand:

- mehr als 5% der Einnahmen aus der Gewinnung und Verarbeitung von Ölsand im letzten Geschäftsjahreszeitraum erzielt haben.

Arktische Öl- und Gasexploration:

- mehr als 5% der Einnahmen aus der Förderung von Öl und Gas durch arktische Bohrungen im letzten Geschäftsjahreszeitraum erzielt haben.

Hydraulisches Fracking:

- mehr als 5% Einnahmen aus Hydraulischem Fracking im letzten Geschäftsjahr erzielt haben.

Kernenergieleistungen:

- mehr als 1% Einnahmen aus der Erbringung von Dienstleistungen für die Kernkraftindustrie, einschließlich der Lieferung von Schlüsselkomponenten, technischer Unterstützung, Wartung und Entsorgung von Nuklearabfällen erzielen.

Produktion von Atomstrom:

- mehr als 1% der Einnahmen aus der Erzeugung von Strom aus Kernspaltung erzielen.

Kernenergie - Uran:

- mehr als 1% der Einnahmen aus der Beteiligung an der Exploration, Gewinnung und Verarbeitung von Uran erzielen.

Zivile Schusswaffen:

- mehr als 0% Einnahmen aus der Herstellung von zivilen Schusswaffen und/oder der Erbringung damit verbundener Dienstleistungen erzielen.

- mehr als 5% Einnahmen aus dem Vertrieb von zivilen Feuerwaffen erzielen.

Militärische Ausrüstung:

- mehr als 5% der Einnahmen aus der Beteiligung an der Produktion von Rüstungsgütern und/oder der Erbringung von damit verbundenen Dienstleistungen erzielen und

- mehr als 10% der Einnahmen aus dem Handel mit militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen.

Der Index schließt Unternehmen aus, die an Aktivitäten beteiligt sind, die als nicht mit dem Pariser Klimaabkommen vereinbar gelten (Kohleförderung, Öl usw.). Diese Ausschlüsse sind in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte beschrieben.

Weitere Informationen finden Sie im Prospekt im Abschnitt „Leitlinien zu Fondnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen verwenden“.

Sofern vorstehende Bewertungsmethoden und Ausschlusskriterien weniger als 20% der Unternehmen des MDAX® Index ausschließen, werden die Unternehmen mit den schlechtesten ESG-Ergebnissen gemäß ISS-ESG ausgeschlossen, bis die Ziellanzahl der Indexbestandteile erreicht ist. Ist das ESG-Ergebnis für zwei Unternehmen identisch ist, wird das kleinere Unternehmen in Bezug auf die Streubesitz-Marktkapitalisierung ausgeschlossen.

Die Indexgewichtung basiert auf der Streubesitz-Marktkapitalisierung, wobei die maximale Gewichtung pro Aktie auf 10% begrenzt ist. Diese Obergrenze soll verhindern, dass einzelne Aktien den Index dominieren.

Die Neugewichtung erfolgt vierteljährlich. Neugewichtungsvorgänge wirken sich auf die vom Teilfonds zu zahlenden Kosten und somit auf die Wertentwicklung des Teilfonds aus.

Der Index wird als Net Return Index berechnet. Das Basisdatum des Index ist der 17. März 2017 mit einem Basisstand von 1.000 Punkten.

Beschreibung der Methodik zur Berechnung des Indexes:

<https://stox.com/index/mdxesgpn/>

Bloomberg Ticker: MDXESGPN INDEX

Die obige Kurzdarstellung des Index fasst dessen wesentliche Eigenschaften zum Zeitpunkt der Prospekterstellung zusammen, beabsichtigt jedoch keine vollständige

	<p>Beschreibung des Index. Nähere Informationen zum Index können der vorgenannten Internetseite entnommen werden. Der Indexadministrator hat auf vorgenannter Internetseite „Guides“ und Leitfäden zu seinen Indizes herausgegeben. Darin werden insbesondere die Auswahlkriterien für die Indexkomponenten und die Zusammensetzung des Index bestimmt. Die “Guides” und Leitfäden werden fortlaufend aktualisiert und können über das Internet unter www.stoxx.com abgerufen werden. Anleger sollten sich über diese Internetseite regelmäßig über die aktuelle Indexzusammensetzung sowie etwaige Anpassungen oder Indexveränderungen (z.B. hinsichtlich der Methodik der Indexberechnung) informieren. Bei Unstimmigkeiten zwischen der obigen Zusammenfassung des Index und der vollständigen Indexbeschreibung des Indexadministrators ist die vollständige Beschreibung des Indexadministrators maßgeblich.</p>
Anlagepolitik	<p>Unter Einhaltung des Abschnitts im Verkaufsprospekt „Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen“ bemüht sich der Teilfonds zur Erreichung des Anlageziels um eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index, indem er alle (oder in Ausnahmefällen eine wesentliche Anzahl der) Bestandteile des zugrunde liegenden Index im gleichen Verhältnis erwirbt (wie vom Fondsmanager bestimmt).</p> <p>Der Teilfonds bildet den MDAX® ESG+ (NR) EUR (Net Total Return Index) (ISIN DE000A3DMSJ4) als Referenzindex nach.</p>
Indexabbildung	<p>Direkt bzw. vollreplizierend.</p> <p>Fonds mit direkter Replikation halten unter Umständen nicht jeden Bestandteil bzw. nicht die genaue Gewichtung eines Bestandteils im zugrunde liegenden Index. Stattdessen können sie durch den Einsatz von Optimierungstechniken (sog. Sampling) und/oder Anlagen in Wertpapiere, die nicht Bestandteil des zugrunde liegenden Index sind, ein Exposure in Bezug auf diesen zugrunde liegenden Index anstreben.</p>
Spezifische Anlagebeschränkungen	<p>Der Teilfonds darf insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteile anderer inländischer oder ausländischer OGAW oder OGA anlegen. Der Teilfonds ist daher als Zielfonds für Dachfonds geeignet.</p> <p>Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist nur in Sondersituationen, wie z.B. Liquiditätsengpässen bei einzelnen Werten, spezielle Kapitalmaßnahmen, effizienteres Cash Management, genauere Abbildung des zugrunde liegenden Index oder ähnliches, im Interesse der Investoren möglich. Der Wert der derivativen Finanzinstrumente darf 10% des Teilfonds nicht übersteigen.</p> <p>Es werden keine Wertpapierdarlehens- oder Pensionsgeschäfte vorgenommen.</p> <p>Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 94 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind; Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind; Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind; Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

	Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes unter "Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen" aufgeführt.
Bewertungstag	Bewertungstag ist jeder Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und in Luxemburg, an dem die Börsen an allen Finanzplätzen geöffnet sind, und an dem der entsprechende Indexschlusskurs festgestellt wird, auf dessen Grundlage der Nettoinventarwert berechnet wird. Samstage und Sonntage sind keine Bankarbeitstage. Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Europatag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Luxemburgischer Nationalfeiertag, Mariä Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester sind keine Bewertungstage.
Berechnungs- und Veröffentlichungstag	Der dem Bewertungstag folgende Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und Luxemburg, an dem der Nettoinventarwert berechnet und veröffentlicht wird.
Zeichnungs- /Rücknahmeschluss	Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträge, die an einem Tag zugehen, der gleichzeitig ein Bankarbeitstag in der jeweiligen Jurisdiktion sowie ein Bewertungstag ist, werden am selben Bewertungstag berücksichtigt, sofern diese Anträge bis 16:30 Uhr in Frankfurt am Main eingegangen sind. Alle Anträge, die der jeweils zuständigen Stelle erst nach dieser Frist zugehen, werden auf der Basis des Nettoinventarwerts je Anteil des nächsten Bewertungstages abgewickelt.
Finanzplatz	Frankfurt am Main und Luxemburg
Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag	1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5% des Anteilwertes. 2. Der Rücknahmeabschlag beträgt 5% des Anteilwertes. Bei Erwerb oder Verkauf von Anteilen über die Börse fallen weder ein Ausgabeaufschlag noch ein Rücknahmeabschlag an. Die üblichen Spesen und Gebühren im Rahmen des Börsenhandels und der Depotverwahrung bleiben davon unberührt. Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z. B. die depotführende Stelle. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stelle hat die Gesellschaft keinen Einfluss.
Ermittlung des Ertrages	Der Teilfonds erzielt Erträge aus den während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren. Die Gesellschaft wendet für den Fonds ein so genanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt. Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Nettoinventarwert des Fonds verringern, jeder Abfluss ihn vermehren. Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der im Jahresbericht ausgewiesene Ertrag je Anteil nicht durch die Anzahl der umlaufenden Anteile beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Thesaurierungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises versteuern müssen, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

<p>Ertragsverwendung</p>	<p>Bei der Anteilklasse Amundi MDAX ESG II UCITS ETF Dist schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.</p> <p>Die Schlussauszahlung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenauszahlungen vornehmen.</p>
<p>Pauschalgebühr</p>	<p>Gemäß § 7 der Besonderen Anlagebedingungen des Teilfonds, erhält die Gesellschaft für die Verwaltung des Teilsondervermögens für jede Anteilklasse eine Vergütung.</p> <p>Für die Verwaltung der Anteilklasse Amundi MDAX ESG II UCITS ETF Dist erhält die Gesellschaft eine tägliche Vergütung von 0,30% pro Jahr auf Basis des bewertungstäglichen nach § 21 der Allgemeinen Anlagebedingungen ermittelten Nettoinventarwertes.</p> <p>Die Pauschalgebühr wird täglich in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) auf Basis des nach § 21 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet. Die täglich berechnete Pauschalgebühr wird von dem letzten verfügbaren gemäß § 21 der AABen ermittelten Nettoinventarwert abgegrenzt. Tägliche Abgrenzung vom Nettoinventarwert im vorgenannten Sinne bedeutet, dass die bereits ermittelte Pauschalgebühr bis zu deren Entnahme aus dem jeweiligen Teilfonds als Verbindlichkeit für die Ermittlung des Nettoinventarwertes gemäß § 21 der AABen berücksichtigt wird. Die Gesellschaft entnimmt dem Teilfonds die bereits abgegrenzte Vergütung vierteljährlich. Der Entnahmezeitpunkt hat aufgrund der täglichen Abgrenzung keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und den ermittelten Nettoinventarwert.</p> <p>Die Pauschalgebühr deckt insbesondere folgende Kosten ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vergütung für die Verwaltung der Teilfonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten); • Vergütung der Verwahrstelle; • bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland; • Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Basisinformationsblatt); • Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes; • Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung; • Kosten für die Prüfung der Teilfonds durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens; • Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden; • Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf die Teilfonds erhoben werden; • Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Teilfonds; • Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können; • Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen; • Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;

	<ul style="list-style-type: none"> • Kosten für die Analyse des Anlageerfolges der Teilfonds durch Dritte; • Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt; • Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend genannten und von den Teilfonds zu ersetzenden Aufwendungen.
Wertentwicklung	<p>Amundi MDAX ESG II UCITS ETF Dist wurde am 30. Oktober 2015 aufgelegt.</p> <p>Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung. Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags bzw. des Rücknahmeaufschlags abgezogen. Die historische Wertentwicklung des Fonds wurde in Euro berechnet. Die Wertentwicklung "Index" zeigt bis 15. März 2020 den Preisindex des MDAX® mit ISIN DE0008467531, der am 16. März 2020 durch den Performance-Index des MDAX® mit ISIN DE0008467416 und am 22. November 2022 durch den MDAX® ESG+ (NR) EUR (Net Total Return Index) (ISIN DE000A3DMSJ4) ersetzt wurde. Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung werden in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.amundiETF.com veröffentlicht.</p>
Profil des typischen Anlegers	<p>Unter Berücksichtigung der in Abschnitt 10 erörterten Risikoprofilytypologie, ist der Teilfonds in dem Risikoprofil „hohes Risiko“ einzustufen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anleger sollte daher einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben.</p> <p>Näheres hierzu ergibt sich aus dem Verkaufsprospekt unter dem Abschnitt 10 „Risikoprofilytypologie“.</p>
Spezifische Risikowarnung	<p>Die spezifischen Risikohinweise sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Verkaufsprospektes aufgeführten Risikohinweisen gelesen werden.</p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikohinweise" im Hauptteil des Verkaufsprospekts beschrieben.</p> <p>Nachhaltigkeitsrisiken: Bei der Verwaltung der Nachhaltigkeitsrisiken dieses Teilfonds verlässt sich die Verwaltungsgesellschaft auf STOXX Ltd. als Indexadministrator des Index, der relevante und wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken</p>

	<p>identifiziert und in seine ESG-Rating-Methode integriert und der beabsichtigt, die Nachhaltigkeitsrisiken durch die Umsetzung einer Ausschlusspolitik in Bezug auf Emittenten, deren ökologische und/oder soziale und/oder Unternehmensführungspraktiken umstritten sind, auf bestimmte Strategien zu reduzieren.</p> <p>Die Integration der ESG-Rating-Methode sowie die Ausschlusskriterien haben eine direkte Auswirkung auf das Anlageuniversum des Indexes. Es kann jedoch keine Versicherung gegeben werden, dass Nachhaltigkeitsrisiken vollständig beseitigt werden, und das Auftreten solcher Risiken könnte einen negativen wesentlichen Einfluss auf den Wert der Vermögenswerte haben, die den vom Teilfonds nachverfolgten oder abgebildeten Index umfassen.</p> <p>Weitere Informationen sind im Abschnitt "Nachhaltigkeitsbezogene Angaben" des Verkaufsprospekts zu finden.</p>
Mindeststückelung:	Ein Fondsanteil
Börsen und Märkte	<p>Die Anteilklasse Amundi MDAX ESG II UCITS ETF Dist ist zur Notierung an folgenden Börsen zugelassen:</p> <p>Frankfurter Wertpapierbörse Deutsche Börse AG 60485 Frankfurt am Main, Deutschland</p> <p>XETRA Deutsche Börse AG 60485 Frankfurt am Main, Deutschland</p> <p>Baden-Württembergische Wertpapierbörse Börse Stuttgart Börsenstraße 4 70174 Stuttgart, Deutschland</p> <p>SIX Swiss Exchange SIX Swiss Exchange AG Selnaustraße 30 CH-8021 Zürich, Schweiz</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile auch an anderen Märkten gehandelt werden.</p>
Fondswährung	EUR
Auflegungstermin	30. Oktober 2015
Wertpapierdarlehens- oder Pensionsgeschäfte	Nein
Indexadministrator und Lizenz	<p>Indexadministrator: STOXX Ltd.</p> <p>STOXX Ltd. wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß Artikel 32 der EU-Benchmark-Verordnung als Drittstaat-Administrator anerkannt. STOXX Ltd. und die von STOXX Ltd. bereitgestellten Indizes wurden in das ESMA-Benchmarks-Register unter Art. 36 der Benchmark Verordnung aufgenommen.</p> <p>Die Gesellschaft hat einen Lizenzvertrag mit Qontigo Index GmbH über die Verwendung des Index abgeschlossen.</p> <p>Indexdisclaimer</p> <p>MDAX® ESG+ ist eine eingetragene Marke der Qontigo Index GmbH. Dieses Finanzinstrument wird von der Qontigo Index GmbH (der "Lizenzgeber") weder gesponsert noch gefördert, verteilt oder in anderer Weise unterstützt. Der Lizenzgeber</p>

	<p>gibt keine explizite oder implizite Garantie oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse, die sich aus der Nutzung des Index und/oder der Index-Marke ergeben, noch hinsichtlich des Indexwertes zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in sonstiger Hinsicht. Der Index wird vom Lizenzgeber berechnet und veröffentlicht. Dennoch haftet der Lizenzgeber, soweit gesetzlich zulässig, gegenüber Dritten nicht für mögliche Fehler im Index. Darüber hinaus besteht für den Lizenzgeber gegenüber Dritten, einschließlich Investoren, keine Verpflichtung, auf mögliche Fehler im Index hinzuweisen.</p> <p>Weder die Veröffentlichung des Index durch den Lizenzgeber noch die Erteilung einer Lizenz bezüglich des Index sowie der Index-Marke für die Nutzung im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument oder anderen Wertpapieren oder Finanzprodukten, die aus dem Index abgeleitet sind, stellt eine Empfehlung des Lizenzgebers für eine Kapitalanlage dar oder enthält in irgendeiner Weise eine Garantie oder Stellungnahme des Lizenzgebers hinsichtlich der Attraktivität einer Anlage in dieses Produkt.</p> <p>In seiner Eigenschaft als alleiniger Inhaber aller Rechte an dem Index und der Index-Marke hat der Lizenzgeber dem Emittenten des Finanzinstruments die Nutzung des Index und der Index-Marke sowie jegliche Bezugnahme auf den Index und die Index-Marke in Verbindung mit dem Finanzinstrument ausschließlich in Lizenz überlassen.</p>
Internetseite des Indexadministrator	www.stoxx.com

Beschreibung der Anteilklasse	
Anteilklasse	Amundi MDAX ESG II UCITS ETF Dist
ISIN-Code	DE000ETF9074
WKN	ETF907
Fondswährung	EUR
Mindeststückelung	Ein Fondsanteil
Ausgabeaufschlag	5% des Anteilwertes
Rücknahmeabschlag	5% des Anteilwertes
Der Anteilklasse berechnete Pauschalgebühr	0,30% p.a.
Ertragsverwendung	Ausschüttend
Voraussichtlicher Tracking Error	Bis zu 1%

29 Besonderer Teil - Amundi DivDax II UCITS ETF

Allgemeines

Das Teilsondervermögen wurde am 30. Oktober 2015 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die Anleger sind Miteigentümer der vom Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Sie können über die Vermögensgegenstände nicht verfügen.

Faire Behandlung der Anleger nach Anteilklassen

Das Teilsondervermögen Amundi DivDax II UCITS ETF besteht derzeit aus folgenden Anteilklassen:

- Amundi DivDax II UCITS ETF Dist, denominated in Euro.

Gemäß § 17 Abs. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen der Umbrella-Konstruktion können künftig noch weitere Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwerts einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalgebühr, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale, etc. von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Teilsondervermögens fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung ihres Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen. Die Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes in den Abschnitten „Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen“, „Abrechnung bei Anteausgabe und -rücknahme“ sowie „Liquiditätsmanagement“ aufgeführt.

Anlageziel	<p>Der Teilfonds ist ein passiv gemanagter, indexnachbildender OGAW. Das Anlageziel des Teilfonds Amundi DivDax II UCITS ETF besteht darin, den Anlegern einen Ertrag zukommen zu lassen, der an die Wertentwicklung des DivDAX[®] (Performance-Index) (ISIN DE000A0C33D1) (der "Index" dieses Teilfonds) anknüpft.</p> <p>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel des Teilfonds tatsächlich erreicht wird.</p> <p>Bei der Anknüpfung an die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index kann es zu einem voraussichtlichen Tracking Error kommen.</p>
Voraussichtlicher Tracking Error nach Anteilklasse	<p>Amundi DivDax II UCITS ETF Dist: Bis zu 2%</p>
Beschreibung des zugrunde liegenden Index des Teilfonds	<p>Der von der STOXX Ltd. berechnete Index umfasst die 15 Unternehmen des deutschen Leitindex DAX[®] mit der höchsten Dividendenrendite. Die Dividendenrendite berechnet sich dabei aus der gezahlten Dividende geteilt durch den Schlusskurs der Aktie am Tag vor der Ausschüttung. Der zugrunde liegende Index ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, wobei für jede Aktie eine Gewichtungsobergrenze von 10% besteht. Die Neugewichtung erfolgt vierteljährlich. Neugewichtungsvorgänge wirken sich auf die vom Teilfonds zu zahlenden Kosten und somit auf die Wertentwicklung des Teilfonds aus.</p> <p>Der Index des Teilfonds wird als Performance-Index berechnet.</p> <p>Der Index hatte am 20. September 1999 einen Basiswert von 100.</p> <p>Bloomberg Ticker: DIVDAX Index</p> <p>Die obige Kurzdarstellung des Index fasst dessen wesentliche Eigenschaften zum Zeitpunkt der Prospekterstellung zusammen, beabsichtigt jedoch keine vollständige Beschreibung des Index. Nähere Informationen zum Index können der Internetseite www.stoxx.com entnommen werden. Der Indexadministrator hat auf vorgenannter Internetseite „Guides“ und Leitfäden zu seinen Indizes herausgegeben. Darin werden insbesondere die Auswahlkriterien für die Indexkomponenten und die Zusammensetzung des Index bestimmt. Die “Guides” und Leitfäden werden fortlaufend aktualisiert und können über das Internet unter www.stoxx.com abgerufen werden. Anleger sollten sich über diese Internetseite regelmäßig über die aktuelle Indexzusammensetzung sowie etwaige Anpassungen oder Indexveränderungen (z.B. hinsichtlich der Methodik der Indexberechnung) informieren. Bei Unstimmigkeiten zwischen der obigen Zusammenfassung des Index und der vollständigen Indexbeschreibung des Indexadministrators ist die vollständige Beschreibung des Indexadministrators maßgeblich.</p>
Anlagepolitik	<p>Unter Einhaltung des Abschnitts im Verkaufsprospekt „Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen“ bemüht sich der Teilfonds zur Erreichung des Anlageziels um eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index, indem er alle (oder in Ausnahmefällen eine wesentliche Anzahl der) Bestandteile des zugrunde liegenden Index im gleichen Verhältnis wie der Index erwirbt (wie vom Fondsmanager bestimmt).</p> <p>Der Teilfonds bildet den DivDAX[®] (Performance-Index) (ISIN DE000A0C33D1) als Referenzindex nach.</p>
Indexabbildung	<p>Direkt bzw. vollreplizierend.</p> <p>Fonds mit Direkter Replikation halten unter Umständen nicht jeden Bestandteil bzw. nicht die genaue Gewichtung eines Bestandteils im zugrunde liegenden Index. Stattdessen können sie durch den Einsatz von Optimierungstechniken (sog. Sampling) und/oder Anlagen in Wertpapiere, die nicht Bestandteil des zugrunde liegenden Index sind, ein Exposure in Bezug auf diesen zugrunde liegenden Index anstreben.</p>

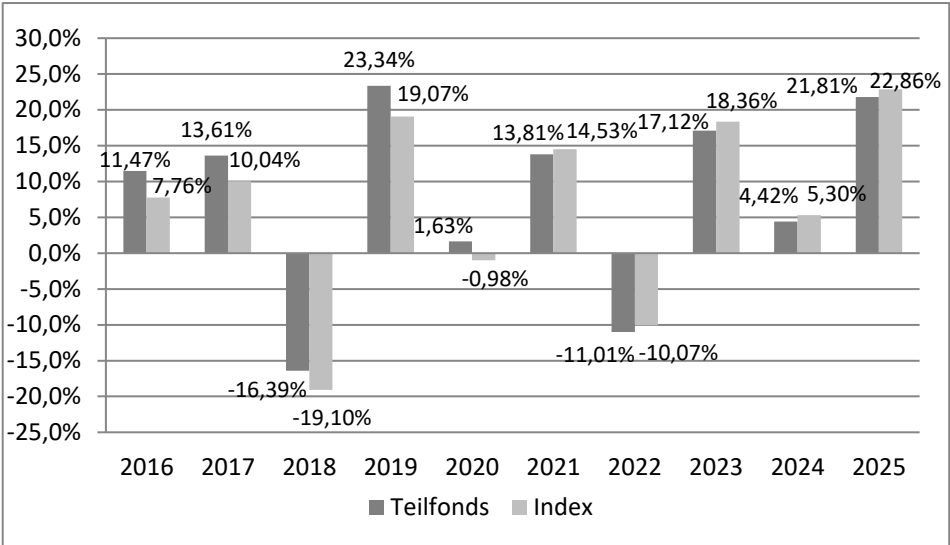
Spezifische Anlagebeschränkungen	<p>Der Teilfonds darf insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteile anderer inländischer oder ausländischer OGAW oder OGA anlegen. Der Teilfonds ist daher als Zielfonds für Dachfonds geeignet.</p> <p>Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist nur bei Sondersituationen, wie z.B. Liquiditätseingüssen bei einzelnen Werten, spezielle Kapitalmaßnahmen, effizienteres Cash Management, genauere Abbildung des zugrunde liegenden Index oder ähnliches, im Interesse der Investoren möglich. Der Wert der derivativen Finanzinstrumente darf 10% des Teilfonds nicht übersteigen.</p> <p>Es werden keine Wertpapierdarlehens- oder Pensionsgeschäfte vorgenommen.</p> <p>Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 92 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind; b) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind; c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind; d) Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote. <p>Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes unter "Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen" aufgeführt.</p>
Bewertungstag	<p>Bewertungstag ist jeder Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und in Luxemburg, an dem die Börsen an allen Finanzplätzen geöffnet sind, und an dem der entsprechende Indexschlusskurs festgestellt wird, auf dessen Grundlage der Nettoinventarwert berechnet wird. Samstage und Sonntage sind keine Bankarbeitstage. Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Europatag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Luxemburgischer Nationalfeiertag, Mariä Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester sind keine Bewertungstage.</p>
Berechnungs- und Veröffentlichungstag	<p>Der dem Bewertungstag folgende Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und Luxemburg, an dem der Nettoinventarwert berechnet und veröffentlicht wird.</p>
Zeichnungs- /Rücknahmeschluss	<p>Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträge, die an einem Tag zugehen, der gleichzeitig ein Bankarbeitstag in der jeweiligen Jurisdiktion sowie ein Bewertungstag ist, werden am selben Bewertungstag berücksichtigt, sofern diese Anträge bis 16:30 Uhr in Frankfurt am Main eingegangen sind.</p> <p>Alle Anträge, die der jeweils zuständigen Stelle erst nach dieser Frist zugehen, werden auf der Basis des Nettoinventarwerts je Anteil des nächsten Bewertungstages abgewickelt.</p>
Finanzplatz	<p>Frankfurt am Main und Luxemburg</p>
Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5% des Anteilwertes. 2. Der Rücknahmeabschlag beträgt 5% des Anteilwertes.

	<p>Bei Erwerb oder Verkauf von Anteilen über die Börse fallen weder ein Ausgabeaufschlag noch ein Rücknahmeabschlag an. Die üblichen Spesen und Gebühren im Rahmen des Börsenhandels und der Depotverwahrung bleiben davon unberührt.</p> <p>Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z. B. die depotführende Stelle. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.</p>
Ermittlung des Ertrages	<p>Der Teilfonds erzielt Erträge aus den während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.</p> <p>Die Gesellschaft wendet für den Fonds ein so genanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.</p> <p>Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilkäufen oder –rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Nettoinventarwert des Fonds verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.</p> <p>Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der im Jahresbericht ausgewiesene Ertrag je Anteil nicht durch die Anzahl der umlaufenden Anteile beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Thesaurierungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises versteuern müssen, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.</p>
Ertragsverwendung	<p>Bei der Anteilklasse Amundi DivDax II UCITS ETF Dist schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.</p> <p>Die Schlussausüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenausüttungen vornehmen.</p>
Pauschalgebühr	<p>Gemäß § 7 der Besonderen Anlagebedingungen des Teilfonds, erhält die Gesellschaft für die Verwaltung des Teilsondervermögens für jede Anteilklasse eine Vergütung.</p> <p>Für die Verwaltung der Anteilklasse Amundi DivDax II UCITS ETF Dist erhält die Gesellschaft eine tägliche Vergütung von 0,25% pro Jahr auf Basis des bewertungstäglich nach § 21 der Allgemeinen Anlagebedingungen ermittelten Nettoinventarwertes. Die erhobene Vergütung entspricht der tatsächlich berechneten Gebühr.</p> <p>Die Pauschalgebühr wird täglich in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) auf Basis des nach § 21 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet. Die täglich berechnete Pauschalgebühr wird von dem letzten verfügbaren gemäß § 21 der AABen ermittelten Nettoinventarwert abgegrenzt. Tägliche Abgrenzung vom Nettoinventarwert im vorgenannten Sinne bedeutet, dass die bereits ermittelte Pauschalgebühr bis zu deren Entnahme aus dem jeweiligen Teilfonds als Verbindlichkeit für die Ermittlung des Nettoinventarwerts gemäß § 21 der AABen berücksichtigt wird. Die Gesellschaft entnimmt dem Teilfonds die bereits abgegrenzte Vergütung</p>

vierteljährlich. Der Entnahmezeitpunkt hat aufgrund der täglichen Abgrenzung keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und den ermittelten Nettoinventarwert.

Die Pauschalgebühr deckt insbesondere folgende Kosten ab:

- Vergütung für die Verwaltung der Teilfonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten);
- Vergütung der Verwahrstelle;
- bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Basisinformationsblatt);
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- Kosten für die Prüfung der Teilfonds durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf die Teilfonds erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Teilfonds;
- Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen;
- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- Kosten für die Analyse des Anlageerfolges der Teilfonds durch Dritte;
- Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt;
- Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend genannten und von den Teilfonds zu ersetzenden Aufwendungen.

<p>Wertentwicklung</p>	<p>Amundi DivDax II UCITS ETF wurde am 30. Oktober 2015 aufgelegt.</p>  <table border="1" data-bbox="523 250 1477 792"> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>Teilfonds (%)</th> <th>Index (%)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2016</td> <td>11,47%</td> <td>7,76%</td> </tr> <tr> <td>2017</td> <td>13,61%</td> <td>10,04%</td> </tr> <tr> <td>2018</td> <td>-16,39%</td> <td>-19,10%</td> </tr> <tr> <td>2019</td> <td>23,34%</td> <td>19,07%</td> </tr> <tr> <td>2020</td> <td>1,63%</td> <td>-0,98%</td> </tr> <tr> <td>2021</td> <td>13,81%</td> <td>14,53%</td> </tr> <tr> <td>2022</td> <td>-11,01%</td> <td>-10,07%</td> </tr> <tr> <td>2023</td> <td>17,12%</td> <td>18,36%</td> </tr> <tr> <td>2024</td> <td>4,42%</td> <td>5,30%</td> </tr> <tr> <td>2025</td> <td>21,81%</td> <td>22,86%</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung. Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags bzw. des Rücknahmeabschlags abgezogen. Die historische Wertentwicklung des Fonds wurde in Euro berechnet. Die Wertentwicklung „Index“ zeigt bis 8. September 2020 den Preis-Index des DivDAX® mit ISIN DE000A0C33C3, der am 9. September 2020 durch den Performance-Index mit ISIN DE000A0C33D1 ersetzt wurde. Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung werden in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.amundi.f.com veröffentlicht.</p>	Jahr	Teilfonds (%)	Index (%)	2016	11,47%	7,76%	2017	13,61%	10,04%	2018	-16,39%	-19,10%	2019	23,34%	19,07%	2020	1,63%	-0,98%	2021	13,81%	14,53%	2022	-11,01%	-10,07%	2023	17,12%	18,36%	2024	4,42%	5,30%	2025	21,81%	22,86%
Jahr	Teilfonds (%)	Index (%)																																
2016	11,47%	7,76%																																
2017	13,61%	10,04%																																
2018	-16,39%	-19,10%																																
2019	23,34%	19,07%																																
2020	1,63%	-0,98%																																
2021	13,81%	14,53%																																
2022	-11,01%	-10,07%																																
2023	17,12%	18,36%																																
2024	4,42%	5,30%																																
2025	21,81%	22,86%																																
<p>Profil des typischen Anlegers</p>	<p>Unter Berücksichtigung der in Abschnitt 10 erörterten Risikoprofilytypologie, ist der Teilfonds in dem Risikoprofil „hohes Risiko“ einzustufen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anleger sollte daher einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben.</p> <p>Näheres hierzu ergibt sich aus dem Verkaufsprospekt unter dem Abschnitt 10 „Risikoprofilytypologie“.</p>																																	
<p>Spezifische Risikowarnung</p>	<p>Die spezifischen Risikohinweise sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Verkaufsprospektes aufgeführten Risikohinweisen gelesen werden.</p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikohinweise" im Hauptteil des Verkaufsprospekts beschrieben.</p> <p>Nachhaltigkeitsrisiken: Dieser Teilfonds bewirbt keine ESG-Merkmale und maximiert nicht die Ausrichtung des Portfolios auf Nachhaltigkeitsfaktoren, ist jedoch weiterhin Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der vom Teilfonds getätigten Investitionen erheblich beeinträchtigen. Weitere Informationen sind im Abschnitt "Nachhaltigkeitsbezogene Angaben" des Verkaufsprospekts zu finden.</p>																																	
<p>Mindeststückelung:</p>	<p>Ein Fondsanteil</p>																																	
<p>Börsen und Märkte</p>	<p>Die Anteilklasse Amundi DivDax II UCITS ETF Dist ist zur Notierung an folgenden Börsen zugelassen:</p>																																	

	<p>Frankfurter Wertpapierbörse Deutsche Börse AG 60485 Frankfurt am Main, Deutschland</p> <p>XETRA Deutsche Börse AG 60485 Frankfurt am Main, Deutschland</p> <p>Baden-Württembergische Wertpapierbörse Börse Stuttgart Börsenstraße 4 70174 Stuttgart, Deutschland</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile auch an anderen Märkten gehandelt werden.</p>
Fondswährung	EUR
Auflegungstermin	30. Oktober 2015
Wertpapierdarlehens- oder Pensionsgeschäfte	Nein
Indexadministrator und Lizenz	<p>Indexadministrator: STOXX Ltd.</p> <p>STOXX Ltd. wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß Artikel 32 der EU-Benchmark-Verordnung als Drittstaat-Administrator anerkannt. STOXX Ltd. und die von STOXX Ltd. bereitgestellten Indizes wurden in das ESMA-Benchmarks-Register unter Art. 36 der Benchmark Verordnung aufgenommen.</p> <p>Die Gesellschaft hat einen Lizenzvertrag mit Qontigo Index GmbH über die Verwendung des Index abgeschlossen.</p> <p>Indexdisclaimer</p> <p>DivDAX[®] ist eine eingetragene Marke der Qontigo Index GmbH. Dieses Finanzinstrument wird von der Qontigo Index GmbH (der "Lizenzgeber") weder gesponsert noch gefördert, verteilt oder in anderer Weise unterstützt. Der Lizenzgeber gibt keine explizite oder implizite Garantie oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse, die sich aus der Nutzung des Index und/oder der Index-Marke ergeben, noch hinsichtlich des Indexwertes zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in sonstiger Hinsicht. Der Index wird vom Lizenzgeber berechnet und veröffentlicht. Dennoch haftet der Lizenzgeber, soweit gesetzlich zulässig, gegenüber Dritten nicht für mögliche Fehler im Index. Darüber hinaus besteht für den Lizenzgeber gegenüber Dritten, einschließlich Investoren, keine Verpflichtung, auf mögliche Fehler im Index hinzuweisen.</p> <p>Weder die Veröffentlichung des Index durch den Lizenzgeber noch die Erteilung einer Lizenz bezüglich des Index sowie der Index-Marke für die Nutzung im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument oder anderen Wertpapieren oder Finanzprodukten, die aus dem Index abgeleitet sind, stellt eine Empfehlung des Lizenzgebers für eine Kapitalanlage dar oder enthält in irgendeiner Weise eine Garantie oder Stellungnahme des Lizenzgebers hinsichtlich der Attraktivität einer Anlage in dieses Produkt.</p> <p>In seiner Eigenschaft als alleiniger Inhaber aller Rechte an dem Index und der Index-Marke hat der Lizenzgeber dem Emittenten des Finanzinstruments die Nutzung des Index und der Index-Marke sowie jegliche Bezugnahme auf den Index und die Index-Marke in Verbindung mit dem Finanzinstrument ausschließlich in Lizenz überlassen.</p>
Internetseite des Indexadministrators	www.stoxx.com

Beschreibung der Anteilklasse	
Anteilklasse	Amundi DivDax II UCITS ETF Dist
ISIN-Code	DE000ETF9033
WKN	ETF903
Fondswährung	EUR
Mindeststückelung	Ein Fondsanteil
Ausgabeaufschlag	5% des Anteilwertes
Rücknahmeabschlag	5% des Anteilwertes
Der Anteilklasse berechnete Pauschalgebühr	0,25% p.a.
Ertragsverwendung	Ausschüttend
Voraussichtlicher Tracking Error	Bis zu 2%

30 Besonderer Teil - Amundi TecDAX UCITS ETF

Allgemeines

Das Teilsondervermögen wurde am 27. Oktober 2016 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die Anleger sind Miteigentümer der vom Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Sie können über die Vermögensgegenstände nicht verfügen.

Faire Behandlung der Anleger nach Anteilklassen

Das Teilsondervermögen Amundi TecDAX UCITS ETF besteht derzeit aus folgender Anteilklasse:

- Amundi TecDAX UCITS ETF Dist, denominiert in Euro.

Gemäß § 17 Abs. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen der Umbrella-Konstruktion können künftig noch weitere Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwerts einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalgebühr, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale, etc. von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Teilsondervermögens fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung ihres Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen. Die Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes in den Abschnitten „Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen“, „Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme“ sowie „Liquiditätsmanagement“ aufgeführt.

Anlageziel	<p>Der Teilfonds ist ein passiv gemanagter, indexnachbildender OGAW. Das Anlageziel des Teilfonds Amundi TecDAX UCITS ETF besteht darin, den Anlegern einen Ertrag zukommen zu lassen, der an die Wertentwicklung des TecDAX® (Performance-Index) (ISIN DE0007203275) (der "Index" dieses Teilfonds) anknüpft.</p> <p>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel des Teilfonds tatsächlich erreicht wird.</p> <p>Bei der Anknüpfung an die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index kann es zu einem voraussichtlichen Tracking Error kommen.</p>
Voraussichtlicher Tracking Error nach Anteilklasse	<p>Amundi TecDAX UCITS ETF Dist: Bis zu 1,25%</p>
Beschreibung des zugrunde liegenden Index des Teilfonds	<p>Der von der STOXX Ltd. berechnete TecDAX® (Performance-Index) umfasst 30 Unternehmen, die hinsichtlich ihrer Marktkapitalisierung die Mindestqualitätsanforderungen erfüllen. Der TecDAX® enthält ausschließlich Unternehmen, die die Branchenqualifizierung „Tech“ gemäß dem entsprechenden Guide bzw. Indexleitfaden führen. Vor Aufnahme in den TecDAX® müssen die Unternehmen testierte Geschäftsberichte und vierteljährlich Quartalsmitteilungen veröffentlichen. Die Unternehmen müssen bestimmte Vorschriften des Deutschen Corporate Governance Kodex in Bezug auf Prüfungsausschüsse einhalten.</p> <p>Für eine Aufnahme in den TecDAX® kommen nur Unternehmen in Betracht, die im Regulierten Markt der FWB® Frankfurter Wertpapierbörse gelistet sind, in Xetra fortlaufend gehandelt werden sowie mindestens 30 Handelstage seit Erstnotiz und einen Mindeststreubesitz von 10% aufweisen. Des Weiteren müssen die Unternehmen ihren juristischen Sitz oder ihr operatives Hauptquartier in Deutschland haben. Ausländische Unternehmen müssen ihren juristischen Hauptsitz in einem EU-Mitgliedsstaat oder einem Staat der Europäischen Freihandelszone (EFTA) oder einen operativen Hauptsitz in Deutschland aufweisen. Der Index des Teilfonds wird als Performance-Index berechnet. Die Indexzusammensetzung wird vierteljährlich (März, Juni, September und Dezember) auf Basis der der Fast-Exit- und Fast-Entry-Regeln und halbjährlich (März und September) auf Basis der Regular-Exit- und Regular-Entry Einstiegsregeln überprüft. Neugewichtungsvorgänge wirken sich auf die vom Teilfonds zu zahlenden Kosten und somit auf die Wertentwicklung des Teilfonds aus.</p> <p>Das Basisdatum des Index ist der 30. Dezember 1997 mit einem Basisstand von 1.000 Punkten.</p> <p>Bloomberg Ticker: TDXP Index</p> <p>Die obige Kurzdarstellung des Index fasst dessen wesentliche Eigenschaften zum Zeitpunkt der Prospekterstellung zusammen, beabsichtigt jedoch keine vollständige Beschreibung des Index. Nähere Informationen zum Index können der Internetseite www.stoxx.com entnommen werden. Der Indexadministrator hat auf vorgenannter Internetseite „Guides“ und Leitfäden zu seinen Indizes herausgegeben. Darin werden insbesondere die Auswahlkriterien für die Indexkomponenten und die Zusammensetzung des Index bestimmt. Die „Guides“ und Leitfäden werden fortlaufend aktualisiert und können über das Internet unter www.stoxx.com abgerufen werden. Anleger sollten sich über diese Internetseite regelmäßig über die aktuelle Indexzusammensetzung sowie etwaige Anpassungen oder Indexveränderungen (z.B. hinsichtlich der Methodik der Indexberechnung) informieren. Bei Unstimmigkeiten zwischen der obigen Zusammenfassung des Index und der vollständigen Indexbeschreibung des Indexadministrators ist die vollständige Beschreibung des Indexadministrators maßgeblich.</p>
Anlagepolitik	<p>Unter Einhaltung des Abschnitts im Verkaufsprospekt „Anlagegrundsätze und Anlagengrenzen“ bemüht sich der Teilfonds zur Erreichung des Anlageziels um eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index, indem er alle (oder in Ausnahmefällen eine wesentliche Anzahl der) Bestandteile des zugrunde liegenden Index im gleichen Verhältnis wie der Index erwirbt (wie vom Fondsmanager bestimmt).</p>

	Der Teilfonds bildet den TecDAX® (Performance-Index) (ISIN DE0007203275) als Referenzindex nach.
Indexabbildung	<p>Direkt bzw. vollreplizierend.</p> <p>Fonds mit Direkter Replikation halten unter Umständen nicht jeden Bestandteil bzw. nicht die genaue Gewichtung eines Bestandteils im zugrunde liegenden Index. Stattdessen können sie durch den Einsatz von Optimierungstechniken (sog. Sampling) und/oder Anlagen in Wertpapiere, die nicht Bestandteil des zugrunde liegenden Index sind, ein Exposure in Bezug auf diesen zugrunde liegenden Index anstreben.</p>
Spezifische Anlagebeschränkungen	<p>Der Teilfonds darf insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteile anderer inländischer oder ausländischer OGAW oder OGA anlegen. Der Teilfonds ist daher als Zielfonds für Dachfonds geeignet.</p> <p>Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist nur bei Sondersituationen, wie z.B. Liquiditätsengpässen bei einzelnen Werten, spezielle Kapitalmaßnahmen, effizienteres Cash Management, genauere Abbildung des zugrunde liegenden Index oder ähnliches, im Interesse der Investoren möglich. Der Wert der derivativen Finanzinstrumente darf 10% des Teilfonds nicht übersteigen.</p> <p>Es werden keine Wertpapierdarlehens- oder Pensionsgeschäfte vorgenommen.</p> <p>Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 94 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind; Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind; Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind; Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote. <p>Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes unter "Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen" aufgeführt.</p>
Bewertungstag	Bewertungstag ist jeder Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und in Luxemburg, an dem die Börsen an allen Finanzplätzen geöffnet sind, und an dem der entsprechende Indexschlusskurs festgestellt wird, auf dessen Grundlage der Nettoinventarwert berechnet wird. Samstage und Sonntage sind keine Bankarbeitstage. Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Europatag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Luxemburgischer Nationalfeiertag, Mariä Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester sind keine Bewertungstage.
Berechnungs- und Veröffentlichungstag	Der dem Bewertungstag folgende Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und Luxemburg, an dem der Nettoinventarwert berechnet und veröffentlicht wird.
Zeichnungs- /Rücknahmeschluss	Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträge, die an einem Tag zugehen, der gleichzeitig ein Bankarbeitstag in der jeweiligen Jurisdiktion sowie ein Bewertungstag

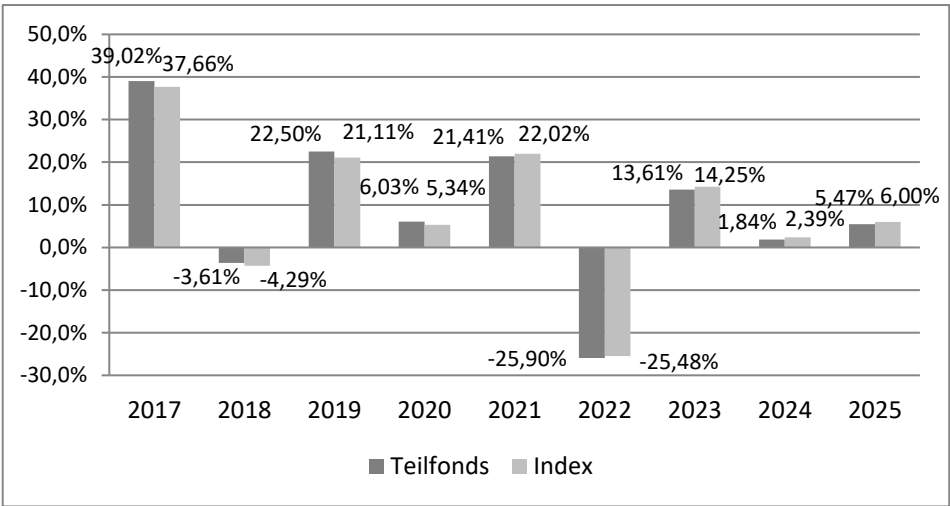
	<p>ist, werden am selben Bewertungstag berücksichtigt, sofern diese Anträge bis 16:30 Uhr in Frankfurt am Main eingegangen sind.</p> <p>Alle Anträge, die der jeweils zuständigen Stelle erst nach dieser Frist zugehen, werden auf der Basis des Nettoinventarwerts je Anteil des nächsten Bewertungstages abgewickelt.</p>
Finanzplatz	Frankfurt am Main und Luxemburg
Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag	<p>1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5% des Anteilwertes.</p> <p>2. Der Rücknahmeabschlag beträgt 5% des Anteilwertes.</p> <p>Bei Erwerb oder Verkauf von Anteilen über die Börse fallen weder ein Ausgabeaufschlag noch ein Rücknahmeabschlag an. Die üblichen Spesen und Gebühren im Rahmen des Börsenhandels und der Depotverwahrung bleiben davon unberührt.</p> <p>Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z. B. die depotführende Stelle. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.</p>
Ermittlung des Ertrages	<p>Der Teilfonds erzielt Erträge aus den während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.</p> <p>Die Gesellschaft wendet für den Fonds ein so genanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.</p> <p>Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilkäufen oder –rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Nettoinventarwert des Fonds verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.</p> <p>Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der im Jahresbericht ausgewiesene Ertrag je Anteil nicht durch die Anzahl der umlaufenden Anteile beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Thesaurierungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises versteuern müssen, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.</p>
Ertragsverwendung	<p>Bei der Anteilklasse Amundi TecDAX UCITS ETF Dist schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.</p> <p>Die Schlussausüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenausüttungen vornehmen.</p>
Pauschalgebühr	<p>Gemäß § 7 der Besonderen Anlagebedingungen des Teilfonds, erhält die Gesellschaft für die Verwaltung des Teilsondervermögens für jede Anteilklasse eine Vergütung.</p> <p>Für die Verwaltung der Anteilklasse Amundi TecDAX UCITS ETF Dist erhält die Gesellschaft eine tägliche Vergütung von 0,40% pro Jahr auf Basis des</p>

bewertungstaglich nach § 21 der Allgemeinen Anlagebedingungen ermittelten Nettoinventarwertes.

Die Pauschalgebuhr wird taglich in Hohle von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) auf Basis des nach § 21 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet. Die taglich berechnete Pauschalgebuhr wird von dem letzten verfugbaren gema § 21 der AABen ermittelten Nettoinventarwert abgegrenzt. Tagliche Abgrenzung vom Nettoinventarwert im vorgenannten Sinne bedeutet, dass die bereits ermittelte Pauschalgebuhr bis zu deren Entnahme aus dem jeweiligen Teilfonds als Verbindlichkeit fur die Ermittlung des Nettoinventarwertes gema § 21 der AABen berucksichtigt wird. Die Gesellschaft entnimmt dem Teilfonds die bereits abgegrenzte Vergutung vierteljahrlich. Der Entnahmezeitpunkt hat aufgrund der taglichen Abgrenzung keinen Einfluss auf die Hohle der Vergutung und den ermittelten Nettoinventarwert.

Die Pauschalgebuhr deckt insbesondere folgende Kosten ab:

- Vergutung fur die Verwaltung der Teilfonds (Fondsmanagement, administrative Tatigkeiten);
- Vergutung der Verwahrstelle;
- bankubliche Depot- und Kontogebuhren, ggf. einschlielich der bankublichen Kosten fur die Verwahrung auslandischer Vermogensgegenstande im Ausland;
- Kosten fur den Druck und Versand der fur die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Basisinformationsblatt);
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rucknahmepreise und ggf. der Ausschuttungen oder Thesaurierungen und des Auflosungsberichtes;
- Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datentragers, auer im Fall der Informationen ber Verschmelzungen von Investmentvermogen und auer im Fall der Informationen ber Manahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- Kosten fur die Prufung der Teilfonds durch den Abschlussprufer des Sondervermogens;
- Kosten fur die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Gebuhren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf die Teilfonds erhoben werden;
- Kosten fur Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Teilfonds;
- Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmastabes oder Finanzindizes anfallen konnen;
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeifuhrung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Borsennotierungen der Anteile anfallen;
- Kosten fur die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmachtigten;
- Kosten fur die Analyse des Anlageerfolges der Teilfonds durch Dritte;
- Kosten fur die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermogenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt;
- Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend genannten und von den Teilfonds zu ersetzenden Aufwendungen.

<p>Wertentwicklung</p>	<p>Amundi TecDAX UCITS ETF Dist wurde am 27. Oktober 2016 aufgelegt.</p>  <p>Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung. Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags bzw. des Rücknahmeabschlags abgezogen. Die historische Wertentwicklung des Fonds wurde in Euro berechnet. Die Wertentwicklung „Index“ zeigt bis 15. März 2020 den Preis-Index des TecDAX® mit ISIN DE0007203283, der am 16. März 2020 durch den Performance-Index mit ISIN DE0007203275 ersetzt wurde. Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung werden in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.amundiETF.com veröffentlicht.</p>
<p>Profil des typischen Anlegers</p>	<p>Unter Berücksichtigung der in Abschnitt 10 erörterten Risikoprofilytypologie, ist der Teilfonds in dem Risikoprofil „hohes Risiko“ einzustufen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anleger sollte daher einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben.</p> <p>Näheres hierzu ergibt sich aus dem Verkaufsprospekt unter dem Abschnitt 10 „Risikoprofilytypologie“.</p>
<p>Spezifische Risikowarnung</p>	<p>Die spezifischen Risikohinweise sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Verkaufsprospektes aufgeführten Risikohinweisen gelesen werden.</p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikohinweise" im Hauptteil des Verkaufsprospekts beschrieben.</p> <p>Nachhaltigkeitsrisiken: Dieser Teilfonds bewirbt keine ESG-Merkmale und maximiert nicht die Ausrichtung des Portfolios auf Nachhaltigkeitsfaktoren, ist jedoch weiterhin Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt, und das Auftreten solcher Risiken könnte den Wert der vom Teilfonds getätigten Investitionen erheblich beeinträchtigen. Weitere Informationen sind im Abschnitt "Nachhaltigkeitsbezogene Angaben" des Verkaufsprospekts zu finden.</p>
<p>Mindeststückelung:</p>	<p>Ein Fondsanteil</p>
<p>Börsen und Märkte</p>	<p>Die Anteilklasse Amundi TecDAX UCITS ETF Dist ist zur Notierung an folgenden Börsen zugelassen:</p> <p>Frankfurter Wertpapierbörse Deutsche Börse AG 60485 Frankfurt am Main, Deutschland</p>

	<p>XETRA Deutsche Börse AG 60485 Frankfurt am Main, Deutschland</p> <p>Baden-Württembergische Wertpapierbörse Börse Stuttgart Börsenstraße 4 70174 Stuttgart, Deutschland</p> <p>SIX Swiss Exchange SIX Swiss Exchange AG Selnaustraße 30 CH-8021 Zürich, Schweiz</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile auch an anderen Märkten gehandelt werden.</p>
Fondswährung	EUR
Auflegungstermin	27. Oktober 2016
Wertpapierdarlehens- oder Pensionsgeschäfte	Nein
Indexadministrator und Lizenz	<p>Indexadministrator: STOXX Ltd.</p> <p>STOXX Ltd. wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß Artikel 32 der EU-Benchmark-Verordnung als Drittstaat-Administrator anerkannt. STOXX Ltd. und die von STOXX Ltd. bereitgestellten Indizes wurden in das ESMA-Benchmarks-Register unter Art. 36 der Benchmark Verordnung aufgenommen.</p> <p>Die Gesellschaft hat einen Lizenzvertrag mit Qontigo Index GmbH über die Verwendung des Index abgeschlossen.</p> <p>Indexdisclaimer</p> <p>"TecDAX®" ist eine eingetragene Marke der Qontigo Index GmbH. Dieses Finanzinstrument wird von der Qontigo Index GmbH (der "Lizenzgeber") weder gesponsert noch gefördert, verteilt oder in anderer Weise unterstützt. Der Lizenzgeber gibt keine explizite oder implizite Garantie oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse, die sich aus der Nutzung des Index und/oder der Index-Marke ergeben, noch hinsichtlich des Indexwertes zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in sonstiger Hinsicht. Der Index wird vom Lizenzgeber berechnet und veröffentlicht. Dennoch haftet der Lizenzgeber, soweit gesetzlich zulässig, gegenüber Dritten nicht für mögliche Fehler im Index. Darüber hinaus besteht für den Lizenzgeber gegenüber Dritten, einschließlich Investoren, keine Verpflichtung, auf mögliche Fehler im Index hinzuweisen.</p> <p>Weder die Veröffentlichung des Index durch den Lizenzgeber noch die Erteilung einer Lizenz bezüglich des Index sowie der Index-Marke für die Nutzung im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument oder anderen Wertpapieren oder Finanzprodukten, die aus dem Index abgeleitet sind, stellt eine Empfehlung des Lizenzgebers für eine Kapitalanlage dar oder enthält in irgendeiner Weise eine Garantie oder Stellungnahme des Lizenzgebers hinsichtlich der Attraktivität einer Anlage in dieses Produkt.</p> <p>In seiner Eigenschaft als alleiniger Inhaber aller Rechte an dem Index und der Index-Marke hat der Lizenzgeber dem Emittenten des Finanzinstruments die Nutzung des Index und der Index-Marke sowie jegliche Bezugnahme auf den Index und die Index-Marke in Verbindung mit dem Finanzinstrument ausschließlich in Lizenz überlassen.</p>
Internetseite des Indexadministrators	www.stoxx.com

Beschreibung der Anteilklasse	
Anteilklasse	Amundi TecDAX UCITS ETF Dist
ISIN-Code	DE000ETF9082
WKN	ETF908
Fondswahrung	EUR
Mindeststuckelung	Ein Fondsanteil
Ausgabeaufschlag	5% des Anteilwertes
Rucknahmeabschlag	5% des Anteilwertes
Pauschalgebuhr	0,40% p.a.
Ertragsverwendung	Ausschuttend
Voraussichtlicher Tracking Error	Bis zu 1,25%

31 Besonderer Teil - Amundi STOXX Europe 600 ESG II UCITS ETF

Allgemeines

Das Teilsondervermögen wurde am 29.01.2018 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die Anleger sind Miteigentümer der vom Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Sie können über die Vermögensgegenstände nicht verfügen.

Faire Behandlung der Anleger nach Anteilklassen

Das Teilsondervermögen Amundi STOXX Europe 600 ESG II UCITS ETF besteht derzeit aus folgender Anteilklasse:

- Amundi STOXX Europe 600 ESG II UCITS ETF Dist, denominated in Euro.

Gemäß § 17 Abs. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen der Umbrella-Konstruktion können künftig noch weitere Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwerts einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalgebühr, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale, etc. von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Teilsondervermögens fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung ihres Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen. Die Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes in den Abschnitten „Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen“, „Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme“ sowie „Liquiditätsmanagement“ aufgeführt.

<p>Anlageziel</p>	<p>Der Teilfonds ist ein passiv gemanagter, indexnachbildender OGAW. Das Anlageziel des Teilfonds Amundi STOXX Europe 600 ESG II UCITS ETF besteht darin, den Anlegern einen Ertrag zukommen zu lassen, der an die Wertentwicklung des STOXX® Europe 600 ESG+ Net Return (ISIN CH0462361772) (der "Index" dieses Teilfonds) anknüpft.</p> <p>Mit diesem Teilfonds werden ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne des Artikels 8 der Offenlegungs-Verordnung beworben.</p> <p>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel des Teilfonds tatsächlich erreicht wird.</p> <p>Bei der Anknüpfung an die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index kann es zu einem voraussichtlichen Tracking Error kommen.</p>
<p>Voraussichtlicher Tracking Error nach Anteilklasse</p>	<p>Amundi STOXX Europe 600 ESG II UCITS ETF Dist: Bis zu 2%</p>
<p>Beschreibung des zugrunde liegenden Index des Teilfonds</p>	<p>Der von der STOXX Ltd. berechnete Index bildet die Wertentwicklung von ca. 480 Werte des STOXX® Europe 600 ab, nachdem eine Reihe von Bewertungskriterien für Compliance, Engagement und ESG-Leistung des Datenanbieters International Shareholder Services Inc. („ISS-ESG“) angewandt wurden. Unternehmen, die die Kriterien der ISS-ESG Normenbasierten Bewertung nicht erfüllen oder an umstrittenen Waffen beteiligt sind, kommen für die Auswahl nicht in Frage. Es werden zusätzliche Ausschlussfilter angewandt, um Unternehmen, die in den Bereichen Tabakwaren, thermische Kohle, fossile Brennstoffe, unkonventionelles Öl und Gas, zivile Schusswaffen und militärische Verträge tätig sind, zu überprüfen. Diese Überprüfungen umfassen die Ausschlüsse, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 in der jeweils geltenden Fassung genannt sind.</p> <p>Es gelten folgende Bewertungsmethoden und Ausschlusskriterien für die Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ESG Ratings: Das Rating für Unternehmen basiert auf einem Best-in-Class-Ansatz, der die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen einschließlich deren ESG-Risiken, -Chancen und -Auswirkungen entlang der Wertschöpfungskette eines Unternehmens bewertet. Die Bewertung als nachhaltig erfolgt anhand von allgemeinen sowie branchenspezifischen Indikatoren im Hinblick auf die Bereiche Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung (ESG-Bereiche). <p>Ein Standardsatz von Indikatoren für übergreifende ESG-Themen wird auf alle Unternehmen angewandt (z.B. Energiemanagement, Klimastrategie, Chancengleichheit, Mitarbeiterangelegenheiten, Unternehmensethik, Corporate Governance usw.). Zusätzlich wird eine überwiegende Anzahl von branchenspezifischen Indikatoren zur Bewertung der wesentlichen branchenspezifischen ESG-Themen herangezogen (z.B. für die Automobilbranche: Strategie bezüglich neuer Mobilitätskonzepte, CO₂-Emissionen, alternative Antriebe und Kraftstoffe, usw.), um auf Branchenebene die besten Praktiken von den schlechtesten Praktiken zu unterscheiden.</p> <p>Differenzierte Gewichtungsszenarien, bei denen für jede Branche vier bis fünf Schlüsselthemen identifiziert werden, die mehr als 50 Prozent des Gesamtgewichts in der Unternehmensbewertung ausmachen, sollen sicherstellen, dass die für eine bestimmte Branche wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen berücksichtigt werden.</p> <p>Das Ergebnis dieser Unternehmensanalyse mündet in einer Gesamtbewertung, dem ESG-Rating, das aus einem mehrstufigen Bewertungssystem von A+ bis D- besteht. Unternehmen mit dem schlechtesten ESG-Rating von D- werden ausgeschlossen.</p> <p>Die Daten für die ESG-Unternehmensratings werden zum Beispiel aus öffentlich zugänglichen Informationen bezogen, wie unternehmenseigene Offenlegungs- und Berichtsunterlagen, öffentliche Publikationen, staatliche und internationale Institutionen, anerkannte internationale oder lokale Nichtregierungsorganisationen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Normenbasierte Bewertung: Die Unternehmen werden auf ihre Einhaltung der internationalen Normen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsverhältnisse, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung geprüft, die im Rahmen des Global

Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze festgelegt sind. Unternehmen, die als „rot“ eingestuft werden, sind ausgeschlossen. Die ISS-ESG stuft Unternehmen als „rot“ ein, wenn sie etablierte Normen nicht einhalten und Probleme nicht angegangen werden.

• **Umstrittene Waffen:** Unternehmen dürfen nicht an Aktivitäten im Bereich umstrittener Waffen beteiligt sein, wie von der ISS-ESG festgestellt. Folgende Waffen gelten als umstritten: Antipersonenminen, biologische Waffen, chemische Waffen, Streumunition, Programme für angereichertes Uran und Atomwaffen (einschließlich dem Atomwaffensperrvertrag unterliegende Waffen) sowie weiße Phosphorwaffen. Mit der ISS ESG-Recherche zu umstrittenen Waffen sollen alle Unternehmen in einer Unternehmensstruktur ermittelt werden, die die Kontrolle über die betreffenden Geschäftsaktivitäten haben, d. h. alle unmittelbaren Muttergesellschaften bis hin zur obersten Muttergesellschaft. Die als „rot“ gekennzeichneten Unternehmen sind ausgeschlossen.

• **Geschäftsaktivitäten:** Keine Produktbeteiligung in den folgenden Bereichen. Die von ISS ESG verwendeten Umsatzbeteiligungen sind die maximalen Umsatzbeteiligungsfaktoren, die den geschätzten oder vom Unternehmen gemeldeten maximalen Umsatz aus der Beteiligung an einer Geschäftstätigkeit als Prozentsatz des jährlichen Gesamtumsatzes des Emittenten angeben, und die geschätzte Wertspanne ist nicht inklusive. STOXX schließt Unternehmen aus, die laut ISS-ESG:

Tabakwaren:

- mehr als 0% der Einnahmen aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen.
- mehr als 5% der Einnahmen aus Dienstleistungen im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen erzielen.
- mehr als 5% der Einnahmen aus dem Groß- oder Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen erzielen.

Thermische Kohle:

- mehr als 1 % ihrer Einnahmen aus der Kohleexploration und dem Kohleabbau, der Koksproduktion, der Kohleverflüssigung, der Kohlevergasung (Synthesegas für die thermische Nutzung) und der Vermarktung von Kohle erzielen.
- mehr als 5% der Erlöse aus der Stromerzeugung mit Kohle erzielen. Die Höchstwerte für den prozentualen Anteil an den Einnahmen basieren auf den besten verfügbaren Daten, zu denen gemeldete Einnahmen, gemeldete prozentuale Anteile an den Einnahmen oder geschätzte Einnahmen auf der Grundlage verfügbarer Informationen gehören können.
- jegliche Beteiligung an Erschließungsmaßnahmen oder -plänen für Wärmekraftwerke ab März 2022 haben.
- jegliche Beteiligung am Ausbau von Kohlekraftwerken oder Pläne hierzu ab März 2022 haben.

Fossile Brennstoffe:

- mehr als 10% ihrer Einnahmen aus der Gewinnung von Öl (einschließlich Rohöl, Kondensat, Schieferöl, Bitumen, synthetisches Rohöl aus Öl-/Teersanden und Schweröle), der Raffination von Öl (einschließlich Flüssiggas, Naphtha, Benzin, Kerosin, Diesel, Heizöl und andere brennbare Ölprodukte) und dem Vertrieb fossiler Brennstoffe erzielen.
- mehr als 50% ihrer Einnahmen aus der Gewinnung von Erdgas (einschließlich Methan aus Kohleflözen/-lagern), der Erdgasverarbeitung und der Gasverflüssigung sowie dem Vertrieb fossiler Brennstoffe erzielen.
- mehr als 50% ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh (Kohle, Öl, Erdgas und Biomasse) erzielen.

Unkonventionelles Öl und Gas:

- mehr als 5% der Einnahmen aus der Gewinnung und Verarbeitung von Ölsand im letzten Geschäftsjahreszeitraum erzielt haben.
- mehr als 5% der Einnahmen aus der Öl- und Gasförderung durch arktische Bohrungen im letzten Geschäftsjahreszeitraum erzielt haben.
- mehr als 5% der Einnahmen aus dem Hydraulischen Fracking im letzten Geschäftsjahreszeitraum erzielt haben.

Zivile Schusswaffen:

- mehr als 5% der Einnahmen aus der Herstellung von zivilen Schusswaffen und/oder der Erbringung damit verbundener Dienstleistungen erzielen.
- mehr als 5% der Einkünfte aus dem Vertrieb von zivilen Feuerwaffen erzielen.

Militärische Ausrüstung:

- mehr als 10% ihrer Einnahmen in Verbindung mit militärischen Ausrüstungen und Dienstleistungen erzielen.

Der Index schließt Unternehmen aus, die an Aktivitäten beteiligt sind, die als nicht mit dem Pariser Klimaabkommen vereinbar gelten (Kohleförderung, Öl usw.). Diese Ausschlüsse sind in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte beschrieben.

Weitere Informationen finden Sie im Prospekt im Abschnitt „Leitlinien zu Fondnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen verwenden“.

Fehlende Daten: Unternehmen, für die keine Daten zu ESG-Ausschlüssen vorliegen, werden von der Auswahl ausgeschlossen. Bei Unternehmen, für die keine ESG-Leistungsbewertung vorliegt, wird eine Bewertung von 0 angenommen. Die Wertpapiere, die die oben genannten Bedingungen erfüllen, werden auf ihre ESG-Bewertungen überprüft, die aus dem ISS-ESG ESG Performance Score stammen. Diese Kennzahl liefert einen numerischen Wert von 0 bis 100 und ist über alle bewerteten Einheiten hinweg vergleichbar. Bei Unternehmensemitteln basiert der Prime-Status auf dem ESG-Rating und einem sektorspezifischen Prime-Schwellenwert. Alle bewerteten Einheiten mit Werten > 50 sind Prime, Unternehmen mit Werten < 50 sind Not Prime. Wertpapiere ohne ESG-Bewertung sind nicht zulässig und werden bei der Auswahl nicht berücksichtigt.

Die verbleibenden Wertpapiere werden in absteigender Reihenfolge ihrer ESG-Bewertungen innerhalb vorher definierter Branchengruppen gereiht. Der STOXX® Europe 600 ESG+ Index wählt die bestplatzierten Wertpapiere in jeder der ICB-B Branchen aus, bis die Anzahl der ausgewählten Wertpapiere 80% der Anzahl der Wertpapiere im STOXX® Europe 600 erreicht.

Die Zusammensetzung des Index wird vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember überprüft. Neugewichtungsvorgänge wirken sich auf die vom Teilfonds zu zahlenden Kosten und somit auf die Wertentwicklung des Teilfonds aus.

Alle Komponenten sind auf ein maximales Gewicht von 10% Free-Float-Marktkapitalisierung gekappt.

Der Index wird als Net Return Index (Net-Performance-Index) berechnet. Das Basisdatum des Index ist der 20. März 2017 mit einem Basisstand von 100 Punkten.

Beschreibung der Methodik zur Berechnung des Indexes:

<https://stox.com/index/sxxresgp/>

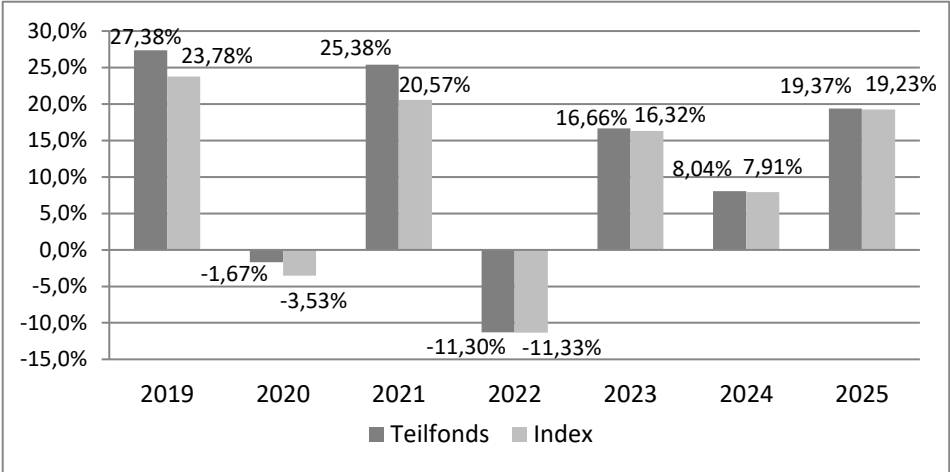
Bloomberg Ticker: SXXRESGP INDEX

Die obige Kurzdarstellung des Index fasst dessen wesentliche Eigenschaften zum Zeitpunkt der Prospekterstellung zusammen, beabsichtigt jedoch keine vollständige Beschreibung des Index. Nähere Informationen zum Index können der vorgenannten Internetseite entnommen werden. Der Indexadministrator hat auf vorgenannter Internetseite „Guides“ (Leitfäden) zu dem Index veröffentlicht. Darin werden insbesondere die Auswahlkriterien für die Indexkomponenten und die Zusammensetzung des Index bestimmt. „Guides“ werden fortlaufend aktualisiert und können über das Internet unter www.stox.com abgerufen werden. Anleger sollten sich über diese Internetseite regelmäßig über die aktuelle Indexzusammensetzung sowie etwaige Anpassungen oder Indexveränderungen (z.B. hinsichtlich der Methodik der Indexberechnung) informieren. Bei Unstimmigkeiten zwischen der obigen Zusammenfassung des Index und der vollständigen Indexbeschreibung des

	Indexadministrators ist die vollständige Beschreibung des Indexadministrators maßgeblich.
Anlagepolitik	<p>Unter Einhaltung des Abschnitts im Verkaufsprospekt „Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen“ bemüht sich der Teilfonds zur Erreichung des Anlageziels um eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index, indem er alle (oder in Ausnahmefällen eine wesentliche Anzahl der) Bestandteile des zugrunde liegenden Index im gleichen Verhältnis wie der Index erwirbt (wie vom Fondsmanager bestimmt).</p> <p>Der Teilfonds bildet den STOXX® Europe 600 ESG+ Net Return (ISIN CH0462361772) als Referenzindex nach.</p>
Indexabbildung	<p>Direkt bzw. vollreplizierend.</p> <p>Fonds mit Direkter Replikation halten unter Umständen nicht jeden Bestandteil bzw. nicht die genaue Gewichtung eines Bestandteils im zugrunde liegenden Index. Stattdessen können sie durch den Einsatz von Optimierungstechniken (sog. Sampling) und/oder Anlagen in Wertpapiere, die nicht Bestandteil des zugrunde liegenden Index sind, ein Exposure in Bezug auf diesen zugrunde liegenden Index anstreben.</p>
Spezifische Anlagebeschränkungen	<p>Der Teilfonds darf insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteile anderer inländischer oder ausländischer OGAW oder OGA anlegen. Der Teilfonds ist daher als Zielfonds für Dachfonds geeignet.</p> <p>Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist nur bei Sondersituationen, wie z.B. Liquiditätsgapen bei einzelnen Werten, spezielle Kapitalmaßnahmen, effizienteres Cash Management, genauere Abbildung des zugrunde liegenden Index oder ähnliches, im Interesse der Investoren möglich. Der Wert der derivativen Finanzinstrumente darf 10% des Teilfonds nicht übersteigen.</p> <p>Es werden keine Wertpapierdarlehens- oder Pensionsgeschäfte vorgenommen.</p> <p>Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 92 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind; Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind; Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind; Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote. <p>Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes unter "Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen" aufgeführt.</p>
Bewertungstag	<p>Bewertungstag ist jeder Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und in Luxemburg, an dem die Börsen an allen Finanzplätzen geöffnet sind, und an dem der entsprechende Indexschlusskurs festgestellt wird, auf dessen Grundlage der Nettoinventarwert berechnet wird. Samstage und Sonntage sind keine Bankarbeitstage. Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Europatag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Luxemburgischer Nationalfeiertag, Mariä Himmelfahrt, Tag der</p>

	Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester sind keine Bewertungstage.
Berechnungs- und Veröffentlichungstag	Der dem Bewertungstag folgende Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und Luxemburg, an dem der Nettoinventarwert berechnet und veröffentlicht wird.
Zeichnungs- /Rücknahmeschluss	<p>Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträge, die an einem Tag zugehen, der gleichzeitig ein Bankarbeitstag in der jeweiligen Jurisdiktion sowie ein Bewertungstag ist, werden am selben Bewertungstag berücksichtigt, sofern diese Anträge bis 16:30 Uhr in Frankfurt am Main eingegangen sind.</p> <p>Alle Anträge, die der jeweils zuständigen Stelle erst nach dieser Frist zugehen, werden auf der Basis des Nettoinventarwerts je Anteil des nächsten Bewertungstages abgewickelt.</p>
Finanzplatz	Frankfurt am Main, London und Luxemburg
Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag	<p>Der Ausgabeaufschlag beträgt 5% des Anteilwertes.</p> <p>Der Rücknahmeabschlag beträgt 5% des Anteilwertes.</p> <p>Bei Erwerb oder Verkauf von Anteilen über die Börse fallen weder ein Ausgabeaufschlag noch ein Rücknahmeabschlag an. Die üblichen Spesen und Gebühren im Rahmen des Börsenhandels und der Depotverwahrung bleiben davon unberührt.</p> <p>Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z. B. die depotführende Stelle. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.</p>
Ermittlung des Ertrages	<p>Der Teilfonds erzielt Erträge aus den während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.</p> <p>Die Gesellschaft wendet für den Fonds ein so genanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.</p> <p>Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilkäufen oder –rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Nettoinventarwert des Fonds verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.</p> <p>Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der im Jahresbericht ausgewiesene Ertrag je Anteil nicht durch die Anzahl der umlaufenden Anteile beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Thesaurierungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises versteuern müssen, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.</p>
Ertragsverwendung	Bei der Anteilklasse Amundi STOXX Europe 600 ESG II UCITS ETF Dist schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

	<p>Die Schlüsselausschüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen.</p>
<p>Pauschalgebühr</p>	<p>Gemäß § 7 der Besonderen Anlagebedingungen des Teilfonds, erhält die Gesellschaft für die Verwaltung des Teilsondvermögens für jede Anteilklasse eine Vergütung.</p> <p>Für die Verwaltung der Anteilklasse Amundi STOXX Europe 600 ESG II UCITS ETF Dist erhält die Gesellschaft eine tägliche Vergütung von 0,19% pro Jahr auf Basis des bewertungstäglich nach § 21 der Allgemeinen Anlagebedingungen ermittelten Nettoinventarwertes.</p> <p>Die Pauschalgebühr wird täglich in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) auf Basis des nach § 21 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet. Die täglich berechnete Pauschalgebühr wird von dem letzten verfügbaren gemäß § 21 der AABen ermittelten Nettoinventarwert abgegrenzt. Tägliche Abgrenzung vom Nettoinventarwert im vorgenannten Sinne bedeutet, dass die bereits ermittelte Pauschalgebühr bis zu deren Entnahme aus dem jeweiligen Teilfonds als Verbindlichkeit für die Ermittlung des Nettoinventarwerts gemäß § 21 der AABen berücksichtigt wird. Die Gesellschaft entnimmt dem Teilfonds die bereits abgegrenzte Vergütung vierteljährlich. Der Entnahmezeitpunkt hat aufgrund der täglichen Abgrenzung keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und den ermittelten Nettoinventarwert.</p> <p>Die Pauschalgebühr deckt insbesondere folgende Kosten ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vergütung für die Verwaltung der Teilfonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten); • Vergütung der Verwahrstelle; • bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland; • Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Basisinformationsblatt); • Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes; • Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung; • Kosten für die Prüfung der Teilfonds durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens; • Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden; • Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf die Teilfonds erhoben werden; • Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Teilfonds; • Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können; • Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen; • Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten; • Kosten für die Analyse des Anlageerfolges der Teilfonds durch Dritte; • Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt; • Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend genannten und von den Teilfonds zu ersetzenden Aufwendungen.

<p>Wertentwicklung</p>	<p>Amundi STOXX Europe 600 ESG II UCITS ETF Dist wurde am 29. Januar 2018 aufgelegt.</p>  <table border="1" data-bbox="523 282 1477 752"> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>Teilfonds (%)</th> <th>Index (%)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2019</td> <td>27,38%</td> <td>23,78%</td> </tr> <tr> <td>2020</td> <td>-1,67%</td> <td>-3,53%</td> </tr> <tr> <td>2021</td> <td>25,38%</td> <td>20,57%</td> </tr> <tr> <td>2022</td> <td>-11,30%</td> <td>-11,33%</td> </tr> <tr> <td>2023</td> <td>16,66%</td> <td>16,32%</td> </tr> <tr> <td>2024</td> <td>8,04%</td> <td>7,91%</td> </tr> <tr> <td>2025</td> <td>19,37%</td> <td>19,23%</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung. Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags bzw. des Rücknahmeabschlags abgezogen. Die historische Wertentwicklung des Fonds wurde in Euro berechnet.</p> <p>Die Wertentwicklung „Index“ zeigt bis 15. März 2020 den Preis-Index des STOXX® Europe 600 (ISIN EU0009658202), vom 16. März 2020 bis 2. November 2021 den STOXX® Europe 600 Net Total Return (EUR) (ISIN EU0009658210), vom 3. November 2021 bis 22. Juli 2024 den STOXX® Europe 600 ESG Broad Market EUR Net Return (ISIN CH1107032455) und vom 23. Juli 2024 den STOXX® Europe 600 ESG+ Net Return (ISIN CH0462361772).</p> <p>Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung werden in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie auf der Internetseite der Gesellschaft www.amundiETF.com veröffentlicht.</p>	Jahr	Teilfonds (%)	Index (%)	2019	27,38%	23,78%	2020	-1,67%	-3,53%	2021	25,38%	20,57%	2022	-11,30%	-11,33%	2023	16,66%	16,32%	2024	8,04%	7,91%	2025	19,37%	19,23%
Jahr	Teilfonds (%)	Index (%)																							
2019	27,38%	23,78%																							
2020	-1,67%	-3,53%																							
2021	25,38%	20,57%																							
2022	-11,30%	-11,33%																							
2023	16,66%	16,32%																							
2024	8,04%	7,91%																							
2025	19,37%	19,23%																							
<p>Profil des typischen Anlegers</p>	<p>Unter Berücksichtigung der in Abschnitt 10 erörterten Risikoprofilytologie, ist der Teilfonds in dem Risikoprofil „hohes Risiko“ einzustufen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anleger sollte daher einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben.</p> <p>Näheres hierzu ergibt sich aus dem Verkaufsprospekt unter dem Abschnitt 10 „Risikoprofilytologie“.</p>																								
<p>Spezifische Risikowarnung</p>	<p>Die spezifischen Risikohinweise sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Verkaufsprospektes aufgeführten Risikohinweisen gelesen werden.</p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikohinweise" im Hauptteil des Verkaufsprospekts beschrieben.</p> <p>Nachhaltigkeitsrisiken: Bei der Verwaltung der Nachhaltigkeitsrisiken dieses Teilfonds verlässt sich die Verwaltungsgesellschaft auf STOXX Ltd. als Indexadministrator des Index, der relevante und wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert und in seine ESG-Rating-Methode integriert und der beabsichtigt, die Nachhaltigkeitsrisiken durch die Umsetzung einer Ausschlusspolitik in Bezug auf Emittenten, deren ökologische und/oder soziale und/oder Unternehmensführungspraktiken umstritten sind, auf bestimmte Strategien zu reduzieren.</p> <p>Die Integration der ESG-Rating-Methode sowie die Ausschlusskriterien haben eine direkte Auswirkung auf das Anlageuniversum des Indexes. Es kann jedoch keine Versicherung gegeben werden, dass Nachhaltigkeitsrisiken vollständig beseitigt werden, und das Auftreten solcher Risiken könnte einen negativen wesentlichen Einfluss auf den</p>																								

	Wert der Vermögenswerte haben, die den vom Teilfonds nachverfolgten oder abgebildeten Index umfassen. Weitere Informationen finden Sie auch im Abschnitt "Nachhaltigkeitsbezogene Angaben" des Verkaufsprospekts.
Mindeststückelung	Ein Fondsanteil
Börsen und Märkte	<p>Die Anteilklasse Amundi STOXX Europe 600 ESG II UCITS ETF Dist ist zur Notierung an folgenden Börsen zugelassen:</p> <p>Frankfurter Wertpapierbörse Deutsche Börse AG 60485 Frankfurt am Main, Deutschland</p> <p>XETRA Deutsche Börse AG 60485 Frankfurt am Main, Deutschland</p> <p>Baden-Württembergische Wertpapierbörse Börse Stuttgart Börsenstraße 4 70174 Stuttgart, Deutschland</p> <p>SIX Swiss Exchange SIX Swiss Exchange AG Selnaustraße 30 CH-8021 Zürich, Schweiz</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile auch an anderen Märkten gehandelt werden.</p>
Fondswährung	EUR
Auflegungstermin	29. Januar 2018
Wertpapierdarlehens- oder Pensionsgeschäfte	Nein
Indexadministrator und Lizenz	<p>Indexadministrator: STOXX Ltd.</p> <p>STOXX Ltd. wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß Artikel 32 der EU-Benchmark-Verordnung als Drittstaat-Administrator anerkannt. STOXX Ltd. und die von STOXX Ltd. bereitgestellten Indizes wurden in das ESMA-Benchmarks-Register unter Art. 36 der Benchmark Verordnung aufgenommen.</p> <p>Die Gesellschaft hat einen Lizenzvertrag mit dem Indexadministrator über die Verwendung des Index abgeschlossen.</p> <p>Indexdisclaimer</p> <p>Die Beziehung von STOXX Ltd. ("STOXX") und ihrer Lizenzgeber zur Verwaltungsgesellschaft beschränkt sich auf die Lizenzierung des Index und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit den Anteilen in den Teilfonds.</p> <p>STOXX und ihre Lizenzgeber:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Tätigen <u>keine</u> Verkäufe und Übertragungen von Anteilen des Teilfonds und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für Anteile des Teilfonds durch. ■ Erteilen <u>keine</u> Anlageempfehlungen für Anteile des Teilfonds oder anderweitige Wertschriften. ■ Übernehmen <u>keinerlei</u> Verantwortung oder Haftung und treffen <u>keine</u> Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis von Anteilen des Teilfonds.

	<ul style="list-style-type: none"> ■ Übernehmen <u>keinerlei</u> Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung von Anteilen des Teilfonds. ■ Sind <u>nicht</u> verpflichtet, den Ansprüchen der Anteile des Teilfonds oder des Inhabers der Anteile des Teilfonds bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Index Rechnung zu tragen. <p>STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit Anteilen des Teilfonds. Insbesondere,</p> <ul style="list-style-type: none"> • geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich: <ul style="list-style-type: none"> • Der von Anteilen des Teilfonds, dem Inhaber von Anteilen des Teilfonds oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des Index und den im Index enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichte Ergebnisse; • Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Index und der darin enthaltenen Daten; • Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des Index und der darin enthaltenen Daten; • STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des Index oder der darin enthaltenen Daten; • STOXX oder ihre Lizenzgeber haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind. <p>Der Lizenzvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und STOXX wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Anteile des Teilfonds oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen.</p>
Internetseite des Indexadministrators	www.stoxx.com

Beschreibung der Anteilklasse	
Anteilklasse	Amundi STOXX Europe 600 ESG II UCITS ETF Dist
ISIN-Code	DE000ETF9603
WKN	ETF960
Fondswährung	EUR
Mindeststückelung	Ein Fondsanteil
Ausgabeaufschlag	5% des Anteilwertes
Rücknahmeabschlag	5% des Anteilwertes
Pauschalgebühr	0,19% p.a.
Ertragsverwendung	Ausschüttend
Voraussichtlicher Tracking Error	Bis zu 2%

32 Besonderer Teil - Amundi DAX 50 ESG II UCITS ETF

Allgemeines

Das Teilsondervermögen wurde am 6. April 2020 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die Anleger sind Miteigentümer der vom Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Sie können über die Vermögensgegenstände nicht verfügen.

Faire Behandlung der Anleger nach Anteilklassen

Das Teilsondervermögen Amundi DAX 50 ESG II UCITS ETF besteht derzeit aus folgender Anteilklasse:

- Amundi DAX 50 ESG II UCITS ETF Dist, denominated in Euro.

Gemäß § 17 Abs. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen der Umbrella-Konstruktion können künftig noch weitere Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwerts einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalgebühr, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale, etc. von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Teilsondervermögens fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung ihres Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen. Die Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes in den Abschnitten „Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen“, „Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme“ sowie „Liquiditätsmanagement“ aufgeführt.

<p>Anlageziel</p>	<p>Der Teilfonds ist ein passiv gemanagter, indexnachbildender OGAW. Das Anlageziel des Teilfonds Amundi DAX 50 ESG II UCITS ETF besteht darin, den Anlegern einen Ertrag zukommen zu lassen, der an die Wertentwicklung des DAX[®] 50 ESG+ Net Return EUR (Net-Performance-Index) (ISIN DE000A3DSHU1) (der "Index" dieses Teilfonds) anknüpft.</p> <p>Mit diesem Teilfonds werden ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne des Artikels 8 der Offenlegungs-Verordnung beworben.</p> <p>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel des Teilfonds tatsächlich erreicht wird.</p> <p>Bei der Anknüpfung an die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index kann es zu einem voraussichtlichen Tracking Error kommen.</p>
<p>Voraussichtlicher Tracking Error nach Anteilklasse</p>	<p>Amundi DAX 50 ESG II UCITS ETF Dist: Bis zu 1%</p>
<p>Beschreibung des zugrunde liegenden Index des Teilfonds</p>	<p>Der von STOXX Ltd. berechnete Index bildet die Wertentwicklung der 50 Unternehmen mit dem höchsten ESG-Ranking, die aus den 75 größten Unternehmen nach Streubesitz-Marktkapitalisierung des HDAX[®]-Index ausgewählt wurden, unter Verwendung von ESG-Ausschlussfiltern und Bewertungsmethoden aus dem ESG-Bereich des Datenanbieters International Shareholder Services Inc. („ISS-ESG“) sowie Berücksichtigung der Ausschlüsse, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 in der jeweils geltenden Fassung genannt sind.</p> <p>Für die Unternehmen gelten die folgenden Bewertungsmethoden und Ausschlusskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ESG Ratings: Das Rating für Unternehmen basiert auf einem Best-in-Class-Ansatz, der die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen einschließlich deren ESG-Risiken, -Chancen und -Auswirkungen entlang der Wertschöpfungskette eines Unternehmens bewertet. Die Bewertung als nachhaltig erfolgt anhand von allgemeinen sowie branchenspezifischen Indikatoren im Hinblick auf die Bereiche Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung (ESG-Bereiche). <p>Ein Standardsatz von Indikatoren für übergreifende ESG-Themen wird auf alle Unternehmen angewandt (z.B. Energiemanagement, Klimastrategie, Chancengleichheit, Mitarbeiterangelegenheiten, Unternehmensethik, Corporate Governance usw.). Zusätzlich wird eine überwiegende Anzahl von branchenspezifischen Indikatoren zur Bewertung der wesentlichen branchenspezifischen ESG-Themen herangezogen (z.B. für die Automobilbranche: Strategie bezüglich neuer Mobilitätskonzepte, CO₂-Emissionen, alternative Antriebe und Kraftstoffe, usw.), um auf Branchenebene die besten Praktiken von den schlechtesten Praktiken zu unterscheiden.</p> <p>Differenzierte Gewichtungsszenarien, bei denen für jede Branche vier bis fünf Schlüsselthemen identifiziert werden, die mehr als 50 Prozent des Gesamtgewichts in der Unternehmensbewertung ausmachen, sollen sicherstellen, dass die für eine bestimmte Branche wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen berücksichtigt werden.</p> <p>Das Ergebnis dieser Unternehmensanalyse mündet in einer Gesamtbewertung, dem ESG-Rating, das aus einem mehrstufigen Bewertungssystem von A+ bis D- besteht. Unternehmen mit dem schlechtesten ESG-Rating von D- werden ausgeschlossen.</p> <p>Die Daten für die ESG-Unternehmensratings werden zum Beispiel aus öffentlich zugänglichen Informationen bezogen, wie unternehmenseigene Offenlegungs- und Berichtsunterlagen, öffentliche Publikationen, staatliche und internationale Institutionen, anerkannte internationale oder lokale Nichtregierungsorganisationen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Normenbasiertes Screening: Die Unternehmen werden auf ihre Einhaltung der internationalen Normen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsverhältnisse, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung geprüft, die im Rahmen des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze festgelegt wurden. Unternehmen, die als „rot“ eingestuft werden, sind ausgeschlossen. Die ISS-ESG stuft

Unternehmen als „rot“ ein, wenn sie etablierte Normen nicht einhalten und Probleme nicht angegangen werden.

• **Umstrittene Waffen:** Unternehmen dürfen nicht an Aktivitäten im Bereich umstrittener Waffen beteiligt sein, wie von der ISS-ESG festgestellt. Folgende Waffen gelten als umstritten: Antipersonenminen, biologische Waffen, chemische Waffen, Streumunition, Programme für angereichertes Uran, weiße Phosphorwaffen und Kernwaffen (einschließlich dem Atomwaffensperrvertrag unterliegende Waffen). Mit der ISS-ESG-Recherche zu umstrittenen Waffen sollen alle Unternehmen in einer Unternehmensstruktur ermittelt werden, die die Kontrolle über die betreffenden Geschäftsaktivitäten haben, d. h. alle unmittelbaren Muttergesellschaften bis hin zur obersten Muttergesellschaft. Die als „rot“ gekennzeichneten Unternehmen sind ausgeschlossen.

• **Geschäftsaktivitäten:** Keine Produktbeteiligung in den folgenden Bereichen. Die von ISS ESG verwendeten Umsatzbeteiligungen sind die maximalen Umsatzbeteiligungsfaktoren, die den geschätzten oder vom Unternehmen gemeldeten maximalen Umsatz aus der Beteiligung an einer Geschäftstätigkeit als Prozentsatz des jährlichen Gesamtumsatzes des Emittenten angeben, und die geschätzte Wertspanne ist nicht inklusive. STOXX schließt Unternehmen aus, die laut ISS-ESG:

Tabakwaren:

- mehr als 0% der Einnahmen aus der Produktion von Tabakwaren erzielen.
- mehr als 5% Einnahmen aus dem Groß- oder Einzelhandel mit Tabakwaren erzielen.
- mehr als 5% Einnahmen aus Dienstleistungen im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen erzielen.

Thermische Kohle:

- mehr als 1 % ihrer Einnahmen aus der Kohleexploration und dem Kohleabbau, der Koksproduktion, der Kohleverflüssigung, der Kohlevergasung (Synthesegas für die thermische Nutzung) und der Vermarktung von Kohle erzielen.

Ausbau des thermischen Kohlebergbaus:

- Beteiligungen an der Erschließung, dem Betrieb oder der Planung von Kohlebergwerken für Kraftwerkskohle haben.

Thermische Kohleverstromung:

- mehr als 5 % der Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kohle haben. Die für den maximalen Prozentsatz der Einnahmen verwendeten Werte basieren auf den besten verfügbaren Daten zu denen gemeldete Einnahmen, gemeldete prozentuale Anteile an den Einnahmen oder geschätzte Einnahmen auf der Grundlage verfügbarer Informationen gehören können.

Ausbau der thermischen Kohleverstromung:

- Beteiligungen am Ausbau von Kohlekraftwerken oder entsprechende Pläne haben.

Fossile Brennstoffe:

- mehr als 10% ihrer Einnahmen aus der Gewinnung von Öl (einschließlich Rohöl, Kondensat, Schieferöl, Bitumen, synthetisches Rohöl aus Öl-/Teersanden und Schweröle), der Raffination von Öl (einschließlich Flüssiggas, Naphtha, Benzin, Kerosin, Diesel, Heizöl und andere brennbare Ölprodukte) und dem Vertrieb fossiler Brennstoffe erzielen.
- mehr als 50% ihrer Einnahmen aus der Gewinnung von Erdgas (einschließlich Methan aus Kohleflözen/-lagern), der Erdgasverarbeitung und der Gasverflüssigung sowie dem Vertrieb fossiler Brennstoffe erzielen.
- mehr als 50% ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh (Kohle, Öl, Erdgas und Biomasse) erzielen.

Ölsand:

- mehr als 5% der Einnahmen aus der Gewinnung und Verarbeitung von Ölsand im letzten Geschäftsjahreszeitraum erzielt haben.

Arktische Öl- und Gasexploration:

- mehr als 5% der Einnahmen aus der Förderung von Öl und Gas durch arktische Bohrungen im letzten Geschäftsjahreszeitraum erzielt haben.

Hydraulisches Fracking:

- mehr als 5% Einnahmen aus Hydraulischem Fracking im letzten Geschäftsjahr erzielt haben.

Kernenergieleistungen:

- mehr als 1% Einnahmen aus der Erbringung von Dienstleistungen für die Kernkraftindustrie, einschließlich der Lieferung von Schlüsselkomponenten, technischer Unterstützung, Wartung und Entsorgung von Nuklearabfällen erzielen.

Produktion von Atomstrom:

- mehr als 1% der Einnahmen aus der Erzeugung von Strom aus Kernspaltung erzielen.

Kernenergie - Uran:

- mehr als 1% der Einnahmen aus der Beteiligung an der Exploration, Gewinnung und Verarbeitung von Uran erzielen.

Zivile Schusswaffen:

- mehr als 0% Einnahmen aus der Herstellung von zivilen Schusswaffen und/oder der Erbringung damit verbundener Dienstleistungen erzielen.

- mehr als 5% Einnahmen aus dem Vertrieb von zivilen Feuerwaffen erzielen.

Militärische Ausrüstung:

- mehr als 5% der Einnahmen aus der Beteiligung an der Produktion von Rüstungsgütern und/oder der Erbringung von damit verbundenen Dienstleistungen erzielen.

- mehr als 10% der Einnahmen aus dem Handel mit militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen.

Der Index schließt Unternehmen aus, die an Aktivitäten beteiligt sind, die als nicht mit dem Pariser Klimaabkommen vereinbar gelten (Kohleförderung, Öl usw.). Diese Ausschlüsse sind in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte beschrieben.

Weitere Informationen finden Sie im Prospekt im Abschnitt „Leitlinien zu Fondnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen verwenden“.

Aus den verbleibenden Unternehmen werden dann die 50 Unternehmen mit dem besten ESG Ergebnis in den Index aufgenommen. Falls weniger als 50 Unternehmen für die Aufnahme in Frage kommen, wird kein zusätzliches Unternehmen aufgenommen und der Index besteht aus weniger als 50 Unternehmen. Falls das ESG Ergebnis für zwei Unternehmen identisch ist, wird das größere Unternehmen in Bezug auf die Streubesitz-Marktkapitalisierung ausgewählt.

Die Indexgewichtung basiert auf der Streubesitz-Marktkapitalisierung, wobei die maximale Gewichtung pro Aktie auf 7 Prozent begrenzt ist. Diese Obergrenze soll verhindern, dass einzelne Aktien den Index dominieren.

Die Neugewichtung erfolgt vierteljährlich. Neugewichtungsvorgänge wirken sich auf die vom Teilfonds zu zahlenden Kosten und somit auf die Wertentwicklung des Teilfonds aus.

Der Index wird als Net Return Index (Net-Performance-Index) berechnet. Das Basisdatum des Index ist der 17. März 2017 mit einem Basisstand von 1.000 Punkten.

Beschreibung der Methodik zur Berechnung des Indexes:

<https://stoxx.com/index/daxesgpn/>

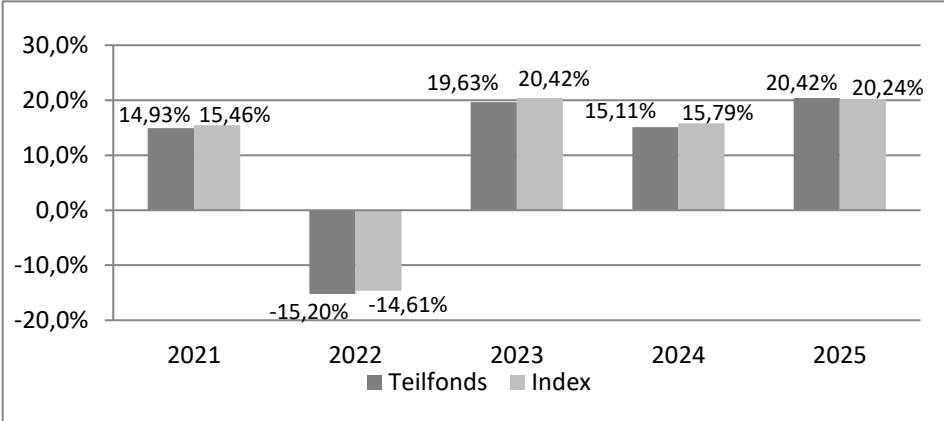
Bloomberg Ticker DAXESGPN

Die obige Kurzdarstellung des Index fasst dessen wesentliche Eigenschaften zum Zeitpunkt der Prospekterstellung zusammen, beabsichtigt jedoch keine vollständige Beschreibung des Index. Nähere Informationen zum Index können auf der vorgenannten Internetseite entnommen werden. Der Indexadministrator hat auf vorgenannter Internetseite „Guides“ (Leitfäden) zu dem Index veröffentlicht. Darin werden insbesondere die Auswahlkriterien für die Indexkomponenten und die

	<p>Zusammensetzung des Index bestimmt. "Guides" werden fortlaufend aktualisiert und können über das Internet unter www.stoxx.com abgerufen werden. Anleger sollten sich über diese Internetseite regelmäßig über die aktuelle Indexzusammensetzung sowie etwaige Anpassungen oder Indexveränderungen (z.B. hinsichtlich der Methodik der Indexberechnung) informieren. Bei Unstimmigkeiten zwischen der obigen Zusammenfassung des Index und der vollständigen Indexbeschreibung des Indexadministrators ist die vollständige Beschreibung des Indexadministrators maßgeblich.</p>
Anlagepolitik	<p>Unter Einhaltung des Abschnitts im Verkaufsprospekt „Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen“ bemüht sich der Teilfonds zur Erreichung des Anlageziels um eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index, indem er alle (oder in Ausnahmefällen eine wesentliche Anzahl der) Bestandteile des zugrunde liegenden Index im gleichen Verhältnis wie der Index erwirbt (wie vom Fondsmanager bestimmt).</p> <p>Der Teilfonds bildet den DAX[®] 50 ESG+ Net Return EUR (Net-Performance-Index) (ISIN DE000A3DSHU1) als Referenzindex nach.</p>
Indexabbildung	<p>Direkt bzw. vollreplizierend.</p> <p>Fonds mit direkter Replikation halten unter Umständen nicht jeden Bestandteil bzw. nicht die genaue Gewichtung eines Bestandteils im zugrunde liegenden Index. Stattdessen können sie durch den Einsatz von Optimierungstechniken (sog. Sampling) und/oder Anlagen in Wertpapiere, die nicht Bestandteil des zugrunde liegenden Index sind, ein Exposure in Bezug auf diesen Index anstreben.</p>
Spezifische Anlagebeschränkungen	<p>Der Teilfonds darf insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteile anderer inländischer oder ausländischer OGAW oder OGA anlegen. Der Teilfonds ist daher als Zielfonds für Dachfonds geeignet.</p> <p>Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist nur bei Sondersituationen, wie z.B. Liquiditätsengpässen bei einzelnen Werten, spezielle Kapitalmaßnahmen, effizienteres Cash Management, genauere Abbildung des zugrunde liegenden Index oder ähnliches, im Interesse der Investoren möglich. Der Wert der derivativen Finanzinstrumente darf 10% des Teilfonds nicht übersteigen.</p> <p>Es werden keine Wertpapierdarlehens- oder Pensionsgeschäfte vorgenommen.</p> <p>Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 92 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind; Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind; Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind; Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote. <p>Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes unter "Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen" aufgeführt.</p>

Bewertungstag	Bewertungstag ist jeder Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und in Luxemburg, an dem die Börsen an allen Finanzplätzen geöffnet sind, und an dem der entsprechende Indexschlusskurs festgestellt wird, auf dessen Grundlage der Nettoinventarwert berechnet wird. Samstage und Sonntage sind keine Bankarbeitstage. Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Europatag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Luxemburgischer Nationalfeiertag, Mariä Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester sind keine Bewertungstage.
Berechnungs- und Veröffentlichungstag	Der dem Bewertungstag folgende Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und Luxemburg, an dem der Nettoinventarwert berechnet und veröffentlicht wird.
Zeichnungs- /Rücknahmeschluss	Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträge, die an einem Tag zugehen, der gleichzeitig ein Bankarbeitstag in der jeweiligen Jurisdiktion sowie ein Bewertungstag ist, werden am selben Bewertungstag berücksichtigt, sofern diese Anträge bis 16:30 Uhr in Frankfurt am Main eingegangen sind. Alle Anträge, die der jeweils zuständigen Stelle erst nach dieser Frist zugehen, werden auf der Basis des Nettoinventarwerts je Anteil des nächsten Bewertungstages abgewickelt.
Finanzplatz	Frankfurt am Main und Luxemburg
Ausgabe- und Rücknahmepreis	Der Ausgabeaufschlag beträgt 5% des Anteilwertes. Der Rücknahmeabschlag beträgt 5% des Anteilwertes. Bei Erwerb oder Verkauf von Anteilen über die Börse fallen weder ein Ausgabeaufschlag noch ein Rücknahmeabschlag an. Die üblichen Spesen und Gebühren im Rahmen des Börsenhandels und der Depotverwahrung bleiben davon unberührt. Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z. B. die depotführende Stelle. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stelle hat die Gesellschaft keinen Einfluss.
Ermittlung des Ertrages	Der Teilfonds erzielt Erträge aus den während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren. Die Gesellschaft wendet für den Fonds ein so genanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilnehmer als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt. Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Nettoinventarwert des Fonds verringern, jeder Abfluss ihn vermehren. Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der im Jahresbericht ausgewiesene Ertrag je Anteil nicht durch die Anzahl der umlaufenden Anteile beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Thesaurierungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises versteuern müssen, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.
Ertragsverwendung	Bei der Anteilklasse Amundi DAX 50 ESG II UCITS ETF Dist schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden

	<p>und Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.</p> <p>Die Schlussausüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenausüttungen vornehmen.</p>
<p>Pauschalgebühr</p>	<p>Gemäß § 7 der Besonderen Anlagebedingungen des Teilfonds, erhält die Gesellschaft für die Verwaltung des Teilsondervermögens für jede Anteilklasse eine Vergütung.</p> <p>Für die Verwaltung der Anteilklasse Amundi DAX 50 ESG II UCITS ETF Dist erhält die Gesellschaft eine tägliche Vergütung von 0,15% pro Jahr auf Basis des bewertungstäglichen nach § 21 der Allgemeinen Anlagebedingungen ermittelten Nettoinventarwertes.</p> <p>Die Pauschalgebühr wird täglich in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) auf Basis des nach § 21 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet. Die täglich berechnete Pauschalgebühr wird von dem letzten verfügbaren gemäß § 21 der AABen ermittelten Nettoinventarwert abgegrenzt. Tägliche Abgrenzung vom Nettoinventarwert im vorgenannten Sinne bedeutet, dass die bereits ermittelte Pauschalgebühr bis zu deren Entnahme aus dem jeweiligen Teilfonds als Verbindlichkeit für die Ermittlung des Nettoinventarwerts gemäß § 21 der AABen berücksichtigt wird. Die Gesellschaft entnimmt dem Teilfonds die bereits abgegrenzte Vergütung vierteljährlich. Der Entnahmezeitpunkt hat aufgrund der täglichen Abgrenzung keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und den ermittelten Nettoinventarwert.</p> <p>Die Pauschalgebühr deckt insbesondere folgende Kosten ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vergütung für die Verwaltung der Teilfonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten); • Vergütung der Verwahrstelle; • bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland; • Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Basisinformationsblatt); • Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes; • Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung; • Kosten für die Prüfung der Teilfonds durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens; • Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden; • Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf die Teilfonds erhoben werden; • Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Teilfonds; • Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können; • Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen; • Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten; • Kosten für die Analyse des Anlageerfolges der Teilfonds durch Dritte; • Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige

	<p>Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend genannten und von den Teilfonds zu ersetzenden Aufwendungen. 																		
<p>Wertentwicklung</p>	<p>Amundi DAX 50 ESG II UCITS ETF Dist wurde am 6. April 2020 aufgelegt.</p>  <table border="1" data-bbox="523 434 1471 853"> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>Teilfonds</th> <th>Index</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2021</td> <td>14,93%</td> <td>15,46%</td> </tr> <tr> <td>2022</td> <td>-15,20%</td> <td>-14,61%</td> </tr> <tr> <td>2023</td> <td>19,63%</td> <td>20,42%</td> </tr> <tr> <td>2024</td> <td>15,11%</td> <td>15,79%</td> </tr> <tr> <td>2025</td> <td>20,42%</td> <td>20,24%</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung. Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags bzw. des Rücknahmeabschlags abgezogen. Die historische Wertentwicklung des Fonds wurde in Euro berechnet. Die Wertentwicklung „Index“ zeigt bis 22. Juli 2024 den Performance-Index Dax® 50 ESG (ISIN DE000A0Z3NB0), der am 23. Juli 2024 durch den DAX® 50 ESG+ Net Return EUR (Net-Performance-Index) (ISIN DE000A3DSHU1) ersetzt wurde. Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung werden in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.amundiETF.com veröffentlicht.</p>	Jahr	Teilfonds	Index	2021	14,93%	15,46%	2022	-15,20%	-14,61%	2023	19,63%	20,42%	2024	15,11%	15,79%	2025	20,42%	20,24%
Jahr	Teilfonds	Index																	
2021	14,93%	15,46%																	
2022	-15,20%	-14,61%																	
2023	19,63%	20,42%																	
2024	15,11%	15,79%																	
2025	20,42%	20,24%																	
<p>Profil des typischen Anlegers</p>	<p>Unter Berücksichtigung der in Abschnitt 10 erörterten Risikoprofiltypologie, ist der Teilfonds in dem Risikoprofil „hohes Risiko“ einzustufen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anleger sollte daher einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben.</p> <p>Näheres hierzu ergibt sich aus dem Verkaufsprospekt unter dem Abschnitt 10 „Risikoprofiltypologie“.</p>																		
<p>Spezifische Risikowarnung</p>	<p>Die spezifischen Risikohinweise sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Verkaufsprospektes aufgeführten Risikohinweisen gelesen werden.</p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikohinweise" im Hauptteil des Verkaufsprospekts beschrieben.</p> <p>Nachhaltigkeitsrisiken: Bei der Verwaltung der Nachhaltigkeitsrisiken dieses Teilfonds verlässt sich die Verwaltungsgesellschaft auf STOXX Ltd. als Indexadministrator des Index, der relevante und wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert und in seine ESG-Rating-Methode integriert und der beabsichtigt, die Nachhaltigkeitsrisiken durch die Umsetzung einer Ausschlusspolitik in Bezug auf Emittenten, deren ökologische und/oder soziale und/oder Unternehmensführungspraktiken umstritten sind, auf bestimmte Strategien zu reduzieren.</p> <p>Die Integration der ESG-Rating-Methode sowie die Ausschlusskriterien haben eine direkte Auswirkung auf das Anlageuniversum des Indexes. Es kann jedoch keine Versicherung gegeben werden, dass Nachhaltigkeitsrisiken vollständig beseitigt werden, und das Auftreten solcher Risiken könnte einen negativen wesentlichen Einfluss</p>																		

	<p>auf den Wert der Vermögenswerte haben, die den vom Teilfonds nachverfolgten oder abgebildeten Index umfassen.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auch im Abschnitt "Nachhaltigkeitsbezogene Angaben" des Verkaufsprospekts.</p>
Mindeststückelung:	Ein Fondsanteil
Börsen und Märkte	<p>Die Anteilklasse Amundi DAX 50 ESG II UCITS ETF Dist ist zur Notierung an folgenden Börsen vorgesehen:</p> <p>Frankfurter Wertpapierbörse Deutsche Börse AG 60485 Frankfurt am Main, Deutschland</p> <p>XETRA Deutsche Börse AG 60485 Frankfurt am Main, Deutschland</p> <p>SIX Swiss Exchange SIX Swiss Exchange AG Selnaustraße 30 CH-8021 Zürich, Schweiz</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile auch an anderen Märkten gehandelt werden.</p>
Fondswährung	EUR
Auflegungstermin	6. April 2020
Wertpapierdarlehens- oder Pensionsgeschäfte	Nein
Indexadministrator und Lizenz	<p>Indexadministrator: STOXX Ltd.</p> <p>STOXX Ltd. wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß Artikel 32 der EU-Benchmark-Verordnung als Drittstaat-Administrator anerkannt. STOXX Ltd. und die von STOXX Ltd. bereitgestellten Indizes wurden in das ESMA-Benchmarks-Register unter Art. 36 der Benchmark Verordnung aufgenommen.</p> <p>Die Gesellschaft hat einen Lizenzvertrag mit Qontigo Index GmbH über die Verwendung des Index abgeschlossen.</p> <p>Indexdisclaimer</p> <p>DAX® 50 ESG ist eine eingetragene Marke der Qontigo Index GmbH. Dieses Finanzinstrument wird von der Qontigo Index GmbH (der "Lizenzgeber") weder gesponsert noch gefördert, verteilt oder in anderer Weise unterstützt. Der Lizenzgeber gibt keine explizite oder implizite Garantie oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse, die sich aus der Nutzung des Index und/oder der Index-Marke ergeben, noch hinsichtlich des Indexwertes zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in sonstiger Hinsicht. Der Index wird vom Lizenzgeber berechnet und veröffentlicht. Dennoch haftet der Lizenzgeber, soweit gesetzlich zulässig, gegenüber Dritten nicht für mögliche Fehler im Index. Darüber hinaus besteht für den Lizenzgeber gegenüber Dritten, einschließlich Investoren, keine Verpflichtung, auf mögliche Fehler im Index hinzuweisen.</p> <p>Weder die Veröffentlichung des Index durch den Lizenzgeber noch die Erteilung einer Lizenz bezüglich des Index sowie der Index-Marke für die Nutzung im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument oder anderen Wertpapieren oder Finanzprodukten, die aus dem Index abgeleitet sind, stellt eine Empfehlung des Lizenzgebers für eine Kapitalanlage dar oder enthält in irgendeiner Weise eine Garantie oder Stellungnahme des Lizenzgebers hinsichtlich der Attraktivität einer Anlage in dieses Produkt.</p>

	In seiner Eigenschaft als alleiniger Inhaber aller Rechte an dem Index und der Index-Marke hat der Lizenzgeber dem Emittenten des Finanzinstruments die Nutzung des Index und der Index-Marke sowie jegliche Bezugnahme auf den Index und die Index-Marke in Verbindung mit dem Finanzinstrument ausschließlich in Lizenz überlassen.
Internetseite des Indexadministrators	www.stoxx.com

Beschreibung der Anteilklasse	
Anteilklasse	Amundi DAX 50 ESG II UCITS ETF Dist
ISIN-Code	DE000ETF9090
WKN	ETF909
Fondswährung	EUR
Mindeststückelung	Ein Fondsanteil
Ausgabeaufschlag	5% des Anteilwertes
Rücknahmeabschlag	5% des Anteilwertes
Der Anteilklasse berechnete Pauschalgebühr	0,15% p.a.
Ertragsverwendung	Ausschüttend
Voraussichtlicher Tracking Error	Bis zu 1%

33 Namen und Adressen

Gesellschaft

Amundi Luxembourg S.A.
5, Allée Scheffer
2520 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die Angestellte von Amundi sind:

David Joseph Harte
Chairman of the Board of Directors
Chief Executive Officer
Amundi Ireland Ltd.

Céline Boyer-Chammard
Head of Sustainable Transformation and Organization Division
Amundi Asset Management S.A.S.

Pierre Jond
Managing Director / Chief Executive Officer
Amundi Luxembourg S.A.

Nicht bei Amundi angestellte Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft:

Claude Kremer
Partner Arendt & Medernach
Independent Director

Geschäftsführung der Gesellschaft

Pierre Jond
Managing Director / Chief Executive Officer
Amundi Luxembourg S.A.

Pierre Bosio
Deputy Chief Executive Officer and Chief Operating Officer
Amundi Luxembourg S.A.

Loredana Carletti
Head of Business & Product
Amundi Luxembourg S.A.

Karine Laurencin
Deputy Chief Executive Officer, Risk, Compliance & Legal
Amundi Luxembourg S.A.

Fondsmanager

Amundi Asset Management S.A.S.
91-93 boulevard Pasteur
75015 Paris
Frankreich

Verwahrstelle und Zahlstelle

BNP Paribas S.A.
Niederlassung Deutschland
Senckenberganlage 19
60325 Frankfurt
Deutschland

Administrator

BNP Paribas S.A.
Niederlassung Deutschland
Senckenberganlage 19
60325 Frankfurt
Deutschland

Wirtschaftsprüfer

EY GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Mergenthalerallee 3-5
65760 Eschborn
Deutschland

Vertriebsstellen

Amundi Asset Management S.A.S.
91-93 boulevard Pasteur
75015 Paris
Frankreich

und ihre Zweigniederlassungen sowie in Deutschland:

Amundi Deutschland GmbH
Arnulfstrasse 124-126
80636 München
Deutschland

34 Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Amundi MDAX ESG II UCITS ETF

Unternehmenskennung:
5299000BIU0CW91UOG52

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 25 % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er den MDAX® ESG+ (NR) EUR (Net Total Return Index) (der "Index") nachbildet. Der Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, unter anderem durch die Integration des Umwelt-, Sozial- und Governance-Ratings ("ESG") des ESG-Bereichs des Datenanbieters International Shareholder Services Inc. (ISS ESG)). Der MDAX® ESG+ (NR) EUR bildet die Wertentwicklung des MDAX® Index ab, wobei ESG-Ausschlussfilter und Bewertungsmethodik der ISS-ESG verwendet werden, um mindestens 20 Prozent der Unternehmen des MDAX® auszuschließen unter Verwendung von ESG-Ausschlussfiltern und Bewertungsmethoden aus dem ESG-Bereichs des Datenanbieters International Shareholder Services Inc. („ISS-ESG“) sowie Berücksichtigung der Ausschlüsse, die in der jeweils geltenden Fassung des Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) der

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte („Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818“) genannt sind. Wenn weniger als 20 % der Unternehmen im MDAX® ausgeschlossen werden, wird ein zusätzlicher Filter auf der Grundlage des ESG-Ergebnisse angewendet, um die Unternehmen mit den niedrigsten ESG-Ergebnissen auszuschließen.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Ein Standardsatz von Indikatoren für übergreifende ESG-Themen wird auf alle Unternehmen angewandt (z.B. Energiemanagement, Klimastrategie, Chancengleichheit, Mitarbeiterangelegenheiten, Unternehmensethik, Corporate Governance usw.). Zusätzlich wird eine überwiegende Anzahl von branchenspezifischen Indikatoren zur Bewertung der wesentlichen branchenspezifischen ESG-Themen herangezogen (z.B. für die Automobilbranche: Strategie bezüglich neuer Mobilitätskonzepte, CO₂-Emissionen, alternative Antriebe und Kraftstoffe, usw.), um auf Branchenebene die besten Praktiken von den schlechtesten Praktiken zu unterscheiden. Differenzierte Gewichtungsszenarien, bei denen für jede Branche vier bis fünf Schlüsselthemen identifiziert werden, die mehr als 50 Prozent des Gesamtgewichts in der Unternehmensbewertung ausmachen, sollen sicherstellen, dass die für eine bestimmte Branche wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen berücksichtigt werden.

Das Ergebnis dieser Unternehmensanalyse mündet in einer Gesamtbewertung, dem ESG-Rating, das aus einem mehrstufigen Bewertungssystem von A+ bis D- besteht. Unternehmen mit dem schlechtesten ESG-Rating von D- werden ausgeschlossen.

Die Daten für die ESG-Unternehmensratings werden zum Beispiel aus öffentlich zugänglichen Informationen bezogen, wie unternehmenseigene Offenlegungs- und Berichtsunterlagen, öffentliche Publikationen, staatliche und internationale Institutionen, anerkannte internationale oder lokale Nichtregierungsorganisationen.

- **Normenbasierte Ausschlusskriterien:** Die Unternehmen werden auf ihre Einhaltung der internationalen Normen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsverhältnisse, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung geprüft, die im Rahmen des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze festgelegt wurden. Unternehmen, die als „rot“ eingestuft werden, sind ausgeschlossen. Die ISS-ESG stuft Unternehmen als „rot“ ein, wenn sie etablierte Normen nicht einhalten und Probleme nicht angegangen werden.

- **Umstrittene Waffen:** Unternehmen dürfen nicht an Aktivitäten im Bereich umstrittener Waffen beteiligt sein, wie von der ISS-ESG festgestellt. Folgende Waffen gelten als umstritten: Antipersonenminen, biologische Waffen, chemische Waffen, Streumunition, Programme für angereichertes Uran, weiße Phosphorwaffen und Kernwaffen (einschließlich dem Atomwaffensperrvertrag unterliegende Waffen). Mit der ISS-ESG-Recherche zu umstrittenen Waffen sollen alle Unternehmen in einer Unternehmensstruktur ermittelt werden, die die Kontrolle über die betreffenden Geschäftsaktivitäten haben, d. h. alle unmittelbaren Muttergesellschaften bis hin zur obersten Muttergesellschaft. Die als „rot“ gekennzeichneten Unternehmen sind ausgeschlossen.

Weiterhin werden Unternehmen ausgeschlossen, die bestimmte Kriterien von ISS ESG hinsichtlich Tabakwaren, Thermische Kohle, Ausbau des thermischen Kohlebergbaus, Thermische Kohleverstromung, Ausbau der thermischen Kohleverstromung, fossile Brennstoffe, Ölsand, arktische Öl- und Gasexploration, hydraulisches Fracking, Kernenergieleistungen, Produktion von Kernkraftwerken, Kernenergie - Uran, zivile Waffen oder Militärische Ausrüstung nicht erfüllen.

Detaillierte Informationen zu den Ausschlusskriterien finden Sie unter "Beschreibung des zugrunde liegenden Index des Teilfonds" im Besonderen Teil des Teilfonds im Prospekt.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen bestehen darin, in Unternehmen zu investieren, die die zwei nachfolgenden Kriterien zu erfüllen versuchen:

- 1) die besten Umwelt- und Sozialpraktiken befolgen; und
- 2) die Herstellung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen zu vermeiden, die der Umwelt und der Gesellschaft schaden.

Damit davon ausgegangen werden kann, dass das Unternehmen, in das investiert wird, zu dem oben genannten Ziel beiträgt, muss es in seinem Wirtschaftszweig bei mindestens einem der wesentlichen Umwelt- oder Sozialfaktoren zu den "Best Performern" gehören.

Die Definition des Begriffs "Best Performer" basiert auf der Amundi-eigenen ESG-Methode, die darauf abzielt, die ESG-Leistung eines Unternehmens, in das investiert wird, zu messen. Um als "Best Performer" eingestuft zu werden, muss ein Unternehmen, in das investiert wird, innerhalb seines Sektors bei mindestens einem wesentlichen Umwelt- oder Sozialfaktor die drei besten Bewertungen (A, B oder C, auf einer Bewertungsskala von A bis G) erzielen. Wesentliche Umwelt- und Sozialfaktoren werden auf Branchenebene ermittelt. Die Identifizierung der wesentlichen Faktoren basiert auf dem Amundi ESG-Analyserahmen, der außerfinanzielle Daten und qualitative Analysen der damit verbundenen Branchen- und Nachhaltigkeitsthemen kombiniert. Faktoren, die als wesentlich identifiziert werden, leisten einen Beitrag von mehr als 10 % zum gesamten ESG-Score. Für den Energiesektor beispielsweise sind folgende Faktoren wesentlich: Emissionen und Energie, biologische Vielfalt und Umweltverschmutzung, Gesundheit und Sicherheit, lokale Gemeinschaften und Menschenrechte. Einen vollständigen Überblick über die Sektoren und Faktoren finden Sie im Amundi ESG Regulatory Statement, das unter <http://www.amundi.lu> verfügbar ist.

Um zur Erreichung der oben genannten Ziele beizutragen, sollte das Unternehmen, in das investiert wird, nicht in nennenswertem Umfang an Aktivitäten beteiligt sein (z. B. Tabak, Waffen, Glücksspiel, Kohle, Luftfahrt, Fleischproduktion, Herstellung von Düngemitteln und Pestiziden, Produktion von Einwegplastik), die mit diesen Kriterien nicht vereinbar sind.

Der nachhaltige Charakter einer Investition wird auf der Ebene des investierten Unternehmens bewertet.

Durch die Anwendung der oben beschriebenen Amundi-Definition für nachhaltiges Investieren auf die Indexbestandteile dieses passiv verwalteten ETF-Produkts hat Amundi festgestellt, dass dieses Produkt den auf Seite 1 oben genannten Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen aufweist. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Amundi-Definition für nachhaltige Anlagen nicht auf der Ebene der Indexmethodik umgesetzt wird.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investments nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ("Do no significant harm" - "DNSH"), wendet Amundi zwei Filter an: - Der erste DNSH-Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts) wie in Anhang 1, Tabelle 1 der DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/1288 DER KOMMISSION vom 6. April 2022 ("RTS") beschrieben, für die robuste Daten zur Verfügung stehen (z.B. die Treibhausgasintensität von Unternehmen, in die investiert wird), durch eine Kombination von

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Indikatoren (z.B. Kohlenstoffintensität) und spezifischen Schwellenwerten oder Regeln (z.B. dass die Kohlenstoffintensität des Unternehmens, in das investiert wird, nicht zum letzten Dezil des Sektors gehört). Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts) im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der verantwortungsvollen Anlagepolitik von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben genannten Filter gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse für kontroverse Waffen, Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact (Initiative der Vereinten Nationen für nachhaltige und verantwortungsvolle Unternehmensführung), Kohle und Tabak.

Neben den spezifischen Nachhaltigkeitsfaktoren, die vom ersten Filter abgedeckt werden, hat Amundi einen zweiten Filter definiert, der die oben genannten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht berücksichtigt, um zu überprüfen, ob das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen seines Sektors in ökologischer oder sozialer Hinsicht insgesamt nicht schlechter abschneidet, was einem Umwelt- oder Sozial-Score von E oder höher unter Verwendung des ESG-Ratings von Amundi entspricht.

– Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen wurden berücksichtigt, wie im ersten DNSH-Filter oben beschrieben:

Der erste DNSH-Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen, wie in Anhang 1, Tabelle 1 der RTS beschrieben, wenn durch die Kombination der folgenden Indikatoren und spezifischer Schwellenwerte oder Regeln zuverlässige Daten verfügbar sind:

- CO2-Intensität, die im Vergleich zu anderen Unternehmen in ihrem Sektor nicht zum letzten Dezil gehört (gilt nur für Sektoren mit hoher Intensität), und
- Vielfalt im Verwaltungsrat; die im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors nicht zum letzten Dezil gehört, und
- Frei von Kontroversen in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Menschenrechte befreit sein, und
- Frei von Kontroversen in Bezug auf die biologische Vielfalt und die Umweltverschmutzung.

Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts) im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der verantwortungsvollen Anlagepolitik von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben genannten Filter gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse für kontroverse Waffen, Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, Kohle und Tabak.

– Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sind in die ESG-Bewertungsmethodik von Amundi integriert. Das Amundi-eigene ESG-Rating-Tool bewertet Emittenten anhand der verfügbaren Daten unserer Datenlieferanten. Das Modell verfügt zum Beispiel über ein spezielles Kriterium namens Community Involvement & Human Rights („Gesellschaftliches Engagement und Menschenrechte“), das auf alle Branchen angewandt wird, zusätzlich zu anderen menschenrechtsbezogenen Kriterien wie sozial verantwortliche Lieferketten, Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen. Außerdem führen wir mindestens vierteljährlich ein Kontroversenmonitoring durch, das auch Emittenten umfasst, bei denen Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden. Wenn Kontroversen auftreten, bewerten die Analysten die Situation und bewerten die Kontroverse mit einer Punktzahl (unter Verwendung

unserer eigenen Bewertungsmethodik) und bestimmen die beste Vorgehensweise. Die Bewertungen der Kontroversen werden vierteljährlich aktualisiert, um den Trend und die Abhilfemaßnahmen zu verfolgen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, Amundi berücksichtigt alle obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts) gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der RTS, welche auf die Strategie des Teilfonds anwendbar sind, und stützt sich auf eine Kombination von Ausschlussverfahren (normativ und sektorbezogen), die Integration des ESG-Ratings in den Anlageprozess und Engagement und Umgang mit Stimmrechtsausübung.

- Ausschluss: Amundi hat normative, tätigkeitsbasierte und sektorbasierte Ausschlussregeln definiert, die einige der in der Offenlegungs-Verordnung aufgeführten wesentlichen negativen Nachhaltigkeitsindikatoren abdecken.

- Integration von ESG-Faktoren: Amundi hat Mindeststandards für die Integration von ESG-Faktoren festgelegt, die standardmäßig auf seine aktiv verwalteten offenen Fonds angewendet werden (Ausschluss von Emittenten mit G-Rating und besserer gewichteter durchschnittlicher ESG-Score als die geltende Benchmark). Die 38 Kriterien, die im Amundi ESG-Rating-Ansatz verwendet werden, wurden ebenfalls so konzipiert, dass sie die wichtigsten Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, ebenso wie die Qualität der getroffenen Maßnahmen.

- Engagement: Engagement ist ein kontinuierlicher und zielgerichteter Prozess, der darauf abzielt, die Aktivitäten oder das Verhalten von Unternehmen, in die investiert wird, zu beeinflussen. Das Ziel der Engagement-Aktivitäten kann in zwei Kategorien eingeteilt werden: einen Emittenten dazu zu bringen, die Art und Weise zu verbessern, in der er die ökologische und soziale Dimension integriert, einen Emittenten dazu zu bringen, seine Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und Menschenrechte oder andere Nachhaltigkeitsaspekte zu verbessern, die für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft von Bedeutung sind.

- Abstimmung: Die Abstimmungspolitik von Amundi beruht auf einer ganzheitlichen Analyse aller langfristigen Themen, die die Wertschöpfung beeinflussen können, einschließlich wesentlicher ESG-Themen. Weitere Informationen finden Sie in der Stimmrechtspolitik von Amundi.

- Überwachung von Kontroversen: Amundi hat ein System zur Verfolgung von Kontroversen entwickelt, das sich auf drei externe Datenanbieter stützt, um Kontroversen und deren Schweregrad systematisch zu verfolgen. Dieser quantitative Ansatz wird dann durch eine eingehende Bewertung jeder schwerwiegenden Kontroverse unter der Leitung von ESG-Analysten und die regelmäßige Überprüfung ihrer Entwicklung ergänzt. Dieser Ansatz gilt für alle Fonds von Amundi.

Informationen darüber, wie die obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verwendet werden, finden Sie im Amundi ESG Regulatory Statement, das unter www.amundi.lu verfügbar ist.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik ist es, den MDAX® ESG+ (NR) EUR (Net Total Return Index) abzubilden und den Anlegern einen Ertrag zukommen zu lassen, der an die Wertentwicklung des MDAX® ESG+ (NR) EUR anknüpft. Der Teilfonds verfolgt eine passive Anlagestrategie.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Bei dem Teilfonds handelt sich um einen passiv verwalteten ETF. Seine Anlagestrategie besteht darin, den MDAX® ESG+ (NR) EUR (Net Total Return Index) nachzubilden und gleichzeitig den damit verbundenen Tracking Error zu minimieren. Dabei kommen nur Unternehmen in Frage, die konform sind mit (i) den ESG-Ausschlussfilter und Bewertungs-Methodik des ESG-Bereichs des Datenanbieters ISS ESG und (ii) den Ausschlüssen, die in der jeweils geltenden Fassung des Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818, genannt sind. Es gelten folgende Bewertungs-Methoden und Ausschlusskriterien für die Unternehmen:

- ESG Rating: Unternehmen mit einem ISS ESG ESG-Rating von D- oder darunter sind ausgeschlossen.
- Normenbasierte Ausschlusskriterien: Die Unternehmen werden auf ihre Einhaltung der internationalen Normen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsverhältnisse, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung geprüft, die im Rahmen des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze festgelegt wurden. Unternehmen, die als „rot“ eingestuft werden, sind ausgeschlossen. Die ISS ESG stuft Unternehmen als „rot“ ein, wenn sie etablierte Normen nicht einhalten und Probleme nicht angegangen werden.
- Umstrittene Waffen: Unternehmen dürfen nicht an Aktivitäten im Bereich umstrittener Waffen beteiligt sein, wie von der ISS ESG festgestellt. Folgende Waffen gelten als umstritten: Antipersonenminen, biologische Waffen, chemische Waffen, Streumunition, Programme für angereichertes Uran, weiße Phosphorwaffen und Kernwaffen (einschließlich dem Atomwaffensperrvertrag unterliegende Waffen). Mit der ISS ESG-Recherche zu umstrittenen Waffen sollen alle Unternehmen in einer Unternehmensstruktur ermittelt werden, die die Kontrolle über die betreffenden Geschäftsaktivitäten haben, d. h. alle unmittelbaren Muttergesellschaften bis hin zur obersten Muttergesellschaft. Die als „rot“ gekennzeichneten Unternehmen sind ausgeschlossen.
- Geschäftsaktivitäten: Unternehmen, die bestimmte Kriterien bezogen auf Tabakwaren, Thermische Kohle, Ausbau des thermischen Kohlebergbaus, thermische Kohleverstromung sowie deren Ausbau, fossile Brennstoffe, Ölsand, arktische Öl- und Gasexploration, hydraulisches Fracking, Kernenergieleistungen, Produktion von Atomstrom, Kernenergie – Uran, zivile Schusswaffen und militärische Ausrüstung nicht erfüllen, werden ausgeschlossen. Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die laut ISS-ESG:

Tabakwaren:

- mehr als 0% der Einnahmen aus der Produktion von Tabakwaren erzielen.
- mehr als 5% Einnahmen aus dem Groß- oder Einzelhandel mit Tabakwaren erzielen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- mehr als 5% Einnahmen aus Dienstleistungen im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen erzielen.

Thermische Kohle:

- mehr als 1 % ihrer Einnahmen aus der Kohleexploration und dem Kohleabbau, der Koksproduktion, der Kohleverflüssigung, der Kohlevergasung (Synthesegas für die thermische Nutzung) und der Vermarktung von Kohle erzielen.

Ausbau des thermischen Kohlebergbaus:

- Beteiligungen an der Erschließung, dem Betrieb oder der Planung von Kohlebergwerken für Kraftwerkskohle haben.

Thermische Kohleverstromung:

- mehr als 5 % der Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kohle haben. Die für den maximalen Prozentsatz der Einnahmen verwendeten Werte basieren auf den besten verfügbaren Daten zu denen gemeldete Einnahmen, gemeldete prozentuale Anteile an den Einnahmen oder geschätzte Einnahmen auf der Grundlage verfügbarer Informationen gehören können.

Ausbau der thermischen Kohleverstromung:

- Beteiligungen am Ausbau von Kohlekraftwerken oder entsprechende Pläne haben.

Fossile Brennstoffe:

- mehr als 10% ihrer Einnahmen aus der Gewinnung von Öl (einschließlich Rohöl, Kondensat, Schieferöl, Bitumen, synthetisches Rohöl aus Öl-/Teersanden und Schweröle), der Raffination von Öl (einschließlich Flüssiggas, Naphtha, Benzin, Kerosin, Diesel, Heizöl und andere brennbare Ölprodukte) und dem Vertrieb fossiler Brennstoffe erzielen.

- mehr als 50% ihrer Einnahmen aus der Gewinnung von Erdgas (einschließlich Methan aus Kohleflözen/-lagern), der Erdgasverarbeitung und der Gasverflüssigung sowie dem Vertrieb fossiler Brennstoffe erzielen.

- mehr als 50% ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh (Kohle, Öl, Erdgas und Biomasse) erzielen.

Ölsand:

- mehr als 5% der Einnahmen aus der Gewinnung und Verarbeitung von Ölsand im letzten Geschäftsjahreszeitraum erzielt haben.

Arktische Öl- und Gasexploration:

- mehr als 5% der Einnahmen aus der Förderung von Öl und Gas durch arktische Bohrungen im letzten Geschäftsjahreszeitraum erzielt haben.

Hydraulisches Fracking:

- mehr als 5% Einnahmen aus Hydraulischem Fracking im letzten Geschäftsjahr erzielt haben.

Kernenergiedienstleistungen:

- mehr als 1% Einnahmen aus der Erbringung von Dienstleistungen für die Kernkraftindustrie, einschließlich der Lieferung von Schlüsselkomponenten, technischer Unterstützung, Wartung und Entsorgung von Nuklearabfällen erzielen.

Produktion von Atomstrom:

- mehr als 1% der Einnahmen aus der Erzeugung von Strom aus Kernspaltung erzielen.

Kernenergie - Uran:

- mehr als 1% der Einnahmen aus der Beteiligung an der Exploration, Gewinnung und Verarbeitung von Uran erzielen.

Zivile Schusswaffen:

- mehr als 0% Einnahmen aus der Herstellung von zivilen Schusswaffen und/oder der Erbringung damit verbundener Dienstleistungen erzielen.

- mehr als 5% Einnahmen aus dem Vertrieb von zivilen Feuerwaffen erzielen.

Militärische Ausrüstung:

- mehr als 5% der Einnahmen aus der Beteiligung an der Produktion von Rüstungsgütern und/oder der Erbringung von damit verbundenen Dienstleistungen erzielen.
- mehr als 10% der Einnahmen aus dem Handel mit militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen.

Sofern vorstehende Bewertungsmethoden und Ausschlusskriterien weniger als 20% der Unternehmen des MDAX® Index ausschließen, werden die Unternehmen mit den schlechtesten ESG-Ergebnissen gemäß ISS-ESG ausgeschlossen, bis die Zielanzahl der Indexbestandteile erreicht ist. Ist das ESG-Ergebnis für zwei Unternehmen identisch ist, wird das kleinere Unternehmen in Bezug auf die Streubesitz-Marktkapitalisierung ausgeschlossen.

Die Produktstrategie stützt sich auch auf eine systematische Ausschlusspolitik (normativ und sektoriell), wie in der Amundi-Politik für verantwortungsbewusstes Investieren näher beschrieben. Der Index schließt Unternehmen aus, die an Aktivitäten beteiligt sind, die als nicht mit dem Pariser Klimaabkommen vereinbar gelten (Kohleförderung, Öl usw.). Diese Ausschlüsse sind in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 beschrieben. Details zu den Indexregeln und Auswahlkriterien sind im Verkaufsprospekt beschrieben. Im Verkaufsprospekt ist auch die Internetseite des Indexanbieters genannt, wo die Beschreibung der Methode zur Berechnung des zugrunde liegenden Indexes zu finden ist.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Für den Teilfonds ist kein Mindestsatz festgelegt.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Wir stützen uns auf die ESG-Bewertungsmethodik von Amundi. Das ESG-Rating von Amundi basiert auf einem Amundi eigenen ESG-Analyserahmen, der 38 allgemeine und sektorspezifische Kriterien, einschließlich Governance-Kriterien, berücksichtigt. Mit dem ESG-Kriterium "G" (Governance) bewerten wir die Fähigkeit eines Emittenten, einen effektiven Corporate-Governance-Rahmen sicherzustellen, der gewährleistet, dass er seine langfristigen Ziele erreicht (z.B. langfristige Sicherheit für den Wert des Emittenten). Folgende Governance-Teilkriterien werden dabei berücksichtigt: Vorstandsstruktur, Prüfung und Kontrolle, Vergütung, Aktionärsrechte, Ethik, Steuerpraktiken und ESG-Strategie. Die Amundi ESG-Ratingskala umfasst sieben Stufen, die von A bis G reichen, wobei A die beste und G die schlechteste Bewertung ist. Unternehmen mit G-Rating sind von unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Jedes Wertpapier eines Unternehmens (Aktien, Anleihen, Single-Name-Derivate, ESG-Aktien- und Renten-ETFs), das in den Anlageportfolios enthalten ist, wurde anhand eines normativen Screenings anhand der Prinzipien des UN Global Compact für den jeweiligen Emittenten auf gute Governance-Praktiken geprüft. Die Bewertung wird fortlaufend durchgeführt. Das ESG-Rating-Komitee von Amundi überprüft monatlich die Listen der Unternehmen, die gegen den UN Global Compact verstoßen, was zu einer Herabstufung des Ratings auf G führt.

Die Amundi Stewardship Politik (Engagement und Abstimmung) in Bezug auf die Unternehmensführung ergänzt diesen Ansatz.

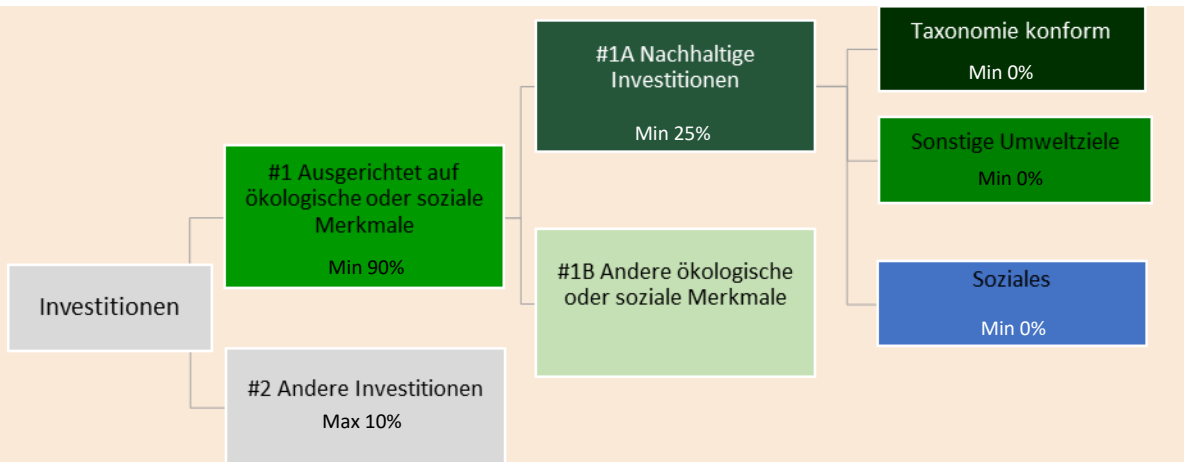
Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

90 % der Wertpapiere und Instrumente des Teilfonds erfüllen die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Indexmethodik.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, einen Mindestanteil von 25 % an nachhaltigen Anlagen zu halten, wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds hat derzeit keine Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Anlagen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Der Teilfonds strebt keine Taxonomie-konformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es vorkommen, dass er im Rahmen der Anlagestrategie auch in

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

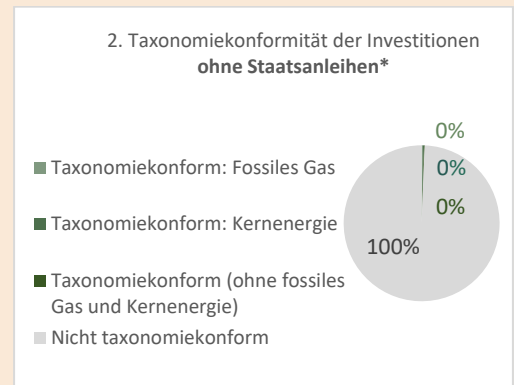
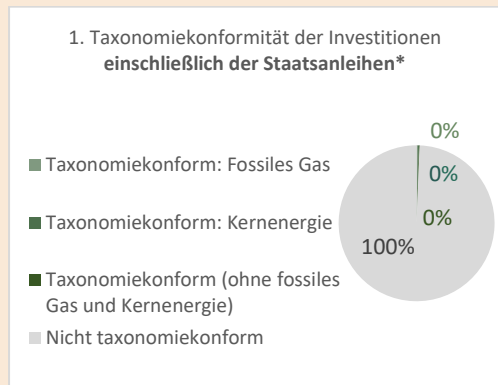
Unternehmen investiert, die jedenfalls auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels (Klimaschutz¹) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglicht darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemission swerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.


Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil an Investitionen in ermöglichenden Tätigkeiten oder Übergangstätigkeiten.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds hat keinen festgelegten Mindestanteil.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Teilfonds hat keinen festgelegten Mindestanteil.

 **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Diese Kategorie kann sich aus Barmitteln, Derivaten und Unternehmen zusammensetzen, für die es keine zusätzliche finanzielle Deckung gibt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Ja, der MDAX® ESG+ (NR) EUR wurde als Referenzbenchmark festgelegt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die von ihm geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Gemäß den für Indexsponsoren (einschließlich Benchmark Verordnung) geltenden Vorschriften sollten Indexsponsoren bei der Festlegung und/oder Anwendung von Indexmethoden für regulierte Indizes angemessene Kontrollen/Sorgfaltspflichten festlegen.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, sowohl die Aufwärts- als auch die Abwärtsentwicklung des Index nachzuvollziehen und dabei die Differenz zwischen der Rendite des Teilfonds und der Rendite des Index zu minimieren.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Der MDAX® ESG+ (NR) EUR ist ein Aktienindex, der auf dem MDAX® basiert, der mittelgroße Unternehmen, so genannte Midcaps, aus den klassischen Industriebranchen, darunter Medien, Chemie, Industrie und Finanzdienstleistungen sowie aus Technologie umfasst. Der MDAX® ESG+ (NR) EUR unterscheidet sich vom MDAX®, in dem er für die Auswahl der Unternehmen ESG-Ausschlussfilter und Bewertungs-Methodik des ESG-Bereichs des Datenanbieters International Shareholder Services Inc. verwendet und die Ausschlüsse für die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 in der jeweils geltenden Fassung genannten Unternehmen berücksichtigt, um mindestens 20 Prozent der Unternehmen des MDAX® auszuschließen.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

<https://stoxx.com/index/mdxesgpn/>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.amundiETF.com

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Amundi STOXX Europe 600 ESG II UCITS ETF

Unternehmenskennung:
529900WC5GC9BSS8N059

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er den STOXX® Europe 600 ESG+ Index (der "Index") nachbildet. Der Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, unter anderem durch die Integration des Umwelt-, Sozial- und Governance-Ratings ("ESG") des ESG-Bereichs des Datenanbieters International Shareholder Services Inc. („ISS-ESG“). Der STOXX® Europe 600 ESG+ Index bildet die Wertentwicklung von ca. 480 Werte des STOXX® Europe 600 ab, nachdem eine Reihe von Bewertungskriterien für Compliance, Engagement und ESG-Leistung angewandt wurden. Unternehmen, die die Kriterien der ISS-ESG Normenbasierten Bewertung nicht erfüllen oder an umstrittenen Waffen beteiligt sind, kommen für die Auswahl nicht in Frage. Diese Überprüfungen umfassen die Ausschlüsse, die in der jeweils geltenden Fassung des Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte („Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818“) genannt sind.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Ein Standardsatz von Indikatoren für übergreifende ESG-Themen wird auf alle Unternehmen angewandt (z.B. Energiemanagement, Klimastrategie, Chancengleichheit, Mitarbeiterangelegenheiten, Unternehmensethik, Corporate Governance usw.). Zusätzlich wird eine überwiegende Anzahl von branchenspezifischen Indikatoren zur Bewertung der wesentlichen branchenspezifischen ESG-Themen herangezogen (z.B. für die Automobilbranche: Strategie bezüglich neuer Mobilitätskonzepte, CO₂-Emissionen, alternative Antriebe und Kraftstoffe, usw.), um auf Branchenebene die besten Praktiken von den schlechtesten Praktiken zu unterscheiden.

Differenzierte Gewichtungsszenarien, bei denen für jede Branche vier bis fünf Schlüsselthemen identifiziert werden, die mehr als 50 Prozent des Gesamtgewichts in der Unternehmensbewertung ausmachen, sollen sicherstellen, dass die für eine bestimmte Branche wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen berücksichtigt werden.

Das Ergebnis dieser Unternehmensanalyse mündet in einer Gesamtbewertung, dem ESG-Rating, das aus einem mehrstufigen Bewertungssystem von A+ bis D- besteht. Unternehmen mit dem schlechtesten ESG-Rating von D- werden ausgeschlossen.

Die Daten für die ESG-Unternehmensratings werden zum Beispiel aus öffentlich zugänglichen Informationen bezogen, wie unternehmenseigene Offenlegungs- und Berichtsunterlagen, öffentliche Publikationen, staatliche und internationale Institutionen, anerkannte internationale oder lokale Nichtregierungsorganisationen.

- Normenbasierte Ausschlusskriterien: Die Unternehmen werden auf ihre Einhaltung der internationalen Normen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsverhältnisse, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung geprüft, die im Rahmen des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze festgelegt wurden. Unternehmen, die als „rot“ eingestuft werden, sind ausgeschlossen. Die ISS-ESG stuft Unternehmen als „rot“ ein, wenn sie etablierte Normen nicht einhalten und Probleme nicht angegangen werden.

- Umstrittene Waffen: Unternehmen dürfen nicht an Aktivitäten im Bereich umstrittener Waffen beteiligt sein, wie von der ISS-ESG festgestellt. Folgende Waffen gelten als umstritten: Antipersonenminen, biologische Waffen, chemische Waffen, Streumunition, Programme für angereichertes Uran, weiße Phosphorwaffen und Kernwaffen (einschließlich dem Atomwaffensperrvertrag unterliegende Waffen). Mit der ISS-ESG-Recherche zu umstrittenen Waffen sollen alle Unternehmen in einer Unternehmensstruktur ermittelt werden, die die Kontrolle über die betreffenden Geschäftsaktivitäten haben, d. h. alle unmittelbaren Muttergesellschaften bis hin zur obersten Muttergesellschaft. Die als „rot“ gekennzeichneten Unternehmen sind ausgeschlossen.

Es werden zusätzliche Ausschlusskriterien angewandt, um Unternehmen, die in den Bereichen Tabakwaren, thermische Kohle, fossile Brennstoffe, unkonventionelles Öl und Gas, zivile Schusswaffen und militärische Verträge tätig sind, zu überprüfen.

Detaillierte Informationen zu den Ausschlusskriterien finden Sie unter "Beschreibung des zugrunde liegenden Index des Teilfonds" im Besonderen Teil des Teilfonds im Prospekt.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen bestehen darin, in Unternehmen zu investieren, die die zwei nachfolgenden Kriterien zu erfüllen versuchen:

1) die besten Umwelt- und Sozialpraktiken befolgen; und

2) die Herstellung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen zu vermeiden, die der Umwelt und der Gesellschaft schaden.

Damit davon ausgegangen werden kann, dass das Unternehmen, in das investiert wird, zu dem oben genannten Ziel beiträgt, muss es in seinem Wirtschaftszweig bei mindestens einem der wesentlichen Umwelt- oder Sozialfaktoren zu den "Best Performern" gehören.

Die Definition des Begriffs "Best Performer" basiert auf der Amundi-eigenen ESG-Methode, die darauf abzielt, die ESG-Leistung eines Unternehmens, in das investiert wird, zu messen. Um als "Best Performer" eingestuft zu werden, muss ein Unternehmen, in das investiert wird, innerhalb seines Sektors bei mindestens einem wesentlichen Umwelt- oder Sozialfaktor die drei besten Bewertungen (A, B oder C, auf einer Bewertungsskala von A bis G) erzielen. Wesentliche Umwelt- und Sozialfaktoren werden auf Branchenebene ermittelt. Die Identifizierung der wesentlichen Faktoren basiert auf dem Amundi ESG-Analyserahmen, der außerfinanzielle Daten und qualitative Analysen der damit verbundenen Branchen- und Nachhaltigkeitsthemen kombiniert. Faktoren, die als wesentlich identifiziert werden, leisten einen Beitrag von mehr als 10 % zum gesamten ESG-Score. Für den Energiesektor beispielsweise sind folgende Faktoren wesentlich: Emissionen und Energie, biologische Vielfalt und Umweltverschmutzung, Gesundheit und Sicherheit, lokale Gemeinschaften und Menschenrechte. Einen vollständigen Überblick über die Sektoren und Faktoren finden Sie im Amundi ESG Regulatory Statement, das unter <http://www.amundi.lu> verfügbar ist.

Um zur Erreichung der oben genannten Ziele beizutragen, sollte das Unternehmen, in das investiert wird, nicht in nennenswertem Umfang an Aktivitäten beteiligt sein (z. B. Tabak, Waffen, Glücksspiel, Kohle, Luftfahrt, Fleischproduktion, Herstellung von Düngemitteln und Pestiziden, Produktion von Einwegplastik), die mit diesen Kriterien nicht vereinbar sind.

Der nachhaltige Charakter einer Investition wird auf der Ebene des investierten Unternehmens bewertet.

Durch die Anwendung der oben beschriebenen Amundi-Definition für nachhaltiges Investieren auf die Indexbestandteile dieses passiv verwalteten ETF-Produkts hat Amundi festgestellt, dass dieses Produkt den auf Seite 1 oben genannten Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen aufweist. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Amundi-Definition für nachhaltige Anlagen nicht auf der Ebene der Indexmethodik umgesetzt wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen erheblich geschadet?

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investments nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ("Do no significant harm" - "DNSH"), wendet Amundi zwei Filter an: - Der erste DNSH-Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts) wie in Anhang 1, Tabelle 1 der DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/1288 DER KOMMISSION vom 6. April 2022 ("RTS") beschrieben, für die robuste Daten zur Verfügung stehen (z.B. die Treibhausgasintensität von Unternehmen, in die investiert wird), durch eine Kombination von Indikatoren (z.B. Kohlenstoffintensität) und spezifischen Schwellenwerten oder Regeln (z.B. dass die Kohlenstoffintensität des Unternehmens, in das investiert wird, nicht zum letzten Dezil des Sektors gehört). Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts) im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der verantwortungsvollen Anlagepolitik von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben genannten Filtern gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse für kontroverse Waffen, Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact (Initiative der Vereinten Nationen für nachhaltige und verantwortungsvolle Unternehmensführung), Kohle und Tabak.

Neben den spezifischen Nachhaltigkeitsfaktoren, die vom ersten Filter abgedeckt werden, hat Amundi einen zweiten Filter definiert, der die oben genannten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht berücksichtigt, um zu überprüfen, ob das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen seines Sektors in ökologischer oder sozialer Hinsicht insgesamt nicht schlechter abschneidet, was einem Umwelt- oder Sozial-Score von E oder höher unter Verwendung des ESG-Ratings von Amundi entspricht.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen wurden berücksichtigt, wie im ersten DNSH-Filter oben beschrieben:

Der erste DNSH-Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen, wie in Anhang 1, Tabelle 1 der RTS beschrieben, wenn durch die Kombination der folgenden Indikatoren und spezifischer Schwellenwerte oder Regeln zuverlässige Daten verfügbar sind:

- CO₂-Intensität, die im Vergleich zu anderen Unternehmen in ihrem Sektor nicht zum letzten Dezil gehört (gilt nur für Sektoren mit hoher Intensität), und
- Vielfalt im Verwaltungsrat; die im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors nicht zum letzten Dezil gehört, und
- Frei von Kontroversen in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Menschenrechte befreit sein, und
- Frei von Kontroversen in Bezug auf die biologische Vielfalt und die Umweltverschmutzung.

Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts) im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der verantwortungsvollen Anlagepolitik von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben genannten Filter gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse für kontroverse Waffen, Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, Kohle und Tabak.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sind in die ESG-Bewertungsmethodik von Amundi integriert. Das Amundi-eigene ESG-Rating-Tool bewertet Emittenten anhand der verfügbaren Daten unserer Datenlieferanten. Das Modell verfügt zum Beispiel über ein spezielles Kriterium namens Community Involvement & Human Rights („Gesellschaftliches Engagement und Menschenrechte“), das auf alle Branchen angewandt wird, zusätzlich zu anderen menschenrechtsbezogenen Kriterien wie sozial verantwortliche Lieferketten, Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen. Außerdem führen wir mindestens vierteljährlich ein Kontroversenmonitoring durch, das auch Emittenten umfasst, bei denen Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden. Wenn Kontroversen auftreten, bewerten die Analysten die Situation und bewerten die Kontroverse mit einer Punktzahl (unter Verwendung unserer eigenen Bewertungsmethodik) und bestimmen die beste Vorgehensweise. Die Bewertungen der Kontroversen werden vierteljährlich aktualisiert, um den Trend und die Abhilfemaßnahmen zu verfolgen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, Amundi berücksichtigt alle obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts) gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der RTS, welche auf die Strategie des Teilfonds anwendbar sind, und stützt sich auf eine Kombination von Ausschlussverfahren (normativ und sektorbezogen), die Integration des ESG-Ratings in den Anlageprozess und Engagement und Umgang mit Stimmrechtsausübung.

- Ausschluss: Amundi hat normative, tätigkeitsbasierte und sektorbasierte Ausschlussregeln definiert, die einige der in der Offenlegungs- Verordnung aufgeführten wesentlichen negativen Nachhaltigkeitsindikatoren abdecken.

- Integration von ESG-Faktoren: Amundi hat Mindeststandards für die Integration von ESG-Faktoren festgelegt, die standardmäßig auf seine aktiv verwalteten offenen Fonds angewendet werden (Ausschluss von Emittenten mit G-Rating und besserer gewichteter durchschnittlicher ESG-Score als die geltende Benchmark). Die 38 Kriterien, die im Amundi ESG-Rating-Ansatz verwendet werden, wurden ebenfalls so konzipiert, dass sie die wichtigsten Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, ebenso wie die Qualität der getroffenen Maßnahmen.

- Engagement: Engagement ist ein kontinuierlicher und zielgerichteter Prozess, der darauf abzielt, die Aktivitäten oder das Verhalten von Unternehmen, in die investiert wird, zu beeinflussen. Das Ziel der Engagement-Aktivitäten kann in zwei Kategorien eingeteilt werden: einen Emittenten dazu zu bringen, die Art und Weise zu verbessern, in der er die ökologische und soziale Dimension integriert, einen Emittenten dazu zu bringen, seine Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und Menschenrechte oder andere Nachhaltigkeitsaspekte zu verbessern, die für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft von Bedeutung sind.

- Abstimmung: Die Abstimmungspolitik von Amundi beruht auf einer ganzheitlichen Analyse aller langfristigen Themen, die die Wertschöpfung beeinflussen können, einschließlich wesentlicher ESG-Themen. Weitere Informationen finden Sie in der Stimmrechtspolitik von Amundi.

- Überwachung von Kontroversen: Amundi hat ein System zur Verfolgung von Kontroversen entwickelt, das sich auf drei externe Datenanbieter stützt, um Kontroversen und deren Schweregrad systematisch zu verfolgen. Dieser quantitative Ansatz wird dann durch eine eingehende Bewertung jeder schwerwiegenden Kontroverse unter der Leitung von ESG-Analysten und die regelmäßige Überprüfung ihrer Entwicklung ergänzt. Dieser Ansatz gilt für alle Fonds von Amundi.

Informationen darüber, wie die obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verwendet werden, finden Sie im Amundi ESG Regulatory Statement, das unter <http://www.amundi.lu> verfügbar ist.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik ist es, den STOXX® Europe 600 ESG+ Net Return abzubilden und den Anlegern einen Ertrag zukommen zu lassen, der an die Wertentwicklung des STOXX® Europe 600 ESG+ Net Return anknüpft. Der Teilfonds verfolgt eine passive Anlagestrategie.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

• **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Bei dem Teilfonds handelt sich um einen passiv verwalteten ETF. Seine Anlagestrategie besteht darin, den STOXX® Europe 600 ESG+ Net Return nachzubilden und gleichzeitig den damit verbundenen Tracking Error zu minimieren. Dabei kommen nur Unternehmen in Frage, die konform sind mit (i) den ESG-Ausschlussfilter und Bewertungs-Methodik des ESG-Bereichs des Datenanbieters ISS ESG und (ii) den Ausschlüssen, die in der jeweils geltenden Fassung des Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818, genannt sind. Es gelten folgende Bewertungs-Methoden und Ausschlusskriterien für die Unternehmen:

- ESG Ratings: Unternehmen mit einem ISS ESG ESG-Rating von D- oder darunter sind ausgeschlossen.
- Normenbasiertes Screening: Die Unternehmen werden auf ihre Einhaltung der internationalen Normen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsverhältnisse, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung geprüft, die im Rahmen des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze festgelegt wurden. Unternehmen, die als „rot“ eingestuft werden, sind ausgeschlossen. Die ISS-ESG stuft Unternehmen als „rot“ ein, wenn sie etablierte Normen nicht einhalten und Probleme nicht angegangen werden.
- Umstrittene Waffen: Unternehmen dürfen nicht an Aktivitäten im Bereich umstrittener Waffen beteiligt sein, wie von der ISS-ESG festgestellt. Folgende Waffen gelten als umstritten: Antipersonenminen, biologische Waffen, chemische Waffen, Streumunition, Programme für angereichertes Uran und Atomwaffen (einschließlich dem Atomwaffensperrvertrag unterliegende Waffen) sowie weiße Phosphorwaffen. Mit der ISS-ESG-Recherche zu umstrittenen Waffen sollen alle Unternehmen in einer Unternehmensstruktur ermittelt werden, die die Kontrolle über die betreffenden Geschäftsaktivitäten haben, d. h. alle unmittelbaren Muttergesellschaften bis hin zur obersten Muttergesellschaft. Die als „rot“ gekennzeichneten Unternehmen sind ausgeschlossen.
- Geschäftsaktivitäten: Unternehmen, die bestimmte Kriterien bezogen auf Tabakwaren, thermische Kohle, fossile Brennstoffe, unkonventionelles Öl und Gas, zivile Schusswaffen und militärische Ausrüstung nicht erfüllen, werden ausgeschlossen. Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die laut ISS-ESG:

Tabakwaren:

- mehr als 0% der Einnahmen aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen.

- mehr als 5% der Einnahmen aus Dienstleistungen im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen erzielen.
- mehr als 5% der Einnahmen aus dem Groß- oder Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen erzielen.

Thermische Kohle:

- mehr als 1 % ihrer Einnahmen aus der Kohleexploration und dem Kohleabbau, der Koksproduktion, der Kohleverflüssigung, der Kohlevergasung (Synthesegas für die thermische Nutzung) und der Vermarktung von Kohle erzielen.
- mehr als 5% der Erlöse aus der Stromerzeugung mit Kohle erzielen. Die Höchstwerte für den prozentualen Anteil an den Einnahmen basieren auf den besten verfügbaren Daten, zu denen gemeldete Einnahmen, gemeldete prozentuale Anteile an den Einnahmen oder geschätzte Einnahmen auf der Grundlage verfügbarer Informationen gehören können.
- jegliche Beteiligung an Erschließungsmaßnahmen oder -plänen für Wärmekraftwerke ab März 2022 haben.
- jegliche Beteiligung am Ausbau von Kohlekraftwerken oder Pläne hierzu ab März 2022 haben.

Fossile Brennstoffe:

- mehr als 10% ihrer Einnahmen aus der Gewinnung von Öl (einschließlich Rohöl, Kondensat, Schieferöl, Bitumen, synthetisches Rohöl aus Öl-/Teersanden und Schweröle), der Raffination von Öl (einschließlich Flüssiggas, Naphtha, Benzin, Kerosin, Diesel, Heizöl und andere brennbare Ölprodukte) und dem Vertrieb fossiler Brennstoffe erzielen.
- mehr als 50% ihrer Einnahmen aus der Gewinnung von Erdgas (einschließlich Methan aus Kohleflözen/-lagern), der Erdgasverarbeitung und der Gasverflüssigung sowie dem Vertrieb fossiler Brennstoffe erzielen.
- mehr als 50% ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh (Kohle, Öl, Erdgas und Biomasse) erzielen.

Unkonventionelles Öl und Gas:

- mehr als 5% der Einnahmen aus der Gewinnung und Verarbeitung von Ölsand im letzten Geschäftsjahreszeitraum erzielt haben.
- mehr als 5% der Einnahmen aus der Öl- und Gasförderung durch arktische Bohrungen im letzten Geschäftsjahreszeitraum erzielt haben.
- mehr als 5% der Einnahmen aus dem Hydraulischen Fracking im letzten Geschäftsjahreszeitraum erzielt haben.

Zivile Schusswaffen:

- mehr als 5% der Einnahmen aus der Herstellung von zivilen Schusswaffen und/oder der Erbringung damit verbundener Dienstleistungen erzielen.
- mehr als 5% der Einkünfte aus dem Vertrieb von zivilen Feuerwaffen erzielen.

Militärische Ausrüstung:

- mehr als 10% ihrer Einnahmen in Verbindung mit militärischen Ausrüstungen und Dienstleistungen erzielen.

Unternehmen, für die keine Daten zu ESG-Ausschlüssen vorliegen, werden von der Auswahl ausgeschlossen.

Die verbleibenden Wertpapiere werden in absteigender Reihenfolge ihrer ESG-Bewertungen innerhalb vorher definierter Branchengruppen gereiht. Der STOXX® Europe 600 ESG+ Index wählt die bestplatzierten Wertpapiere in jeder der ICB-Branchen aus, bis die Anzahl der ausgewählten Wertpapiere 80% der Anzahl der Wertpapiere im STOXX® Europe 600 erreicht.

Die Produktstrategie stützt sich auch auf eine systematische Ausschlusspolitik (normativ und sektoriell), wie in der Amundi-Politik für verantwortungsbewusstes Investieren näher beschrieben. Der Index schließt Unternehmen aus, die an Aktivitäten beteiligt sind, die als nicht mit dem Pariser Klimaabkommen vereinbar gelten (Kohleförderung, Öl usw.). Diese Ausschlüsse sind in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 beschrieben. Details zu den Indexregeln und Auswahlkriterien sind im Verkaufsprospekt beschrieben. Im Verkaufsprospekt ist auch die Internetseite des Indexanbieters genannt, wo die Beschreibung der Methode zur Berechnung des zugrunde liegenden Indexes zu finden ist.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Für den Teilfonds ist kein Mindestsatz festgelegt.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wir stützen uns auf die ESG-Bewertungsmethodik von Amundi. Das ESG-Rating von Amundi basiert auf einem Amundi eigenen ESG-Analyserahmen, der 38 allgemeine und sektorspezifische Kriterien, einschließlich Governance-Kriterien, berücksichtigt. Mit dem ESG-Kriterium "G" (Governance) bewerten wir die Fähigkeit eines Emittenten, einen effektiven Corporate-Governance-Rahmen sicherzustellen, der gewährleistet, dass er seine langfristigen Ziele erreicht (z.B. langfristige Sicherheit für den Wert des Emittenten). Folgende Governance-Teilkriterien werden dabei berücksichtigt: Vorstandsstruktur, Prüfung und Kontrolle, Vergütung, Aktionärsrechte, Ethik, Steuerpraktiken und ESG-Strategie. Die Amundi ESG-Ratingskala umfasst sieben Stufen, die von A bis G reichen, wobei A die beste und G die schlechteste Bewertung ist. Unternehmen mit G-Rating sind von unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Jedes Wertpapier eines Unternehmens (Aktien, Anleihen, Single-Name-Derivate, ESG-Aktien- und Renten-ETFs), das in den Anlageportfolios enthalten ist, wurde anhand eines normativen Screenings anhand der Prinzipien des UN Global Compact für den jeweiligen Emittenten auf gute Governance-Praktiken geprüft. Die Bewertung wird fortlaufend durchgeführt. Das ESG-Rating-Komitee von Amundi überprüft monatlich die Listen der Unternehmen, die gegen den UN Global Compact verstoßen, was zu einer Herabstufung des Ratings auf G führt.

Die Amundi Stewardship Politik (Engagement und Abstimmung) in Bezug auf die Unternehmensführung ergänzt diesen Ansatz.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

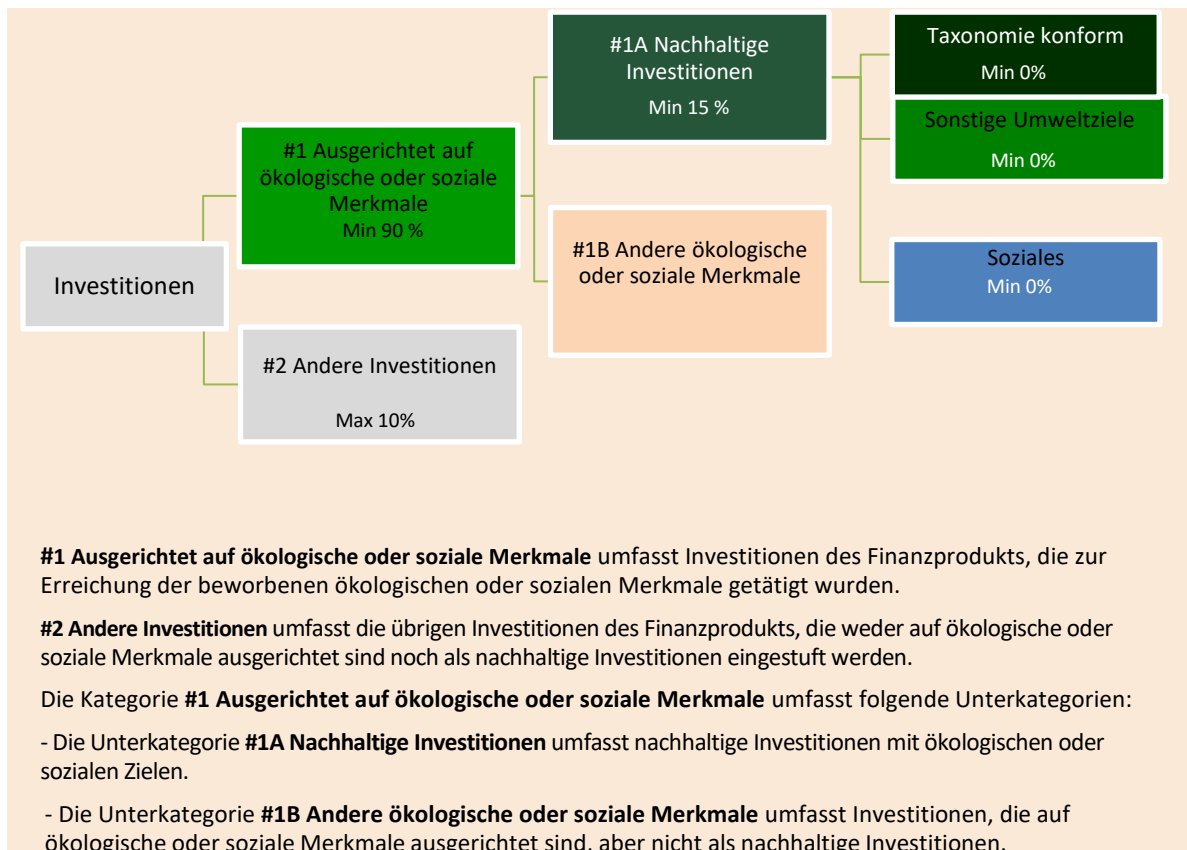
90 % der Wertpapiere und Instrumente des Teilfonds erfüllen die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Indexmethodik.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Anlagen zu halten, wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds hat derzeit keine Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Anlagen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Der Teilfonds strebt keine Taxonomie-konformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es vorkommen, dass er im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert, die

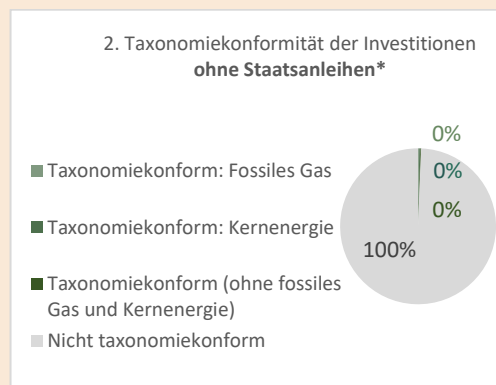
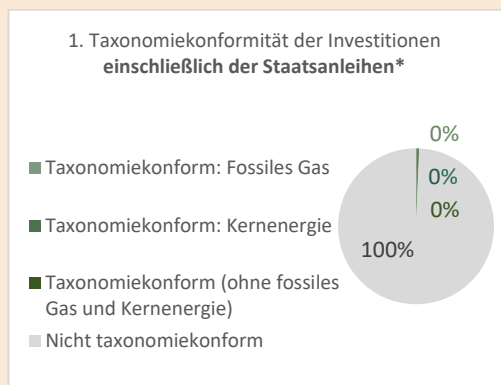
jedenfalls auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels (Klimaschutz) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.


Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil an Investitionen in ermöglichenden Tätigkeiten oder Übergangstätigkeiten.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keinen festgelegten Mindestanteil.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keinen festgelegten Mindestanteil.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Diese Kategorie kann sich aus Barmitteln, Derivaten und Unternehmen zusammensetzen, für die es keine zusätzliche finanzielle Deckung gibt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Ja, der STOXX® Europe 600 ESG+ Net Return wurde als Referenzbenchmark festgelegt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die von ihm geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Gemäß den für Indexsponsoren (einschließlich Benchmark Verordnung) geltenden Vorschriften sollten Indexsponsoren bei der Festlegung und/oder Anwendung von Indexmethoden für regulierte Indizes angemessene Kontrollen/Sorgfaltspflichten festlegen.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, sowohl die Aufwärts- als auch die Abwärtsentwicklung des Index nachzuvollziehen und dabei die Differenz zwischen der Rendite des Teilfonds und der Rendite des Index zu minimieren.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Der STOXX® Europe 600 ESG+ Net Return ist ein Aktienindex, der auf dem STOXX® Europe 600 Index basiert, der die 600 größten Aktien ausgewählter europäischer Länder abdeckt. Der STOXX® Europe 600 ESG+ Net Return unterscheidet sich vom STOXX® Europe 600 Index, in dem er für die Auswahl der Unternehmen ESG-Ausschlussfilter und Bewertungs-Methodik des ESG-Bereichs des Datenanbieters ISS-ESG anwendet und die Ausschlüsse für die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 in der jeweils geltenden Fassung genannten Unternehmen berücksichtigt, um ca. 120 Aktien aus dem Anlageuniversum des STOXX® Europe 600 Index auszuschließen..

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

<https://stox.com/index/sxxresgp/>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.amundiETF.com

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele der sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Amundi DAX 50 ESG II UCITS ETF

Unternehmenskennung:
529900GFNNJ8CI4K9B60

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

 X **Nein**

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___% | <input checked="" type="checkbox"/> X Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> X mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt |
|--|--|



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er den DAX® 50 ESG+ Net Return EUR (Net-Performance-Index) (der "Index") nachbildet. Der Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, unter anderem durch die Integration des Umwelt-, Sozial- und Governance-Ratings ("ESG") des ESG-Bereichs des Datenanbieters International Shareholder Services Inc. („ISS-ESG“). Der DAX® 50 ESG+ Net Return EUR bildet die Wertentwicklung der 50 Unternehmen mit dem höchsten ESG-Ranking, die aus den 75 größten Unternehmen nach Streubesitz-Marktkapitalisierung des HDAX®-Index ausgewählt wurden, unter Verwendung von ESG-Ausschlussfiltern und Bewertungsmethoden aus dem ESG-Bereich des ISS-ESG sowie Berücksichtigung der Ausschlüsse, die in der jeweils geltenden Fassung des Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte („Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818“) genannt sind.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Ein Standardsatz von Indikatoren für übergreifende ESG-Themen wird auf alle Unternehmen angewandt (z.B. Energiemanagement, Klimastrategie, Chancengleichheit, Mitarbeiterangelegenheiten, Unternehmensethik, Corporate Governance usw.). Zusätzlich wird eine überwiegende Anzahl von branchenspezifischen Indikatoren zur Bewertung der wesentlichen branchenspezifischen ESG-Themen herangezogen (z.B. für die Automobilbranche: Strategie bezüglich neuer Mobilitätskonzepte, CO₂-Emissionen, alternative Antriebe und Kraftstoffe, usw.), um auf Branchenebene die besten Praktiken von den schlechtesten Praktiken zu unterscheiden.

Differenzierte Gewichtungsszenarien, bei denen für jede Branche vier bis fünf Schlüsselthemen identifiziert werden, die mehr als 50 Prozent des Gesamtgewichts in der Unternehmensbewertung ausmachen, sollen sicherstellen, dass die für eine bestimmte Branche wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen berücksichtigt werden.

Das Ergebnis dieser Unternehmensanalyse mündet in einer Gesamtbewertung, dem ESG-Rating, das aus einem mehrstufigen Bewertungssystem von A+ bis D- besteht. Unternehmen mit dem schlechtesten ESG-Rating von D- werden ausgeschlossen.

Die Daten für die ESG-Unternehmensratings werden zum Beispiel aus öffentlich zugänglichen Informationen bezogen, wie unternehmenseigene Offenlegungs- und Berichtsunterlagen, öffentliche Publikationen, staatliche und internationale Institutionen, anerkannte internationale oder lokale Nichtregierungsorganisationen.

- **Normenbasiertes Screening:** Die Unternehmen werden auf ihre Einhaltung der internationalen Normen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsverhältnisse, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung geprüft, die im Rahmen des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze festgelegt wurden. Unternehmen, die als „rot“ eingestuft werden, sind ausgeschlossen. Die ISS-ESG stuft Unternehmen als „rot“ ein, wenn sie etablierte Normen nicht einhalten und Probleme nicht angegangen werden.

- **Umstrittene Waffen:** Unternehmen dürfen nicht an Aktivitäten im Bereich umstrittener Waffen beteiligt sein, wie von der ISS-ESG festgestellt. Folgende Waffen gelten als umstritten: Antipersonenminen, biologische Waffen, chemische Waffen, Streumunition, Programme für angereichertes Uran, weiße Phosphorwaffen und Kernwaffen (einschließlich dem Atomwaffensperrvertrag unterliegende Waffen). Mit der ISS-ESG-Recherche zu umstrittenen Waffen sollen alle Unternehmen in einer Unternehmensstruktur ermittelt werden, die die Kontrolle über die betreffenden Geschäftsaktivitäten haben, d. h. alle unmittelbaren Muttergesellschaften bis hin zur obersten Muttergesellschaft. Die als „rot“ gekennzeichneten Unternehmen sind ausgeschlossen.

Es werden zusätzliche Ausschlusskriterien angewandt, um Unternehmen, die in den Bereichen Tabakwaren, thermische Kohle, Ausbau des thermischen Kohlebergbaus, thermische Kohleverstromung sowie deren Ausbau, fossile Brennstoffe, Ölsand, arktische Öl- und Gasexploration, hydraulisches Fracking, Kernenergieleistungen, Produktion von Kernkraftwerken, Kernenergie – Uran, zivile Waffen und militärische Ausrüstung tätig sind, zu überprüfen.

Detaillierte Informationen zu den Ausschlusskriterien finden Sie unter "Beschreibung des zugrunde liegenden Index des Teilfonds" im Besonderen Teil des Teilfonds im Prospekt.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen bestehen darin, in Unternehmen zu investieren, die die zwei nachfolgenden Kriterien zu erfüllen versuchen:

- 1) die besten Umwelt- und Sozialpraktiken befolgen; und
- 2) die Herstellung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen zu vermeiden, die der Umwelt und der Gesellschaft schaden.

Damit davon ausgegangen werden kann, dass das Unternehmen, in das investiert wird, zu dem oben genannten Ziel beiträgt, muss es in seinem Wirtschaftszweig bei mindestens einem der wesentlichen Umwelt- oder Sozialfaktoren zu den "Best Performern" gehören.

Die Definition des Begriffs "Best Performer" basiert auf der Amundi-eigenen ESG-Methode, die darauf abzielt, die ESG-Leistung eines Unternehmens, in das investiert wird, zu messen. Um als "Best Performer" eingestuft zu werden, muss ein Unternehmen, in das investiert wird, innerhalb seines Sektors bei mindestens einem wesentlichen Umwelt- oder Sozialfaktor die drei besten Bewertungen (A, B oder C, auf einer Bewertungsskala von A bis G) erzielen. Wesentliche Umwelt- und Sozialfaktoren werden auf Branchenebene ermittelt. Die Identifizierung der wesentlichen Faktoren basiert auf dem Amundi ESG-Analyserahmen, der außerfinanzielle Daten und qualitative Analysen der damit verbundenen Branchen- und Nachhaltigkeitsthemen kombiniert. Faktoren, die als wesentlich identifiziert werden, leisten einen Beitrag von mehr als 10 % zum gesamten ESG-Score. Für den Energiesektor beispielsweise sind folgende Faktoren wesentlich: Emissionen und Energie, biologische Vielfalt und Umweltverschmutzung, Gesundheit und Sicherheit, lokale Gemeinschaften und Menschenrechte. Einen vollständigen Überblick über die Sektoren und Faktoren finden Sie im Amundi ESG Regulatory Statement, das unter www.amundi.lu verfügbar ist.

Um zur Erreichung der oben genannten Ziele beizutragen, sollte das Unternehmen, in das investiert wird, nicht in nennenswertem Umfang an Aktivitäten beteiligt sein (z. B. Tabak, Waffen, Glücksspiel, Kohle, Luftfahrt, Fleischproduktion, Herstellung von Düngemitteln und Pestiziden, Produktion von Einwegplastik), die mit diesen Kriterien nicht vereinbar sind.

Der nachhaltige Charakter einer Investition wird auf der Ebene des investierten Unternehmens bewertet.

Durch die Anwendung der oben beschriebenen Amundi-Definition für nachhaltiges Investieren auf die Indexbestandteile dieses passiv verwalteten ETF-Produkts hat Amundi festgestellt, dass dieses Produkt den auf Seite 1 oben genannten Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen aufweist. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Amundi-Definition für nachhaltige Anlagen nicht auf der Ebene der Indexmethodik umgesetzt wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen erheblich geschadet?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investments nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ("Do no significant harm" - "DNSH"), wendet Amundi zwei Filter an:

Der erste DNSH-Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts) wie in Anhang 1, Tabelle 1 der DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/1288 DER KOMMISSION vom 6. April 2022 ("RTS") beschrieben,

für die robuste Daten zur Verfügung stehen (z.B. die Treibhausgasintensität von Unternehmen, in die investiert wird), durch eine Kombination von Indikatoren (z.B. Kohlenstoffintensität) und spezifischen Schwellenwerten oder Regeln (z.B. dass die Kohlenstoffintensität des Unternehmens, in das investiert wird, nicht zum letzten Dezil des Sektors gehört). Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wichtige nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts) im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der verantwortungsvollen Anlagepolitik von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben genannten Filtern gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse für kontroverse Waffen, Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact (Initiative der Vereinten Nationen für nachhaltige und verantwortungsvolle Unternehmensführung), Kohle und Tabak.

Neben den spezifischen Nachhaltigkeitsfaktoren, die vom ersten Filter abgedeckt werden, hat Amundi einen zweiten Filter definiert, der die oben genannten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht berücksichtigt, um zu überprüfen, ob das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen seines Sektors in ökologischer oder sozialer Hinsicht insgesamt nicht schlechter abschneidet, was einem Umwelt- oder Sozial-Score von E oder höher unter Verwendung des ESG-Ratings von Amundi entspricht.

– *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen wurden berücksichtigt, wie im ersten DNSH-Filter oben beschrieben:

Der erste DNSH-Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen, wie in Anhang 1, Tabelle 1 der RTS beschrieben, wenn durch die Kombination der folgenden Indikatoren und spezifischer Schwellenwerte oder Regeln zuverlässige Daten verfügbar sind:

- CO₂-Intensität, die im Vergleich zu anderen Unternehmen in ihrem Sektor nicht zum letzten Dezil gehört (gilt nur für Sektoren mit hoher Intensität), und
- Vielfalt im Verwaltungsrat; die im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors nicht zum letzten Dezil gehört, und
- Frei von Kontroversen in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Menschenrechte befreit sein, und
- Frei von Kontroversen in Bezug auf die biologische Vielfalt und die Umweltverschmutzung.

Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts) im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der verantwortungsvollen Anlagepolitik von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben genannten Filtern gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse für kontroverse Waffen, Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, Kohle und Tabak.

– *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sind in die ESG-Bewertungsmethodik von Amundi integriert. Das Amundi-eigene ESG-Rating-Tool bewertet Emittenten anhand der verfügbaren Daten unserer Datenlieferanten. Das Modell verfügt zum Beispiel über ein spezielles Kriterium namens Community Involvement & Human Rights („Gesellschaftliches Engagement und Menschenrechte“), das auf alle Branchen angewandt wird, zusätzlich zu anderen menschenrechtsbezogenen Kriterien wie sozial verantwortliche Lieferketten, Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen. Außerdem führen wir mindestens vierteljährlich ein Kontroversenmonitoring durch, das auch Emittenten umfasst, bei denen Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden. Wenn Kontroversen auftreten, bewerten die

Analysten die Situation und bewerten die Kontroverse mit einer Punktzahl (unter Verwendung unserer eigenen Bewertungsmethodik) und bestimmen die beste Vorgehensweise. Die Bewertungen der Kontroversen werden vierteljährlich aktualisiert, um den Trend und die Abhilfemaßnahmen zu verfolgen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, Amundi berücksichtigt alle obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts) gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der RTS, welche auf die Strategie des Teilfonds anwendbar sind, und stützt sich auf eine Kombination von Ausschlussverfahren (normativ und sektorbezogen), die Integration des ESG-Ratings in den Anlageprozess und Engagement und Umgang mit Stimmrechtsausübung.

- Ausschluss: Amundi hat normative, tätigkeitsbasierte und sektorbasierte Ausschlussregeln definiert, die einige der in der Offenlegungs-Verordnung aufgeführten wesentlichen negativen Nachhaltigkeitsindikatoren abdecken.

- Integration von ESG-Faktoren: Amundi hat Mindeststandards für die Integration von ESG-Faktoren festgelegt, die standardmäßig auf seine aktiv verwalteten offenen Fonds angewendet werden (Ausschluss von Emittenten mit G-Rating und besserer gewichteter durchschnittlicher ESG-Score als die geltende Benchmark). Die 38 Kriterien, die im Amundi ESG-Rating-Ansatz verwendet werden, wurden ebenfalls so konzipiert, dass sie die wichtigsten Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, ebenso wie die Qualität der getroffenen Maßnahmen.

- Engagement: Engagement ist ein kontinuierlicher und zielgerichteter Prozess, der darauf abzielt, die Aktivitäten oder das Verhalten von Unternehmen, in die investiert wird, zu beeinflussen. Das Ziel der Engagement-Aktivitäten kann in zwei Kategorien eingeteilt werden: einen Emittenten dazu zu bringen, die Art und Weise zu verbessern, in der er die ökologische und soziale Dimension integriert, einen Emittenten dazu zu bringen, seine Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und Menschenrechte oder andere Nachhaltigkeitsaspekte zu verbessern, die für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft von Bedeutung sind.

- Abstimmung: Die Abstimmungspolitik von Amundi beruht auf einer ganzheitlichen Analyse aller langfristigen Themen, die die Wertschöpfung beeinflussen können, einschließlich wesentlicher ESG-Themen. Weitere Informationen finden Sie in der Stimmrechtspolitik von Amundi.

- Überwachung von Kontroversen: Amundi hat ein System zur Verfolgung von Kontroversen entwickelt, das sich auf drei externe Datenanbieter stützt, um Kontroversen und deren Schweregrad systematisch zu verfolgen. Dieser quantitative Ansatz wird dann durch eine eingehende Bewertung jeder schwerwiegenden Kontroverse unter der Leitung von ESG-Analysten und die regelmäßige Überprüfung ihrer Entwicklung ergänzt. Dieser Ansatz gilt für alle Fonds von Amundi.

Informationen darüber, wie die obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verwendet werden, finden Sie im Amundi ESG Regulatory Statement, das unter www.amundi.lu verfügbar ist.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik ist es, den DAX® 50 ESG+ Net Return EUR (Net-Performance-Index) abzubilden und den Anlegern einen Ertrag zukommen zu lassen, der an die Wertentwicklung des DAX® 50 ESG+ Net Return EUR (Net-Performance-Index) anknüpft. Der Teilfonds verfolgt eine passive Anlagestrategie.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

• **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Bei dem Teilfonds handelt sich um einen passiv verwalteten ETF. Seine Anlagestrategie besteht darin, den DAX® 50 ESG+ Net Return EUR (Net-Performance-Index) nachzubilden und gleichzeitig den damit verbundenen Tracking Error zu minimieren. Dabei kommen nur Unternehmen in Frage, die konform sind mit (i) den ESG-Ausschlussfilter und Bewertungs-Methodik des ESG-Bereichs des Datenanbieters ISS ESG und (ii) den Ausschlüssen, die in der jeweils geltenden Fassung des Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818, genannt sind. Es gelten folgende Bewertungs-Methoden und Ausschlusskriterien für die Unternehmen:

- ESG Ratings: Unternehmen mit dem schlechtesten ESG-Rating von D- werden ausgeschlossen.
- Normenbasiertes Screening: Die Unternehmen werden auf ihre Einhaltung der internationalen Normen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsverhältnisse, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung geprüft, die im Rahmen des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze festgelegt wurden. Unternehmen, die als „rot“ eingestuft werden, sind ausgeschlossen. Die ISS-ESG stuft Unternehmen als „rot“ ein, wenn sie etablierte Normen nicht einhalten und Probleme nicht angegangen werden.
- Umstrittene Waffen: Unternehmen dürfen nicht an Aktivitäten im Bereich umstrittener Waffen beteiligt sein, wie von der ISS-ESG festgestellt. Folgende Waffen gelten als umstritten: Antipersonenminen, biologische Waffen, chemische Waffen, Streumunition, Programme für angereichertes Uran, weiße Phosphorwaffen und Atomwaffen (einschließlich dem Atomwaffensperrvertrag unterliegende Waffen). Mit der ISS-ESG-Recherche zu umstrittenen Waffen sollen alle Unternehmen in einer Unternehmensstruktur ermittelt werden, die die Kontrolle über die betreffenden Geschäftsaktivitäten haben, d. h. alle unmittelbaren Muttergesellschaften bis hin zur obersten Muttergesellschaft. Die als „rot“ gekennzeichneten Unternehmen sind ausgeschlossen.
- Geschäftsaktivitäten: Unternehmen, die bestimmte Kriterien bezogen auf Tabakwaren, thermische Kohle, Ausbau des thermischen Kohlebergbaus, thermische Kohleverstromung sowie deren Ausbau, fossile Brennstoffe, Ölsand, arktische Öl- und Gasexploration, hydraulisches Fracking, Kernenergieleistungen, Produktion von Atomstrom, Kernenergie – Uran, zivile Schusswaffen und

militärische Ausrüstung nicht erfüllen, werden ausgeschlossen. Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die laut ISS-ESG:

Tabakwaren:

- mehr als 0% der Einnahmen aus der Produktion von Tabakwaren erzielen.
- mehr als 5% Einnahmen aus dem Groß- oder Einzelhandel mit Tabakwaren erzielen.
- mehr als 5% Einnahmen aus Dienstleistungen im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen erzielen.

Thermische Kohle:

- mehr als 1 % ihrer Einnahmen aus der Kohleexploration und dem Kohleabbau, der Koksproduktion, der Kohleverflüssigung, der Kohlevergasung (Synthesegas für die thermische Nutzung) und der Vermarktung von Kohle erzielen.

Ausbau des thermischen Kohlebergbaus:

- Beteiligungen an der Erschließung, dem Betrieb oder der Planung von Kohlebergwerken für Kraftwerkskohle haben.

Thermische Kohleverstromung:

- mehr als 5 % der Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kohle haben. Die für den maximalen Prozentsatz der Einnahmen verwendeten Werte basieren auf den besten verfügbaren Daten zu denen gemeldete Einnahmen, gemeldete prozentuale Anteile an den Einnahmen oder geschätzte Einnahmen auf der Grundlage verfügbarer Informationen gehören können.

Ausbau der thermischen Kohleverstromung:

- Beteiligungen am Ausbau von Kohlekraftwerken oder entsprechende Pläne haben.

Fossile Brennstoffe:

- mehr als 10% ihrer Einnahmen aus der Gewinnung von Öl (einschließlich Rohöl, Kondensat, Schieferöl, Bitumen, synthetisches Rohöl aus Öl-/Teersanden und Schweröle), der Raffination von Öl (einschließlich Flüssiggas, Naphtha, Benzin, Kerosin, Diesel, Heizöl und andere brennbare Ölprodukte) und dem Vertrieb fossiler Brennstoffe erzielen.
- mehr als 50% ihrer Einnahmen aus der Gewinnung von Erdgas (einschließlich Methan aus Kohleflözen/-lagern), der Erdgasverarbeitung und der Gasverflüssigung sowie dem Vertrieb fossiler Brennstoffe erzielen.
- mehr als 50% ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh (Kohle, Öl, Erdgas und Biomasse) erzielen.

Ölsand:

- mehr als 5% der Einnahmen aus der Gewinnung und Verarbeitung von Ölsand im letzten Geschäftsjahreszeitraum erzielt haben.

Arktische Öl- und Gasexploration:

- mehr als 5% der Einnahmen aus der Förderung von Öl und Gas durch arktische Bohrungen im letzten Geschäftsjahreszeitraum erzielt haben.

Hydraulisches Fracking:

- mehr als 5% Einnahmen aus Hydraulischem Fracking im letzten Geschäftsjahr erzielt haben.

Kernenergiedienstleistungen:

- mehr als 1% Einnahmen aus der Erbringung von Dienstleistungen für die Kernkraftindustrie, einschließlich der Lieferung von Schlüsselkomponenten, technischer Unterstützung, Wartung und Entsorgung von Nuklearabfällen erzielen.

Produktion von Atomstrom:

- mehr als 1% der Einnahmen aus der Erzeugung von Strom aus Kernspaltung erzielen.

Kernenergie - Uran:

- mehr als 1% der Einnahmen aus der Beteiligung an der Exploration, Gewinnung und Verarbeitung von Uran erzielen.

Zivile Schusswaffen:

- mehr als 0% Einnahmen aus der Herstellung von zivilen Schusswaffen und/oder der Erbringung damit verbundener Dienstleistungen erzielen.
- mehr als 5% Einnahmen aus dem Vertrieb von zivilen Feuerwaffen erzielen.

Militärische Ausrüstung:

- mehr als 5% der Einnahmen aus der Beteiligung an der Produktion von Rüstungsgütern und/oder der Erbringung von damit verbundenen Dienstleistungen erzielen.
- mehr als 10% der Einnahmen aus dem Handel mit militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen.

Aus den verbleibenden Unternehmen werden dann die 50 Unternehmen mit dem besten ESG Ergebnis in den Index aufgenommen. Falls weniger als 50 Unternehmen für die Aufnahme in Frage kommen, wird kein zusätzliches Unternehmen aufgenommen und der Index besteht aus weniger als 50 Unternehmen. Falls das ESG Ergebnis für zwei Unternehmen identisch ist, wird das größere Unternehmen in Bezug auf die Streubesitz-Marktkapitalisierung ausgewählt.

Die Produktstrategie stützt sich auch auf eine systematische Ausschlusspolitik (normativ und sektoriell), wie in der Amundi-Politik für verantwortungsbewusstes Investieren näher beschrieben. Der Index schließt Unternehmen aus, die an Aktivitäten beteiligt sind, die als nicht mit dem Pariser Klimaabkommen vereinbar gelten (Kohleförderung, Öl usw.). Diese Ausschlüsse sind in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 beschrieben. Details zu den Indexregeln und Auswahlkriterien sind im Verkaufsprospekt beschrieben. Im Verkaufsprospekt ist auch die Internetseite des Indexanbieters genannt, wo die Beschreibung der Methode zur Berechnung des zugrunde liegenden Indexes zu finden ist.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Für den Teilfonds ist kein Mindestsatz festgelegt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Wir stützen uns auf die ESG-Bewertungsmethodik von Amundi. Das ESG-Rating von Amundi basiert auf einem Amundi eigenen ESG-Analyserahmen, der 38 allgemeine und sektorspezifische Kriterien, einschließlich Governance-Kriterien, berücksichtigt. Mit dem ESG-Kriterium "G" (Governance) bewerten wir die Fähigkeit eines Emittenten, einen effektiven Corporate-Governance-Rahmen sicherzustellen, der gewährleistet, dass er seine langfristigen Ziele erreicht (z.B. langfristige Sicherheit für den Wert des Emittenten). Folgende Governance-Teilkriterien werden dabei berücksichtigt: Vorstandstruktur, Prüfung und Kontrolle, Vergütung, Aktionärsrechte, Ethik, Steuerpraktiken und ESG-Strategie. Die Amundi ESG-Ratingskala umfasst sieben Stufen, die von A bis G reichen, wobei A die beste und G die schlechteste Bewertung ist. Unternehmen mit G-Rating sind von unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Jedes Wertpapier eines Unternehmens (Aktien, Anleihen, Single-Name-Derivate, ESG-Aktien- und Renten-ETFs), das in den Anlageportfolios enthalten ist, wurde anhand eines normativen Screenings anhand der Prinzipien des UN Global Compact für den jeweiligen Emittenten auf gute Governance-Praktiken geprüft. Die Bewertung wird fortlaufend durchgeführt. Das ESG-Rating-Komitee von Amundi überprüft monatlich die Listen der Unternehmen, die gegen den UN Global Compact verstoßen, was zu einer Herabstufung des Ratings auf G führt.

Die Amundi Stewardship Politik (Engagement und Abstimmung) in Bezug auf die Unternehmensführung ergänzt diesen Ansatz.

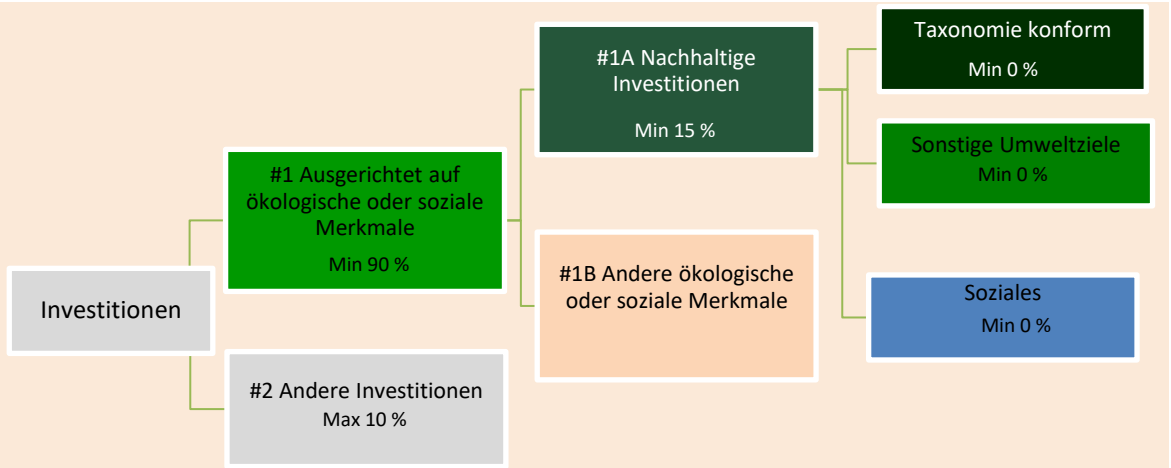
Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

90 % der Wertpapiere und Instrumente des Teilfonds erfüllen die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Indexmethodik. Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Anlagen zu halten, wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen.

• **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds hat derzeit keine Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Anlagen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel.

• **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

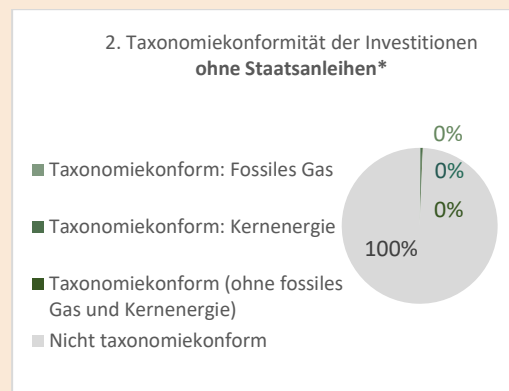
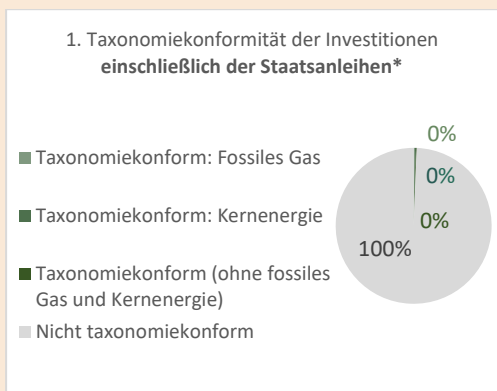
Der Teilfonds strebt keine Taxonomie-konformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es vorkommen, dass er im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert, die jedenfalls auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels (Klimaschutz¹) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemission swerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.


Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil an Investitionen in ermöglichenden Tätigkeiten oder Übergangstätigkeiten.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds hat keinen festgelegten Mindestanteil.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Teilfonds hat keinen festgelegten Mindestanteil.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Diese Kategorie kann sich aus Barmitteln, Derivaten und Unternehmen zusammensetzen, für die es keine zusätzliche finanzielle Deckung gibt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der DAX® 50 ESG+ Net Return EUR wurde als Referenzbenchmark festgelegt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die von ihm geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Gemäß den für Indexsponsoren (einschließlich Benchmark Verordnung) geltenden Vorschriften sollten Indexsponsoren bei der Festlegung und/oder Anwendung von Indexmethoden für regulierte Indizes angemessene Kontrollen/Sorgfaltspflichten festlegen.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, sowohl die Aufwärts- als auch die Abwärtsentwicklung des Index nachzuvollziehen und dabei die Differenz zwischen der Rendite des Teilfonds und der Rendite des Index zu minimieren.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Der DAX® 50 ESG+ Net Return EUR ist ein Aktienindex, der auf dem HDAX® basiert, der alle Unternehmen umfasst, die im DAX®, MDAX® und TecDAX® enthalten sind. Der DAX® 50 ESG+ Net Return EUR wählt aus dem Anlageuniversum des HDAX® 50 Unternehmen, die auf Grundlage von ESG- Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) besonders nachhaltig beurteilt werden aus und schließt Unternehmen aus, die eine negative Auswirkung auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren haben und bestimmte Ausschlusskriterien erfüllen und die die Ausschlüsse für die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 in der jeweils geltenden Fassung genannten Unternehmen berücksichtigen.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

<https://stox.com/index/daxesgpn/>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.amundiETF.com

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

35 Allgemeine Anlagebedingungen

Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und der

Amundi Luxembourg S.A. („Gesellschaft“) mit Sitz in Luxemburg,

für die von der Gesellschaft verwalteten Wertpapierindex-Teilsondervermögen der Umbrella-Konstruktion deutschen Rechts – Amundi DE -
(einzeln der „Teilfonds“ bzw. zusammen die „Teilfonds“)

gemäß der Richtlinie des Europäischen Rates 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW-Richtlinie“),

die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Teilfonds

aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine EU-Verwaltungsgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 17 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“), die nach Kapitel 15 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) die Erlaubnis zur Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW-Sondervermögen“), die der OGAW-Richtlinie entsprechen, erhalten hat.
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Teilfonds an.
3. Die Gesellschaft verwaltet das OGAW-Sondervermögen im Wege der grenzüberschreitenden Dienstleistung. Die jeweiligen Teilfonds unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach Maßgabe des KAGB. Der Geschäftszweck der jeweiligen Teilfonds ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
4. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen („AABen“) und Besonderen Anlagebedingungen („BABen“) der Teilfonds und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für den jeweiligen Teilfonds ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen („Unterverwahrer“) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem jeweiligen Teilfonds oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem jeweiligen Teilfonds oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum jeweiligen Teilfonds gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

§ 4 Umbrella-Konstruktion

1. Die Umbrella-Konstruktion besteht aus einem oder mehreren Teilfonds gemäß § 96 Abs. 2 KAGB. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt die Umbrella-Konstruktion. Jeder Anleger ist an einem Teilfonds in Höhe seiner Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilhaber untereinander und gegenüber Dritten als eigenständiges Sondervermögen.
2. Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilhaber der anderen Teilfonds getrennt. Für die auf den einzelnen Teilfonds entfallenden Verbindlichkeiten haftet unter Maßgabe des § 93 Abs. 2 KAGB nur der betreffende Teilfonds. Verbindlichkeiten, die einem einzelnen Teilfonds nicht eindeutig zugerechnet werden können, werden im Verhältnis des zu verwaltenden Vermögens unter den betreffenden Teilfonds aufgeteilt.
3. Die Gesellschaft kann jederzeit gem. § 96 Abs. 2 KAGB neue Teilfonds auflegen. Diese können sich hinsichtlich der Anlagepolitik oder eines anderen Ausstattungsmerkmals unterscheiden. Eine aktuelle Liste der zu dieser Umbrella-Konstruktion gehörenden Teilfonds wird im Verkaufsprospekt, Jahres- und Halbjahresbericht des jeweiligen Teilfonds veröffentlicht.

§ 5 Anlagegrundsätze

1. Die Teilfonds werden unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt.
2. Die Gesellschaft darf für den jeweiligen Teilfonds nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der BaFin anerkannten Wertpapierindex („Wertpapierindex“) nachzubilden. Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn
 - a) die Zusammensetzung des Wertpapierindex hinreichend diversifiziert ist,
 - b) der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - c) der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Gesellschaft bestimmt in den BABen, welche Vermögensgegenstände für den jeweiligen Teilfonds erworben werden dürfen.

3. Für die jeweiligen Teilfonds der Umbrella-Konstruktion dürfen vorrangig Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden („Indexwertpapiere“), Wertpapiere, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden, sowie Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die der jeweilige Teilfonds nach den §§ 6 bis 11 dieser AABen, dem Verkaufsprospekt und den für ihn geltenden Besonderen Anlagebedingungen investieren darf, erworben werden.

Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist im Sinne einer direkten Duplizierung des Index den Anlagen in Indexwertpapieren der Vorrang gegenüber Anlagen in andere in Satz 1 genannten zur Indexnachbildung dienlichen Vermögenswerte einzuräumen. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch Wertpapiere, Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente, die den Index mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der Grenzen des § 12 der AABen zulässig.

4. Um den Wertpapierindex nachzubilden, darf der Anteil der im jeweiligen Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der nach § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (Derivateverordnung - DerivateV) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen.
5. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Wertpapiere, Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 KAGB im jeweiligen Teilfonds aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem Wertpapierindex übereinstimmt. Der Duplizierungsgrad ist definiert als die Differenz zwischen 100 und der durch zwei geteilten, auf alle Wertpapiere und anzurechnenden Werte der Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 KAGB im jeweiligen Teilfonds und auf alle Wertpapiere im Index aufsummierten Betragsdifferenzen zwischen dem Gewicht der Wertpapiere im Index und dem anzurechnenden Gewicht der Wertpapiere in der Summe der anzurechnenden Werte des jeweiligen Teilfonds.

$$DG = 100\% - \frac{\sum_{i=1}^n |W_i^I - W_i^F|}{2}$$

- DG = Duplizierungsgrad in %
- n = Anzahl der Aktiengattungen im Fonds und Index (obere Summationsgrenze)
- I = Index
- F = Fonds
- W_i^I = Gewicht der Aktie i im Index I in %
- W_i^F = anzurechnendes Gewicht der Aktie i im Aktien-Teil des Fonds in %
- \sum = Summenzeichen
- i = Summationsindex; steht für die einzelnen Aktiengattungen von i = 1 (untere Summationsgrenze) bis i = n (obere Summationsgrenze)

§ 6 Wertpapiere

Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung der jeweiligen Teilfonds Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist³,
- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e) sie Aktien sind, die dem jeweiligen Teilfonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum jeweiligen Teilfonds gehören, erworben werden,
- g) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 6 erwerbbar sind.

§ 7 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den jeweiligen Teilfonds eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht („Geldmarktinstrumente“), erwerben.

Geldmarktinstrumente dürfen für den Teilfonds nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

³ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der BaFin veröffentlicht (<https://www.bafin.de>).

- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist⁴,
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
 - d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 8 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 9 Investmentanteile

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG („OGAW“) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF, darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

⁴ siehe Fußnote 3

§ 10 Derivate

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des jeweiligen Teilfonds Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ („DerivateV“) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im jeweiligen Teilfonds einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des jeweiligen Teilfonds für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Teilfonds übersteigen. Grundformen von Derivaten sind:
 - a) Terminkontrakte und Swaps auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - (i) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - (ii) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben i) und ii) beschriebenen Eigenschaften aufweisen („Swaptions“);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen („Single Name Credit Default Swaps“).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind. Hierbei darf der dem jeweiligen Teilfonds zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds übersteigen.
4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem

einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die BaFin, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der BaFin anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 11 Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds bis zu 10 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds in sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB anlegen.

§ 12 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und die in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds in Wertpapiere eines Emittenten anlegen, soweit dies unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung darauf gerichtet ist, einen bestimmten von der BaFin anerkannten Wertpapierindex nachzubilden. Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn
 - die Zusammensetzung des Wertpapierindex hinreichend diversifiziert ist,
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
3. Die in Absatz 2 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Emittenten auf bis zu 35 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds angehoben werden. Eine Anlage bis zu der Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.
4. Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds erworben werden soweit der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigt.
5. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im jeweiligen Teilfonds enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.
6. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds anlegen.
7. Die Gesellschaft darf je Emittent bis zu 25 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds anlegen in
 - a) Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben worden sind, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz

der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind,

- b) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18. Dezember 2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

- 8. Die Grenze in Absatz 6 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von § 206 Absatz 2 KAGB überschritten werden, sofern die BABen dies unter Angabe der betreffenden Emittenten vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des jeweiligen Teilfonds gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds in einer Emission gehalten werden dürfen.
- 9. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds in Bankguthaben nach Maßgabe des § 195 KAGB bei demselben Kreditinstitut anlegen.
- 10. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus
 - a) Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung und
 - c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte,

20 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 6 und 7 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

- 11. Die in Absatz 6 und 7 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 4 genannten Grenzen von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 4, 6 und 7 und Absätzen 9 bis 10 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 10 nicht kumuliert werden.
- 12. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 KAGB nur bis zu 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilfonds nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.
- 13. Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze in § 5 dieser AABen beabsichtigt die Gesellschaft Wertpapierindizes vollreplizierend nachzubilden.

§ 13 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines Teilfonds auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes OGAW-Sondervermögen oder einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in einen Teilfonds aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.
3. Ein Teilfonds darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf einen Teilfonds können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 14 Wertpapier-Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des jeweiligen Teilfonds demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch („HGB“) bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.
2. Werden die Sicherheiten für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, müssen die Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
 - a) in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
 - b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der BaFin auf Grundlage von § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder
 - c) im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem jeweiligen Teilfonds zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den BABen genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen der §§ 200 und 201 KAGB abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist und von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.
4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese

Vermögensgegenstände für den jeweiligen Teilfonds erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung der jeweiligen Teilfonds jederzeit kündbare Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 HGB gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für den jeweiligen Teilfonds erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für den jeweiligen Teilfonds erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 16 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 17 Anteile

1. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung (Pauschalgebühr), der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.
2. Die Anteile der Teilfonds werden je nach Anteilklasse gemäß Absatz 1 als Namensanteile oder als Inhaberanteile ausgegeben. Die Einzelheiten sind in den jeweiligen BABen festgelegt.
3. Inhaberanteile, soweit ausgegeben, werden durch eine Sammelurkunde verbrieft, die mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Verwahrstelle tragen. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.
4. Die Inhaberanteile sind übertragbar, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist. Mit der Übertragung eines Inhaberanteils gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteils als der Berechtigte.
5. Soweit die Anteile als Namensanteile ausgegeben werden; ist das Anteilsinhaberregister schlüssiger Beweis für das Eigentum an diesen Anteilen.
6. Sofern die Rechte der Anleger bei der Errichtung des jeweiligen Teilfonds oder die Rechte der Anleger einer Anteilklasse bei Einführung der Anteilklasse nicht ausschließlich in einer Globalurkunde, sondern in einzelnen Anteilscheinen oder in Mehrfachurkunden verbrieft werden sollen, erfolgt die Festlegung in den BABen.

§ 18 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BABen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen, soweit nachstehend oder in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für des jeweiligen Teilfonds zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
4. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe und die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
5. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 19 Abspaltung illiquider Anlagen

Die Gesellschaft darf im Interesse der Anleger des OGAW-Sondervermögens illiquide Anlagen abspalten.

§ 20 Liquiditätsmanagementinstrumente

1. Die Gesellschaft nutzt mindestens zwei der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente. Sie bestimmt in den BABen, welche Liquiditätsmanagementinstrumente für den jeweiligen Teilfonds verwendet werden:
 - a) Rücknahmebeschränkung
Die Gesellschaft darf das Recht der Anleger auf Rückgabe ihrer Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, so dass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.
 - b) Verlängerung der Rückgabefrist
Die Gesellschaft darf die Rückgabefrist verlängern.
 - c) Rückgabegebühr
Die Gesellschaft darf eine Rückgabegebühr innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite erheben, die unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anlegern bei der Rückgabe von Anteilen an den jeweiligen Teilfonds gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Anleger, die im Teilfonds verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden.
 - d) Swing Pricing oder Dual Pricing

Die Gesellschaft darf Swing Pricing oder Dual Pricing nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile eines Teilfonds durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird. Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile eines Teilfonds festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.

e) Verwässerungsschutzgebühr

Die Gesellschaft darf eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die ein Anleger bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen an den jeweiligen Teilfonds zahlt, die den Teilfonds für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Anleger nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

f) Sachauskehr

Die Gesellschaft darf Vermögenswerte, die von oder für einen Teilfonds gehalten werden, an einen professionellen Anleger anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises übertragen, um Rückgaben von Anteilen auszuführen.

2. Die Gesellschaft darf neben den in Absatz 1 genannten auch weitere Instrumente zur Steuerung der Liquidität der Teilfonds einsetzen. Die Voraussetzungen der Anwendung solcher Instrumente werden in den BABen geregelt.

§ 21 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, wird zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile der Nettoinventarwert (Summe der Verkehrswerte der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 17 Absatz 1 unterschiedliche Anteilklassen für den jeweiligen Teilfonds eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung („KARBV“).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am jeweiligen Teilfonds, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am jeweiligen Teilfonds, gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Soweit in den BABen vorgesehen, können zusätzliche Gebühren als Liquiditätsmanagementinstrumente anfallen.
3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist. Sofern die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen gemäß § 18 Absatz 4 aussetzt, ist der Abrechnungsstichtag für diese Rücknahmeaufträge der nach der Wiederaufnahme folgende Wertermittlungstag.
4. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise des jeweiligen Teilfonds werden bewertungstäglich ermittelt. Bewertungstag ist jeder Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und in Luxemburg, an dem die Börsen an allen im Verkaufsprospekt im Besonderen Teil der betreffenden Teilfonds aufgeführten Finanzplätzen geöffnet sind, und an dem der entsprechende Indexschlusskurs festgestellt wird, auf dessen Grundlage der Nettoinventarwert berechnet wird; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 22 Kosten

In den BABen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die einem Teilfonds belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BABen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 23 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eines Teilfonds macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung eines Teilfonds während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder ein Teilfonds während des Geschäftsjahres auf ein anderes OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

§ 24 Kündigung und Abwicklung von Teilfonds durch die Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung eines Teilfonds durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung nach Satz 1 ist die Gesellschaft verpflichtet, den Teilfonds abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen.
2. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur Verwaltung des Teilfonds endet erst, wenn die Gesellschaft den Teilfonds abgewickelt hat.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie den Teilfonds abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 23 Absatz 1 entspricht.

§ 25 Abwicklung von Teilfonds durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch Kündigung durch die Gesellschaft

1. Im Falle der Abwicklung und Verteilung eines Teilfonds durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger nach § 100 Abs. 2 KAGB hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Mit Genehmigung der BaFin kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des betroffenen Teilfonds nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
2. Wird der Teilfonds durch die Verwahrstelle abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 23 Absatz 1 entspricht.

§ 26 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der BaFin.

§ 27 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die BaFin.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des jeweiligen Teilfonds im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.
4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung. Mit Zustimmung der BaFin kann ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden, soweit es sich um eine Änderung der Kosten handelt, die den Anleger begünstigt.

§ 28 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 29 Streitbelegungsverfahren

Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Teilnahme an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle. Bei Streitigkeiten können Verbraucher sich an die behördliche Verbraucherschlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, www.bafin.de/schlichtungsstelle) wenden.

**Besondere Anlagebedingungen
für das OGAW-Teilsondervermögen
Amundi MDAX ESG II UCITS ETF**

Besondere Anlagebedingungen („BABen“) zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und der Amundi Luxembourg S.A. mit Sitz in Luxemburg
(„Gesellschaft“)
für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie
verwaltete Wertpapierindex-Teilsondervermögen deutschen Rechts
Amundi MDAX ESG II UCITS ETF („Teilfonds“),
die nur in Verbindung mit den für den Teilfonds
von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AABen“) gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen:

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für den Teilfonds die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:
 - a) Wertpapiere gemäß § 6 der AABen,
 - b) Geldmarktinstrumente gemäß § 7 der AABen,
 - c) Bankguthaben gemäß § 8 der AABen,
 - d) Investmentanteile gemäß § 9 der AABen,
 - e) Derivate gemäß § 10 der AABen,
 - f) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 11 der AABen.

2. Die Auswahl der für den Teilfonds zu erwerbenden Aktien, Genussscheine, Indexzertifikate und Einzeltitelzertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den MDAX® ESG+ (NR) EUR (Net Total Return Index) („zugrunde liegender Index“) nachzubilden. Der zugrunde liegende Index bildet die Wertentwicklung des MDAX® Index ab unter Verwendung von ESG-Ausschlussfiltern und Bewertungsmethoden aus dem ESG-Bereichs des Datenanbieters International Shareholder Services Inc. („ISS-ESG“) sowie Berücksichtigung der Ausschlüsse, die in der jeweils geltenden Fassung des Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte („Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818“) genannt sind. Wenn weniger als 20 % der Unternehmen im MDAX® ausgeschlossen werden, wird ein zusätzlicher Filter auf der Grundlage des ESG-Ergebnisse angewendet, um die Unternehmen mit den niedrigsten ESG-Ergebnissen auszuschließen.

Es gelten folgende Bewertungsmethoden und Ausschlusskriterien für die Unternehmen:

- **ESG Rating:** Das Rating für Unternehmen basiert auf einem Best-in-Class-Ansatz, der die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen einschließlich deren ESG-Risiken, -Chancen und -Auswirkungen entlang der Wertschöpfungskette eines Unternehmens bewertet. Die Bewertung als nachhaltig erfolgt anhand von allgemeinen sowie branchenspezifischen Indikatoren im Hinblick auf die Bereiche Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung (ESG-Bereiche).

Ein Standardsatz von Indikatoren für übergreifende ESG-Themen wird auf alle Unternehmen angewandt (z.B. Energiemanagement, Klimastrategie, Chancengleichheit, Mitarbeiterangelegenheiten, Unternehmensethik, Corporate Governance usw.). Zusätzlich wird eine überwiegende Anzahl von branchenspezifischen Indikatoren zur Bewertung der wesentlichen branchenspezifischen ESG-Themen herangezogen (z.B. für die Automobilbranche: Strategie bezüglich neuer Mobilitätskonzepte, CO₂-Emissionen, alternative Antriebe und Kraftstoffe, usw.), um auf Branchenebene die besten Praktiken von den schlechtesten Praktiken zu unterscheiden.

Differenzierte Gewichtungsszenarien, bei denen für jede Branche vier bis fünf Schlüsselthemen identifiziert werden, die mehr als 50 Prozent des Gesamtgewichts in der Unternehmensbewertung ausmachen, sollen sicherstellen, dass die für eine bestimmte Branche wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen berücksichtigt werden.

Das Ergebnis dieser Unternehmensanalyse mündet in einer Gesamtbewertung, dem ESG-Rating, das aus einem mehrstufigen Bewertungssystem von A+ bis D- besteht. Unternehmen mit dem schlechtesten ESG-Rating von D- werden ausgeschlossen.

Die Daten für die ESG-Unternehmensratings werden zum Beispiel aus öffentlich zugänglichen Informationen bezogen, wie unternehmenseigene Offenlegungs- und Berichtsunterlagen, öffentliche Publikationen, staatliche und internationale Institutionen, anerkannte internationale oder lokale Nichtregierungsorganisationen.

• **Normenbasierte Ausschlusskriterien:** Die Unternehmen werden auf ihre Einhaltung der internationalen Normen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsverhältnisse, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung geprüft, die im Rahmen des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze festgelegt wurden. Unternehmen, die als „rot“ eingestuft werden, sind ausgeschlossen. Die ISS ESG stuft Unternehmen als „rot“ ein, wenn sie etablierte Normen nicht einhalten und Probleme nicht angegangen werden.

• **Umstrittene Waffen:** Unternehmen dürfen nicht an Aktivitäten im Bereich umstrittener Waffen beteiligt sein, wie von der ISS ESG festgestellt. Folgende Waffen gelten als umstritten: Antipersonenminen, biologische Waffen, chemische Waffen, Streumunition, Programme für angereichertes Uran, weiße Phosphorwaffen und Kernwaffen (einschließlich dem Atomwaffensperrvertrag unterliegende Waffen). Mit der ISS ESG-Recherche zu umstrittenen Waffen sollen alle Unternehmen in einer Unternehmensstruktur ermittelt werden, die die Kontrolle über die betreffenden Geschäftsaktivitäten haben, d. h. alle unmittelbaren Muttergesellschaften bis hin zur obersten Muttergesellschaft. Die als „rot“ gekennzeichneten Unternehmen sind ausgeschlossen.

• **Geschäftsaktivitäten:** Unternehmen, die bestimmte Kriterien bezogen auf Tabakwaren, Thermische Kohle, Ausbau des thermischen Kohlebergbaus, thermische Kohleverstromung sowie deren Ausbau, fossile Brennstoffe, Ölsand, arktische Öl- und Gasexploration, hydraulisches Fracking, Kernenergieleistungen, Produktion von Atomstrom, Kernenergie – Uran, zivile Schusswaffen und militärische Ausrüstung nicht erfüllen, werden ausgeschlossen. Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die laut ISS-ESG:

Tabakwaren:

- mehr als 0% der Einnahmen aus der Produktion von Tabakwaren erzielen.
- mehr als 5% Einnahmen aus dem Groß- oder Einzelhandel mit Tabakwaren erzielen.
- mehr als 5% Einnahmen aus Dienstleistungen im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen erzielen.

Thermische Kohle:

- mehr als 1 % ihrer Einnahmen aus der Kohleexploration und dem Kohleabbau, der Koksproduktion, der Kohleverflüssigung, der Kohlevergasung (Synthesegas für die thermische Nutzung) und der Vermarktung von Kohle erzielen.

Ausbau des thermischen Kohlebergbaus:

- Beteiligungen an der Erschließung, dem Betrieb oder der Planung von Kohlebergwerken für Kraftwerkskohle haben.

Thermische Kohleverstromung:

- mehr als 5 % der Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kohle haben. Die für den maximalen Prozentsatz der Einnahmen verwendeten Werte basieren auf den besten verfügbaren Daten zu denen gemeldete Einnahmen, gemeldete prozentuale Anteile an den Einnahmen oder geschätzte Einnahmen auf der Grundlage verfügbarer Informationen gehören können.

Ausbau der thermischen Kohleverstromung:

- Beteiligungen am Ausbau von Kohlekraftwerken oder entsprechende Pläne haben.

Fossile Brennstoffe:

- mehr als 10% ihrer Einnahmen aus der Gewinnung von Öl (einschließlich Rohöl, Kondensat, Schieferöl, Bitumen, synthetisches Rohöl aus Öl-/Teersanden und Schweröle), der Raffination von Öl (einschließlich Flüssiggas, Naphtha, Benzin, Kerosin, Diesel, Heizöl und andere brennbare Ölprodukte) und dem Vertrieb fossiler Brennstoffe erzielen.

- mehr als 50% ihrer Einnahmen aus der Gewinnung von Erdgas (einschließlich Methan aus Kohleflözen/-lagern), der Erdgasverarbeitung und der Gasverflüssigung sowie dem Vertrieb fossiler Brennstoffe erzielen.
- mehr als 50% ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh (Kohle, Öl, Erdgas und Biomasse) erzielen.

Ölsand:

- mehr als 5% der Einnahmen aus der Gewinnung und Verarbeitung von Ölsand im letzten Geschäftsjahreszeitraum erzielt haben.

Arktische Öl- und Gasexploration:

- mehr als 5% der Einnahmen aus der Förderung von Öl und Gas durch arktische Bohrungen im letzten Geschäftsjahreszeitraum erzielt haben.

Hydraulisches Fracking:

- mehr als 5% Einnahmen aus Hydraulischem Fracking im letzten Geschäftsjahr erzielt haben.

Kernenergiedienstleistungen:

- mehr als 1% Einnahmen aus der Erbringung von Dienstleistungen für die Kernkraftindustrie, einschließlich der Lieferung von Schlüsselkomponenten, technischer Unterstützung, Wartung und Entsorgung von Nuklearabfällen erzielen.

Produktion von Atomstrom:

- mehr als 1% der Einnahmen aus der Erzeugung von Strom aus Kernspaltung erzielen.

Kernenergie - Uran:

- mehr als 1% der Einnahmen aus der Beteiligung an der Exploration, Gewinnung und Verarbeitung von Uran erzielen.

Zivile Schusswaffen:

- mehr als 0% Einnahmen aus der Herstellung von zivilen Schusswaffen und/oder der Erbringung damit verbundener Dienstleistungen erzielen.
- mehr als 5% Einnahmen aus dem Vertrieb von zivilen Feuerwaffen erzielen.

Militärische Ausrüstung:

- mehr als 5% der Einnahmen aus der Beteiligung an der Produktion von Rüstungsgütern und/oder der Erbringung von damit verbundenen Dienstleistungen erzielen.
- mehr als 10% der Einnahmen aus dem Handel mit militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen.

Zusätzlich gelten die Ausschlüsse für die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 in der jeweils geltenden Fassung genannten Unternehmen.

Sofern vorstehende Bewertungsmethoden und Ausschlusskriterien weniger als 20% der Unternehmen des MDAX® Index ausschließen, werden die Unternehmen mit den schlechtesten ESG-Ergebnissen gemäß ISS-ESG ausgeschlossen, bis die Zielanzahl der Indexbestandteile erreicht ist. Ist das ESG-Ergebnis für zwei Unternehmen identisch ist, wird das kleinere Unternehmen in Bezug auf die Streubesitz-Marktkapitalisierung ausgeschlossen.

Weitere Details zu den Indexregeln und Auswahlkriterien sind im Verkaufsprospekt beschrieben. Im Verkaufsprospekt ist auch die Internetseite des Indexanbieters genannt, wo die Beschreibung der Methode zur Berechnung des zugrunde liegenden Indexes zu finden ist.

§ 2 Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

1. Wertpapier-Darlehensgeschäfte gemäß § 14 der AABen dürfen nicht abgeschlossen werden.
2. Pensionsgeschäfte gemäß § 15 der AABen dürfen nicht abgeschlossen werden.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Der § 12 der AABen ist bei den Anlagegrenzen zu berücksichtigen.
2. Derivate gemäß § 10 der AABen dürfen nur in folgenden Sondersituationen im Interesse der Investoren zum Einsatz kommen, wobei der Wert der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente 10 Prozent des Teilfonds nicht übersteigen darf:
 - a) Liquiditätspässe bei einzelnen Werten,
 - b) spezielle Kapitalmaßnahmen,
 - c) effizienteres Cash Management,
 - d) genauere Abbildung des zugrunde liegenden Index oder ähnliches.
3. Der Teilfonds darf insgesamt höchstens 10 Prozent seines Vermögens in Anteile anderer inländischer oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) oder Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) anlegen. Der Teilfonds ist daher als Zielfonds für Dachfonds geeignet.
4. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 94 Prozent des Wertes des Teilfonds in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:
 - a) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - b) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - d) Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Anteilklassen:

§ 4 Anteilklassen

1. Für den Teilfonds können Anteilklassen im Sinne von § 17 Absatz 1 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Pauschalgebühr, der Mindestanlagesumme, der Währung des Anteilwerts, der Höhe des Anteilwerts, des Abschlusses von Währungskurssicherungsgeschäften oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es werden folgende Anteilklassen gebildet:
 - Amundi MDAX ESG II UCITS ETF Dist
2. Alle Anteile einer Anteilklasse haben gleiche Rechte.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden

Steuern), die Pauschalgebühr ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklasse kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
5. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilklasse ist nicht vorgesehen, jedoch grundsätzlich zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente sind nur Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps sowie sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte soweit sie den Derivaten im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB entsprechen, zulässig. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungskurssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilklasse zugeordnet.
6. Zudem ist die Bildung von Anteilklassen zur Abspaltung illiquider Anlagen gemäß § 19 der AABen zulässig.

Anteile, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Rücknahme von Anteilen und Kosten:

§ 5 Anteile

1. Die Anteile der Anteilklasse Amundi MDAX ESG II UCITS ETF Dist werden als Inhaberanteile ausgegeben.
2. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Teilfonds in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) es sich bei dem Anleger um eine US-Person (d.h. eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, US-Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurde) oder eine in den USA steuerpflichtige Person handelt oder
 - b) der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden, aufgenommen wurde.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Teilfonds zurückzunehmen.

§ 6 Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag, Gebühren

1. Die Gesellschaft erhebt bei der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eine an den Teilfonds zu zahlende Verwässerungsschutzgebühr. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen einer Verwässerungsschutzgebühr enthält der Verkaufsprospekt.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag steht der Gesellschaft zu.
3. Der Rücknahmeabschlag beträgt 5 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu. Erfolgt die Rückgabe über die Börse beträgt der Rücknahmeabschlag 0 Prozent.

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der Anteilklasse Amundi MDAX ESG II UCITS ETF Dist des Teilfonds aus dem Fondsvermögen eine tägliche Vergütung (die Pauschalgebühr) in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,30 Prozent auf Basis des bewertungstäglich nach § 21 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Pauschalgebühr zu berechnen.
2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Pauschalgebühr an.
3. Die Pauschalgebühr ist vierteljährlich nachträglich an die Gesellschaft zu zahlen.
4. Mit der Pauschalgebühr nach Absatz 1 sind alle Leistungen der Gesellschaft und Dritter (z.B. Verwahrstelle, Abschlussprüfer, usw.) abgegolten, soweit nicht in den Absätzen 5 ff. etwas Abweichendes geregelt ist. Dabei sind von der Pauschalgebühr nach Absatz 1 insbesondere folgende Kosten erfasst:
 - a) Vergütung für die Verwaltung des Teilfonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten);
 - b) Vergütung der Verwahrstelle;
 - c) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Basisinformationsblatt);
 - e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - f) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - g) Kosten für die Prüfung des Teilfonds durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
 - h) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - i) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Teilfonds erhoben werden;
 - j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Teilfonds;
 - k) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - l) Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen;
 - m) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - n) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Teilfonds durch Dritte;
 - o) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt;
 - p) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis o) genannten und vom Teilfonds zu ersetzenden Aufwendungen.
5. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind Kosten, ggfs. zuzüglich Umsatzsteuer, im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen („Transaktionskosten“).

6. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind Aufwendungen, ggfs. zuzüglich Umsatzsteuer, für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Teilfonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Teilfonds erhobenen Ansprüchen.

Diese Aufwendungen können dem Teilfonds zusätzlich zu der Pauschalgebühr gemäß Absatz 1 belastet werden.

7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentlich unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Teilfonds von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Pauschalgebühr für die im Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr:

§ 8 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge– unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne– unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussausüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenausüttungen vornehmen.
3. Die Höhe der Zwischenausüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten, bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Absatz 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
4. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Teilfonds zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
5. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig, zur Wiederanlage im Teilfonds bestimmt werden.
6. Folgende Anteilklasse ist ausschüttend:
 - Amundi MDAX ESG II UCITS ETF Dist

§ 9 Thesaurierung der Erträge

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Teilfonds anteilig wieder an.

§ 10 Ertragsverwendung

Werden für den Teilfonds keine Anteilklassen gebildet, werden Erträge ausgeschüttet. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Teilfonds beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

§ 12 Rückgabefrist und Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.

37 Besondere Anlagebedingungen - Amundi DivDax II UCITS ETF

Besondere Anlagebedingungen für das OGAW-Teilsondervermögen Amundi DivDax II UCITS ETF

Besondere Anlagebedingungen („BABen“) zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Amundi Luxembourg S.A. mit Sitz in Luxemburg („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie verwaltete Wertpapierindex-Teilsondervermögen deutschen Rechts Amundi DivDax II UCITS ETF („Teilfonds“), die nur in Verbindung mit den für den Teilfonds von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AABen“) gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen:

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für den Teilfonds die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:
 - a) Wertpapiere gemäß § 6 der AABen,
 - b) Geldmarktinstrumente gemäß § 7 der AABen,
 - c) Bankguthaben gemäß § 8 der AABen,
 - d) Investmentanteile gemäß § 9 der AABen,
 - e) Derivate gemäß § 10 der AABen,
 - f) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 11 der AABen.
2. Die Auswahl der für den Teilfonds zu erwerbenden Aktien, Genussscheine, Indexzertifikate und Einzeltitelzertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den DivDAX® (Performance-Index) („zugrunde liegender Index“) nachzubilden.

§ 2 Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

1. Wertpapier-Darlehensgeschäfte gemäß § 14 der AABen dürfen nicht abgeschlossen werden.
2. Pensionsgeschäfte gemäß § 15 der AABen dürfen nicht abgeschlossen werden.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Der § 12 der AABen ist bei den Anlagegrenzen zu berücksichtigen.
2. Derivate gemäß § 10 der AABen dürfen nur in folgenden Sondersituationen im Interesse der Investoren zum Einsatz kommen, wobei der Wert der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente 10 Prozent des Teilfonds nicht übersteigen darf:
 - a) Liquiditätsengpässe bei einzelnen Werten,
 - b) spezielle Kapitalmaßnahmen,
 - c) effizienteres Cash Management,
 - d) genauere Abbildung des zugrunde liegenden Index oder ähnliches.
3. Der Teilfonds darf insgesamt höchstens 10 Prozent seines Vermögens in Anteile anderer inländischer oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) oder Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) anlegen. Der Teilfonds ist daher als Zielfonds für Dachfonds geeignet.
4. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 92 Prozent des Wertes des Teilfonds in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:
 - a) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - b) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - d) Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften

anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Anteilklassen:

§ 4 Anteilklassen

1. Für den Teilfonds können Anteilklassen im Sinne von § 17 Absatz 1 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Pauschalgebühr, der Mindestanlagesumme, der Währung des Anteilwerts, der Höhe des Anteilwerts, des Abschlusses von Währungskurssicherungsgeschäften oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es werden folgende Anteilklassen gebildet:
 - Amundi DivDax II UCITS ETF Dist
2. Alle Anteile einer Anteilklasse haben gleiche Rechte.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Pauschalgebühr ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklasse kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
5. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilklasse ist nicht vorgesehen, jedoch grundsätzlich zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente sind nur Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps sowie sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte, soweit sie den Derivaten im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB entsprechen, zulässig. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungskurssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilklasse zugeordnet.
6. Zudem ist die Bildung von Anteilklassen zur Abspaltung illiquider Anlagen gemäß § 19 der AABen zulässig.

Anteile, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Rücknahme von Anteilen und Kosten:

§ 5 Anteile

1. Die Anteile der Anteilklasse Amundi DivDax II UCITS ETF Dist werden als Inhaberanteile ausgegeben.
2. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Teilfonds in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) es sich bei dem Anleger um eine US-Person (d.h. eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, US-Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurde) oder eine in den USA steuerpflichtige Person handelt oder

- b) der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden, aufgenommen wurde.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Teilfonds zurückzunehmen.

§ 6 Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag, Gebühren

1. Die Gesellschaft erhebt bei der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eine an den Teilfonds zu zahlende Verwässerungsschutzgebühr. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen einer Verwässerungsschutzgebühr enthält der Verkaufsprospekt.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag steht der Gesellschaft zu.
3. Der Rücknahmeabschlag beträgt 5 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu. Erfolgt die Rückgabe über die Börse beträgt der Rücknahmeabschlag 0 Prozent.

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der Anteilklasse Amundi DivDax II UCITS ETF Dist des Teilfonds aus dem Fondsvermögen eine tägliche Vergütung (die Pauschalgebühr) in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,25 Prozent auf Basis des bewertungstäglich nach § 21 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Pauschalgebühr zu berechnen.
2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Pauschalgebühr an.
3. Die Pauschalgebühr ist vierteljährlich nachträglich an die Gesellschaft zu zahlen.
4. Mit der Pauschalgebühr nach Absatz 1 sind alle Leistungen der Gesellschaft und Dritter (z.B. Verwahrstelle, Abschlussprüfer, usw.) abgegolten, soweit nicht in den Absätzen 5 ff. etwas Abweichendes geregelt ist. Dabei sind von der Pauschalgebühr nach Absatz 1 insbesondere folgende Kosten erfasst:
 - a) Vergütung für die Verwaltung des Teilfonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten);
 - b) Vergütung der Verwahrstelle;
 - c) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Basisinformationsblatt);
 - e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - f) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - g) Kosten für die Prüfung des Teilfonds durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;

- h) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - i) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Teilfonds erhoben werden;
 - j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Teilfonds;
 - k) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - l) Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen;
 - m) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - n) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Teilfonds durch Dritte;
 - o) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt;
 - p) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis o) genannten und vom Teilfonds zu ersetzenden Aufwendungen.
5. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind Kosten, ggfs. zuzüglich Umsatzsteuer, im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen („Transaktionskosten“).
6. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind Aufwendungen, ggfs. zuzüglich Umsatzsteuer, für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Teilfonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Teilfonds erhobenen Ansprüchen.
- Diese Aufwendungen können dem Teilfonds zusätzlich zu der Pauschalgebühr gemäß Absatz 1 belastet werden.
7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentlich unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Teilfonds von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Pauschalgebühr für die im Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr:

§ 8 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussausüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenausüttungen vornehmen.

3. Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten, bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten, ausschüttbaren Erträge gemäß Absatz 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
4. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Teilfonds zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
5. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig, zur Wiederanlage im Teilfonds bestimmt werden.
6. Folgende Anteilklasse ist ausschüttend:
Amundi DivDax II UCITS ETF Dist

§ 9 Thesaurierung der Erträge

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Teilfonds anteilig wieder an.

§ 10 Ertragsverwendung

Werden für den Teilfonds keine Anteilklassen gebildet, werden Erträge ausgeschüttet. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Teilfonds beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

§ 12 Rückgabefrist und Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.

**Besondere Anlagebedingungen
für das OGAW-Teilsondervermögen
Amundi TecDAX UCITS ETF**

Besondere Anlagebedingungen („BABen“) zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Amundi Luxembourg S.A. mit Sitz in Luxemburg („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie verwaltete Wertpapierindex-Teilsondervermögen deutschen Rechts Amundi TecDAX UCITS ETF („Teilfonds“), die nur in Verbindung mit den für den Teilfonds von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AABen“) gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen:

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für den Teilfonds die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:
 - a) Wertpapiere gemäß § 6 der AABen,
 - b) Geldmarktinstrumente gemäß § 7 der AABen,
 - c) Bankguthaben gemäß § 8 der AABen,
 - d) Investmentanteile gemäß § 9 der AABen,
 - e) Derivate gemäß § 10 der AABen,
 - f) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 11 der AABen.
2. Die Auswahl der für den Teilfonds zu erwerbenden Aktien, Genussscheine, Indexzertifikate und Einzelzertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den TecDAX® (Performance-Index) („zugrunde liegender Index“) nachzubilden.

§ 2 Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

1. Wertpapier-Darlehensgeschäfte gemäß § 14 der AABen dürfen nicht abgeschlossen werden.
2. Pensionsgeschäfte gemäß § 15 der AABen dürfen nicht abgeschlossen werden.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Der § 12 der AABen ist bei den Anlagegrenzen zu berücksichtigen.
2. Derivate gemäß § 10 der AABen dürfen nur in folgenden Sondersituationen im Interesse der Investoren zum Einsatz kommen, wobei der Wert der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente 10 Prozent des Teilfonds nicht übersteigen darf:
 - a) Liquiditätsengpässe bei einzelnen Werten,
 - b) spezielle Kapitalmaßnahmen,
 - c) effizienteres Cash Management,
 - d) genauere Abbildung des zugrunde liegenden Index oder ähnliches.
3. Der Teilfonds darf insgesamt höchstens 10 Prozent seines Vermögens in Anteile anderer inländischer oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) oder Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) anlegen. Der Teilfonds ist daher als Zielfonds für Dachfonds geeignet.
4. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 94 Prozent des Wertes des Teilfonds in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:
 - a) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - b) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- d) Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Anteilklassen:

§ 4 Anteilklassen

1. Für den Teilfonds können Anteilklassen im Sinne von § 17 Absatz 1 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Pauschalgebühr, der Mindestanlagesumme, der Währung des Anteilwerts, der Höhe des Anteilwerts, des Abschlusses von Währungskurssicherungsgeschäften oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es werden folgende Anteilklassen gebildet:
 - Amundi TecDAX UCITS ETF Dist
2. Alle Anteile einer Anteilklasse haben gleiche Rechte.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Pauschalgebühr ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklasse kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
5. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilklasse ist nicht vorgesehen, jedoch grundsätzlich zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente sind nur Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps sowie sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte soweit sie den Derivaten im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB entsprechen, zulässig. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungskurssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilklasse zugeordnet.
6. Zudem ist die Bildung von Anteilklassen zur Abspaltung illiquider Anlagen gemäß § 19 der AABen zulässig.

Anteile, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Rücknahme von Anteilen und Kosten:

§ 5 Anteile

1. Die Anteile der Anteilklasse Amundi TecDAX UCITS ETF Dist werden als Inhaberanteile ausgegeben.
2. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Teilfonds in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) es sich bei dem Anleger um eine US-Person (d.h. eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-

Bundesstaats, US-Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurde) oder eine in den USA steuerpflichtige Person handelt oder

- b) der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden, aufgenommen wurde.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Teilfonds zurückzunehmen.

§ 6 Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag, Gebühren

1. Die Gesellschaft erhebt bei der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eine an den Teilfonds zu zahlende Verwässerungsschutzgebühr. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen einer Verwässerungsschutzgebühr enthält der Verkaufsprospekt.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag steht der Gesellschaft zu.
3. Der Rücknahmeabschlag beträgt 5 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu. Erfolgt die Rückgabe über die Börse beträgt der Rücknahmeabschlag 0 Prozent.

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der Anteilklasse Amundi TecDAX UCITS ETF Dist des Teilfonds aus dem Fondsvermögen eine tägliche Vergütung (die Pauschalgebühr) in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,40 Prozent auf Basis des bewertungstäglich nach § 21 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Pauschalgebühr zu berechnen.
2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Pauschalgebühr an.
3. Die Pauschalgebühr ist vierteljährlich nachträglich an die Gesellschaft zu zahlen.
4. Mit der Pauschalgebühr nach Absatz 1 sind alle Leistungen der Gesellschaft und Dritter (z.B. Verwahrstelle, Abschlussprüfer, usw.) abgegolten, soweit nicht in den Absätzen 5 ff. etwas Abweichendes geregelt ist. Dabei sind von der Pauschalgebühr nach Absatz 1 insbesondere folgende Kosten erfasst:
 - a) Vergütung für die Verwaltung des Teilfonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten);
 - b) Vergütung der Verwahrstelle;
 - c) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Basisinformationsblatt);
 - e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - f) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen

- und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- g) Kosten für die Prüfung des Teilfonds durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
 - h) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - i) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Teilfonds erhoben werden;
 - j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Teilfonds;
 - k) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - l) Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen;
 - m) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - n) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Teilfonds durch Dritte;
 - o) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt;
 - p) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis o) genannten und vom Teilfonds zu ersetzenden Aufwendungen.
5. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind Kosten, ggfs. zuzüglich Umsatzsteuer, im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen („Transaktionskosten“).
6. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind Aufwendungen, ggfs. zuzüglich Umsatzsteuer, für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Teilfonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Teilfonds erhobenen Ansprüchen.
- Diese Aufwendungen können dem Teilfonds zusätzlich zu der Pauschalgebühr gemäß Absatz 1 belastet werden.
7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentlich unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Teilfonds von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Pauschalgebühr für die im Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr:

§ 8 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge– unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne– unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Die Schlussauszahlung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenauszahlungen vornehmen.
3. Die Höhe der Zwischenauszahlung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten, bis zum Zeitpunkt einer Zwischenauszahlung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Absatz 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
4. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Teilfonds zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
5. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig, zur Wiederanlage im Teilfonds bestimmt werden.
6. Folgende Anteilklasse ist ausschüttend:
 - Amundi TecDAX UCITS ETF Dist

§ 9 Thesaurierung der Erträge

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Teilfonds anteilig wieder an.

§ 10 Ertragsverwendung

Werden für den Teilfonds keine Anteilklassen gebildet, werden Erträge ausgeschüttet. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Teilfonds beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

§ 12 Rückgabefrist und Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.

39 Besondere Anlagebedingungen - Amundi STOXX Europe 600 ESG II UCITS ETF

Besondere Anlagebedingungen für das OGAW-Teilsondervermögen Amundi STOXX Europe 600 ESG II UCITS ETF

Besondere Anlagebedingungen („BABen“) zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Amundi Luxembourg S.A. mit Sitz in Luxemburg („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie verwaltete Wertpapierindex-Teilsondervermögen deutschen Rechts Amundi STOXX Europe 600 ESG II UCITS ETF („Teilfonds“), die nur in Verbindung mit den für den Teilfonds von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AABen“) gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen:

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für den Teilfonds die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:
 - a) Wertpapiere gemäß § 6 der AABen,
 - b) Geldmarktinstrumente gemäß § 7 der AABen,
 - c) Bankguthaben gemäß § 8 der AABen,
 - d) Investmentanteile gemäß § 9 der AABen,
 - e) Derivate gemäß § 10 der AABen,
 - f) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 11 der AABen.

2. Die Auswahl der für den Teilfonds zu erwerbenden Aktien, Genussscheine, Indexzertifikate und Einzeltitlezertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den STOXX® Europe 600 ESG+ EUR Net Return Index („zugrunde liegender Index“) nachzubilden.

Der zugrunde liegende Index bildet die Wertentwicklung von ca. 480 Werte des STOXX® Europe 600 ab, nachdem eine Reihe von Bewertungskriterien für Compliance, Engagement und ESG-Leistung angewandt wurden. Unternehmen, die die Kriterien der normenbasierten Bewertung des Datenanbieters International Shareholder Services Inc. („ISS-ESG“) nicht erfüllen oder an umstrittenen Waffen beteiligt sind, kommen für die Auswahl nicht in Frage. Es werden zusätzliche Ausschlussfilter angewandt, um Unternehmen, die in den Bereichen Tabak, thermische Kohle, fossile Brennstoffe, unkonventionelles Öl und Gas, zivile Schusswaffen und militärische Verträge tätig sind, zu überprüfen. Diese Überprüfungen umfassen die Ausschlüsse, die in der jeweils geltenden Fassung des Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte („Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818“) genannt sind.

Es gelten folgende Bewertungsmethoden und Ausschlusskriterien für die Unternehmen:

- **ESG Ratings:** Das Rating für Unternehmen basiert auf einem Best-in-Class-Ansatz, der die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen einschließlich deren ESG-Risiken, -Chancen und -Auswirkungen entlang der Wertschöpfungskette eines Unternehmens bewertet. Die Bewertung als nachhaltig erfolgt anhand von allgemeinen sowie branchenspezifischen Indikatoren im Hinblick auf die Bereiche Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung (ESG-Bereiche).

Ein Standardsatz von Indikatoren für übergreifende ESG-Themen wird auf alle Unternehmen angewandt (z.B. Energiemanagement, Klimastrategie, Chancengleichheit, Mitarbeiterangelegenheiten, Unternehmensethik, Corporate Governance usw.). Zusätzlich wird eine überwiegende Anzahl von branchenspezifischen Indikatoren zur Bewertung der wesentlichen branchenspezifischen ESG-Themen herangezogen (z.B. für die Automobilbranche: Strategie bezüglich neuer Mobilitätskonzepte, CO₂-Emissionen, alternative Antriebe und Kraftstoffe, usw.), um auf Branchenebene die besten Praktiken von den schlechtesten Praktiken zu unterscheiden.

Differenzierte Gewichtungsszenarien, bei denen für jede Branche vier bis fünf Schlüsselthemen identifiziert werden, die mehr als 50 Prozent des Gesamtgewichts in der Unternehmensbewertung ausmachen, sollen sicherstellen, dass die für eine bestimmte Branche wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen berücksichtigt werden.

Das Ergebnis dieser Unternehmensanalyse mündet in einer Gesamtbewertung, dem ESG-Rating, das aus einem mehrstufigen Bewertungssystem von A+ bis D- besteht. Unternehmen mit dem schlechtesten ESG-Rating von D- werden ausgeschlossen.

Die Daten für die ESG-Unternehmensratings werden zum Beispiel aus öffentlich zugänglichen Informationen bezogen, wie unternehmenseigene Offenlegungs- und Berichtsunterlagen, öffentliche Publikationen, staatliche und internationale Institutionen, anerkannte internationale oder lokale Nichtregierungsorganisationen.

• **Normenbasiertes Screening:** Die Unternehmen werden auf ihre Einhaltung der internationalen Normen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsverhältnisse, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung geprüft, die im Rahmen des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze festgelegt wurden. Unternehmen, die als „rot“ eingestuft werden, sind ausgeschlossen. Die ISS-ESG stuft Unternehmen als „rot“ ein, wenn sie etablierte Normen nicht einhalten und Probleme nicht angegangen werden.

• **Umstrittene Waffen:** Unternehmen dürfen nicht an Aktivitäten im Bereich umstrittener Waffen beteiligt sein, wie von der ISS-ESG festgestellt. Folgende Waffen gelten als umstritten: Antipersonenminen, biologische Waffen, chemische Waffen, Streumunition, Programme für angereichertes Uran und Atomwaffen (einschließlich dem Atomwaffensperrvertrag unterliegende Waffen) sowie weiße Phosphorwaffen. Mit der ISS-ESG-Recherche zu umstrittenen Waffen sollen alle Unternehmen in einer Unternehmensstruktur ermittelt werden, die die Kontrolle über die betreffenden Geschäftsaktivitäten haben, d. h. alle unmittelbaren Muttergesellschaften bis hin zur obersten Muttergesellschaft. Die als „rot“ gekennzeichneten Unternehmen sind ausgeschlossen.

• **Geschäftsaktivitäten:** Unternehmen, die bestimmte Kriterien bezogen auf Tabakwaren, Thermische Kohle, fossile Brennstoffe, unkonventionelles Öl und Gas, zivile Schusswaffen und militärische Ausrüstung nicht erfüllen, werden ausgeschlossen. Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die laut ISS-ESG:

Tabakwaren:

- mehr als 0% der Einnahmen aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen.
- mehr als 5% der Einnahmen aus Dienstleistungen im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen erzielen.
- mehr als 5% der Einnahmen aus dem Groß- oder Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen erzielen.

Thermische Kohle:

- mehr als 1 % ihrer Einnahmen aus der Kohleexploration und dem Kohleabbau, der Koksproduktion, der Kohleverflüssigung, der Kohlevergasung (Synthesegas für die thermische Nutzung) und der Vermarktung von Kohle erzielen.
- mehr als 5% der Erlöse aus der Stromerzeugung mit Kohle erzielen. Die Höchstwerte für den prozentualen Anteil an den Einnahmen basieren auf den besten verfügbaren Daten, zu denen gemeldete Einnahmen, gemeldete prozentuale Anteile an den Einnahmen oder geschätzte Einnahmen auf der Grundlage verfügbarer Informationen gehören können.
- jegliche Beteiligung an Erschließungsmaßnahmen oder -plänen für Wärmekraftwerke ab März 2022 haben.
- jegliche Beteiligung am Ausbau von Kohlekraftwerken oder Pläne hierzu ab März 2022 haben.

Fossile Brennstoffe:

- mehr als 10% ihrer Einnahmen aus der Gewinnung von Öl (einschließlich Rohöl, Kondensat, Schieferöl, Bitumen, synthetisches Rohöl aus Öl-/Teersanden und Schweröle), der Raffination von Öl (einschließlich Flüssiggas, Naphtha, Benzin, Kerosin, Diesel, Heizöl und andere brennbare Ölprodukte) und dem Vertrieb fossiler Brennstoffe erzielen.

- mehr als 50% ihrer Einnahmen aus der Gewinnung von Erdgas (einschließlich Methan aus Kohleflößen/-lagern), der Erdgasverarbeitung und der Gasverflüssigung sowie dem Vertrieb fossiler Brennstoffe erzielen.
- mehr als 50% ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh (Kohle, Öl, Erdgas und Biomasse) erzielen.

Unkonventionelles Öl und Gas:

- mehr als 5% der Einnahmen aus der Gewinnung und Verarbeitung von Ölsand im letzten Geschäftsjahreszeitraum erzielt haben.
- mehr als 5% der Einnahmen aus der Öl- und Gasförderung durch arktische Bohrungen im letzten Geschäftsjahreszeitraum erzielt haben.
- mehr als 5% der Einnahmen aus dem Hydraulischen Fracking im letzten Geschäftsjahreszeitraum erzielt haben.

Zivile Schusswaffen:

- mehr als 5% der Einnahmen aus der Herstellung von zivilen Schusswaffen und/oder der Erbringung damit verbundener Dienstleistungen erzielen.
- mehr als 5% der Einkünfte aus dem Vertrieb von zivilen Feuerwaffen erzielen.

Militärische Ausrüstung:

- mehr als 10% ihrer Einnahmen in Verbindung mit militärischen Ausrüstungen und Dienstleistungen erzielen.

Zusätzlich gelten die Ausschlüsse für die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 in der jeweils geltenden Fassung genannten Unternehmen.

Unternehmen, für die keine Daten zu ESG-Ausschlüssen vorliegen, werden von der Auswahl ausgeschlossen.

Die verbleibenden Wertpapiere werden in absteigender Reihenfolge ihrer ESG-Bewertungen innerhalb vorher definierter Branchengruppen gereiht. Der STOXX[®] Europe 600 ESG+ Index wählt die bestplatzierten Wertpapiere in jeder der ICB-Branchen aus, bis die Anzahl der ausgewählten Wertpapiere 80% der Anzahl der Wertpapiere im STOXX[®] Europe 600 erreicht.

Weitere Details zu den Indexregeln und Auswahlkriterien sind im Verkaufsprospekt beschrieben. Im Verkaufsprospekt ist auch die Internetseite des Indexanbieters genannt, wo die Beschreibung der Methode zur Berechnung des zugrunde liegenden Indexes zu finden ist.

§ 2 Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

1. Wertpapier-Darlehensgeschäfte gemäß § 14 der AABen dürfen nicht abgeschlossen werden.
2. Pensionsgeschäfte gemäß § 15 der AABen dürfen nicht abgeschlossen werden.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Der § 12 der AABen ist bei den Anlagegrenzen zu berücksichtigen.
2. Derivate gemäß § 10 der AABen dürfen nur in folgenden Sondersituationen im Interesse der Investoren zum Einsatz kommen, wobei der Wert der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente 10 Prozent des Teilfonds nicht übersteigen darf:
 - a) Liquiditätsengpässe bei einzelnen Werten,
 - b) spezielle Kapitalmaßnahmen,
 - c) effizienteres Cash Management,
 - d) genauere Abbildung des zugrunde liegenden Index oder ähnliches.

3. Der Teilfonds darf insgesamt höchstens 10 Prozent seines Vermögens in Anteile anderer inländischer oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) oder Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) anlegen. Der Teilfonds ist daher als Zielfonds für Dachfonds geeignet.
4. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 92 Prozent des Wertes des Teilfonds in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:
 - a) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - b) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - d) Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Anteilklassen:

§ 4 Anteilklassen

1. Für den Teilfonds können Anteilklassen im Sinne von § 17 Absatz 1 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Pauschalgebühr, der Mindestanlagesumme, der Währung des Anteilwerts, der Höhe des Anteilwerts, des Abschlusses von Währungskurssicherungsgeschäften oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es werden folgende Anteilklassen gebildet:
 - Amundi STOXX Europe 600 ESG II UCITS ETF Dist
2. Alle Anteile einer Anteilklasse haben gleiche Rechte.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Pauschalgebühr ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklasse kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
5. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilklasse ist nicht vorgesehen, jedoch grundsätzlich zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente sind nur Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps sowie sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte soweit sie den Derivaten im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB entsprechen, zulässig. Ausgaben und

Einnahmen aufgrund eines Währungskurssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilklasse zugeordnet.

6. Zudem ist die Bildung von Anteilklassen zur Abspaltung illiquider Anlagen gemäß § 19 der AABen zulässig.

Anteile, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Rücknahme von Anteilen und Kosten:

§ 5 Anteile

1. Die Anteile der Anteilklasse Amundi STOXX Europe 600 ESG II UCITS ETF Dist werden als Inhaberanteile ausgegeben.
2. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Teilfonds in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) es sich bei dem Anleger um eine US-Person (d.h. eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, US-Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurde) oder eine in den USA steuerpflichtige Person handelt oder
 - b) der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden, aufgenommen wurde.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Teilfonds zurückzunehmen.

§ 6 Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag, Gebühren

1. Die Gesellschaft erhebt bei der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eine an den Teilfonds zu zahlende Verwässerungsschutzgebühr. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen einer Verwässerungsschutzgebühr enthält der Verkaufsprospekt.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag steht der Gesellschaft zu.
3. Der Rücknahmeabschlag beträgt 5 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu. Erfolgt die Rückgabe über die Börse beträgt der Rücknahmeabschlag 0 Prozent.

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der Anteilklasse Amundi STOXX Europe 600 ESG II UCITS ETF Dist des Teilfonds aus dem Fondsvermögen eine tägliche Vergütung (die Pauschalgebühr) in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,19 Prozent auf Basis des bewertungstäglichen nach § 21 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Pauschalgebühr zu berechnen.
2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Pauschalgebühr an.
3. Die Pauschalgebühr ist vierteljährlich nachträglich an die Gesellschaft zu zahlen.

4. Mit der Pauschalgebühr nach Absatz 1 sind alle Leistungen der Gesellschaft und Dritter (z.B. Verwahrstelle, Abschlussprüfer, usw.) abgegolten, soweit nicht in den Absätzen 5 ff. etwas Abweichendes geregelt ist. Dabei sind von der Pauschalgebühr nach Absatz 1 insbesondere folgende Kosten erfasst:
- a) Vergütung für die Verwaltung des Teilfonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten);
 - b) Vergütung der Verwahrstelle;
 - c) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Basisinformationsblatt);
 - e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - f) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - g) Kosten für die Prüfung des Teilfonds durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
 - h) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - i) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Teilfonds erhoben werden;
 - j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Teilfonds;
 - k) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - l) Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen;
 - m) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - n) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Teilfonds durch Dritte;
 - o) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt;
 - p) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis o) genannten und vom Teilfonds zu ersetzenden Aufwendungen.
5. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind Kosten, ggfs. zuzüglich Umsatzsteuer, im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen („Transaktionskosten“).
6. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind Aufwendungen, ggfs. zuzüglich Umsatzsteuer, für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Teilfonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Teilfonds erhobenen Ansprüchen.
- Diese Aufwendungen können dem Teilfonds zusätzlich zu der Pauschalgebühr gemäß Absatz 1 belastet werden.
7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet

werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentlich unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Teilfonds von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Pauschalgebühr für die im Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr:

§ 8 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussausüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenausüttungen vornehmen.
3. Die Höhe der Zwischenausüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten, bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausüttung angesammelten, ausschüttbaren Erträge gemäß Absatz 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
4. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Teilfonds zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
5. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig, zur Wiederanlage im Teilfonds bestimmt werden.
6. Folgende Anteilklasse ist ausschüttend:
 - Amundi STOXX Europe 600 ESG II UCITS ETF Dist

§ 9 Thesaurierung der Erträge

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Teilfonds anteilig wieder an.

§ 10 Ertragsverwendung

Werden für den Teilfonds keine Anteilklassen gebildet, werden Erträge ausgeschüttet. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Teilfonds beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

§ 12 Rückgabefrist und Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.

40 Besondere Anlagebedingungen - Amundi DAX 50 ESG II UCITS ETF

Besondere Anlagebedingungen für das OGAW-Teilsondervermögen Amundi DAX 50 ESG II UCITS ETF

Besondere Anlagebedingungen („BABen“) zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Amundi Luxembourg S.A. mit Sitz in Luxemburg („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie verwaltete Wertpapierindex-Teilsondervermögen deutschen Rechts Amundi DAX 50 ESG II UCITS ETF („Teilfonds“), die nur in Verbindung mit den für den Teilfonds von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AABen“) gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen:

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für den Teilfonds die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:
 - a) Wertpapiere gemäß § 6 der AABen,
 - b) Geldmarktinstrumente gemäß § 7 der AABen,
 - c) Bankguthaben gemäß § 8 der AABen,
 - d) Investmentanteile gemäß § 9 der AABen,
 - e) Derivate gemäß § 10 der AABen,
 - f) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 11 der AABen.

2. Die Auswahl der für den Teilfonds zu erwerbenden Aktien, Genussscheine, Indexzertifikate und Einzeltitelzertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den DAX® 50 ESG+ Net Return EUR Index (Net-Performance-Index) („zugrunde liegender Index“) nachzubilden.

Der zugrunde liegende Index bildet die Wertentwicklung der 50 Unternehmen mit dem höchsten ESG-Ranking, die aus den 75 größten Unternehmen nach Streubesitz-Marktkapitalisierung des HDAX®-Index ausgewählt wurden, unter Verwendung von ESG-Ausschlussfiltern und Bewertungsmethoden aus dem ESG-Bereich des Datenanbieters International Shareholder Services Inc. („ISS-ESG“) sowie Berücksichtigung der Ausschlüsse, die in der jeweils geltenden Fassung des Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte („Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818“) genannt sind.

Für die Unternehmen gelten die folgenden Bewertungsmethoden und Ausschlusskriterien:

- **ESG Ratings:** Das Rating für Unternehmen basiert auf einem Best-in-Class-Ansatz, der die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen einschließlich deren ESG-Risiken, -Chancen und -Auswirkungen entlang der Wertschöpfungskette eines Unternehmens bewertet. Die Bewertung als nachhaltig erfolgt anhand von allgemeinen sowie branchenspezifischen Indikatoren im Hinblick auf die Bereiche Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung (ESG-Bereiche).

Ein Standardsatz von Indikatoren für übergreifende ESG-Themen wird auf alle Unternehmen angewandt (z.B. Energiemanagement, Klimastrategie, Chancengleichheit, Mitarbeiterangelegenheiten, Unternehmensethik, Corporate Governance usw.). Zusätzlich wird eine überwiegende Anzahl von branchenspezifischen Indikatoren zur Bewertung der wesentlichen branchenspezifischen ESG-Themen herangezogen (z.B. für die Automobilbranche: Strategie bezüglich neuer Mobilitätskonzepte, CO₂-Emissionen, alternative Antriebe und Kraftstoffe, usw.), um auf Branchenebene die besten Praktiken von den schlechtesten Praktiken zu unterscheiden.

Differenzierte Gewichtungsszenarien, bei denen für jede Branche vier bis fünf Schlüsselthemen identifiziert werden, die mehr als 50 Prozent des Gesamtgewichts in der Unternehmensbewertung ausmachen, sollen sicherstellen, dass die für eine bestimmte Branche wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen berücksichtigt werden.

Das Ergebnis dieser Unternehmensanalyse mündet in einer Gesamtbewertung, dem ESG-Rating, das aus einem mehrstufigen Bewertungssystem von A+ bis D- besteht. Unternehmen mit dem schlechtesten ESG-Rating von D- werden ausgeschlossen.

Die Daten für die ESG-Unternehmensratings werden zum Beispiel aus öffentlich zugänglichen Informationen bezogen, wie unternehmenseigene Offenlegungs- und Berichtsunterlagen, öffentliche Publikationen, staatliche und internationale Institutionen, anerkannte internationale oder lokale Nichtregierungsorganisationen.

• **Normenbasiertes Screening:** Die Unternehmen werden auf ihre Einhaltung der internationalen Normen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsverhältnisse, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung geprüft, die im Rahmen des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze festgelegt wurden. Unternehmen, die als „rot“ eingestuft werden, sind ausgeschlossen. Die ISS-ESG stuft Unternehmen als „rot“ ein, wenn sie etablierte Normen nicht einhalten und Probleme nicht angegangen werden.

• **Umstrittene Waffen:** Unternehmen dürfen nicht an Aktivitäten im Bereich umstrittener Waffen beteiligt sein, wie von der ISS-ESG festgestellt. Folgende Waffen gelten als umstritten: Antipersonenminen, biologische Waffen, chemische Waffen, Streumunition, Programme für angereichertes Uran, weiße Phosphorwaffen und Kernwaffen (einschließlich dem Atomwaffensperrvertrag unterliegende Waffen). Mit der ISS-ESG-Recherche zu umstrittenen Waffen sollen alle Unternehmen in einer Unternehmensstruktur ermittelt werden, die die Kontrolle über die betreffenden Geschäftsaktivitäten haben, d. h. alle unmittelbaren Muttergesellschaften bis hin zur obersten Muttergesellschaft. Die als „rot“ gekennzeichneten Unternehmen sind ausgeschlossen.

• **Geschäftsaktivitäten:** Unternehmen, die bestimmte Kriterien bezogen auf Tabakwaren, Thermische Kohle, Ausbau des thermischen Kohlebergbaus, thermische Kohleverstromung sowie deren Ausbau, fossile Brennstoffe, Ölsand, arktische Öl- und Gasexploration, hydraulisches Fracking, Kernenergieleistungen, Produktion von Atomstrom, Kernenergie – Uran, zivile Schusswaffen und militärische Ausrüstung nicht erfüllen, werden ausgeschlossen. Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die laut ISS-ESG:

Tabakwaren:

- mehr als 0% der Einnahmen aus der Produktion von Tabakwaren erzielen.
- mehr als 5% Einnahmen aus dem Groß- oder Einzelhandel mit Tabakwaren erzielen.
- mehr als 5% Einnahmen aus Dienstleistungen im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen erzielen.

Thermische Kohle:

- mehr als 1 % ihrer Einnahmen aus der Kohleexploration und dem Kohleabbau, der Koksproduktion, der Kohleverflüssigung, der Kohlevergasung (Synthesegas für die thermische Nutzung) und der Vermarktung von Kohle erzielen.

Ausbau des thermischen Kohlebergbaus:

- Beteiligungen an der Erschließung, dem Betrieb oder der Planung von Kohlebergwerken für Kraftwerkskohle haben.

Thermische Kohleverstromung:

- mehr als 5 % der Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kohle haben. Die für den maximalen Prozentsatz der Einnahmen verwendeten Werte basieren auf den besten verfügbaren Daten zu denen gemeldete Einnahmen, gemeldete prozentuale Anteile an den Einnahmen oder geschätzte Einnahmen auf der Grundlage verfügbarer Informationen gehören können.

Ausbau der thermischen Kohleverstromung:

- Beteiligungen am Ausbau von Kohlekraftwerken oder entsprechende Pläne haben.

Fossile Brennstoffe:

- mehr als 10% ihrer Einnahmen aus der Gewinnung von Öl (einschließlich Rohöl, Kondensat, Schieferöl, Bitumen, synthetisches Rohöl aus Öl-/Teersanden und Schweröle), der Raffination von Öl (einschließlich Flüssiggas, Naphtha, Benzin, Kerosin, Diesel, Heizöl und andere brennbare Ölprodukte) und dem Vertrieb fossiler Brennstoffe erzielen.

- mehr als 50% ihrer Einnahmen aus der Gewinnung von Erdgas (einschließlich Methan aus Kohleflößen/-lagern), der Erdgasverarbeitung und der Gasverflüssigung sowie dem Vertrieb fossiler Brennstoffe erzielen.
- mehr als 50% ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh (Kohle, Öl, Erdgas und Biomasse) erzielen.

Ölsand:

- mehr als 5% der Einnahmen aus der Gewinnung und Verarbeitung von Ölsand im letzten Geschäftsjahreszeitraum erzielt haben.

Arktische Öl- und Gasexploration:

- mehr als 5% der Einnahmen aus der Förderung von Öl und Gas durch arktische Bohrungen im letzten Geschäftsjahreszeitraum erzielt haben.

Hydraulisches Fracking:

- mehr als 5% Einnahmen aus Hydraulischem Fracking im letzten Geschäftsjahr erzielt haben.

Kernenergiedienstleistungen:

- mehr als 1% Einnahmen aus der Erbringung von Dienstleistungen für die Kernkraftindustrie, einschließlich der Lieferung von Schlüsselkomponenten, technischer Unterstützung, Wartung und Entsorgung von Nuklearabfällen erzielen.

Produktion von Atomstrom:

- mehr als 1% der Einnahmen aus der Erzeugung von Strom aus Kernspaltung erzielen.

Kernenergie - Uran:

- mehr als 1% der Einnahmen aus der Beteiligung an der Exploration, Gewinnung und Verarbeitung von Uran erzielen.

Zivile Schusswaffen:

- mehr als 0% Einnahmen aus der Herstellung von zivilen Schusswaffen und/oder der Erbringung damit verbundener Dienstleistungen erzielen.
- mehr als 5% Einnahmen aus dem Vertrieb von zivilen Feuerwaffen erzielen.

Militärische Ausrüstung:

- mehr als 5% der Einnahmen aus der Beteiligung an der Produktion von Rüstungsgütern und/oder der Erbringung von damit verbundenen Dienstleistungen erzielen.
- mehr als 10% der Einnahmen aus dem Handel mit militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen.

Zusätzlich gelten die Ausschlüsse für die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 in der jeweils geltenden Fassung genannten Unternehmen.

Aus den verbleibenden Unternehmen werden dann die 50 Unternehmen mit dem besten ESG Ergebnis in den Index aufgenommen. Falls weniger als 50 Unternehmen für die Aufnahme in Frage kommen, wird kein zusätzliches Unternehmen aufgenommen und der Index besteht aus weniger als 50 Unternehmen. Falls das ESG Ergebnis für zwei Unternehmen identisch ist, wird das größere Unternehmen in Bezug auf die Streubesitz-Marktkapitalisierung ausgewählt.

Weitere Details zu den Indexregeln und Auswahlkriterien sind im Verkaufsprospekt beschrieben. Im Verkaufsprospekt ist auch die Internetseite des Indexanbieters genannt, wo die Beschreibung der Methode zur Berechnung des zugrunde liegenden Indexes zu finden ist.

§ 2 Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

1. Wertpapier-Darlehensgeschäfte gemäß § 14 der AABen dürfen nicht abgeschlossen werden.
2. Pensionsgeschäfte gemäß § 15 der AABen dürfen nicht abgeschlossen werden.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Der § 12 der AABen ist bei den Anlagegrenzen zu berücksichtigen.
2. Derivate gemäß § 10 der AABen dürfen nur in folgenden Sondersituationen im Interesse der Investoren zum Einsatz kommen, wobei der Wert der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente 10 Prozent des Teilfonds nicht übersteigen darf:
 - a) Liquiditätsengpässe bei einzelnen Werten,
 - b) spezielle Kapitalmaßnahmen,
 - c) effizienteres Cash Management,
 - d) genauere Abbildung des zugrunde liegenden Index oder ähnliches.
3. Der Teilfonds darf insgesamt höchstens 10 Prozent seines Vermögens in Anteile anderer inländischer oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) oder Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) anlegen. Der Teilfonds ist daher als Zielfonds für Dachfonds geeignet.
4. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 92 Prozent des Wertes des Teilfonds in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:
 - a) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - b) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - d) Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Anteilklassen:

§ 4 Anteilklassen

1. Für den Teilfonds können Anteilklassen im Sinne von § 17 Absatz 1 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Pauschalgebühr, der Mindestanlagesumme, der Währung des Anteilwerts, der Höhe des Anteilwerts, des Abschlusses von Währungskurssicherungsgeschäften oder einer Kombination dieser Merkmale

unterscheiden. Die Bildung von Anteilsklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es werden folgende Anteilsklassen gebildet:

- Amundi DAX 50 ESG II UCITS ETF Dist
2. Alle Anteile einer Anteilklasse haben gleiche Rechte.
 3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilsklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Pauschalgebühr ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
 4. Die bestehenden Anteilsklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklasse kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
 5. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilklasse ist nicht vorgesehen, jedoch grundsätzlich zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente sind nur Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps sowie sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte soweit sie den Derivaten im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB entsprechen, zulässig. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungskurssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilklasse zugeordnet.
 6. Zudem ist die Bildung von Anteilsklassen zur Abspaltung illiquider Anlagen gemäß § 19 der AABen zulässig.

Anteile, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Rücknahme von Anteilen und Kosten:

§ 5 Anteile

1. Die Anteile der Anteilklasse Amundi DAX 50 ESG II UCITS ETF Dist werden als Inhaberanteile ausgegeben.
2. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Teilfonds in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) es sich bei dem Anleger um eine US-Person (d.h. eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, US-Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurde) oder eine in den USA steuerpflichtige Person handelt oder
 - b) der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden, aufgenommen wurde.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Teilfonds zurückzunehmen.

§ 6 Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag, Gebühren

1. Die Gesellschaft erhebt bei der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eine an den Teilfonds zu zahlende Verwässerungsschutzgebühr. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen einer Verwässerungsschutzgebühr enthält der Verkaufsprospekt.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag steht der Gesellschaft zu.
3. Der Rücknahmeabschlag beträgt 5 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu. Erfolgt die Rückgabe über die Börse beträgt der Rücknahmeabschlag 0 Prozent.

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der Anteilklasse Amundi DAX 50 ESG II UCITS ETF Dist des Teilfonds aus dem Fondsvermögen eine tägliche Vergütung (die Pauschalgebühr) in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,23 Prozent auf Basis des bewertungstäglich nach § 21 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Pauschalgebühr zu berechnen.
2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Pauschalgebühr an.
3. Die Pauschalgebühr ist vierteljährlich nachträglich an die Gesellschaft zu zahlen.
4. Mit der Pauschalgebühr nach Absatz 1 sind alle Leistungen der Gesellschaft und Dritter (z.B. Verwahrstelle, Abschlussprüfer, usw.) abgegolten, soweit nicht in den Absätzen 5 ff. etwas Abweichendes geregelt ist. Dabei sind von der Pauschalgebühr nach Absatz 1 insbesondere folgende Kosten erfasst:
 - a) Vergütung für die Verwaltung des Teilfonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten);
 - b) Vergütung der Verwahrstelle;
 - c) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Basisinformationsblatt);
 - e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - f) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - g) Kosten für die Prüfung des Teilfonds durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
 - h) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - i) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Teilfonds erhoben werden;
 - j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Teilfonds;
 - k) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;

- l) Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen;
 - m) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - n) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Teilfonds durch Dritte;
 - o) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt;
 - p) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis o) genannten und vom Teilfonds zu ersetzenden Aufwendungen.
5. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind Kosten, ggfs. zuzüglich Umsatzsteuer, im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen („Transaktionskosten“).
6. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind Aufwendungen, ggfs. zuzüglich Umsatzsteuer, für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Teilfonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Teilfonds erhobenen Ansprüchen.
- Diese Aufwendungen können dem Teilfonds zusätzlich zu der Pauschalgebühr gemäß Absatz 1 belastet werden.
7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentlich unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Teilfonds von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Pauschalgebühr für die im Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr:

§ 8 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge– unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne– unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussausüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenausüttungen vornehmen.
3. Die Höhe der Zwischenausüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten, bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausüttung angesammelten, ausschüttbaren Erträge gemäß Absatz 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
4. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen

Wertes des Teilfonds zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

5. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig, zur Wiederanlage im Teilfonds bestimmt werden.
6. Folgende Anteilklasse ist ausschüttend:
 - Amundi DAX 50 ESG II UCITS ETF Dist

§ 9 Thesaurierung der Erträge

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Teilfonds anteilig wieder an.

§ 10 Ertragsverwendung

Werden für den Teilfonds keine Anteilklassen gebildet, werden Erträge ausgeschüttet. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Teilfonds beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

§ 12 Rückgabefrist und Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.